

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptausschusses der
Stadt Bergisch Gladbach
18.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 02.07.2025 - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0582/2025	9
TOP Ö 5 Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses	
Beschlussvorlage 0058/2026	13
TOP Ö 6 European Energy Award (eea): Bericht zum internen Re-Audit der Stadt Bergisch Gladbach für die Jahre 2024 und 2025	
Mitteilungsvorlage 0092/2026	15
Anlage 1: eea-Bericht 0092/2026	17
Anlage 2: Einstellung-eea 0092/2026	47
TOP Ö 7 Strategisches Entwicklungskonzept Gronau; Maßnahme 5 – Programm zur klimaangepassten und energetischen Sanierung von Dächern, Fassaden und Vorzonen: Antragstellung im Rahmen des KfW-Förderprogramms 432	
Beschlussvorlage 0118/2026	49
TOP Ö 8.1 Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung (FB1) und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026	
Mitteilungsvorlage 0159/2026	53
TOP Ö 8.2 Personalsituation Fachbereich 9 - Büro des Bürgermeisters	
Mitteilungsvorlage 0032/2026	57
TOP Ö 9 Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026	
Beschlussvorlage 0670/2025/1	63
Anlage 1: Darstellungen zur Personalsituation 0670/2025/1	107
TOP Ö 10.1 Teilhaushalt FB 1	
Beschlussvorlage 0112/2026	175
Anlage 1: Änderungsliste 2026 01.105 konsumtiv 0112/2026	183
Anlage 2: Änderungsliste 2026 01.105 konsumtiv Hinweise 0112/2026	185
TOP Ö 10.2 Haushaltsvorlage Produktgruppe 01.041.	
Beschlussvorlage 0098/2026	187
TOP Ö 10.3 Haushaltsplanberatungen für die Produktgruppe 01.300 für das Haushaltsjahr 2026	
Beschlussvorlage 0049/2026	189
TOP Ö 10.4 Haushaltsplanberatung für die Produktgruppe 14.032/ Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2026	
Beschlussvorlage 0091/2026	191
TOP Ö 10.5 Haushaltsplanberatungen für die Produktgruppen 01.001, 01.013 und 01.015 für das Haushaltsjahr 2026	
Beschlussvorlage 0031/2026	195
TOP Ö 11 Dritter Projektzwischenbericht "Neues Stadthaus"	
Mitteilungsvorlage 0149/2026	199
Anlage 1: Bauzeitenplan des Vermieters 0149/2026	209
TOP Ö 12 Segmentierung des internen IT-Netzwerks der Stadtverwaltung	

Beschlussvorlage 0153/2026	211
TOP Ö 13 Vergabebesatzung zum Unterschwellenvergaberecht	
Beschlussvorlage 0113/2026	215
Anlage 1: Vergabebesatzung 0113/2026	219
TOP Ö 14 Heimatpreis 2026	
Beschlussvorlage 0802/2025	223
TOP Ö 15 Städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2025 und 2026	
Mitteilungsvorlage 0063/2026	227
Anlage 1: Aktivitätenliste Städtepartnerschaft 2025 0063/2026	243
TOP Ö 16 Bericht über Dienstreisen der Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Integrationsratsmitglieder im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025	
Mitteilungsvorlage 0143/2026	279
TOP Ö 17 VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach	
Beschlussvorlage 0107/2026	281
Anlage 1: VII. Nachtragssatzung Hauptsatzung 0107/2026	283
TOP Ö 18 VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach	
Beschlussvorlage 0056/2026	285
Anlage 1: Synopse GeschO 0056/2026	289
Anlage 2: Mustergeschäftsordnung StGB NRW September 2025 0056/2026	327
Anlage 3: VII Nachtrag GeschO 0056/2026	349
TOP Ö 19 Änderung der "Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen"	
Beschlussvorlage 0103/2026	353
Anlage 1: Entwurf Fraktionszuwendungen Klausurtagungen 2026 0103/2026	357
TOP Ö 21.1 Anfrage der Bürgerpartei GL vom 28.01.2026 (eingegangen am 28.01.2026) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Bergisch Gladbach: Sachstand, Bilanz und Ausblick 2026	
Anfrage 0105/2026	359
Anlage 1: Anfrage Bürgerpartei GL 0105/2026	363
TOP Ö 21.2 Anfrage der Bürgerpartei GL vom 24.02.2026 (eingegangen am 24.02.2026) zur Erhebung von Sitzungsstatistiken	
Anfrage 0164/2026	365
Anlage 1: Schreiben der Bürgerpartei GL 0164/2026	367

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

25.02.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Gremien

Sachbearbeitung

Corinna Johanns

Telefon-Nr.

02202-142952

Tag und Beginn der Sitzung

Mittwoch, 18.03.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Johanns, Tel. 02202-142952

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 02.07.2025 - öffentlicher Teil
Vorlage: 0582/2025**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses
Vorlage: 0058/2026**
- 6 European Energy Award (eea): Bericht zum internen Re-Audit der Stadt Bergisch Gladbach für die Jahre 2024 und 2025
Vorlage: 0092/2026**
- 7 Strategisches Entwicklungskonzept Gronau; Maßnahme 5 – Programm zur klimaangepassten und energetischen Sanierung von Dächern, Fassaden und Vorzonen: Antragstellung im Rahmen des KfW-Förderprogramms 432
Vorlage: 0118/2026**

- 8 Darstellung der Personalsituation**
- 8.1 Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung (FB1) und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026**
Vorlage: 0159/2026
- 8.2 Personalsituation Fachbereich 9 - Büro des Bürgermeisters**
Vorlage: 0032/2026
- 9 Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0670/2025/1
- 10 Teilhaushalte in der Zuständigkeit des Hauptausschusses**
- 10.1 Teilhaushalt FB 1**
Vorlage: 0112/2026
- 10.2 Haushaltsplanberatung für die Produktgruppe 01.041. - Digitalisierung und Projektmanagement für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0098/2026
- 10.3 Haushaltsplanberatungen für die Produktgruppe 01.300 für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0049/2026
- 10.4 Haushaltsplanberatung für die Produktgruppe 14.032/ Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0091/2026
- 10.5 Haushaltsplanberatungen für die Produktgruppen 01.001, 01.013 und 01.015 für das Haushaltsjahr 2026**
Vorlage: 0031/2026
- 11 Dritter Projektzwischenbericht „Neues Stadthaus“**
Vorlage: 0149/2026
- 12 Segmentierung des internen IT-Netzwerks der Stadtverwaltung**
Vorlage: 0153/2026
- 13 Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht**
Vorlage: 0113/2026
- 14 Heimatpreis 2026**
Vorlage: 0802/2025
- 15 Städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2025 und 2026**
Vorlage: 0063/2026
- 16 Bericht über Dienstreisen der Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Integrationsratsmitglieder im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025**
Vorlage: 0143/2026
- 17 VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0107/2026
- 18 VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0056/2026

- 19** Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“
Vorlage: 0103/2026
- 20** Anträge der Fraktionen
- 21** Anfragen der Ausschussmitglieder
- 21.1** Anfrage der Bürgerpartei GL vom 28.01.2026 (eingegangen am 28.01.2026) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Bergisch Gladbach: Sachstand, Bilanz und Ausblick 2026
Vorlage: 0105/2026
- 21.2** Anfrage der Bürgerpartei GL vom 24.02.2026 (eingegangen am 24.02.2026) zur Erhebung von Sitzungsstatistiken
Vorlage: 0164/2026

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des
Hauptausschusses vom 02.07.2025 - nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0583/2025**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Vergaben der Stabsstelle VV III – 2
Vorlage: 0093/2026**
- 5 Ehrungen mit der Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel in Silber und der Ehrennadel
nach der städtischen Ehrungssatzung
Vorlage: 0114/2026**
- 6 Anträge der Fraktionen**
- 7 Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0582/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des
Hauptausschusses am 02.07.2025 - öffentlicher Teil**

Inhalt der Mitteilung:

- Ö** **Öffentlicher Teil**
- Zu TOP 1** **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- und
- Zu TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- und
- Zu TOP 3** **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 02.04.2025 - öffentlicher Teil**
0359/2025
- und
- Zu TOP 4** **Mitteilungen des Bürgermeisters**
Eine Berichterstattung erübrigt sich.
- Zu TOP 5** **Umsetzung der E-Government-Strategie 2020 – 2025**
0447/2025
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 6** **Beschlussvorlage zum Energiepolitischen Arbeitsprogramm der Stadt Bergisch Gladbach**
0418/2025
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 09.07.2025 zu den Punkten 1., 2. 3a und 3c mehrheitlich gefolgt.
- Zu TOP 7** **Sachstand Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung**
0411/2025
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 8** **Standortfestlegung für die Bibliothek Bergisch Gladbach**
0372/2025
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 09.07.2025 mehrheitlich gefolgt.
- Zu TOP 9** **Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete**
0346/2025
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 09.07.2025 bei Stimmengleichheit nicht gefolgt.
- Zu TOP 10** **Maßnahmenbeschluss Relaunch der städtischen Website**
0375/2025
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 11** **Mittsommer am Konrad-Adenauer-Platz**
0417/2025
Es wird beschlussgemäß verfahren.

- Zu TOP 12** **Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die XI. Wahlperiode
0224/2025**
Der Rat ist der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 09.07.2025 einstimmig gefolgt.
- Zu TOP 13** **Anträge der Fraktionen**
Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine Anträge der Fraktionen im öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegen haben.
- Zu TOP 14** **Anfragen der Ausschussmitglieder**
Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine Anfragen der Ausschussmitglieder im öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegen haben.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Gremien

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0058/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss wählt Frau/Herrn _____ zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 57 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) NRW führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Für die Wahl gilt das Mehrheitswahlrecht gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.

Der Rat hat in der konstituierenden Sitzung am 04.11.2025 einstimmig beschlossen, je Ausschuss je einen stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen [Enthaltungen nicht]. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung VV III-2

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0092/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

European Energy Award (eea): Bericht zum internen Re-Audit der Stadt Bergisch Gladbach für die Jahre 2024 und 2025

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen: x	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt den internen Endbericht zum European Energy Award (eea) der Stadt Bergisch Gladbach für die Jahre 2024 und 2025 sowie das Ende des europäischen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren eea bei gleichzeitiger Fortführung des verwaltungsinternen Klimaschutz-Monitorings zur Kenntnis.

Ergebnisse des eea-Endberichts für die Jahre 2024 und 2025:

Die Ergebnisse der Ist-Analyse für die Jahre 2024 und 2025 sind im eea-Endbericht (s. Anlage 1) zusammenfassend dargestellt. In dem vorliegenden Bericht wird deutlich, dass die Stadt Bergisch Gladbach trotz angehobener Ansprüche innerhalb des Qualitäts- und Zertifizierungsverfahrens gute Fortschritte gemacht hat und eine Steigerung in der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen von 44 auf 55 Prozent der im eea-Prozess möglichen Punkte erreicht hat. Dies dokumentiert einen kontinuierlichen Fortschritt bei der Umsetzung der im Klimaschutzkonzept verankerten Maßnahmen, trotz gestiegener Bewertungsanforderungen.

Einstellung des eea:

Die Bundesgeschäftsstelle des eea teilte am 15.09.2025 mit, dass der eea zum 31.12.2025 bundesweit eingestellt und damit einhergehend der Vertrag sowie die Teilnahme gekündigt werden (s. Anlage 2). Der letzte nun vorliegende eea-Bericht ist damit ein Kernbestandteil eines im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu erstellenden Klimaschutzberichtes mit weiteren Informationen über umgesetzte, laufende und geplante Projekte etwa in Form ausgewählter Projektbeschreibungen sowie der Zielerreichung.

Ausblick 2026:

Mit dem regelmäßigen Monitoring und der Erfolgskontrolle der beschlossenen Maßnahmen des IKSK als auch aller weiteren Klimaschutzaktivitäten der Stadt Bergisch Gladbach wird der kontinuierliche Verbesserungsprozess im Klimaschutz fortgeführt und verstetigt. Die Stabsstelle VVIII-2 führt die AG Klima als zentrales, verwaltungsinternes Steuerungs- und Monitoringgremium fort und lädt die beteiligten Fachbereiche weiterhin regelmäßig zum Austausch über Umsetzungsstände, Zielerreichung und Weiterentwicklungsbedarfe ein. Zur systematischen Unterstützung des Monitorings wird künftig das Management- und Monitoringtool ArkClimate eingesetzt, das derzeit in der Einführung ist.

Hintergrund zum European Energy Award:

Am 19. März 2021 beschloss der Hauptausschuss (in Vertretung des Rates) der Stadt Bergisch Gladbach mit der Vorlage 0013/2021 die Teilnahme am europäischen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren European Energy Award (eea). Dieser auf zunächst vier Jahre ausgerichtete Prozess soll das Umsetzungsmonitoring und Controlling des im Oktober 2023 beschlossenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK) unterstützen und eine dauerhafte Zusammenarbeit aller Fachbereiche zum Klimaschutz ermöglichen. Zentraler Bestandteil ist das Energiepolitische Arbeitsprogramm, welches der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen dient. Die AG Klima, in der das Klimateam aus der Erarbeitungsphase des IKSK und das Energieteam des eea zusammengeführt wurden, prüft regelmäßig gemeinsam mit der eea-Beraterin, ob geplante Maßnahmen realisiert und die gesetzten Ziele erreicht werden. Daneben umfasst der eea-Prozess einen jährlichen Rückblick zur Erfassung und Bewertung aller klimaschutzrelevanten Maßnahmen. Diese Erfassung wurde für die Jahre 2024 und 2025 abgeschlossen und diese Daten von der eea-Beraterin bewertet.

EUROPEAN ENERGY AWARD

eea-Bericht zum internen Re-Audit der Stadt Bergisch Gladbach für die Jahre 2024 und 2025

Stand: 09.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage / Situationsanalyse	7
2.1	Allgemeine Einführung	7
2.2	Energie- und klimapolitisch relevante Punkte	7
2.3	Weiterentwicklung des eea-Bewertungsrahmens 3.0	8
3.	Projektorganisation	10
3.1	Energieteamleitung	10
3.2	Wichtige Termine des eea-Prozesses	10
4.	Energie- und klimapolitisches eea-Profil	11
4.1	Erzielte Punkte	11
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmenbereichen	13
5.1	Entwicklungsplanung, Raumordnung (57 %)	13
5.2	Kommunale Gebäude, Anlagen (43 %)	15
5.3	Versorgung, Entsorgung (52 %)	16
5.4	Mobilität (61 %)	18
5.5	Interne Organisation (62 %)	19
5.6	Kommunikation, Kooperation (56 %)	20
5.7	Vergleich effektiv umgesetzter Maßnahmen 2022-2025	21
6.	Ausblick	22

Anhang

1. Zusammenfassung

Anzahl erreichte Punkte von möglichen Punkten	243 / 441
Erreichte Prozentpunkte	55,2%
Beschluss aktuelles Energiepolitisches Arbeitsprogramm	Ratsbeschluss vom 08.07.2025

Grundsätze / Leitbild der Energiepolitik der Stadt Bergisch Gladbach

Mit dem Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit dem Handlungsfeld Klimaanpassung (IKSK) wurde ein weiterer Grundbaustein gelegt, um die im Jahr 2045 angestrebte Treibhausgasneutralität zu erreichen und die Maßnahmen stetig und strategisch umzusetzen (Stadt Bergisch Gladbach, Ratsbeschluss vom 31.10.2023).

Herausragende Leistungen in den letzten 4 Jahren

Die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach hat in den letzten vier Jahren beispielsweise folgende Projekte umgesetzt:

- Beschluss bei künftigen Neubauvorhaben bzw. Dachsanierungen auf städtischen Gebäuden grundsätzlich die Einrichtung eines Gründachs bzw. den Einsatz von Photovoltaik zu prüfen und ggf. umzusetzen
- Bezug von 100 % zertifiziertem Ökostrom für die kommunalen Liegenschaften und Ausbau von Photovoltaik auf den kommunalen Dächern
- Start des Aufbaus eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften mit Hilfe von Fördermitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative
- Fertigstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als eine der ersten Kommunen in NRW und Initiierung der weiteren Umsetzungsschritte durch ein neu eingeführtes Wärmeplanungsmanagement
- Einführung eines Fördermittelmanagements zur Erschließung der verfügbaren Finanzierungsquellen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte
- Unterstützung der Bürgerschaft rund um die Themen Energieeinsparung und -versorgung und Schutz vor Klimawandelfolgen wie Starkregenereignissen und Hitze
- Verabschiedung eines Hitzeaktionsplans zum Umgang mit zunehmender Hitzebelastung (19.03.2024) sowie Initiierung der Karte Kühler Orte mit Tipps aus der Stadtgesellschaft für Schattenplätze, Orte am Wasser oder kühle Innenräume in Bergisch Gladbach



Abbildung 1 Starkregeninfoveranstaltung am 20.05.2025

Das Foto zeigt die Eröffnung der mehrwöchigen Starkregeninformationsausstellung am 20.05.2025 im Rathaus Heidkamp, welche in Zusammenarbeit der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis geplant wurde. Teil der Starkregeninformationswochen war auch ein Informationsabend mit mehreren Vorträgen zum Eigenschutz der Hauseigentümer*innen vor Starkregen, welcher gut von den Bürger*innen angenommen wurde.

Zu sehen sind von links nach rechts Jessica Mielenz vom Starkregenrisikomanagement Bergisch Gladbach, Heiko Krause, Dezernent für Umwelt, Mobilität und Bau des Rheinisch-Bergischen Kreises, Martin Wagner zur Zeit des Fotos Werksleitung des Abwasserwerks Bergisch Gladbach und derzeit Fachbereichsleitung für den Fachbereich 7 „Umwelt und Technik“ Bergisch Gladbach, Stephan Santelmann zur Zeit des Fotos (vom 25. Oktober 2017 bis 31. Oktober 2025) Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Ragnar Migenda, Erster Beigeordneter VV VIII Bergisch Gladbach und Stephanie Rausch, Klimaanpassungsmanagement, Team EKKO, Rheinisch-Bergischer Kreis.



Abbildung 2 Bergische Bautage (1)



Abbildung 3 Bergische Bautage (2)

Das Team der Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung hat seine Arbeit bei den Bergischen Bautagen Ende September 2025 interessierten Bürger*innen präsentiert. In Abbildung 2 sind von links nach rechts Hussein Al-Gassani, Ragnar Migenda und Jaqueline Hemmers zu sehen. Abbildung 3 zeigt Murad Jindy und Natalie Tawamba Tessa am Infostand.



Abbildung 4 Großwärmepumpe Köln Ehrenfeld (Stadt Bergisch Gladbach)



Abbildung 5 Wärmepumpenparty in Bergisch Gladbach (Stadt Bergisch Gladbach)

Abbildung 4 zeigt Hussein Al-Gassani und Murad Jindy bei der Großwärmepumpe in Köln Ehrenfeld. In Abbildung 5 sind die Teilnehmenden bei einer Wärmepumpenparty in Bergisch Gladbach zu erkennen. Hierbei wurde die Wärmepumpe eines Wohnhauses besichtigt.

Wichtige geplante Projekte in den nächsten vier Jahren

In den kommenden Jahren sind beispielsweise folgende Projekte geplant:

- Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, u.a. durch Erstellung von detaillierten Machbarkeitsstudien für drei potenzielle Nahwärmenetze
- Realisierung mehrerer Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern
- Aktivierung von Unternehmen, Photovoltaik auf ihren Liegenschaften zu installieren
- Weiterer Ausbau des Energiemanagements inklusive der Gebäudeleittechnik

- Umsetzung investiver und nicht-investiver Maßnahmen der kommunalen Hitzeaktionsplanung wie der Prüfung des Ausbaus von Nebelduschen
- Ausbau des Radverkehrsnetzes und Einrichtung von weiteren Fahrradstraßen

Stärken

Klimaschutz:

- Ausschöpfung der Potenziale in der öffentlichen Beleuchtung
- Frühzeitiger Beginn der kommunalen Wärmeplanung und Bereitstellung von zwei Personalstellen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung
- Mobilität 2030: Mobilitätskonzeption sowie Mobilitätsmanagement und Durchführung einer Mobilitätsbefragung von Haushalten im Herbst 2025

Klimawandelanpassung:

- Analyse der Starkregengefahren und Einsetzen eines Starkregenisikomanagements
- Abgeschlossene Hitzeaktionsplanung

Optimierungspotenziale

- Weiterer Aufbau und Verstetigung eines kommunalen Energiemanagements
- Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung für die eigenen Liegenschaften
- Energetische Gebäudesanierung des kommunalen Gebäudebestands inklusive Erneuerung und Umstellung der Wärmeversorgungsanlagen
- Weitere Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur
- Stärkung der Angebote für Bürger*innen bei den Themen Strom- und Wärmeversorgung zur zügigen Erreichung der gesetzlich verankerten Ziele

2. Ausgangslage / Situationsanalyse

2.1 Allgemeine Einführung

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt im südlichen Nordrhein-Westfalen und grenzt im Westen an die Stadt Köln und im Norden an Leverkusen. Das Stadtgebiet erstreckt sich auf ca. 83 km² Fläche. Bergisch Gladbach dient als Mittelzentrum und Kreisstadt für den Rheinisch-Bergischen Kreis. In der Stadt leben 114.473 Menschen (Stand: 31.12.2024, Quelle: Kommunaldatenprofil Stadt Bergisch Gladbach) in 25 Stadtteilen, auf einer Siedlungsfläche von 26,65 km². Die meisten Einwohner*innen leben in der Stadtmitte sowie den Stadtteilen Refrath, Hand, Paffrath und Heidkamp. Die Einwohnerzahl ist gegenüber dem Jahr 2023 wieder leicht angestiegen.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigt und in Bergisch Gladbach wohnhaft waren im Jahr 2024 42.973 Menschen, davon sind ca. 68,8 % Auspendler*innen. Die Arbeitslosenquote lag 2024 bei 7 % (Quelle: Zahlen und Daten kompakt 2020 bis 2024 Bergisch Gladbach).

Der größte Arbeitgeber am Wirtschaftsstandort Bergisch Gladbach ist neben der Krüger GmbH & Co. KG auch der Spezialist für nachhaltige Unternehmensbeteiligung INDUS Holding AG. Das Biotechnologieunternehmen Miltenyi GmbH ist ein weiterer großer Arbeitgeber in der Stadt (Quelle: Die Deutsche Wirtschaft, 2025).

Die Stadt ist überregional sehr gut angebunden. Erstens durch die Autobahn A4 sowie die Bundesstraße 506, zweitens durch eine S-Bahn-Linie 11 sowie die Straßenbahnlinie 1 jeweils mit Anschluss an den Fernverkehr in Köln, sowie den internationalen Flugverkehr über den Flughafen Köln/Bonn.

Kulturell und touristisch hat die Stadt ein vielfältiges Angebot insbesondere durch das Schloss Bensberg, das historische Rathaus sowie das Kunstmuseum Villa Zanders oder das LVR-Industriemuseum an der Papiermühle Alte Dombach. Die Stadt hat einen hohen Freizeitwert und bietet durch ihre Lage auch vielfältige Möglichkeiten für sportliche Betätigung und Naturerlebnisse, wie Wanderungen oder Radtouren.

2.2 Energie- und klimapolitisch relevante Punkte

Für die kommunale Energie- und Klimapolitik und damit für den eea sind folgende Punkte besonders relevant:

Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt erst seit Dezember 2021 über Personalstellen für den Klimaschutz. Von anfänglich zwei Personalstellen konnten bis Ende Dezember 2025 fünfeinhalb Vollzeitäquivalente geschaffen werden, die sowohl die Koordination und Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten, der Wärmeplanung als auch der Hitzeaktionsplanung sowie das gesamtstädtische Fördermittelmanagement zu den Themen Klimaschutz und Klimawandel betreuen.

Seit dem Haushalt 2021 hat die Stadt das Haushaltssicherungskonzept verlassen, jedoch wird weiterhin das durch den Rat beschlossene freiwillige Haushaltssicherungskonzept verfolgt.

Der Hauptausschuss hat in Vertretung des Rates die Verwaltung am 19. März 2021 mit der Erarbeitung eines controllingfähigen und regelmäßig fortzuschreibenden Klimaschutzkonzeptes beauftragt, welches erstellt und im Oktober 2023 durch den Rat beschlossen wurde. Im Juli 2025 wurde im Rahmen des eea-Prozesses ein Maßnahmenprogramm beschlossen, das die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes, der Wärmeplanung und der Hitzeaktionsplanung vereint.

Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurde eine erste Energie- und Treibhausgasbilanz erstellt. Diese wurde im Herbst 2025 innerhalb des eea-Prozesses fortgeschrieben.

Mit 49,9 % Anteil am örtlichen Energie- und Wasserversorger BELKAW hat die Stadt einen begrenzten Einfluss, kontrolliert aber die Aktivitäten durch Vertreter*innen des Stadtrates im Aufsichtsrat der BELKAW. Die RheinEnergieAG ist mit 50,1 % an der BELKAW beteiligt.

Zuständig für die Abfallverwertung in Bergisch Gladbach ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), dessen Gesellschafter sind der Rheinisch-Bergische Kreis (RBK) sowie der Oberbergische Kreis (OBK) mit jeweils 50 % Anteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat hier nur einen geringen Einfluss.

2.3 Weiterentwicklung des eea-Bewertungsrahmens 3.0

Der European Energy Award hat die Aufgabe, Kommunen bei der Bewältigung und konkreten Umsetzung des komplexen Querschnittsthemas Klimaschutz zu entlasten und zu unterstützen. Daher wurden bei der deutschen Konzeption des European Energy Award 3.0 nicht nur die Bewertungskriterien an die rasant steigenden Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung angepasst, sondern auch das Programm vereinfacht und auf das Ziel der Treibhausgasneutralität hin konkretisiert.

Im Folgenden sind die zentralen Aspekte des seit 2024 geltenden European Energy Award 3.0 benannt:

- Der Prozess: Jetzt mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2035
- Die Handlungsfelder: die Umsetzung von Maßnahmen und deren Wirkung jetzt noch klarer im Fokus
- Die Anerkennung und Auszeichnung: Die bessere Sichtbarkeit der erbrachten Leistungen durch fünf Zertifizierungslevel:



Eine Kommune, die Netto-Null Treibhausgasemissionen verursacht, ist treibhausgasneutral. Betrachtet wird der Wirkungsbereich der Kommune, der mit dem eea-Maßnahmenkatalog definiert ist.

Bisher wurden die Kommunen anhand ihres Fortschrittes im Rahmen des Klimaschutzprozesses bewertet. Neu ist, dass der eea 3.0 jetzt das verbindliche Ziel der Treibhausgasneutralität und den Zeitraum der Zielerreichung (2035) abbildet und die Bewertungsgrundlage entsprechend angepasst ist.

Daraus ergibt sich, dass die neuen Zertifizierungslevel nicht mit den Auszeichnungen aus den Vorjahren vergleichbar sind; auch wenn Level 2 und Level 4 die bisherigen 50 % und 75 % als Grenzwerte aufgreifen, ist die dahinterliegende Bewertung zur Erreichung des jeweiligen Levels inhaltlich nicht vergleichbar mit den bis 2024 gültigen Ansätzen.

Somit ist nun nicht mehr die Gold-Auszeichnung (vorher ab einem Umsetzungsgrad von 75 %) das höchste, nach außen sichtbare Level, sondern die Treibhausgasneutralität bei einem Umsetzungsgrad von 100 %: "Musterkommune ist treibhausgasneutral!"

Liegt die Kommune bei einem Umsetzungsgrad von unter 100 %, ist sie "auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität". Dies könnte so betitelt werden: "eea-Musterkommune kann einen Umsetzungsgrad von 67 % nachweisen und erreicht damit das Zertifizierungslevel 3 auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität."

Bergisch Gladbach wird nun zum zweiten Mal nach dieser Bewertungssystematik bewertet.

Die erste vierjährige eea-Programmphase sollte gemäß Planung im Jahr 2026 mit einem externen Audit abgeschlossen werden. Aufgrund der Einstellung des eea-Prozesses und der Kündigung seitens der Bundesgeschäftsstelle gegenüber allen deutschen eea-Kommunen zum 31.12.2025 ist die für das Jahr 2026 geplante externe Auditierung und Zertifizierung nicht mehr möglich.

Der eea wird nach aktuellem Kenntnisstand zwar im Laufe des Jahres 2026 von einer neuen deutschen Geschäftsstelle weitergeführt, aber eine Beendigung des eea-Prozesses gemäß der ursprünglichen Planung in 2026 ist für die Stadt Bergisch Gladbach aufgrund dieser externen Bedingungen nicht möglich.

Ursprünglich würde mit diesem Bericht gemäß der bisherigen Zeitplanung nur der Umsetzungsstand bis Ende des Jahres 2024 bewertet. Um die Aktivitäten der Stadt Bergisch Gladbach zum vorzeitigen Prozessende am 31.12.2025 vollständig zu erfassen und abzubilden, wurden daher die jährlichen Audits für die Jahre 2024 und 2025 zusammengefasst, sodass der vorliegende Bericht die Aktivitäten bis Ende des Jahres 2025 erfasst und bewertet.

3. Projektorganisation

3.1 Energieteamleitung

Energieteamleiter/in

Ragnar Migenda (Verwaltungsvorstand III, Erster Beigeordneter)

operative Unterstützung durch VV III-2, Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung

3.2 Wichtige Termine des eea-Prozesses

09.05.2022	1. Treffen Energieteam
Mai-August 2022	1. Ist-Analyse
17.08.2022	2. Treffen Energieteam zur Besprechung der Ergebnisse der Ist-Analyse
April 2022 – Mai 2023	Erarbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzepts mit Handlungsfeld Klimaanpassung u.a. mit Mitgliedern des Energieteams (Beschluss 10/2023)
Winter 2023/2024	1. Internes Re-Audit
19.02.2024	Teamsitzung zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms
Sommer 2024	2. Internes Re-Audit
23.09.2024	Teamsitzung zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms
08.04.2025	Teamsitzung zur Aktualisierung des Arbeitsprogramms
Sommer / Herbst 2025	3. Internes Re-Audit
30.10.2025	Teamsitzung zur Diskussion der Ergebnisse des 3. internen Re-Audits

4. Energie- und klimapolitisches eea-Profil

4.1 Erzielte Punkte

Anzahl maximale Punkte allgemein	504
Anzahl mögliche Punkte für Bergisch Gladbach	441
Anzahl erreichte Punkte Bergisch Gladbach	243
Erreichte Prozentzahl Bergisch Gladbach	55 %

Die Anzahl der möglichen Punkte ist von der maximalen Punktzahl 504 um 63 Punkte reduziert worden. Dies ist im Wesentlichen auf den Ausgleich von Nachteilen im direkten Vergleich gegenüber kleineren Kommunen, auf fehlende Einflussmöglichkeiten (beispielsweise durch Zuständigkeiten des Kreises) und die angestrengte Haushaltslage der Stadt zurückzuführen. Bei welchen Einzelmaßnahmen Punktereduzierungen (sogenannte Abwertungen) vorgenommen wurden, ist im Maßnahmenkatalog ersichtlich.

Insgesamt wurden 243 Punkte erreicht und damit 55 % der möglichen Punkte. Stärken und Schwächen der verschiedenen Bereiche zeigt das folgende Diagramm.

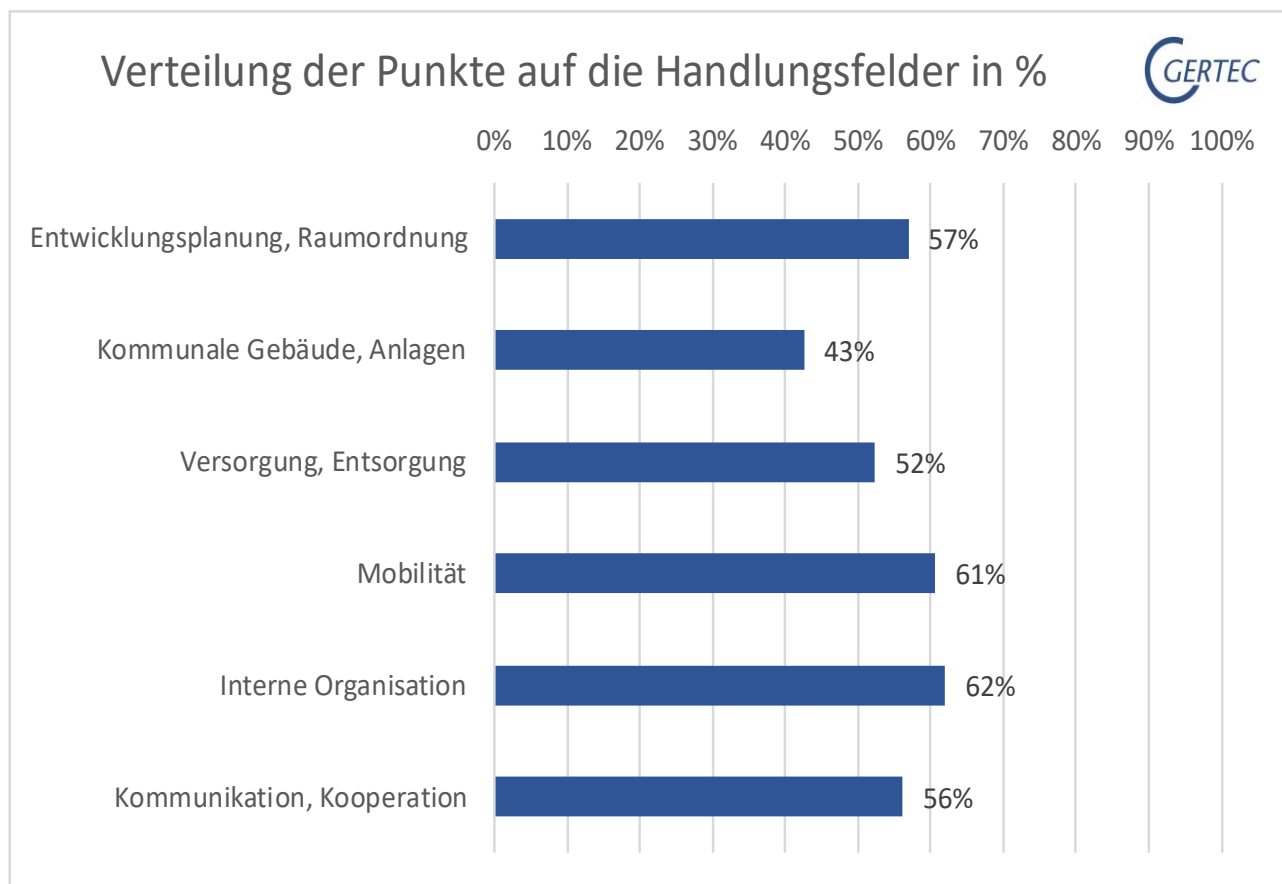


Abbildung 6 Punkteverteilung je Maßnahmenbereich in Prozent.

Abbildung 6 verdeutlicht die Zielerreichung pro Maßnahmenbereich in Prozent. Deutlich werden an dieser Darstellung bereits die Stärken im Bereich „Mobilität“ und „Interne Organisation“, die mehr als 60 % erreichen.

Bis auf den Bereich der Kommunalen Gebäude und Anlagen haben alle Bereiche mehr als 50 % erreicht. Die größten Potenziale liegen demnach im Bereich „Kommunale Gebäude und Anlagen“. Dementsprechend sollte dieser Bereich bei den geplanten Maßnahmen besonders berücksichtigt werden, da hier noch große Einspareffekte mit geringem Aufwand zu erzielen sind.

Während für das Betrachtungsjahr 2023 die Zielerreichung bei 44 % lag, konnte sich bis Ende des Jahres 2025 das Ergebnis um 11 % auf 55 % deutlich verbessern.

Im Anhang 2 ist die konkrete Verteilung der einzelnen Punkte auf die verschiedenen Maßnahmenpakete beigefügt. Betrachtet werden Maßnahmen, die bis zum 31.12.2025 realisiert wurden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmenbereichen

In Kapitel 5 werden die Stärken und Optimierungspotenziale wie auch die besonderen Aktivitäten und Projekte in den einzelnen Maßnahmenbereichen ausführlicher beschrieben.

5.1 Entwicklungsplanung, Raumordnung (57 %)

Im Maßnahmenbereich 1 – Entwicklungsplanung, Raumordnung wurden insgesamt 57 % (vorheriges Audit 38 %) im Bereich der umgesetzten Maßnahmen erreicht.

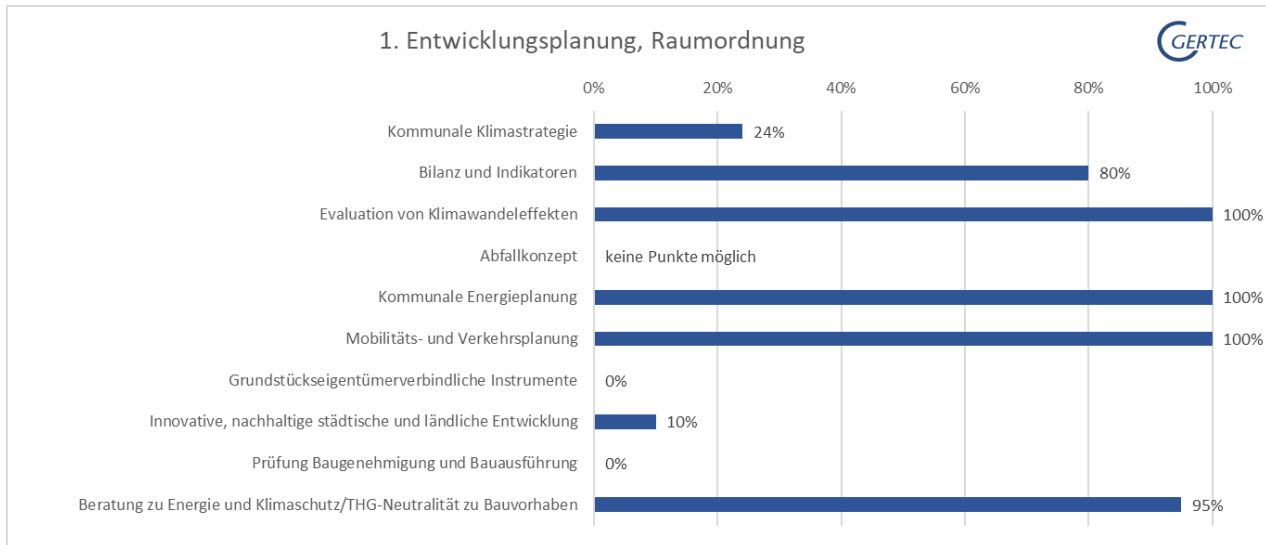


Abbildung 7 Erreichte Punkte in Prozent im Maßnahmenbereich 1 – Entwicklungsplanung, Raumordnung

Im Oktober 2023 wurde das erste Klimaschutzkonzept mit integriertem Handlungsfeld Klimaanpassung beschlossen. Dies umfasst auch eine Zielsetzung für den kommunalen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie eine erste Energie- und Treibhausgasbilanz. Diese Bilanz wurde im Rahmen des eea-Prozesses im Herbst 2025 fortgeschrieben.

Die Zielsetzung für die Treibhausgasreduzierung der Stadt Bergisch Gladbach orientiert sich an den aktuellen Bundes- und Landeszielen mit einer THG-Neutralität im Jahr 2045. Aufgrund höherer Anforderungen an die Zielsetzung zur Treibhausgasneutralität im eea 3.0 bis 2035 werden unter „Klimastrategie“ daher nur 24 % der möglichen Punkte erreicht.

Bei der Bewertung der Energie- und Treibhausgasbilanz werden 80 % erzielt, hier können Kommunen weitere Punkte erzielen, wenn gesonderte Indikatoren gepflegt werden. Im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung müssen künftig vergleichbare Indikatoren erfasst werden, sodass diese Aufgabe künftig durch das Wärmeplanungsmanagement mitbearbeitet wird. Damit kann die lokale Entwicklung der Wärmeversorgung besser nachvollzogen und mit anderen Kommunen verglichen werden. Die Energie- und Treibhausgasbilanz gilt es darüber hinaus weiter turnusmäßig fortzuschreiben, um neben den Entwicklungen in der Wärmeversorgung auch die Entwicklung des gesamtstädtischen Strombedarfs sowie die Verbräuche und Emissionen im Bereich der Mobilität nachvollziehen zu können.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept sowohl eine umfassende Analyse und Strategie für den Klimaschutz erarbeitet, als auch für die Anpassung an den Klimawandel, sodass kein gesondertes Klimaanpassungskonzept erforderlich ist. Zusammen mit den Analysen zur Starkregengefahr sowie der Hitzeaktionsplanung sind gute strategische Grundlagen erarbeitet, die eine volle Zielerreichung rechtfertigen.

Die Verwertung der Abfälle im Stadtgebiet erfolgt durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband, einem Zweckverband des Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreises und liegt daher außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Bergisch Gladbach. Dementsprechend wurde das Potenzial für ein Abfallkonzept auf 0 mögliche Punkte gesetzt.

Im Bereich der Kommunalen Energieplanung konnten nun 100 % der möglichen Punkte erreicht werden. Bereits Ende des Jahres 2023 wurde mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung begonnen und im Dezember 2024 beschlossen. Damit ist Bergisch Gladbach eine der ersten Kommunen in NRW, die einen gesetzeskonformen Plan gemäß der Bundes- und Landesgesetze zur Wärmeplanung vorlegen konnte. Die Kommunale Wärmeplanung muss gemäß den Vorgaben alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Stärken zeigen sich auch im Bereich der Mobilitätsplanung. Im Jahr 2016 wurde ein Integriertes Mobilitätskonzept (MobiK GL) Bergisch Gladbach 2030 erarbeitet. Zur Verbesserung der Kenntnislage wurde im Herbst 2025 u.a. eine Mobilitätsbefragung unter 5.000 Haushalten durchgeführt.

Keine Punkte wurden im Bereich der Grundstückseigentümergebundenen Instrumente erzielt. Hier wurden bislang keine höheren Anforderungen an Bebauungspläne, Kaufverträge sowie städtebauliche Verträge verbindlich beschlossen. Der eea fordert hier neben klaren energetischen Vorgaben eine Fokussierung auf die Nutzung bereits versiegelter Flächen. Da derzeit neben umfassenden Innenentwicklungsprojekten - wie der Entwicklung des Zander-Geländes - auch weiterhin unbebaute Flächen für Siedlungsentwicklungen genutzt werden, ist die Zielerreichung eingeschränkt. Mit den Planungen für das Zanders-Areal konnten Punkte unter „Innovative, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung“ erzielt werden. Wie andere Kommunen in NRW ist die Bauordnung nicht pro-aktiv im Bereich der Beratung und Prüfung von energieeffizientem Bauen involviert.

5.2 Kommunale Gebäude, Anlagen (43 %)

Im Maßnahmenbereich 2 – Kommunale Gebäude, Anlagen wurden insgesamt 43 % (vorheriges Audit 24 %) im Bereich der umgesetzten Maßnahmen erreicht.

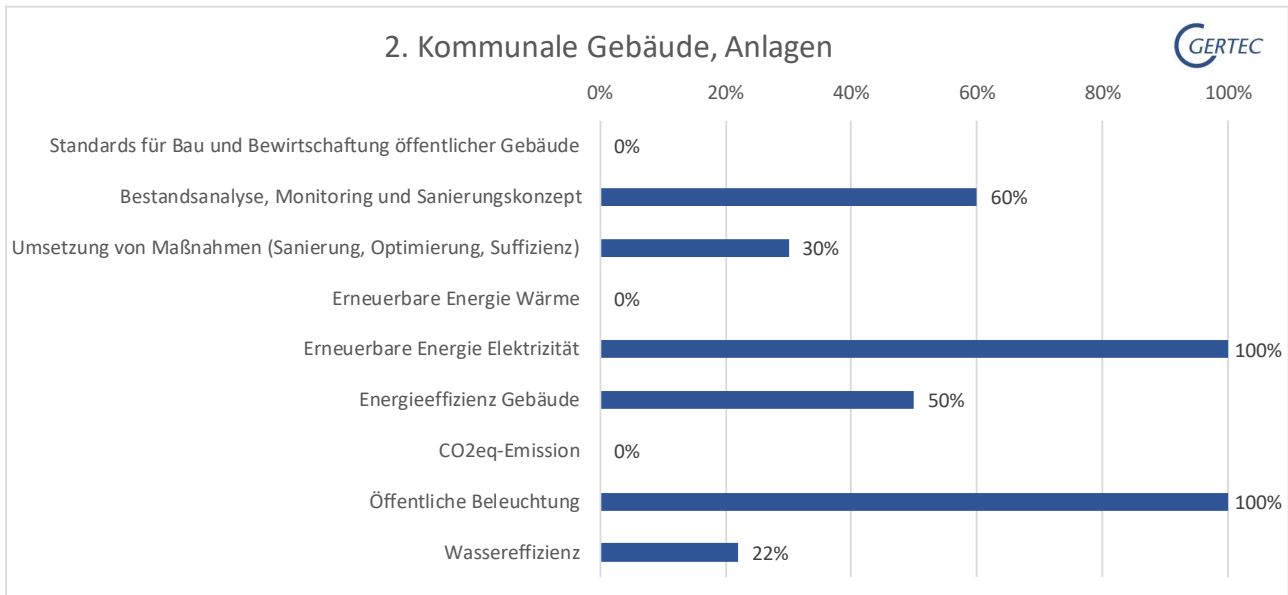


Abbildung 8 Punkteverteilung im Maßnahmenbereich Kommunale Gebäude und Anlagen in Prozent

Auch hier konnte sich das Ergebnis deutlich gegenüber dem Jahr 2023 mit damals 24 % umgesetzter Maßnahmen im Bereich der Kommunale Gebäude und Anlagen verbessern.

Derzeit gibt es keine energetischen Anforderungen an den Neubau und die Bestandssanierung, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Mit der Nutzung der Fördermittel der Nationalen Klimaschutzinitiative konnte eine Personalstelle besetzt werden und der Aufbau des Energiemanagements sowohl personell als auch finanziell vorangetrieben werden. Dies ist eine umfassende Aufgabe, die sowohl den Aufbau des Energiemanagements als auch den Aufbau der Gebäudeleittechnik umfasst sowie dessen dauerhafte Betreuung erfordert. Die Verstetigung dieser Aufgabe ist erforderlich, um dauerhaft Energie und Kosten im Blick zu behalten und einzusparen. Für das künftige Controlling der Verbrauchs-, Kosten- und Emissionsentwicklung empfiehlt sich die Erstellung eines kompakten jährlichen Energieberichts für die Verwaltung, Gebäudenutzende und die Politik.

Derzeit spielen Erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung noch keine relevante Rolle. Hier gilt es die Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Quellen voranzutreiben, sodass die gesetzlichen Vorgaben bis zum 31.12.2044 erfüllt werden können.

Demgegenüber konnte auf Basis des von der Stadt Bergisch Gladbach bezogenen Ökostroms eine 100-prozentige Zielerreichung im Bereich Strom aus Erneuerbaren Energien erzielt werden. Auch künftig sollte auf eine hohe Neuanlagenquote bzw. hohe Investitionen in Erneuerbare Energien geachtet werden. Darüber hinaus sollten die ermittelten Potenziale für Photovoltaik auf kommunalen Dachflächen zügig ausgeschöpft werden.

Generell wird der Gebäudebestand weiterhin als stark sanierungsbedürftig eingeschätzt. Aufgrund der bis zur Frist noch unvollständigen Datenlage wurde keine detaillierte THG-Bilanz der kommunalen Liegenschaften erstellt. In der gesamtstädtischen Bilanz ist die Betrachtung der kommunalen Liegenschaften jedoch enthalten.

Sehr gute Bewertungen wurden weiterhin bei der öffentlichen Beleuchtung erzielt. Durch die vollständige Umstellung auf LED-Beleuchtung konnte der Stromverbrauch in den letzten Jahren deutlich reduziert werden.

5.3 Versorgung, Entsorgung (52 %)

Im Maßnahmenbereich 3 – Versorgung, Entsorgung wurden insgesamt 52 % (vorheriges Audit 39 %) im Bereich der umgesetzten Maßnahmen erreicht.

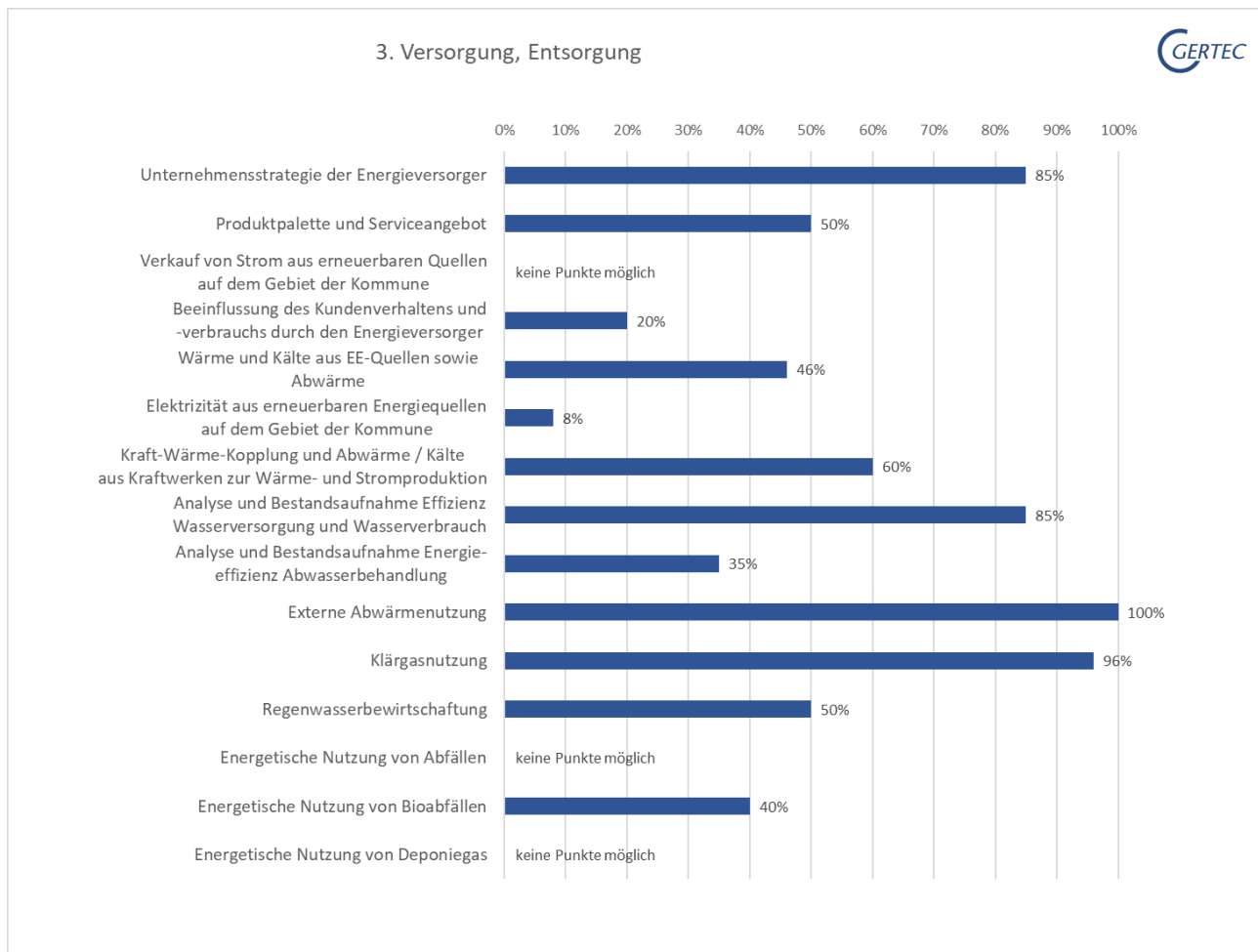


Abbildung 9 Punkteverteilung im Maßnahmenbereich „Versorgung, Entsorgung“ in Prozent

In den ersten vier Maßnahmen werden die Angebote des Energieversorgers BELKAW bewertet, an dem die Stadt Bergisch Gladbach Anteile trägt und entsprechend Einfluss auf die Unternehmensstrategie nehmen kann. Die BELKAW hat sich dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Energieberatung verschrieben und bietet Privatkunden ausschließlich Ökostrom an. Es gibt ein breites Beratungsspektrum sowie unterschiedliche Kauf- und Contracting- oder Pacht-Angebote für PV-Anlagen und Wärmepumpen. Derzeit werden jedoch noch nicht die neuen vom eea geforderten Mindestanteile an Energiedienstleistungen rund um die Energiewende und den Klimaschutz erreicht.

Auf Basis der Bilanz werden derzeit 46 % der möglichen Punkte beim Anteil der Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien erzielt. Die Bewertung erfolgt im Vergleich zu Kommunen gleicher Größe.

Bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beträgt die Zielerreichung derzeit nur 8 %. Der Anteil der Erneuerbaren Energien ist mit 5 % noch vergleichsweise gering.

Die KWK-Nutzung erzielt gute Ergebnisse (60 %), ebenso wie die Zielerreichung im Bereich der Effizienz der Wasserversorgung (85 %). Die Klärgaspotenziale werden ausgeschöpft (96 %); aus den Abwasserkanälen war jedoch bislang keine wirtschaftlich tragfähige Abwärmenutzung umsetzbar.

Im Bereich der energetischen Nutzung von Abfällen wurde die Anzahl der möglichen Punkte auf 0 gesetzt, da die Stadt nicht für die Abfallverwertung zuständig ist. Im Bereich der energetischen Nutzung von Deponiegas besteht kein Potenzial. Dementsprechend wurde hier ebenfalls die Anzahl der möglichen Punkte auf 0 gesetzt. Für die energetische Nutzung der Bioabfälle bei der BAV konnten 50 % vergeben werden.

5.4 Mobilität (61 %)

Im Maßnahmenbereich Mobilität wurden insgesamt 61 % (vorheriges Audit 56 %) im Bereich der umgesetzten Maßnahmen erzielt.

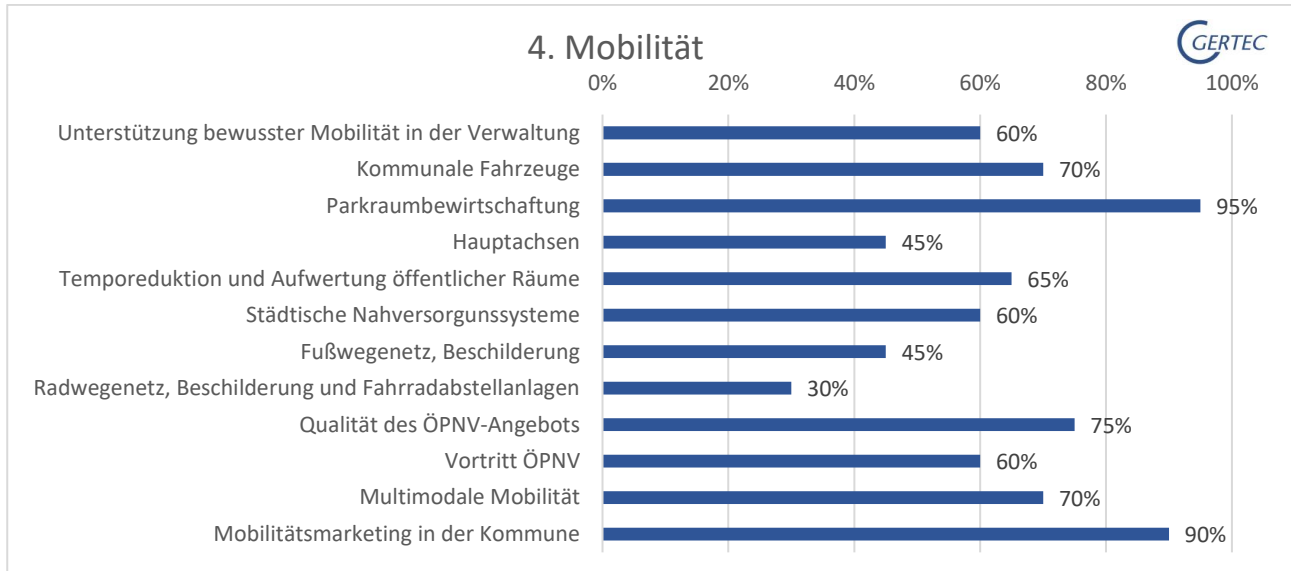


Abbildung 10 Punkteverteilung im Maßnahmenbereich Mobilität in Prozent

Es werden zunehmend mehr Angebote für die klimagerechte Mobilität innerhalb der Verwaltung umgesetzt. Hierzu zählt u.a. das neu eingeführte Jobrad-Angebot.

Auch die Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf Elektroantrieb wird weitergeführt und trägt damit zu einer höheren Zielerreichung bei.

Eine sehr gute Bewertung erhielt weiterhin die kommunale Parkraumbewirtschaftung.

Aufgrund der begrenzten finanziellen Ressourcen der Stadt Bergisch Gladbach und unbesetzter Stellen konnten nur begrenzt Mittel und Personalressourcen für die Umsetzung des Mobilitätskonzepts zur Verfügung gestellt werden.

Potenzial besteht bei der Gestaltung eines sicheren, fließenden Verkehrs auf niedrigem Geschwindigkeitsniveau für alle Verkehrsteilnehmenden auf den Hauptachsen. Hierbei handelt es sich um eine Daueraufgabe, ebenso wie bei der Gestaltung des Fuß- und Radwegenetzes oder auch der Quantität und Qualität der Fahrradabstellanlagen.

Die Versorgung durch den Lebensmitteleinzelhandel ist in allen Stadtteilen gegeben, darüber hinaus gibt es Wochenmärkte. Die weitere Digitalisierung der Verwaltung kann zur Verringerung von Bürgerwegen ins Rathaus führen.

Die Kennzahlen im ÖPNV-Angebot ergeben ein gutes Ergebnis, auch wenn hier an weiteren Verbesserungen zu arbeiten ist.

Der Ausbau der Mobilstationen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis wäre wichtig, um das multimodale Verkehrsangebot in der Stadt weiter zu verbessern.

Neben dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird über das kommunale Mobilitätsmanagement auch ein Beitrag zur Verbesserung des Mobilitätsmarketings geleistet.

5.5 Interne Organisation (62 %)

Im Maßnahmenbereich Interne Organisation wurden insgesamt 62 % (vorheriges Audit 54 %) im Bereich der umgesetzten Maßnahmen erzielt.

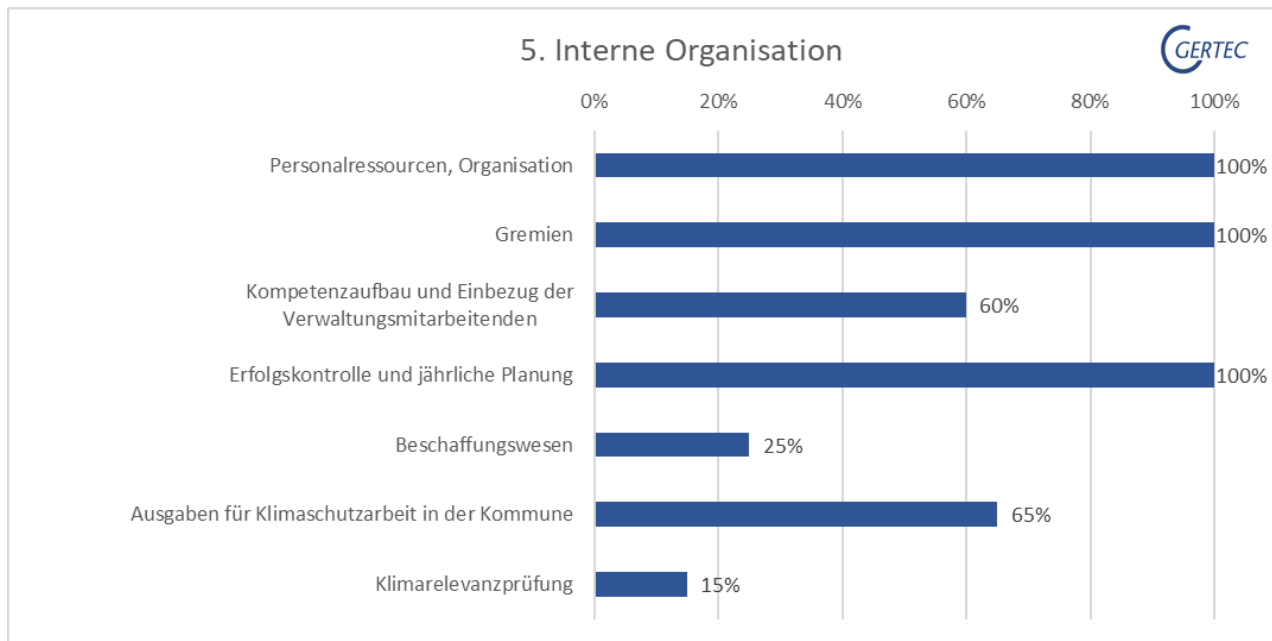


Abbildung 11 Punkteverteilung im Maßnahmenbereich „Interne Organisation“

Sehr gute Bewertungen erreichten die Bereiche Personalressourcen mit sechs Stellen für die Stabstelle Kommunale Wärmeplanung und Klimaschutz- und Klimaanpassung. Derzeit gibt es allerdings im Bereich der Anpassung an den Klimawandel (u.a. Hitzeaktionsplanung) sowie in anderen Bereichen auch zahlreiche unbesetzte oder nicht genehmigte Stellen, was eine schnelle und erfolgreiche Umsetzung von Projekten erschwert.

Ein verwaltungsinternes, fachbereichsübergreifendes Gremium zur Entwicklung, Abstimmung und Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen wurde im April 2022 gegründet und trifft sich seitdem, um gemeinsam das Klimaschutzcontrolling durchzuführen und die Klimaschutzmaßnahmen durch eine jährliche Aktualisierung des Arbeitsprogramms weiterzuentwickeln. Die AG Klima sollte auch nach dem Auslaufen des eea-Prozesses weitergeführt werden, um sich über den Umsetzungsstand der Maßnahmen auszutauschen und Projekte gemeinsam weiterzuentwickeln.

Zukünftig sollte eine verwaltungsübergreifende Sensibilisierung und Weiterbildung stärker in den Fokus rücken. Eine Abfrage zu den Interessen innerhalb des Klimateams wurde im November 2025 durchgeführt und in einer Veranstaltung wurden die Klimaideen der Mitarbeitenden gesammelt. Auch im Beschaffungswesen sollte gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes der Weg zu einer klimaneutralen Verwaltung weiter eingeschlagen werden.

Die Maßnahme „Klimarelevanzprüfung“ ist neu in den eea integriert worden. Mit einer im Jahr 2024 laufenden Erprobungsphase einer Klimarelevanzprüfung hat sich die Verwaltung bereits auf den Weg gemacht, so dass diese nach erfolgreicher Evaluation ausgeweitet werden könnte.

5.6 Kommunikation, Kooperation (56 %)

Im Maßnahmenbereich 6 – Kommunikation, Kooperation wurden insgesamt 50 % (vorheriges Audit 50 %) im Bereich der umgesetzten Maßnahmen erzielt.

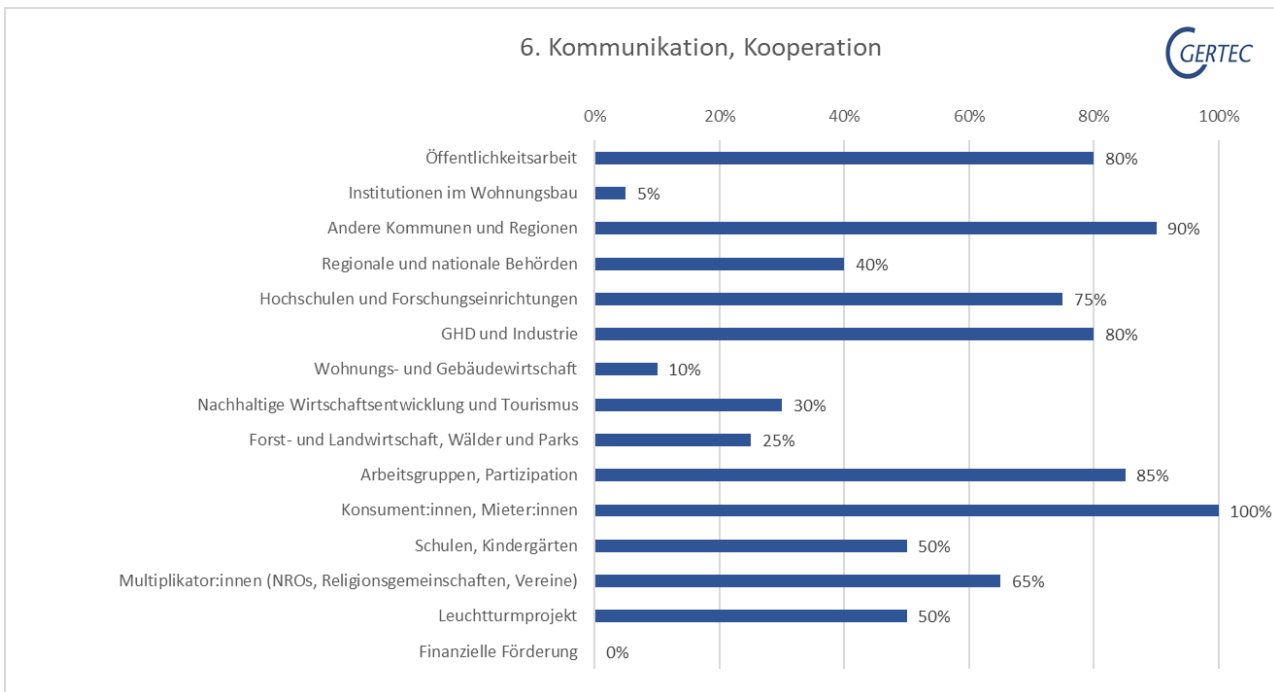


Abbildung 12 Punkteverteilung im Maßnahmenbereich „Kommunikation, Kooperation“ in Prozent

Im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzepts wurde ein erstes Kommunikationskonzept erarbeitet, das auch die Corporate Identity und die Vorbildwirkung der Stadt weiter stützt. Dieses wird im Jahr 2026 mit Unterstützung einer Marketingagentur weiterentwickelt und vertieft.

Aufgrund des Eigentümeranteils der Stadt an der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft mbH von 32,85 % hat die Stadt einen verminderten Einfluss auf die Institutionen im Wohnungsbau. Eine enge Zusammenarbeit des Klimaschutzmanagements mit den Wohnungsunternehmen zur Initiierung konkreter Projekte findet noch nicht statt.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis können Synergien genutzt und Projekte effizient umgesetzt werden.

Erste Ansätze zur Zusammenarbeit mit Studierenden und Hochschulen bestehen. Durch die Übernahme der Klimaschutz- und Energie-Thematiken für Unternehmen seitens der RBW und deren vielfältige Angebote kann im Bereich GHD und Industrie ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden.

Die Wohnungs- und Gebäudewirtschaft zielt auf die Unterstützung privater Vermieter. Hier wurde ebenso wie in der kommunalen Wärmeplanung eine erste Beteiligung durchgeführt.

Der Fokus liegt in Bergisch Gladbach mangels Gewerbeflächen auf dem Bestand. Mit der Entwicklung des Zanders-Areals werden weitere Schritte zu einer klimafreundlichen Entwicklung eines neuen Quartiers gegangen.

Eine enge Zusammenarbeit des Klimaschutzmanagements mit der Land- und Forstwirtschaft hat sich bisher nicht ergeben, dafür erfolgt aber ein enger Austausch mit lokalen Initiativen und Vereinen. 100 % der Punkte konnten auch bei den Angeboten für die Bürgerschaft erreicht werden.

Für die Bürgerschaft steht bereits seit Jahren die Verbraucherzentrale mit mehreren Beratungsangeboten vor Ort zur Verfügung. Das Angebot in diesem Bereich wurde weiter verbessert. Der großen Verunsicherung der Bevölkerung sollte durch neutrale Information und Vermittlung von Beratungsangeboten entgegen gewirkt werden. Auch Themen wie Energie- und Ressourcenverbrauch und damit auch Kosteneinsparungen sind weiterhin von hoher Relevanz in der Bevölkerung.

Angebote für Schulen und Kitas ergänzen das Angebot.

Weitere Potenziale könnten durch die Unterstützung innovativer Leuchtturmprojekte und finanzielle Förderung für die Bürgerschaft erschlossen werden. Diese konnte durch die angespannte finanzielle Lage weiterhin nicht angeboten werden. Über den RBK werden bereits einige Förderprogramme für die Bürgerschaft angeboten, zum Beispiel eine Förderung für Lastenräder oder ein Zuschuss für die Neuinstallation von Balkonso-laranlagen.

5.7 Vergleich effektiv umgesetzter Maßnahmen 2022-2025

Gegenüber dem ersten Audit hat sich bereits eine deutliche Verbesserung des Gesamtergebnisses ergeben. Ausgehend von einer Zielerreichung von 39 % für die Klimaschutzaktivitäten im Jahr 2022 konnte sich durch diverse Maßnahmen im Jahr 2023 die Zielerreichung um fünf Prozent auf 44 % verbessern. Wie beschrieben lassen sich aber die beiden Jahre aufgrund unterschiedlicher Bewertungshilfen nicht miteinander vergleichen. Das Ergebnis eines Jahresvergleichs auf Basis der früheren Bewertungshilfe würde eine noch deutlichere Verbesserung zeigen.

Mit dem Re-Audit für die Jahre 2024-2025 konnte nun eine weitere, sehr deutliche Verbesserung erzielt werden. Die erzielten 55 % zeigen, dass sich die Stadt Bergisch Gladbach im Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel sehr schnell positiv entwickelt hat.

6. Ausblick

Das erneute interne eea-Re-Audit zeigt deutlich, dass sich bereits bis Ende 2025 weitere Verbesserungen zeigen, aber auch in welchen Bereichen die Potenziale bereits ausgeschöpft werden und in welchen Maßnahmenbereichen noch Handlungsbedarf besteht.

Auf strategischer Ebene bildet das im Jahr 2023 fertiggestellte Klimaschutzkonzept, das auch das Handlungsfeld Klimaanpassung integriert, die Basis für das im Jahr 2025 beschlossene Arbeitsprogramm des eea. Daraus sind eine Vielzahl von Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen, die zu einer weiteren Verbesserung im kommunalen Klimaschutz als auch bei der Anpassung an den Klimawandel führen werden.

Im Rahmen des Klimaschutzkonzepts wurde im Jahr 2023 auch eine Zielsetzung erarbeitet, die eine Richtschnur für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bildet.

Die Kommunikationsstrategie für den Klimaschutz wird nun weiterentwickelt.

Im Rahmen der Stadtentwicklung werden bereits erste Maßnahmen ergriffen, um klimagerecht zu bauen. Projekte wie das Zanders-Areal bieten die Chance einer überregional bedeutenden und klimagerechten Entwicklung.

Großes Potenzial wird deutlich im Bereich der kommunalen Gebäude. Hier konnte eine Stelle für den Aufbau des Energiemanagements mit Hilfe einer Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative eingerichtet werden. Neben dem Aufbau des Energiemanagements sollte die Sanierungsplanung inklusive des Umstiegs auf eine Versorgung aus Erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben werden.

Viele Angebote bestehen bereits seitens der BELKAW im Bereich der Strom- und Wärmeversorgung. Auf Basis der fertiggestellten und beschlossenen ersten kommunalen Wärmeplanung sollte der Ausbau der klimagerechten Wärmeversorgung weiter vorangetrieben werden.

Die Mobilität in Bergisch Gladbach bietet weiterhin noch großes Potenzial für den Radverkehr, aber auch andere Angebote sollten verbessert werden, um den Umstieg vom PKW auf den Umweltverbund zu fördern (Fußverkehr, Ausbau ÖPNV, Carsharing, etc.).

Die verwaltungsübergreifende Arbeit im Klimateam sollte weiter fortgeführt werden, ebenso wie die Verfolgung und stetige Weiterentwicklung des Arbeitsprogramms als strategische Grundlage. Neben der Reduzierung der Treibhausgasemissionen kann mit den eingeschlagenen Wegen und Projekten auch ein großer Beitrag zur Weiterentwicklung der Stadt in Hinblick auf ihre Lebensqualität und Gesundheit, Sicherheit und Standortattraktivität geleistet werden.

Anhang 1: Der European Energy Award

Der European Energy Award

- Der European Energy Award steht für eine Kommune (Landkreis, Stadt oder Gemeinde), die – in Abhängigkeit ihrer Möglichkeiten – überdurchschnittliche Anstrengungen in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik unternimmt.
- Mit dem eea verbunden ist die Implementierung eines strukturierten und moderierten Prozesses mit einer definierten Trägerschaft, Vorschriften zur Erteilung, Kontrolle und Entzug des Awards sowie einem Maßnahmenkatalog zur Bewertung der Leistungen.
- Mit dem eea werden Maßnahmen erarbeitet, initiiert und umgesetzt, die dazu beitragen, dass weniger Energie benötigt wird und Erneuerbare Energieträger vermehrt genutzt und nicht erneuerbare Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dies ist sowohl energiepolitisch sinnvoll, spart aber auch langfristig Kosten, die für andere Aktivitäten eingesetzt werden können.
- Eine Kommune, die mit dem European Energy Award ausgezeichnet wurde, erfüllt – unter der Voraussetzung, dass sämtliche gesetzliche Auflagen eingehalten werden – die Anforderungen der ISO 14000 im energierelevanten Bereich.
- Landkreise, Städte und Gemeinden engagieren sich heute in einer Vielzahl von kommunalen Netzwerken. Mit dem Award werden diese Absichtserklärungen in eine nachhaltige Energiepolitik überführt.
- Angelehnt an Qualitätsmanagementsysteme aus der Wirtschaft, wie z.B. Total Quality Management TQM, ist der European Energy Award ein prozessorientiertes Verfahren, in welchem Schritt für Schritt die Verwaltungsprozesse und die Partizipation der Bevölkerung (Kundenorientierung) weiter verbessert werden.
- Aufgrund der klaren Zielsetzungen, der detaillierten Erhebung von Leistungsindikatoren, deren Quantifizierung und einem strukturierten Controlling- und Berichtswesen fügt sich der European Energy Award optimal in eine moderne Verwaltungsführung ein.

Übersicht über die einzelnen Maßnahmenbereiche

Maßnahmenbereich 1: Entwicklungsplanung / Raumordnung

Der Bereich Entwicklungsplanung und Raumordnung umfasst alle Maßnahmen, die eine Kommune in ihrem ureigenen Zuständigkeitsbereich, der kommunalen Entwicklungsplanung ergreifen kann, um die entscheidenden Weichen für eine bessere Energieeffizienz zu stellen und damit den Klimaschutz zu forcieren.

Die Maßnahmen reichen von einem energie- und klimapolitischen Leitbild mit Absenkpfad über eine Festlegung im Bereich der Bauleitplanung, von städtebaulichen Wettbewerben, verbindlichen Instrumenten beim Grundstücks(ver-)kauf, der Baubewilligung bis hin zur Energieberatung von Bauinteressenten.

Maßnahmenbereich 2: Kommunale Gebäude und Anlagen

In diesem Bereich können die Kommunen direkte Einspareffekte für den kommunalen Haushalt durch die wirtschaftliche Reduzierung von Betriebskosten ihres eigenen Gebäudebestandes erzielen. Die Maßnahmen reichen von der Bestandsaufnahme über das Energiecontrolling und -management bis hin zu Hausmeisterschulungen und speziellen Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Maßnahmenbereich 3: Versorgung, Entsorgung

Der gesamte Bereich Ver- und Entsorgung wird in enger Kooperation mit kommunalen Energie-, Abfall- und Wasserbetrieben oder auch mit überregionalen Energieversorgern entwickelt. Partnerschaften im Sinne von Public-Private-Partnerships zur Organisation und Finanzierung der Maßnahmen entstehen gerade in diesen Bereichen.

Die Maßnahmen reichen von der Optimierung der Energielieferverträge, der Verwendung von Ökostrom, der Tarifstruktur, Nah- und Fernwärmeversorgung, der Nutzung Erneuerbarer Energien, der Nutzung von Abwärme aus Abfall und Abwasser bis hin zur Regenwasserbewirtschaftung.

Maßnahmenbereich 4: Mobilität

In diesem Bereich werden kommunale Rahmenbedingungen und Angebote vorgestellt, welche Bürger ermutigen, verstärkt auf energiesparende und schadstoffarme oder -freie Verkehrsträger umzusteigen. Es geht also um Maßnahmen, die zur verstärkten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, des Fahrrads und von Fußwegen führen.

Die Maßnahmen reichen von Informationskampagnen und -veranstaltungen, der Verbesserung der Fuß- und Radwegenetze und des ÖPNV-Angebotes sowie der Planung von Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern bis hin zur Parkraumbewirtschaftung, Temporeduzierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes bis hin zum Mobilitätsverhalten der öffentlichen Verwaltung einschließlich des kommunalen Fuhrparks.

Maßnahmenbereich 5: Interne Organisation

Die Kommune kann im Bereich ihrer internen Organisation und Abläufe dafür sorgen, dass das Energiethema gemäß dem energie- und klimapolitischen Leitbild von allen Akteuren gemeinsam verantwortet und voran gebracht wird. Hierzu gehört die Bereitstellung personeller Ressourcen, die Umsetzung eines Aktivitätenprogramms, Weiterbildungsmaßnahmen, das Beschaffungswesen aber auch die Entwicklung und Anwendung innovativer Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Maßnahmen.

Maßnahmenbereich 6: Kommunikation, Kooperation

Dieser Maßnahmenbereich fasst im Wesentlichen Aktivitäten zusammen, die auf das Verbrauchsverhalten Dritter abzielen, z.B. von privaten Haushalten, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Schulen, Gewerbetreibenden, Wohnungsbaugesellschaften u.a.

Hierzu gehören Informationsaktivitäten, angefangen bei Pressearbeit, Broschüren und Veranstaltungen bis hin zur Etablierung von Energie-Tischen mit energie- und klimapolitisch relevanten und interessierten Akteuren. Dazu zählen auch Projekte in Schulen, die Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen, die Durchführung von Wettbewerben und das Auflegen kommunaler Förderprogramme.

Auch zählen zu diesem Bereich alle Aktivitäten, die die Kommunen über ihre Stadt- und Gemeindegrenze hinweg im Sinne eines interkommunalen Erfahrungsaustausches in gemeinsamen Projekten mit anderen Kommunen umsetzt.

Anhang 2: Energie- und klimarelevante Kennzahlen zur qualitativen Beurteilung

Nr.	Maßnahme	Mögliche Punkte	Prozentuales Ergebnis
1	Entwicklungsplanung, Raumordnung	90	56,9
1.1	Konzepte, Strategie	28	60,3
1.1.1	Kommunale Klimastrategie	12	24
1.1.2	Bilanz und Indikatoren	10	80
1.1.3	Evaluation von Klimawandeleffekten	6	100
1.1.4	Abfallkonzept	0	0
1.2	Kommunale Entwicklungsplanung	20	100
1.2.1	Kommunale Energieplanung	10	100
1.2.2	Mobilitäts- und Verkehrsplanung	10	100
1.3	Verpflichtung von Grundeigentümern	20	5
1.3.1	Grundstückseigentümergebundene Instrumente	10	0
1.3.2	Innovative, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	10	10
1.4	Baugenehmigung, -kontrolle	22	60,5
1.4.1	Prüfung Baugenehmigung und Bauausführung	8	0
1.4.2	Beratung zu Energie und Klimaschutz/THG-Neutralität zu Bauvorhaben	14	95
2	Kommunale Gebäude, Anlagen	72	42,6
2.1	Energie- und Wassermanagement	22	35,5
2.1.1	Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude	6	0
2.1.2	Bestandsanalyse, Monitoring und Sanierungskonzept	10	60
2.1.3	Umsetzung von Maßnahmen (Sanierung, Optimierung, Suffizienz)	6	30
2.2	Zielwerte für Energie, Effizienz und Klimawirkung	40	40
2.2.1	Erneuerbare Energie Wärme	8	0
2.2.2	Erneuerbare Energie Elektrizität	8	100
2.2.3	Energieeffizienz Gebäude	16	50
2.2.4	CO ₂ eq-Emission	8	0
2.3	Besondere Maßnahmen	10	68,8
2.3.1	Öffentliche Beleuchtung	6	100
2.3.2	Wassereffizienz	4	22
3	Versorgung, Entsorgung	56	52,4
3.1	Unternehmensstrategie, Versorgungsstrategie	4	85
3.1.1	Unternehmensstrategie der Energieversorger	4	85
3.2	Produkte, Tarife, Kundeninformation	6	40
3.2.1	Produktpalette und Serviceangebot	4	50
3.2.2	Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen auf dem Gebiet der Kommune	0	0

3.2.3	Beeinflussung des Kundenverhaltens und -verbrauchs durch den Energieversorger	2	20
3.3	Lokale Energieproduktion auf dem Gebiet der Kommune	27	39,9
3.3.1	Wärme und Kälte aus EE-Quellen sowie Abwärme auf dem Gebiet der Kommune	9	46
3.3.2	Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen auf dem Gebiet der Kommune	8	8
3.3.3	Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme / Kälte aus Kraftwerken zur Wärme- und Stromproduktion auf dem Gebiet der Kommune	10	60
3.4	Energieeffizienz Wasserversorgung	4	85
3.4.1	Analyse und Bestandsaufnahme Effizienz Wasserversorgung und Wasserverbrauch	4	85
3.5	Energieeffizienz Abwasserbehandlung	14	63,9
3.5.1	Analyse und Bestandsaufnahme Energieeffizienz Abwasserbehandlung	6	35
3.5.2	Externe Abwärmenutzung	2	100
3.5.3	Klärgasnutzung	4	96
3.5.4	Regenwasserbewirtschaftung	2	50
3.6	Energie aus Abfall	1	40
3.6.1	Energetische Nutzung von Abfällen	0	0
3.6.2	Energetische Nutzung von Bioabfällen	1	40
3.6.3	Energetische Nutzung von Deponiegas	0	0
4	Mobilität	87	60,6
4.1	Mobilität in der Verwaltung	8	65
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	4	60
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	4	70
4.2	Verkehrsberuhigung, Parken	32	66,6
4.2.1	Parkraumbewirtschaftung	8	95
4.2.2	Hauptachsen	8	45
4.2.3	Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume	10	65
4.2.4	Städtische Nahversorgungssysteme	6	60
4.3	Nicht motorisierte Mobilität	24	36,3
4.3.1	Fußwegenetz, Beschilderung	10	45
4.3.2	Radwegenetz, Beschilderung und Fahrradabstellanlagen	14	30
4.4	Öffentlicher Verkehr	15	69
4.4.1	Qualität des ÖPNV-Angebots	5	75
4.4.2	Vortritt ÖPNV	4	60
4.4.3	Multimodale Mobilität	6	70
4.5	Mobilitätsmarketing	8	90
4.5.1	Mobilitätsmarketing in der Kommune	8	90
5	Interne Organisation	50	62
5.1	Interne Strukturen	12	100
5.1.1	Personalressourcen, Organisation	8	100

5.1.2	Gremien	4	100
5.2	Interne Prozesse	20	61,5
5.2.1	Kompetenzaufbau und Einbezug der Verwaltungsmitarbeitenden	8	60
5.2.2	Erfolgskontrolle und jährliche Planung	6	100
5.2.3	Beschaffungswesen	6	25
5.3	Finanzen	18	37,2
5.3.1	Ausgaben für Klimaschutzarbeit in der Kommune	8	65
5.3.2	Klimarelevanzprüfung	10	15
6	Kommunikation, Kooperation	86	56,2
6.1	Kommunikation	8	80
6.1.1	Öffentlichkeitsarbeit	8	80
6.2	Behörden und Institutionen	15	62,3
6.2.1	Institutionen im Wohnungsbau	3	5
6.2.2	Andere Kommunen und Regionen	6	90
6.2.3	Regionale und nationale Behörden	2	40
6.2.4	Hochschulen und Forschungseinrichtungen	4	75
6.3	Wirtschaft	25	43,6
6.3.1	GHD und Industrie	10	80
6.3.2	Wohnungs- und Gebäudewirtschaft	6	10
6.3.3	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Tourismus	1	30
6.3.4	Forst- und Landwirtschaft, Wälder und Parks	8	25
6.4	Einwohner*innen und lokale Multiplikator*innen	24	82,1
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	6	85
6.4.2	Konsument*innen, Mieter*innen	10	100
6.4.3	Schulen, Kindergärten	4	50
6.4.4	Multiplikator*innen (NROs, Religionsgemeinschaften, Vereine)	4	65
6.5	Unterstützung privater Aktivitäten	14	14,3
6.5.1	Leuchtturmprojekt	4	50
6.5.2	Finanzielle Förderung	10	0
	Bewertung Gesamt Core Measures	279	58,2
	Bewertung Gesamt	441	55,2

Stadt Bergisch Gladbach
Bürgermeister Frank Stein
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Franziska Vollrath

T: 0049•30•39 042-71

fvollrath@european-energy-award.de

Berlin, 15.09.2025

Einstellung des European Energy Award Programms (eea) zum 31.12.2025
Kündigung des Vertrages I der Vereinbarung zur Teilnahme am European Energy Award Programm

Sehr geehrter Herr Stein,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass das Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren für kommunalen Klimaschutz – der European Energy Award – in Deutschland aufgrund sinkender Nachfrage zum 31.12.2025 eingestellt wird.

Aus diesem Grund kündigen wir den Vertrag I die Vereinbarung zu Ihrer Teilnahme am europäischen Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren European Energy Award (eea) und heben die Einräumung der Nutzungsrechte der Marke European Energy Award und des zugehörigen Zertifizierungsverfahrens mit seinen Instrumenten zum 31.12.2025 auf.

Wir möchten Sie auch darüber informieren, dass wir in diesem Zusammenhang die Träger, Geschäftsstellen, Beraterinnen | Berater sowie die Auditorinnen | Auditoren über die Entwicklung informiert haben und die Verträge I Vereinbarungen zum 31.12.2025 gekündigt sind. Ab dem 01.01.2026 werden die eea-Tools nicht mehr zur Verfügung stehen.

Da das Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren European Energy Award urheberrechtlich geschützt ist, beachten Sie bitte, dass Sie die eea-Instrumente nicht weiter nutzen dürfen und verpflichtet sind, die elektronischen und gedruckten Versionen zu vernichten sowie auf das Führen der Wort-Bild-Marke zu verzichten.

Bitten denken Sie daran, bestehende Verträge und Vereinbarungen entsprechend anzupassen und Ihre Daten aus dem eea Management Tool bis zum 31.12.2025 zu sichern. Einen Leitfaden zur Sicherung der Daten finden Sie im Tool unter: Dokumente → Allgemein → Kategorie „Allgemeine Infos“.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement im Klimaschutz und wünschen Ihnen für Ihre weiteren Aktivitäten zum Schutz des Klimas viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesgeschäftsstelle European Energy Award


Ilga Schwidder
Geschäftsführerin

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung VV III-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0118/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Strategisches Entwicklungskonzept Gronau; Maßnahme 5 –
 Programm zur klimaangepassten und energetischen Sanierung von
 Dächern, Fassaden und Vorzonen: Antragstellung im Rahmen des
 KfW-Förderprogramms 432**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat

1. die Antragstellung der Verwaltung im Rahmen des KfW-Förderprogramms 432 („Energetische Stadtsanierung – Zuschuss 432“) zur Vorbereitung der Maßnahme M5 des Strategischen Entwicklungskonzeptes zu befürworten,
2. die Verwaltung zu beauftragen, die für die Förderung erforderlichen vorbereitenden Schritte fortzuführen – wobei die Umsetzung, die Beauftragung externer Leistungen und der Mittelabfluss ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer positiven Förderzusage und der abschließenden politischen Beschlussfassung stehen und
3. die im Falle einer Förderzusage erforderlichen Eigenmittel in Höhe von voraussichtlich 12.500 € aus dem Teilhaushalt der Produktgruppe 14.032 „Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung“ bereitzustellen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

1. Ausgangslage und Einordnung

Das Strategische Entwicklungskonzept Gronau (StEK Gronau) wurde mit intensiver Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung erarbeitet und am 24.06.2025 vom Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss im Grundsatz beschlossen (Drucksachen-Nr. 0266/2025). Das StEK Gronau umfasst zehn Maßnahmen, die in den kommenden Jahren möglichst unter Nutzung externer Fördermittel umgesetzt werden sollen. Eine zentrale Maßnahme ist das Programm zur klimaangepassten und energetischen Sanierung von Dächern, Fassaden und Vorzonen (Maßnahme M5), das in der Federführung der Stabsstelle VVIII-2 Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung liegt.

2. KfW-Programm 432 „Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“

Mit dem Förderprogramm 432 unterstützt die KfW-Bank im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Kommunen bei der Erhöhung der Energieeffizienz im Quartier und insbesondere bei der Beschleunigung der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, **indem umsetzungsorientierte Strukturen gefördert werden.**

Das beantragte energetische Sanierungskonzept stellt dabei den ersten Schritt dar und bildet die fachliche Grundlage für die Maßnahme M5 des StEK Gronau. Es ermöglicht – in einem optionalen zweiten Schritt und vorbehaltlich einer gesonderten politischen Beschlussfassung – die Beantragung eines weiteren Förderbausteins zur Einrichtung einer Anlaufstelle bzw. eines Quartiersmanagements, das Bürgerinnen und Bürger in Gronau bei energetischen Sanierungsvorhaben berät und unterstützt. Ziel ist es dabei, wie in der Maßnahme M5 des StEK Gronau vorgesehen, eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen, mit besonderem Augenmerk auf sozial benachteiligte Haushalte, ältere Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie auf Maßnahmen des klimawandelangepassten Bauens.

Auf diese Weise wird eine zentrale Voraussetzung geschaffen, um das ab 2027 vorgesehene kommunale Anreizprogramm zielgerichtet umzusetzen und eine hohe Inanspruchnahme der Fördermittel zu unterstützen. Das KfW-Förderprogramm 432 sieht hierfür eine Förderquote von 75 % der förderfähigen Kosten vor.

3. Anlass der Antragstellung

Vor dem Hintergrund der kurzfristigen Wiederaufnahme des KfW-Förderprogramms 432 hat die Verwaltung – vorbehaltlich der politischen Zustimmung – einen Förderantrag zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts eingereicht. Die Antragstellung erfolgte zeitnah nach Öffnung des Förderfensters, da das Programm nach dem sogenannten Windhundprinzip arbeitet und Förderanträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet werden. Die Antragstellung stellt eine vorbereitende Verwaltungshandlung dar und begründet keine Vorfestlegung über die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme M5. Die Umsetzung des energetischen Sanierungskonzepts, die Inanspruchnahme der Fördermittel sowie die Beauftragung externer Leistungen erfolgen erst nach positiver Förderzusage und entsprechender politischer Beschlussfassung.

Klimarelevanz

Das Projekt leistet einen Beitrag zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, indem es die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine energetische und klimaangepasste Weiterentwicklung des

Gebäudebestands im Quartier schafft. Durch die Erarbeitung eines energetischen Sanierungskonzepts werden Potenziale zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Erhöhung der Resilienz gegenüber klimabedingten Extremwetterereignissen wie Hitze und Starkregen systematisch identifiziert und priorisiert. Das Vorhaben unterstützt damit die lokale Energiewende und die Integration erneuerbarer Energien im Gebäudebestand. Perspektivisch kann auf dieser Grundlage – vorbehaltlich weiterer politischer Entscheidungen – eine begleitende Anlaufstelle im Quartier eingerichtet werden, um die Umsetzung klimarelevanter Maßnahmen insbesondere bei privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erstellung des energetischen Sanierungskonzepts belaufen sich nach einer Markterkundung auf voraussichtlich maximal circa 50.000 €. Der kommunale Eigenanteil beträgt entsprechend maximal circa 12.500 €.

Die erforderlichen kommunalen Eigenmittel können im Falle einer positiven Förderzusage aus im Haushaltsjahr 2026 bereits veranschlagten Haushaltsmitteln der Stabsstelle VVIII-2 Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung gedeckt werden. Die Mittel waren für ein anderes Vorhaben vorgesehen, dessen Umsetzung im Haushaltsjahr 2026 derzeit nicht absehbar ist, und werden nun für die vorbereitende Erstellung des energetischen Sanierungskonzepts eingesetzt.

Ein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht hierdurch nicht, vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung.

Personelle Auswirkungen

Die Antragstellung und Koordination erfolgten durch bestehendes Personal der Stabsstelle VVIII-2 in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Städtebauliche Entwicklung und Städtebauförderung der Abteilung Stadtplanung. Nach politischer Zustimmung und positiver Förderzusage wird die Erstellung des energetischen Sanierungskonzepts durch ein externes Fachbüro erfolgen, das im Rahmen eines vergaberechtskonformen Verfahrens beauftragt wird.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0159/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung (FB1) und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Inhalt der Mitteilung:

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung sind weiterhin zunehmend spürbar und prägen die Arbeitswelt nachhaltig. Der aktuelle Strukturwandel, die Planung und Inbetriebnahme neuer Verwaltungsstandorte sowie durch die daher anstehenden Umzüge mehrerer Fachbereiche in Verbindung mit der Schaffung neuer Arbeitsmodelle für einen Großteil der Mitarbeitenden, stellt den Fachbereich 1 vor besondere Herausforderungen.

Zentrale Themen wie Wissensmanagement, die Bereitstellung moderner und technologisch gut ausgestatteter Arbeitsplätze, die Förderung einer zukunftsorientierten Unternehmenskultur, die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie sowie die Optimierung von Arbeitsabläufen und Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitenden gewinnen kontinuierlich an Bedeutung.

Um sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltung zu sichern als auch die Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zukunftsfähig zu gestalten, ist es Aufgabe des Fachbereich 1, hierfür die notwendigen strukturellen und strategischen Grundlagen bereitzustellen.

Neben diesen Anforderungen steigen jedoch aufgrund der genannten Entwicklungen auch die alltäglichen Aufgaben. Zum Beispiel hat – in Verbindung mit dem Personalaufwuchs der letzten 10 Jahre – die Fluktuation Einfluss auf die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen, die Verfahren zur Stellenbesetzung, die Einrichtung von Stellen und ähnliches.

Gleichzeitig ist es angesichts der aktuellen Haushaltssituation wichtig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der Aufgaben und den Konsolidierungsanforderungen zu finden. Dies bedeutet, dass künftig - neben den bereits genannten Themen - erhebliche Anstrengungen im Bereich der Überprüfung von Aufgaben, der Optimierung von Prozessen und des strategischen Kostenmanagements im Personalbereich (Personalkostencontrolling) erforderlich sind.

Der Fachbereich 1 arbeitet insgesamt mit Hochdruck an der Umsetzung der dargestellten - im Umfang kontinuierlich und deutlich anwachsenden - Aufgaben. Es ist dem hohen Arbeitseinsatz der Mitarbeitenden im Fachbereich 1 zu verdanken, dass zusätzliche Aufgaben und viele Belastungsspitzen aufgefangen sowie wesentliche Projekte bereits umgesetzt und angestoßen werden konnten.

Darstellung der Personalsituation in der Abteilung 1-10 „Organisations- und Personalentwicklung“

Die Abteilung 1-10 hat für das verwaltungsinterne Stellenplanverfahren ursprünglich 4 Stellen angemeldet; 2 identische Stellen für den Ausbau des Bereichs „Organisationsentwicklung und Prozessmanagement“, sowie 2 Stellen im Bereich der Personalentwicklung. Aufgrund der Priorisierung von unbedingt erforderlichen Stellen wird für den Stellenplan 2026 tatsächlich nur eine Stelle beantragt.

Hintergrund für die ursprüngliche Anmeldung ist eine Bedarfsmehrung im Bereich der Organisationsentwicklung und des Prozessmanagements. In der Organisationsentwicklung kommen immer mehr neue Aufgaben hinzu. Hierzu zählt insbesondere die Digitalisierungsstrategie, die in vielen Bereichen die Abteilung 1-10 als mindestens Mitverantwortliche vorsieht, insb. im Bereich des Prozessmanagements. Eine proaktive

Prozessoptimierung ist dringend erforderlich. Diese kann jedoch nicht, wie aktuell, von einer einzelnen Stelle geleistet werden, da hierzu alle bestehenden Prozesse betrachtet und in einen digitalen Prozess übersetzt werden müssen.

Um hierfür bereits geeignete Grundlagen zu schaffen, wurde ein entsprechendes Sachgebiet gegründet und mit einer Leitung im Rahmen der Verlagerung einer vorhandenen Stellenhülle ausgestattet.

Bereits vor dieser Umstrukturierung war der Bereich der Personalentwicklung knapp aufgestellt, so dass diese Stellenbeantragung nun als am dringlichsten betrachtet wird.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Priorisierung auf unbedingt erforderliche Stellenbedarfe wurden die Stellen im Bereich Organisationsentwicklung nicht in den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Stellenplan für das Jahr 2026 eingebracht, so dringend sie auch erforderlich wären. Zunächst gilt es, die noch größere Lücke im Bereich der Personalentwicklung zu schließen.

Aufgrund der weiteren anstehenden Themen für die Abteilung 1-10 wird das kommende Jahr zeigen, wie die vorhandenen knappen Kapazitäten priorisiert werden können, um trotz anstehender Herausforderungen alle Themen bestmöglich zu bedienen.

Darstellung der Personalsituation in der Abteilung 1-12 „IT und Zentraler Service“

Die Abteilung 1-12 hat ursprünglich im Rahmen des verwaltungsinternen Stellenplanverfahrens insgesamt 10 Planstellen angemeldet. Hiervon fallen 3 Planstellen auf die Gruppe 1-1201 „Organisation und Projekte“. Für das Sachgebiet 1-121 „Zentraler Dienst“ wurde ein zusätzlicher Bedarf von 7 Stellen gemeldet, aufgeteilt in je 3,5 Stellen für Infotheke und Scanstelle.

Tatsächlich für den Haushalt bzw. Stellenplan 2026 angemeldet wird nur eine Stelle.

Der zusätzliche Stellenbedarf für 1-1201 resultiert aus einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung im Bereich der Organisation und Projekte. Aufgrund der anhaltend hohen Belastung wurden im Jahr 2025 zwei Mitarbeiter ohne Planstelle befristet eingestellt.

Einer dieser Mitarbeitenden ist zum 31.08.2025 in den Ruhestand getreten, der andere ist noch bis Februar 2026 befristet beschäftigt. Die Entfristung dieser Stelle ist für die Abteilung dringend erforderlich, um den bereits etablierten und leistungsstarken Mitarbeiter dauerhaft halten und die Aufgabenerledigung gewährleisten zu können.

Die zusätzlich beantragte dritte Stelle, begründet mit steigenden Anforderungen, wird aufgrund begrenzter Ressourcen nicht weiterverfolgt. Sofern unabweisbar, erfolgt in Einzelfällen die Inanspruchnahme externer Dienstleister.

Im Sachgebiet 1-121 „Zentraler Dienst“ hat eine extern durchgeführte Personalbedarfsermittlung ein zusätzlichen Mehrbedarf in den Aufgabenbereichen der Infotheke und Scanstelle festgestellt.

Der Mehrbedarf in Höhe von rund 3,5 VZÄ für die Infotheke steht im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug in das Neue Stadthaus. Angesichts der aktuellen verschobenen Umzugsplanung und der reduzierten Festsetzung des Stellenmehrbedarfen im städtischen Haushalt wird die ursprüngliche Anmeldung nicht weiterverfolgt. Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung werden bereits Lösungsansätze entwickelt. Dabei erfolgen Umstrukturierungen von Aufgaben- und Stelleninhalten, um vorhandene Ressourcen gezielt effizienter einzusetzen.

Ein festgestellter Mehrbedarf im Bereich der Scanstelle ergibt sich aus dem zügig voranschreitenden Digitalisierungsprozess (DMS/Digitale Akte). Neben der notwendigen Priorisierungsentscheidung stellt insbesondere die räumliche Situation im aktuellen Stadthaus ein Problem dar. Um die kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung dennoch sicherzustellen, wurde der Scanauftrag vorläufig an einen externen Dienstleister vergeben. Im Laufe des Jahres 2026 ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister fortgesetzt wird oder der Scanprozess teilweise oder komplett wieder intern erfolgen soll.

Darstellung der Personalsituation in der Abteilung 1-11 „Personal“ und 1-13 „Haushalt, Personalkosten, Controlling“

Die Abteilung 1-11 hat ursprünglich für das Sachgebiet 1-111 „Personalmanagement“ 2,0 neue Stellen im Stellenplan 2026 beantragt. Aktuell stehen lediglich 4,5 Stellen für die Betreuung der Fachbereiche und die Personalbetreuung im engen Sinne zur Verfügung.

Die Abteilung behalf sich zuletzt mit Stundenkontingenten in einem Umfang von 1,5 Stellen aus anderen Sachgebieten der Abteilung, um die anfallenden Arbeiten bewältigen zu können und stellte dort Aufgaben zurück. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass seit 2020 die Mitarbeitendenzahl – und die damit anfallenden Arbeiten - um 29 % gestiegen ist, erfolgte der Stellenplanantrag, um der bestehenden Mangellage entgegenzuwirken.

Durch weitreichende Umstrukturierungen in der Abteilung, einer weiteren Arbeitsverdichtung und dem Priorisieren von Aufgaben, können wesentlichen Aufgaben im Jahr 2026 wahrgenommen werden. Notwendige Projekte und Sonderarbeiten bleiben jedoch zurückgestellt.

Die gesamtstädtische Hochrechnung und Planung der Personalkosten sowie der Versorgungsaufwendungen werden im FB 1-13 wahrgenommen und verantwortet. Mit der aktuellen Implementierung eines strategischen Personalkostencontrollings sollen Personalkosten systematisch überwacht, analysiert und gesteuert werden. In Zeiten einer angespannten städtischen Haushaltssituation stehen diese Themenkomplexe und ihre Entwicklungen zunehmend im Fokus und bedürfen einer detaillierten Betrachtung. Die zu bewältigenden (Mehr)aufgaben konnten in der Vergangenheit durch interne Aufgabenverschiebungen und -kritik sowie der hohen Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden aufgefangen werden.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage soll trotz der beschriebenen kritischen Situation in den Abteilungen 1-11 und 1-13 für den kommenden Haushaltsplan auf Stellenplanzusetzungen verzichtet werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 9-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0032/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Personalsituation Fachbereich 9 - Büro des Bürgermeisters

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Büro des Bürgermeisters. Es wird für den Stellenplan 2026 vorgeschlagen, zwei befristete halbe Stellen für den Bereich Marketing & Social Media zu entfristen.

Inhalt der Mitteilung:

1. Kurzzusammenfassung

Zwei 0,5-Stellenäquivalente für die Aufgabe Stadtmarketing sind derzeit in zweiter befristeter Anstellung mit zwei Mitarbeiterinnen besetzt und waren daher bisher nicht im Stellenplan enthalten. Damit der FB 9 die Aufgabe mit den beiden befristet eingestellten Mitarbeiterinnen weiter im bisherigen Umfang wahrnehmen kann, wird dem Rat vorgeschlagen, zwei 0,5-Stellen für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgabe mit dem Stellenplan 2026 zu beschließen.

Sollte es keine personelle Unterstützung an der benannten Stelle geben, können einige bereits begonnene Projekte und weitere bereits länger angedachte Projekte leider nicht weiter betreut werden.

Darüber hinaus bestand im FB 9 weiterer Stellenbedarf, der im Rahmen der verwaltungsinternen Priorisierung auf unbedingt erforderliche Stellenbedarfe nicht in den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Stellenplan für das Jahr 2026 eingebracht wurde.

2. Aktuelle Personalsituation

Der Fachbereich 9 – Büro des Bürgermeisters – beinhaltet vier Abteilungen, welche im Folgenden separat dargestellt werden:

9-10 Abteilung Zentraler Dienst

Im zentralen Dienst arbeiten zwei Mitarbeitende, bei denen der Schwerpunkt auf der Unterstützung bei Führungsaufgaben - insbesondere im Hinblick auf Personal- und Haushaltsangelegenheiten - liegt. Insbesondere die finanziell angespannte Haushaltssituation mit einhergehenden erhöhten Controlling Anforderungen lässt den Aufgabenumfang steigen. Um Platz- und Kostenressourcen zu optimieren, organisierte der zentrale Dienst einen fachbereichsinternen Umzug, bei dem die Mitarbeitenden räumlich zusammengelegt wurden.

Vier Stellen entfallen darüber hinaus außerhalb der Abteilungen auf die Fachbereichsleitung, das Vor-/Geschäftszimmer, die Steuerungsunterstützung und den Fahrdienst des Bürgermeisters.

9-12 Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Abteilung „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ (9-12) sind vier volle Stellen zugeordnet (1x Leitung und 3x Sachbearbeitung). Es sind nicht alle Stellen in Vollzeit besetzt. Die Wirtschaftsförderung hat folgende Aufgaben:

- dienstleistungs- und lösungsorientiert als einheitliche Ansprechperson für Unternehmen (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Tourismus- und Gastgewerbe, Hotellerie und Gastronomie, Handel) am Standort zu wirken und bei all ihren Belangen zu unterstützen
- Fortentwicklung des Standorts als Tourismus- und Naherholungsdestination als ein Standort der Region von „Das Bergische“
- proaktive Unterstützung der Eigentümer und Händler und den definierten Versorgungsbereichen
- einheitliche Ansprechperson bei Neuansiedlungen sowie bei Anfragen von Investoren und Projektentwicklern
- Erhalt von gewerblich nutzbaren Flächen, Fortentwicklung des Bestandsgebiete und zielgerichtete Gewerbeflächenentwicklung
- Unterstützung beim Konversionsprojekt Zanders, insbesondere bei der Investorenansprache und der Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen.

- Schaffung und Erhalt von Standortbedingungen, die ein erfolgreiches Wirtschaften ermöglicht
- proaktive Begleitung eines flächendeckenden marktgetriebenen FTTH-Breitbandausbaus

9-13 Abteilung Kommunikation und Marketing

Die Abteilung Kommunikation und Marketing besteht aus der Leitung und dem Geschäftszimmer sowie viereinhalb Stellen, die klassische Pressearbeit übernehmen, aber auch für die interne Kommunikation, die Onlineredaktion mit dem notwendigen Relaunch der städtischen Homepage, Video & Social Media, den Heimatpreis sowie für die Stadtmarketing-Konzeptionierung verantwortlich sind.

Dabei sind die beiden halben Kräfte, die das Marketing verantworten und die Social-Media-Kanäle betreuen befristet angestellt.

Insbesondere das Marketingkonzept konnte nach der Besetzung der derzeit befristeten halben Stellen neu angegangen werden. Unter dem Motto „Die kleine Stadt mit großem Herzen“ wurde als Auftaktmaßnahme ein Selfie-Herz angeschafft, das abwechselnd in den 25 Stadtteilen aufgestellt wird und von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen wird. Thematisch von dem Motto inspiriert, wurden auch passende Werbemittel beschafft. Der Heimatpreis wurde neu ausgerichtet, wodurch sowohl die Teilnehmerzahl gesteigert, als auch eine würdige Preisverleihung ermöglicht wurde. Mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich Social Media konnten die Followerzahlen bei Instagram auf über 5.450 und bei Facebook auf über 9.200 erhöht werden. Hierzu gab es erste Beschlüsse und Hinweise aus dem Hauptausschuss, die berücksichtigt werden und in ein Marketingkonzept einfließen sollen, das das städtische Handeln steuern soll. Die Politik wird in den Prozess der Erstellung des Marketingkonzeptes eingebunden. Der Bereich Marketing hat seit der derzeit noch befristeten Einstellung der beiden halben Kräfte ein neues Level erreicht, was für die Größenordnung unserer Stadt angemessen und unverzichtbar ist. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung sowie zur nachhaltigen Fortführung der positiven Entwicklung werden zwei halbe Stellen in den Stellenplan eingebracht mit dem Ziel, die derzeit befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen dauerhaft im bisherigen Stellenumfang zu übernehmen.

Bezüglich der externen Kommunikation ist die Abteilung so aufgestellt, dass sie Zulieferungen aus der Verwaltung verarbeiten kann. Aufgrund der Überlastungssituation in vielen Bereichen der Verwaltung mangelt es allerdings immer regelmäßiger an der Zulieferung und für ein „Abholen“ aller Themen ist die zentrale Abteilung zu knapp aufgestellt.

In der heutigen Fachkräftesituation gewinnt interne Kommunikation immens an Bedeutung, sodass der Bereich eigentlich ausgebaut werden müsste. Für einen Arbeitgeber unserer Größenordnung ist eine Stelle für die interne Kommunikation definitiv sehr knapp bemessen. Außerdem fehlt es auch in der internen Kommunikation regelmäßig an Zulieferung und die ebenfalls aus Gründen der allgemeinen Überlastung zum Teil nicht ausreichend professionell begleiteten, aber vielfältigen und gewaltigen aktuellen Change Prozesse binden darüber hinaus - außerhalb der eigentlichen Zuständigkeit - weitere Kapazitäten.

Der Relaunch der Internetseite wurde gestartet und ein Maßnahmenbeschluss eingeholt. Die Umsetzung des Projektes wird mit einem erheblichen Ressourceneinsatz der Abteilung verbunden sein. Beginnend bei der Ausschreibung, über die strategische Planung, technische Umsetzung und der Koordination aller Beteiligten bis hin zur inhaltlichen und gestalterischen Überarbeitung, handelt es sich um ein umfassendes und anspruchsvolles Projekt in der neu aufgestellten städtischen Projektstruktur.

Im Hinblick auf die Haushaltssituation werden aber sowohl die zuvor beschriebenen zusätzlichen Bedarfe bei der externen als auch bei der internen Kommunikation bestmöglich

durch das bestehende Team bearbeitet und es wird auf die Beantragung von grundsätzlich durchaus sinnvollen weiteren Stellen verzichtet. Im Bereich Marketing und Social Media wird eine dauerhafte Aufgabenübernahme auf diesem Niveau jedoch nur mit der Zusetzung der beiden dauerhaften halben Stellen möglich sein. Aufgrund der beschriebenen Aufgabenfülle ist eine Übernahme durch die bestehenden Kolleginnen und Kollegen nicht denkbar.

9-14 Abteilung Ratsbüro

Es entfallen neben der Abteilungsleitung 1,5 Stellen auf Reden, Grußworte und Empfänge des Bürgermeisters und der stellvertretenden Bürgermeister*innen sowie Altenehrungen, Ehejubiläen, das Thema Fairtrade und den Stadtverband Eine Welt. Zwei Stellen entfallen auf die Ehrungen nach Satzung, die Betreuung der Städtepartnerschaften, die Ausrichtung des Bürgermeisterempfangs und das Ehrenamtsbüro und weitere 2,0 Stellen entfallen auf das zentrale Anregungs- und Beschwerdemanagement mit Jahresbericht und Betreuung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden.

9-140 Sachgebiet Gremien

Hier entfallen neben einer Stelle für die Sachgebietsleitung, einer Stelle für die Betreuung der internen Führungsgremien, einer Stelle für die Sachbearbeitung im Ratsbüro weitere zwei Stellen auf die Entschädigungsleistungen für Rats- und Ausschussmitglieder, die administrative Betreuung des RIS etc., die Verwaltung der Mitgliedschaften und die Redaktion Ortsrecht.

Das grundsätzliche Aufgabenprofil des Bereichs mit

- Geschäftsführung und Sitzungsdienst Stadtrat, Hauptausschuss und Ältestenrat sowie verwaltungsinterne Gremien Verwaltungsvorstand und Verwaltungskonferenz
- Federführung in den bereichsübergreifenden Angelegenheiten des Sitzungsdienstes
- kommunalrechtliche und strategische Beratung v.a. des Bürgermeisters, der gremienbetreuenden Stellen in der Verwaltung und der Ratsmitglieder/Fraktionen
- administrative Betreuung des Sitzungsdienstprogramms und des Ratsinformationssystems, Einrichtung von Zugängen zu WLAN, Ratsinformationssystem und E-Mail-Konten für Gremienmitglieder
- Fraktionszuwendungen und Entschädigungsleistungen für Gremienmitglieder
- Prüfung von Entwürfen zur Änderung des Ortsrechtes, Redaktion und Präsentation des städtischen Ortsrechtes im Internet
- Bildung und Besetzung der Gremien des Rates, Regelung und Koordinierung der Kompetenzen und Abläufe
- Spendenbescheinigungen und Verwaltung der städtischen Dienstsiegel und anderer Hoheitszeichen, Zusammenstellung und Veröffentlichung der Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Gremienmitglieder

ist seit mindestens 15 Jahren nahezu unverändert.

Mit der Kommunalwahl hat sich der Rat von bisher 56 auf 72 Ratsmitglieder vergrößert. Darüber hinaus fokussieren sich die Anforderungen der Politik und der Verwaltungsleitung – neben der Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Aufgabenerfüllung – auch auf die weitere Digitalisierung.

3. Beantragte Stellen

OE	Aufgabenbereich	Begründung	Umfang/Wert
9-13	SB Marketing & Social Media	Siehe Darstellung unter 1.	0,5 EG 11/A 12
9-13	SB Marketing & Social Media	Siehe Darstellung unter 1.	0,5 EG 11/A 12

4. Konsequenzen bei Nichtbesetzung

Als Konsequenz einer Nichtbewilligung könnten die den beiden halben befristeten Stellen obliegenden Aufgaben, die vorstehend dargestellt wurden, von dem bestehenden Team nicht fortgeführt werden. Die Followerzahlen und Aktivitäten bei Social Media würden stark zurückgehen und das Stadtbild durch fehlende Aktionen an Attraktivität verlieren.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Haushalt, Personalkosten, Controlling

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0670/2025/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Die unter den Punkten 2, 3.1, 3.2 und 4 dargestellten Vorschläge werden beschlossen.

Im Übrigen wird Kenntnis genommen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026 umfasst die Einrichtung von 41,0 neuen Stellen von denen 16,5 Stellen zu 100% refinanziert sind und die Streichung von 1,0 Stellen. Der zusätzliche Personalkostenaufwand beläuft sich auf insgesamt 1.918.000€ in 2026 und 3.845.000€ in 2027.

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					x
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Hierzu wird auf den Vorlagentext verwiesen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Hierzu wird auf den Vorlagentext verwiesen.

Sachdarstellung/Begründung:

Vorbemerkungen

Zum Stand des Stellenplans 2024/2025 beträgt die Gesamtzahl der Stellen 1.488,5. Davon sind 1.036,5 Stellen für Tarifliche Beschäftigte und 452 Stellen für Beamte vorgesehen.

Die Veränderungen des Stellenplanes für 2026 ergeben sich aus den folgenden Beschlussvorschlägen. Diese enthalten:

1. Stellenveränderungen – Beschäftigtenstellen
2. Stellenveränderungen – Beamtenstellen
3. Vermerke
4. Neue und wegfallende Stellen

Einzelerläuterungen dazu sind den jeweiligen Punkten zu entnehmen.

Der Personalrat wurde gemäß § 75 LPVG angehört.

1. Stellenveränderungen - Beschäftigtenstellen -

Die nachfolgenden Stellenveränderungen sind das Ergebnis einer durchgeführten Stellenneubewertung bzw. einer erstmaligen Bewertung. Neubewertungen werden notwendig, wenn sich wesentliche Stelleninhalte verändert haben. Aufgrund der bestehenden „Tarifautomatik“ haben die Stelleninhaberinnen/ Stelleninhaber einen Rechtsanspruch auf entsprechende Höhergruppierung. Es ist aber noch die formelle Anhebung der Stellen erforderlich.

Stellen-Nr. / (Umfang)	Funktion	Stellenveränderung	
		von	nach
VV III-2-248 (1,0)	Stabsstellenleitung	EG12	EG13
BM-1-1778 (1,0)	Sachbearbeitung	EG11	EG12
BM-1-1785 (1,0)	Sachbearbeitung	EG11	EG12
1-121-43 (1,0)	Telefonzentrale	EG06	EG04
1-121-44 (1,0)	Telefonzentrale	EG06	EG04
1-121-47 (a) (0,5)	Telefonzentrale	EG08	EG04
2-1-111 (b) (0,5)	Sachbearbeitung	EG08	EG9a
2-1-1562 (1,0)	Steuermanagement	A13gD	EG13
2-23-894 (1,0)	Sachbearbeitung	EG11	EG10
2-250-55 (1,0)	Beteiligungscontrolling	A13hD	EG11
2-250-1472 (0,5)	Zentrales Controlling	A11	EG11
2-250-1811 (1,0)	Sachgebietsleitung	EG11	EG12
4-41-467 (0,5)	Abteilungsteilung	EG10	EG11
4-41-470 (0,5)	Abteilungsleitung	EG10	EG11
4-44-488 (a) (0,5)	Stellv. Abteilungsleitung	EG11	EG13
4-44-488 (b) (0,5)	Stellv. Abteilungsleitung	EG11	EG13
5-50-629 (1,0)	Abteilungsleitung	A13gD	EG13
5-512-1925 (1,0)	Bezirkssozialarbeiter/in	S14	S11b
5-513-1926 (1,0)	Bezirkssozialarbeiter/in	S14	S11b
5-55-673 (1,0)	Abteilungsleitung	S18	EG12
6-60-733 (1,0)	Abteilungsleitung	EG14	EG15

6-620-739 (1,0)	Sachgebietsleitung	EG12	EG13
6-622-734 (1,0)	Sachbearbeitung	EG11	EG12
6-622-740 (1,0)	Sachbearbeitung	EG11	EG12
6-622-1105 (1,0)	Sachgebietsleitung	EG12	EG13
6-644-1936 (1,0)	Sachbearbeitung	EG08	EG9a
7-66-593 (1,0)	Sachbearbeitung	EG10	EG9c
7-6814-1465 (1,0)	Technische Sachbearbeitung	EG08	EG9a
7-6831-1156 (1,0)	Pumpenwartung Außendienst	EG06	EG07
7-6831-1157 (1,0)	Pumpenwartung Außendienst	EG06	EG07
7-6831-1155 (1,0)	Klärschlammbehandlung	EG06	EG07
7-6831-1183 (1,0)	Klärschlammbehandlung	EG06	EG07
7-6831-1165 (1,0)	Gartenarbeiter/in	EG05	EG06
7-686-1169 (1,0)	Facharbeiter-/in Kanalunterhaltung	EG08	EG06
7-691-262(a) (0,5)	Sachgebietsleitung	EG11	EG12
7-691-1939 (0,5)	Sachgebietsleitung	EG11	EG12
7-693-876 (b) (0,5)	Sachbearbeitung	A9gD	EG9a
8-1861 (1,0)	Steuerungsunterstützung	EG12	EG10
8-242-422 (1,0)	Hausmeister/in	EG05	EG06
8-25-732 (b) (0,5)	Sachbearbeitung	A14	EG9c
8-654-1443 (1,0)	Sachgebietsleitung	EG12	EG13
8-670-1191 (1,0)	Sachbearbeitung Baumkontrolle	EG08	EG07
8-670-1204 (1,0)	Sachbearbeitung Baumkontrolle	EG08	EG07
8-672-1218 (1,0)	Gartenarbeiter/in	EG06	EG08
9-13-1868 (0,5)	Interne Kommunikation	EG9c	EG11

Im Stellenplan 2026 werden obige Stellenveränderungen der tariflich Beschäftigten zur Kenntnis genommen.

2. Stellenveränderungen - Beamtenstellen -

Stellen-Nr. / (Umfang)	Funktion	Stellenveränderungen	
		von	nach
1-101-39 (a) (0,5)	Sachgebietsleitung	A12	A13hD
1-101-725 (b) (0,5)	Sachgebietsleitung	A12	A13hD
1-11-1621 (1,0)	Recruiting	A11	A12
2-20-109 (1,0)	Abteilungsleitung	A13gD	A14
2-20-112 (b) (0,5)	Sachbearbeitung	EG9a	A11
2-23-114 (a) (0,5)	Sachbearbeitung	EG9c	A9mD
5-515-1652 (b) (0,5)	Sachbearbeitung Rechnungswesen	A10	A8
6-3-250 (1,0)	Sachbearbeitung	EG10	A13gD
6-602-1598 (1,0)	Sachgebietsleitung	A13hD	A14
7-692-879 (1,0)	SB Rechnungswesen	EG06	A8
7-69-1772 (1,0)	Sachbearbeitung	EG07	A9mD
8-25-1752 (1,0)	Abteilungsleitung	A12	A13gD
9-13-117 (a) (0,5)	Sachbearbeitung	EG11	A12
9-13-1557 (0,5)	Sachbearbeitung	EG11	A12
10-1102-344 (1,0)	Brandschutz/Rettungsdienst	EG04	A8
10-1103-331 (1,0)	Brandschutz/Rettungsdienst	EGN	A9mD

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan 2026 werden obige Beamtenstellen verändert und ausgewiesen.

3. Vermerke

3.1 ku-Vermerke (künftig umzuwandeln)

Der Stellenplan 2024/2025 enthält 38,0 ku-Vermerke.

Realisierung von ku-Vermerken

An folgenden Stellen sind unterjährig ku-Vermerke realisiert worden:

Stellen-Nr.	Alte Wertigkeit	Neue Wertigkeit
2-23-703 (b) (0,5)	EG10	EG9c
3-32-210 (1,0)	EG9a	EG07
4-44-489 (1,0)	EG11	EG9b
6-633-705 (0,5)	EG07	EG06
7-684-866(b) (0,5)	EG9a	EG08
7-693-876 (b) (0,5)	A10	A9gD
7-693-1184 (0,5)	EG9c	EG9a
7-693-1298 (b) (0,5)	A10	EG9a

Neu anzubringende ku-Vermerke

An folgenden Stellen sollen ku-Vermerke angebracht werden:

Stellen-Nr./ Umfang	Alte Wertigkeit	Neue Wertigkeit
1-121-47 (a) (0,5)	EG08	EG04
7-66-593 (1,0)	EG10	EG9c
8-670-1191 (1,0)	EG08	EG07
8-670-1204 (1,0)	EG08	EG07

Aufhebung von ku-Vermerken

An folgenden Stellen sollen ku-Vermerke aufgehoben werden:

Stellen-Nr.	Alte Wertigkeit	Neue Wertigkeit
7-693-1208(b) (0,5)	A10	A10

Beschlussvorschlag:

An den oben genannten Stellen werden zum 01.01.2026 ku-Vermerke angebracht bzw. aufgehoben. Damit enthält der Stellenplan 2026 insgesamt 36,0 ku-Vermerke.

3.2 kw-Vermerke (künftig wegfallend)

Der Stellenplan 2024/2025 enthält 4 kw-Vermerke.

Neu anzubringende kw-Vermerke

Stellen-Nr./ Umfang	Wertigkeit
4-44-511 (0,5)	EG9b
4-44-1611 (1,0)	EG9b
5-500-612 (1,0)	A10

Realisierung von kw-Vermerken

An folgender Stelle soll ein kw-Vermerk realisiert werden:

Stellen-Nr./ Umfang	Wertigkeit
5-500-612 (1,0)	A10

Beschlussvorschlag:

An den oben genannten Stellen werden zum 01.01.2026 kw-Vermerke angebracht, sowie 1,0 kw-Vermerke umgesetzt. Damit enthält der Stellenplan 2026 5,5 kw-Vermerke.

3.3 Sperrvermerke

Sperrvermerke sollen im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung sicherstellen, dass zunächst fundierte Grundlagen für die Personalbemessung ermittelt werden, bevor die jeweilige Stelle bewirtschaftet werden kann. Sofern die Auswertung der Datenlage eine Stellenzusetzung nicht rechtfertigt, könnte die Stelle zu einem späteren Stellenplan ggf. zur Streichung angemeldet werden.

Der Stellenplan 2024/2025 enthält 10 Sperrvermerke.

Durch unterjährige Aufhebung sowie der Anbringung von neuen Sperrvermerken enthält der Stellenplan 2026 insgesamt 8,5 Sperrvermerke. Hinzu kommen die unter Punkt 4 genannten Sperrvermerke der neuen Stellen 2026.

4. Neue und wegfallende Stellen

Aufgaben und die zur Aufgabenerfüllung zu erbringende Produkte und Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach bestimmen den Personalbedarf und sind damit die Grundlage des Stellenplans. Die Verwaltung wird nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Schaffung neuer Stellen weiterhin einen strengen Maßstab anlegen. Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung z. B. durch gesetzliche Änderungen bedürfen jedoch einer Anpassung der Personalressourcen, die sich sowohl durch zusätzlichen Stellenbedarf als auch durch wegfallende Stellen im Stellenplan widerspiegelt. Nach verwaltungsinternen Beratungen werden 41,0 Stellen zur Neueinrichtung im Stellenplan 2026 vorgeschlagen, von denen 16,5 Stellen zu 100% refinanziert sind. Die neuen Stellen werden mit Sperrvermerken versehen, welche unter dem Vorbehalt zur Auflösung durch den neuen Bürgermeister stehen. 1,0 Stellen werden zur Streichung benannt.

Bei der Angabe der Bewertung (Besoldungsgruppe oder Vergütungsgruppe) handelt es sich bei den neuen Stellen grundsätzlich nicht um abschließende Festlegungen. Erst nach Einrichtung und praktischer Erfahrung (ca. 1 Jahr) kann i.d.R. eine endgültige Bewertung erfolgen.

Für die im Folgenden aufgeführten Stellen wurden als Orientierungsgröße die jährlichen Kosten aus dem KGSt-Gutachten 2024/2025 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt. Im Anschluss wurden Tarif- und Besoldungserhöhungen mit in die Berechnung einbezogen. Der geltende Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten sieht eine prozentuale Erhöhung um 3,0% zum 01.04.2025 und weitere 2,8% zum 01.05.2026 vor.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen noch keine weitergehende Tarifeinigung für die Kommunalbeamten vorlag, wurde zum 01.03.2026 eine Steigerung der Bezüge um 3,0% angenommen.

Die Kosten für die neu einzurichtenden Stellen belaufen sich für den Gesamthaushalt auf insgesamt rd. 3.845.000€.

Aufgrund überwiegender nicht ganzjähriger Besetzung wurden die Kosten für 2026 nur anteilig mit rd. 1.918.000 € (davon Kernhaushalt rd. 1.207.000 €, Abfallwirtschaftsbetrieb rd. 150.000 € und Abwasserwerk rd. 561.000 €) eingeplant.

Ab 2027 wirken sich diese Kosten in voller Höhe aus. Die Mehrkosten werden innerhalb der angemeldeten Personalkosten eingeplant.

Die Angaben können nur als Orientierungsgröße angesehen werden und lassen keinen Rückschluss auf die tatsächlichen Planwerte zu. Diese werden beeinflusst von der tatsächlichen Wertigkeit der Stelle und dem Zeitpunkt der Besetzung. Der Planansatz wurde so realistisch wie möglich eingeschätzt.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Gegenüberstellung der Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte entnommen werden.

4.1 RPA

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
14-RPA	+1,0	<p>Sachbearbeitung IT-Prüfung</p> <p>Gemäß § 94 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung gesetzlich verpflichtet, eingesetzte Programme der Finanzbuchhaltung vor deren Anwendung zu prüfen – einschließlich relevanter Vor- und Fachverfahren sowie der IT-Schnittstellen. Dies betrifft nicht nur zentrale Anwendungen wie Infoma, sondern auch vielfältige Zuliefersysteme mit direkter Datenwirkung auf Haushalts-, Zahlungs- oder Berichtssysteme. Für diese Aufgabe ist derzeit keine Kapazität im Rechnungsprüfungsamt vorhanden. Um den an das Rechnungsprüfungsamt gestellten Aufgaben gerecht zu werden, ist eine Stellenzusetzung mit IT-Schwerpunkt notwendig. Die Stelle ermöglicht nicht nur die gesetzeskonforme Umsetzung der Programmprüfungspflicht, sondern stärkt die Fähigkeit der Rechnungsprüfung, komplexe digitale Prozesse unabhängig, rechtssicher und beratend zu begleiten. Gleichzeitig bietet sie die Chance, die eigene Prüfmethodik in Richtung datenbasierter Analysen, prozessorientierter Beratung und projektbegleitender Prüfung weiterzuentwickeln.</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde in seinen Sitzungen am 29.10.2024 sowie am 20.11.2024 ausführlich über die Thematik informiert.</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€
Summe	+1,0					

4.2 Fachbereich 1

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
1-10	+1,0	<p>Sachbearbeitung Personalentwicklung</p> <p>Durch die Gründung des Sachgebietes „Organisationsentwicklung und Prozessmanagement“ und die damit verbundene Stellenverlagerung der beiden 0,5-Stellen 1-10-39a und -725b beantragt der Fachbereich zur Wiederherstellung der Ausgangssituation und zum Erhalt des Status Quo im Bereich der Personalentwicklung eine entsprechende Ersatzstelle.</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€
1-1201	+1,0	<p>IT-Organisation</p> <p>Durch die Aufstockung der vorhandenen Stellen soll der Status Quo erhalten bleiben. Neben der täglichen Arbeit sollen die Mitarbeitenden der IT in die Lage versetzt werden, mit der entsprechenden Sorgfalt und Intensität innerhalb ihrer Projekte Risiken zu bewerten und zu minimieren sowie den erfolgreichen Abschluss ebendieser sicherzustellen. So müssen sie beispielsweise Bedrohungen erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen, um das gesamte (System-)Netzwerk vor Cyberangriffen und anderen Bedrohungen zu schützen. Die Suche nach neuen Technologien und das Entwickeln zweckdienlicher Methoden zur Geschäftsprozessoptimierung und Sicherung der städtischen Infrastruktur bedarf eines hohen Zeitaufwandes, die mit den aktuellen Personalkapazitäten weder möglich noch leistbar ist.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Umzüge, beginnend mit dem Bezug</p>	EG9a	+78.672€	A9mD	+74.653€

		des BELKAW-Gebäudes, sowie dem Bezug des Neuen Stadthauses und der Vielzahl an ruhenden, dezentralen IT-Projekten mangels freier Kapazitäten im FB 1-1201 wird der Bedarf anerkannt und mitgetragen.				
Summe:	+2,0					

4.3 Fachbereich 2

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
2-20	+1,0	<p>Sachbearbeitung Kämmerei</p> <p>Innerhalb der Abteilung 2-20 Kämmerei besteht ein enormes Arbeitsvolumen in verschiedensten Aufgabenbereichen, die eine gesamtstädtische finanzielle Auswirkung haben. Aufgrund der personellen Engpässe in den vergangenen zwei Jahren war die Beendigung bzw. der Fortgang wichtiger Projekte nicht möglich (bspw. Einführung des unterjährigen Finanzcontrollings, Auswahl einer neuen Software für die dezentrale Haushaltsplanung und Haushaltsschreibung). Inzwischen konnte lt. Einschätzung des FB 2 die Abteilung 2-20 personell erfolgreich neu aufgestellt werden, so dass das Pro-Kopf-Arbeitsaufkommen angepasst werden konnte und es damit gelang die massive Gefährdung der Aufgabenerledigung abzuwenden. Die aktuelle personelle Aufstellung beinhaltet, dass zwei erforderliche Vollzeitkräfte jeweils auf Halbtagsstellen geführt werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Schaffung einer 1,0 Stelle Sachbearbeitung Kämmerei, die inhaltsgleich mit den anderen dort verorteten Stellen mit einer Wertigkeit nach EG</p>	EG10	+92.013€	A11	+106.166€

		10 einzurichten wäre.				
Summe:	+1,0					

4.4 Fachbereich 3

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
3-30	+1,0	<p>Juristische Sachbearbeitung</p> <p>Der Fachbereich 3 beantragt für die Abteilung 3-30 eine Stelle für die juristische Sachbearbeitung/ Volljurist. Die Stelle soll zur Entfristung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt werden.</p> <p>Es besteht ein anhaltend hoher und stetig wachsender Bedarf an juristischer Beratungstätigkeit und Prozessführung, der zu einer anhaltenden Mehr- und Überlastung führt. Bspw. in den Bereichen Vertrags- und Vergaberecht sowie privates und öffentliches Baurecht (hier: städtische Bau- und Sanierungsprojekte) sowie Datenschutz.</p> <p>Durch den Zusatz einer befristet Beschäftigten zeigte sich nicht nur eine Entlastung innerhalb der Abteilung 3-30, sondern auch auf Ebene der Fachbereichsleitung, die unterstützend tätig wurde. Zudem konnten durch die befristete Unterstützung die Kosten externer Rechtsberatung eingespart werden. Da es sich hierbei um keinen befristeten Bedarf handelt, sondern eine juristische Expertise in der Stadtverwaltung dauerhaft benötigt wird und auch mit einem stetigen Zuwachs zu rechnen ist, wird eine Entfristung und die Einrichtung einer 1,0 Stelle befürwortet.</p>	EG13	+104.825€	A13hD	+121.922€

3-32	+1,0	<p>Sachbearbeitung Ordnungsbehörde (II a)</p> <p>Aufgrund einer Aufgabenmehrung im Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sowie der Gewerbemeldestelle ergibt sich der Bedarf einer 1,0 Stelle. Bisher sind beide Aufgaben auf einer 1,0 Planstelle verortet. Der volle Aufgabenumfang der Stelle kann jedoch seit längerer Zeit nicht mehr durch eine Vollzeitkraft allein wahrgenommen werden. Daher unterstützt bereits seit Anfang/Mitte 2023 überplanmäßig eine Kollegin die Stelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen.</p> <p>Fachbereich 3 begründet die Aufgabenmehrung der Gewerbemeldestelle und den Bedarf diese Aufgaben auf einer Vollzeitstelle laufen zu lassen anhand von folgenden Zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der Gewerbemeldungen um 25 % (2022: 1819; 2024: 2264) - Steigerung der Gewerbeauskünfte um 32 % (2023: 948; 2024 1252) - Zudem werden immer mehr Gewerbebezüge erlaubnispflichtig oder überwachungspflichtig, wodurch der Aufwand stetig steigt. <p>Außerdem wurden in diesem Aufgabenbereich vermehrt Anträge auf Ausnahme von der Kappungsgrenze der GLAZ sowie der Übertragung von erheblichem Resturlaub gestellt, wodurch die Über- und Belastung deutlich wird.</p> <p>Die Aufgabensteigerung der straßenverkehrsrechtlichen</p>	EG9a	+78.672€	A9mD	+74.653€

		<p>Ausnahmegenehmigungen wird wie folgt belegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der jährlich zu erstellenden Handwerkerparkausweise: bisher 54, inzwischen liegt die Anzahl durchschnittlich zwischen 120-130 - Steigerung der Anzahl der Einzelausnahmegenehmigungen zum Befahren von Fußgängerzonen von 11 im Jahr 2023 auf 68 im Jahr 2024 - Steigerung der Ausnahmegenehmigungen für Soziale Dienste, Ärzte, Karneval, Weihnachtsmärkte, Kirmes und Wochenmarkt hat sich von 70 im Jahr 2023 auf 111 im Jahr 2024 - Steigerung der Ausnahmegenehmigungen für städtische Bedienstete -im 3-Jahresrhythmus von knapp 100 auf fast 400 <p>Es ist beabsichtigt die Aufgaben rund um die Gewerbemeldestelle auf der Planstelle vollumfänglich laufen zu lassen und in Folge eine neue Stelle für straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen einzurichten. Die neu einzurichtende Stelle soll darüber mit 20 % Zeitanteil innerhalb der Ordnungsbehörde unterstützen sowie bei krankheitsbedingten Ausfällen einspringen.</p>				
3-32	+0,5	<p>Sachbearbeitung Ordnungsbehörde (II d)</p> <p>Mit Verfügung vom 31.05.2024 wurde der Aufgabenbereich der temporären Verkehrslenkung zum Fachbereich 6 (SG 6-644) verlagert. In diesem Zusammenhang wurden 3,0 Stellen zu FB 6 verlagert.</p> <p>In gemeinsamen Gesprächen zwischen Fachbereich 1,3 und 6 wurden Zuständigkeiten und mögliche Aufgabenzuordnung im Rahmen dieser organisatorischen Änderungen besprochen. Das Ergebnis hieraus war, dass die folgenden ordnungsbehördlichen Themen bzw. Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Fachbereich 3 verbleiben: Bearbeiten von</p>	EG9a	+39.336€	A9mD	+37.327€

		<p>Angelegenheiten des Luftverkehrs; Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO (Sonn- und Feiertagsverbot); Fertigung von Stellungnahmen bei Versammlungen.</p> <p>Da die bisherigen dafür zuständigen Stellen zum Fachbereich 6 verlagert wurden, ergibt sich für den Fachbereich 3 ein offener Bedarf. Da weder bei Fachbereich 3 freie Kapazitäten oder mögliche vakante Stellenteile vorhanden sind noch beim Fachbereich 6 freie Stellenteile zur Verfügung stehen, wurde sich seitens der FBL 3 und 6 verständigt, den Bedarf im Rahmen des Stellenplanes für Fachbereich 3 geltend zu machen.</p>				
Summe:	+2,5					

4.5 Fachbereich 4

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
4-40	+1,0	<p>Sachgebietsleitung Schulsekretariate</p> <p>Der Fachbereich 4 beantragt diese 1,0 Stelle für das noch einzurichtende Sachgebiet „Schulsekretariate“.</p> <p>Die Aufgaben der Schulsekretariate sind in den letzten Jahren komplexer geworden. Neben ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern sowie Schüler und Schülerinnen werden dort nicht nur klassische Verwaltungsarbeiten wahrgenommen, sondern umfassen inzwischen auch weitergehende Aufgaben wie Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, Datenschutz, Koordination des Schulbudgets und</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€

		<p>Personalangelegenheiten bearbeitet. Die beantragte Sachgebietsleitung ist dafür vorgesehen, als zentrale Ansprechperson, Belange der Schulsekretariate zu koordinieren, standardisierte Prozesse zu etablieren, eine einheitliche Qualitäts- und Personalentwicklung zu sichern, die Schulsekretariate zu beraten und deren Bedarfe in der Schulverwaltung zu vertreten. Die Steuerung dieser Aufgaben für rd. 35 Schulsekretärinnen durch eine zentrale Stelle ist nachvollziehbar und wird auch seitens 1-10 für erforderlich gehalten.</p>				
4-400	+1,0	<p>Sachbearbeitung Schul-IT „Field Support“</p> <p>Der Fachbereich 4 beantragt 3,0 Stellen „Field - Support“ für das Sachgebiet 4-400 „IT-Schulverwaltung“. Den gestiegenen Anforderungen für den Betrieb und Unterhalt der Schul-IT-Infrastruktur sowie dem erhöhten Aufwand für Administration und Support kann das Sachgebiet 4-400 nur noch nachkommen, wenn im selben Maße, wie sich Aufgaben mehren, auch Personal durch die Einrichtung und kurzfristige Besetzungen zugesetzt wird. Die Schul-IT ist als eine Art innerstädtischer IT-Dienstleister für den Bereich Schule zu betrachten und somit verantwortlich für die Funktionalität des laufenden Dienstbetriebes an den Schulen. In Summe reichen die zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten nicht aus, um dem bestehenden Bedarf angemessen, zeitnah und im Sinne eines reibungslosen Dienstbetriebes gerecht zu werden. Im städtischen Medienentwicklungsplan ist eine „Betreuungsquote“ von 400 Endgeräten pro VZÄ vorgesehen, wonach sich nach den hier vorliegenden Zahlen ein zusätzlicher Personalbedarf von 2,5 MA ergibt. Die Vergabe dieser Tätigkeiten an einen externen Dienstleister ist weder finanztechnisch</p>	EG9a	+78.672€	A9mD	+37.327€

		noch wegen des speziellen Arbeitsinhalts eine Option. Diese Anforderung wird teilweise mit einer festgestellten Wertigkeit nach EG 9a für die Einrichtung von 2,5 Stellen (beantragt waren 3,0 Stellen) mitgetragen.				
Summe:	+2,0					

4.6 Fachbereich 5

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
5-520	+1,0	<p>Fachkraft Kreisweite Verhandlungsstelle</p> <p>Die Jugendamtsleiterkonferenz im Rheinisch Bergischen Kreis hat sich darauf verständigt, eine Zentralisierung der nachfolgend aufgelisteten kreisübergreifenden Aufgaben anzustreben: Es werden kreisweite Standards erarbeitet, Qualitätsentwicklungen betreut und überwacht, freie Träger umfassend beraten, die Digitalisierung des K-Q-E- Bereiches vorangetrieben, der Ausbau der Kooperationen mit anderen Jugendämtern angestoßen und intensiviert u.v.m. Die zu führenden Verhandlungen sind kreisübergreifend und erfordern eine sehr hohe Fachkompetenz, sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Als größtes kreisangehöriges Jugendamt soll diese Stelle beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach angesiedelt werden. Von daher wird diese Anforderung (1,0 Stelle) mit einer Wertigkeit nach S 17 mitgetragen. Es wird ein Sperrvermerk gesetzt, bis die Kostenzusagen vorliegen (Refinanzierung liegt bei etwa 61 %).</p>	S17	+102.919€	-	-

5-520	+1,0	<p>SB Personalgewinnung und -begleitung</p> <p>Die Abteilung 5-51 leidet unter einer hohen Personalfuktuation und gleichzeitig besteht ein eklatanter Fachkräftemangel in diesem sensiblen Berufsfeld. Viele Stellen sind unbesetzt, so dass das vorhandene Personal, das oftmals eine geringe berufliche Erfahrung aufweist, inzwischen an seine Grenzen stößt und Aufgaben nicht oder unzureichend erledigt werden können.</p> <p>Die von FB 5 beantragte 1,0 Stelle soll die Fachpersonalgewinnung unterstützen, ein gutes Onboarding und eine fundierte Einarbeitung konzeptionieren und auch Maßnahmen mitentwickeln, die der Personalfuktuation im Bereich 5-51 entgegenwirken.</p> <p>Dieser Stellenanforderung wird zugestimmt. Die Wertigkeit wird mit S 15 festgestellt. Es wird jedoch empfohlen die Stellenwertigkeit dieser Stelle nach einem Zeitraum von 1 Jahr im Arbeitsprozess neu zu prüfen.</p>	S15	+96.990€	-	-
5-530	+1,0	<p>Sachbearbeitung Babylotsendienst</p> <p>Der Babylotsendienst ist ein Baustein des Förderprogramms des Landes NRW „Kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau und zur Stärkung kommunaler Präventionsketten. Der Zeitpunkt rund um die Geburt eines Kindes wird genutzt, um in den Geburtskliniken die Familien zu erreichen, niederschwellige Informationen und Beratung anzubieten und bei Bedarf an weiterführende Unterstützungsangebote zu vermitteln.</p> <p>Der Babylotsendienst stellt somit den wichtigen Einstieg in durchgängige Präventionsketten im</p>	S12	+90.637€	-	-

		<p>Rahmen des Kinderschutzes dar und ist aus fachlicher Sicht unbedingt fortzuführen. Refinanzierung: Die Stelle wird seit 2021 zu 80 % durch das Land NRW gefördert und der 20%ige Eigenanteil aus Fördergeldern der Netzwerkarbeit Frühe Hilfen wird lt. FB 5 weiterhin getragen. Der Babylotsendienst ist somit aus Sicht des städt. Haushalts aktuell kostenneutral. Nach Aussagen des zuständigen Ministeriums wird davon ausgegangen, dass die Landesförderung längerfristig als gesichert angesehen werden kann.</p> <p>Von daher wird diese Anforderung (Entfristung der 1,0 Stelle) mit einer Wertigkeit nach S 12 mitgetragen.</p>				
5-551	+0,5	<p>Fachberatung OGS</p> <p>Mit dem Start des Schuljahres 2026/2027 wird es einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz in Grundschulen geben. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wird es erforderlich sein, den Stellenumfang, um mindestens 0,5 auszubauen, denn um dem erwarteten Bedarf gerecht zu werden, müssen mit Schulen und Trägern an 20 Standorten Betreuungskonzepte erarbeitet und geplant werden. In vielen Fällen sind dabei Interimslösungen bis zum erforderlichen Aus- oder Umbau der Schulgebäude erforderlich. Für das Schuljahr 2025/2026 stehen ca. 210 Grundschulkindern auf den Wartelisten der Träger. Mit den vorhandenen Plätzen werden rd. 77% des Bedarfs gedeckt. Mit Inkrafttreten des v.g. Rechtsanspruchs ist davon auszugehen, dass Eltern diesen vermehrt einfordern werden und sich der Beratungsbedarf auch in dieser Richtung deutlich erhöhen wird. Von daher wird diese Anforderung (Einrichtung einer 0,5 Stelle) mit einer Wertigkeit nach S 15</p>	S15	+48.495€	-	-

		mitgetragen.				
5-54 (neu)	+1,0	<p>Abteilungsleitung</p> <p>Die Anforderungen an den FB 5 sind für Bereitstellung von Wohnräumen stark angestiegen, was auch die Rahmenbedingungen anbelangt, z.B. Brandschutzkonzepte, mietrechtliche Anforderungen. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung des Wohnraumes, insbesondere auch was die Erhaltung betrifft.</p> <p>Speziell die Schnittstelle zum FB 8 „Immobilien, Liegenschaften, Stadtgrün“ erwies sich als sehr stark ressourcenbindend; lange Verwaltungswege und zeitintensive Verfahren sorgen für eine nicht zeitnahe Bearbeitung. Insofern soll nun nach zahlreichen organisatorischen Veränderungen- innerhalb der Abteilung 5-50- in der Vergangenheit, die leider nicht den gewünschten Erfolg brachten, eine neue Aufgabenzuordnung unter Einbeziehung der bei FB 8 verorteten Fachaufgaben vorgenommen werden. Diese Veränderung begründet nachvollziehbar die Schaffung der beantragten Abteilung 5-54 „Soziale Objekte“, in der alle Aufgaben rund um die Beschaffung, Erhaltung und Erstellung von städtischen Objekten für den sozialen Bereich gebündelt werden sollen. Der entsprechende Antrag des FB 5 auf diese organisatorische Änderung wurde von FB 1-101 final bearbeitet; es ist ein laufendes Verfahren. Die Rückmeldungen vom Personalrat und der Gleichstellungsstelle werden in Kürze angefordert.</p>	EG13	+104.825€	A13hD	+121.922€
5-54 (neu)	+1,0	<p>Sachbearbeitung Auftragsmanagement/ Projektabwicklung</p> <p>Die Anforderungen an den FB 5 sind für Bereitstellung von Wohnräumen stark angestiegen, was auch die Rahmenbedingungen</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€

		<p>anbelangt, z.B. Brandschutzkonzepte, mietrechtliche Anforderungen. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung des Wohnraumes, insbesondere auch was die Erhaltung betrifft.</p> <p>Speziell die Schnittstelle zum FB 8 „Immobilien, Liegenschaften, Stadtgrün“ erwies sich als sehr stark ressourcenbindend; lange Verwaltungswege und zeitintensive Verfahren sorgen für eine nicht zeitnahe Bearbeitung. Insofern soll nun nach zahlreichen organisatorischen Veränderungen- innerhalb der Abteilung 5-50- in der Vergangenheit, die leider nicht den gewünschten Erfolg brachten, eine neue Aufgabenzuordnung unter Einbeziehung der bei FB 8 verorteten Fachaufgaben vorgenommen werden. Diese Veränderung begründet nachvollziehbar die Schaffung der beantragten Abteilung 5-54 „Soziale Objekte“, in der alle Aufgaben rund um die Beschaffung, Erhaltung und Erstellung von städtischen Objekten für den sozialen Bereich gebündelt werden sollen. Der entsprechende Antrag des FB 5 auf diese organisatorische Änderung wurde von FB 1-101 final bearbeitet; es ist ein laufendes Verfahren. Die Rückmeldungen vom Personalrat und der Gleichstellungsstelle werden in Kürze angefordert.</p>				
Summe:	+4,5					

4.7 Fachbereich 6

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
6-600	+1,0	<p>Sachbearbeitung Stationäre Verkehrslenkung</p> <p>Der Verkehrsraum steht zunehmend im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussionen. Neben allgegenwärtigen Themen wie Klimaanpassung und Mobilitätswende, welche Veränderungen im öffentlichen Raum hervorrufen, ist auch das individuelle Mobilitätsverhalten im Umbruch. Dabei entstehen jedoch immer häufiger Konflikte zwischen verschiedenen Verkehrsarten. Gleichzeitig steigen Interesse und Bewusstsein für gute und sichere öffentliche Verkehrsinfrastruktur. Dies wird insbesondere durch eine tägliche hohe Anzahl an Anregungen, Beschwerden und sonstigen Hinweisen in Bezug auf die Verkehrsanlagen, Verkehrsführung und Verkehrssicherheit deutlich. Um die Rückstände abzarbeiten, zwischen Pflichtaufgaben nicht mehr priorisieren zu müssen, rechtliche Konsequenzen abzuwenden (bspw. durch Nichterfüllung von Pflichtaufgaben) sowie die Aufgabenlast besser zu verteilen, ist die Einrichtung einer dritten SB-Stelle unabweisbar.</p>	EG10	+92.013€	A11	+106.166€
6-62	+0,5	<p>Baulandmanagement</p> <p>Die Stelle wurde seinerzeit geschaffen, um u.a. dem erforderlichen Mehraufwand für die kommunale Bewertung bei der Baulandstrategie gerecht zu werden. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat sich Anfang 2023 gegen das erarbeitete Handlungskonzept „Wohnen“ ausgesprochen bzw. es wurden nur wenige Punkte politisch anerkannt. Da die Erarbeitung</p>	EG12	+54.478	A13gD	+67.264€

		<p>der Baulandstrategie noch einige Zeit in Anspruch nehmen und auch bei Beschluss einer Strategie erst mittelfristig ein Mehrbedarf bei Fachbereich 6-62 auftreten sollte, wurde diese Aufgabe im Juni 2023 gestrichen.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen im Sachgebiet 6-620 Vermessung und Geoinformation wurde die Stelle -1616 inhaltlich angepasst und, weil hier u.a. durch die Mobilitätsprojekte von 6-60 zahlreiche Aufträge entstehen, dorthin verlagert. Nunmehr steht die Konzepterstellung (Baulandstrategie) kurz vor dem Abschluss. Geplant ist eine Beschlussfassung Anfang des Jahres 2026, so dass spätestens ab dann wieder eine Stelle „Baulandmanagement“ erforderlich ist.</p>				
6-63	+1,0	<p>Steuerungsunterstützung</p> <p>Die Verwaltung steht vor der Herausforderung einer nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung. In diesem Kontext sind die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes verpflichtet worden, alle Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch online anzubieten. Auch bestehen verbindliche Vorgaben des Landesgesetzgebers und die Forderung der Berufsvertretungen (u.a. Architektenkammer NW, Ingenieurkammer-Bau NW) nach Digitalisierung.</p> <p>Ziel ist es, ein Verfahren zur vollumfänglichen digitalen und medienbruchfreien Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren einzuführen und die Abteilungsleitung zu unterstützen. Im Zuge dessen soll die e-Akte implementiert und das Baulastenauskunft digitalisiert werden. Dies trägt zur Entlastung aller betreffenden Mitarbeitenden in der Abteilung bei. Durch die Prozessoptimierung können Bürgeranfragen schneller bearbeitet werden.</p>	EG10	+92.013€	A11	+106.166€

6-633	+0,5	Sachbearbeitung Baulasten Um zukünftig auch eine reibungslose Sachbearbeitung im Bereich der Baulasten - ohne weitere Entstehung von Rückständen - zu gewährleisten und insbesondere dem Rückgang der steten Gebühreneinnahmen durch anderweitige Kapazitätenbindung entgegenzuwirken, soll eine zusätzliche 0,5 Stelle eingerichtet werden. Neben dem Ziel, Kontinuität in der Sachbearbeitung zu schaffen, sollen die Rückstände abgearbeitet und die Digitalisierung des Baulastenverzeichnisses vorangetrieben werden.	EG9a	+39.336€	A9mD	+37.327€
Summe:	+3,0					

4.8 Fachbereich 7

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
7-36	+1,0	Ingenieur Altlasten/ Boden/ Gefahrstoffe Aufgrund der Schulbauprioritätenliste sowie der Schaffung der Schulbau GmbH werden vermehrt Projekte in alten Gebäuden umgesetzt, sodass schon jetzt ein steigender Untersuchungs- und Betreuungsumfang festzustellen ist. Perspektivisch ist verstärkt mit Aufgaben in den Bereichen Gebäudeschadstoffe und -sanierungen, Abbruchverfahren und/oder Wasserschadenbeseitigungen zu rechnen. Aufgrund des flächendeckend schlechten Zustands städtischer Gebäude kommt es zudem vermehrt zu kurzfristigem Sanierungsbedarf.	EG12	+108.955€	A13gD	+134.527€

7-66	+2,0	<p>Operative Straßenbegehung</p> <p>Gemäß dem allgemeinen Pflichtenheft und insbesondere gemäß der Dienstanweisung der Stadt Bergisch Gladbach für die Erhaltung eines ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustandes der Straßen, Wege und Plätze ist der Fachbereich 7-66 verpflichtet, das gesamte (rd. 400 km lange) Straßen- und Wegenetz im Stadtgebiet regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren.</p> <p>Ziel des Antrages ist es, eine klare Trennung zwischen den klassischen operativen Mitarbeitenden des Bauhofes sowie den Straßenbegehern vorzunehmen und dadurch kontinuierlich den Pflichten nachkommen zu können. Bislang wurden diese Aufgaben mitunter vermischt und konnten in Teilen mit Personal aus der Personalreserve aufgefangen werden. Insbesondere in den Wintermonaten ist eine Durchführung der Begehungen regelmäßig aufgrund hoher Ausfallzeiten und Vertretungssituationen unter den jetzigen Voraussetzungen nicht uneingeschränkt oder gar nicht möglich.</p> <p>In Kombination mit einer neuen, softwareunterstützten Videobefahrung (Datafloor) soll der Bereich Straßenbegehung neu aufgebaut und der ordnungsgemäße und verkehrssichere Zustand der städtischen Straßen effektiv und zielgerichtet verbessert werden.</p>	EG4	+134.896€	-	-
Summe:	+3,0					

4.9 Fachbereich 8

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
8-10	+1,0	<p>Sachbearbeitung Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</p> <p>Die große Anzahl an Gefährdungen ergibt sich insbesondere aufgrund der unterschiedlichen operativen Tätigkeiten (Reinigung, Friedhofswesen, Garten- und Landschaftsbau (Gärtner, Baumpfleger und -kontrolleure, Schreiner), Hausmeister, Baustellenbetreuung, Brandscouts/Pförtner). Die Vielfalt der Gefährdungen (physikalische, chemische und biologische Einwirkungen auch durch den Einsatz von unterschiedlichen Maschinen und Geräten) sowie die große Anzahl an gesetzlichen Regelungen und Vorgaben müssen konzentriert bearbeitet und fachspezifisch umgesetzt werden. Die fachbereichsbezogenen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsthemen müssen dringend aufgearbeitet werden. Die wirksame Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen duldet keinen weiteren Aufschub. Die Führungskräfte bedürfen hier dringend einer fachkundigen Unterstützung, die gleichzeitig auch das Bindeglied zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (1-100) darstellen wird. Die Anforderung wird mit einer EG 9b (Techniker) mitgetragen.</p>	EG9b	+84.178€	A9gD	+74.653€
8-653	+1,0	<p>Sachbearbeitung Objektmanagement</p> <p>In der Abteilung 8-65 wurde im Jahr 2020 eine Organisationsuntersuchung durchgeführt. Bestandteil der Untersuchung war unter anderem die Kapazitätsberechnung für die Bauunterhaltung im konsumtiven Bereich. Bei Fortschreibung der damals erfolgten</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€

		Kapazitätsbemessung und unter Berücksichtigung der Bausummen für 2025, dem aktuellen Baupreisindex sowie der vorhandenen Personalkapazitäten ist der dringende Bedarf für weitere 2,0 Stellen in 8-653 nachvollziehbar und nachgewiesen. Um die an dieses Sachgebiet gestellten Aufgaben erfüllen zu können, ist die Stellenzusetzung dringend erforderlich.				
8-654	+1,0	<p>Sachbearbeitung Brandschutzbeauftragter</p> <p>Basierend auf dem VV-Beschluss vom 26.09.2023 und im Vorgriff auf den Stellenplan 2026 hat der Bürgermeister am 03.07.2024 der Schaffung einer auf zwei Jahre befristeten Stelle eines Brandschutzbeauftragten zugestimmt. Nunmehr soll für diese Daueraufgabe eine unbefristete Stelle im Stellenplan 2026 geschaffen werden.</p> <p>Die Notwendigkeit für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wird durch mehrere Vorschriften begründet. Insbesondere im Bereich der Schulgebäude, die als große Sonderbauten gelten (vgl. §§50 und 68 BauO NRW und dazugehörige VV), werden Brandschutzbeauftragte gefordert. Darüber hinaus kann sich das Erfordernis aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 sowie den zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen ableiten lassen.</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€
8-672	+1,0	<p>Spielplatzkontrollen</p> <p>Aufgrund der knappen Personalausstattung konnten in der Vergangenheit schätzungsweise lediglich 50% der vorgeschriebenen Spielgerätekontrollen, 20-30% der notwendigen Kontrollen der Spielplatzflächen, 10-20% der Dokumentationspflicht, 0% digitales / datenbankbasiertes Arbeiten, 80% Erledigung</p>	EG6	+67.342€	-	-

		<p>der dringlichen Maßnahmen in Eigenregie (ausgehend von den nur zu ca. 50% kontrollierten Anlagen) und 30-50% des notwendigen Sandaustauschs im Fallschutzbereich und 20% Sandaustausch / -reinigung im Spiel- und Buddelbereich erledigt werden. Betriebsinterne Umstrukturierungen zur Effizienzsteigerung haben stattgefunden, vermögen es jedoch nicht, das Ressourcendefizit in der Spielplatzkontrolle auszugleichen. Ein Fall wie der im Juni 2024 geschehene „Goldregenfall“ muss durch funktionierende Organisationsstrukturen und eine Ausstattung des verantwortlichen Organisationsbereichs 8-672 mit den benötigten Ressourcen zukünftig verhindert werden. Auf die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen wird an dieser Stelle durch den FB 8 hingewiesen.</p>				
Summe:	+4,0					

4.10 Fachbereich 9

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
9-13	+0,5	<p>Marketing und Social Media</p> <p>Fachbereich 9 beantragt eine 0,5 Stelle für den Aufgabenbereich Stadtmarketing und Social-Media. Der Fachbereich beabsichtigt mit der Einrichtung der Stelle eine Entfristung einer halben Stelle.</p> <p>Die Thematik Stadtmarketing hat innerhalb der Abteilung 9-13, im Zuge von Umstrukturierung und Mitarbeiterwechsel sowie durch den Support der neuen Führungskraft einen hohen Stellenwert erhalten und bereits erste Erfolge verschrieben – bspw. das Selfie-Herz im Rahmen der übergeordneten Kampagne #verliebtinbergischgladbach.</p> <p>Auch die Social-Media-Präsenz hat sich weiterentwickelt. Social-Media ist ein wichtiger Baustein des Stadtmarketings. Es ist ein relevanter Baustein der Information und Kommunikation für große Teile der Gesellschaft und stellt damit auch einen wesentlichen Bestandteil der Kommunikation mit der Bürgerschaft für Kommunen dar.</p> <p>Die Stärke liegt in der Kombination aus beiden Themen. Das Ziel seitens Fachbereich 9 ist es, Bergisch Gladbach als attraktiven Lebens-, Wirtschafts- und Kulturstandort nachhaltig zu stärken. Dies soll durch gezielte Maßnahmen – u.a. Erweiterung und Stärkung der Social-Media Präsenz erfolgen. Die Thematik gewinnt immer mehr an Bedeutung und eine Reduzierung der Aktivitäten bei Social Media oder Stillstand der (Weiter-)Entwicklung des Stadtmarketings wäre insbesondere für die Außenwirkung nicht</p>	EG11	+49.395€	A12	+59.222€

		zielführend.				
9-13	+0,5	<p>Marketing und Social Media</p> <p>Fachbereich 9 beantragt eine 0,5 Stelle für den Aufgabenbereich Stadtmarketing und Social-Media. Der Fachbereich beabsichtigt mit der Einrichtung der Stelle eine Entfristung einer halben Stelle.</p> <p>Die Thematik Stadtmarketing hat innerhalb der Abteilung 9-13, im Zuge von Umstrukturierung und Mitarbeiterwechsel sowie durch den Support der neuen Führungskraft einen hohen Stellenwert erhalten und bereits erste Erfolge verschrieben – bspw. das Selfie-Herz im Rahmen der übergeordneten Kampagne #verliebtinbergischgladbach.</p> <p>Auch die Social-Media-Präsenz hat sich weiterentwickelt. Social-Media ist ein wichtiger Baustein des Stadtmarketings. Es ist ein relevanter Baustein der Information und Kommunikation für große Teile der Gesellschaft und stellt damit auch einen wesentlichen Bestandteil der Kommunikation mit der Bürgerschaft für Kommunen dar.</p> <p>Die Stärke liegt in der Kombination aus beiden Themen. Das Ziel seitens Fachbereich 9 ist es, Bergisch Gladbach als attraktiven Lebens-, Wirtschafts- und Kulturstandort nachhaltig zu stärken. Dies soll durch gezielte Maßnahmen – u.a. Erweiterung und Stärkung der Social-Media Präsenz erfolgen.</p> <p>Insgesamt gewinnt aus Sicht von 1-10 die Thematik immer mehr an Bedeutung und eine Reduzierung der Aktivitäten bei Social Media oder Stillstand der (Weiter-)Entwicklung des Stadtmarketing wäre insbesondere für die Außenwirkung nicht zielführend.</p>	EG11	+49.395€	A12	+59.222€
Summe:	+1,0					

4.11 Fachbereich 10

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
10	+1,0	<p>Sachbearbeitung Krisenmanagement</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach sieht sich — wie viele Kommunen bundesweit — mit einer zunehmenden Komplexität sicherheitsrelevanter Herausforderungen konfrontiert. Neben klassischen Gefahrenlagen wie Naturkatastrophen, Pandemien und technischen Störfällen treten zunehmend auch Bedrohungen wie Cyberangriffe, militärische Bedrohungen und hybride Gefährdungsszenarien sowie die Notwendigkeit des Schutzes sensibler Informationen in den Fokus. Alle diese Ereignisse haben große Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Teilen oder der ganzen Kommune bzw. ihrer Verwaltung. Ein effektives, strukturiertes und vorausschauendes Planen ist daher unerlässlich, um die Sicherheit und Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung auch in außergewöhnlichen Lagen zu gewährleisten. Zum einen muss die Handlungsfähigkeit in der Verwaltung auch bei Störungen im Bereich Energie und IT sichergestellt sein, zum anderen müssen auch die Kernaufgaben (Daseinsvorsorge) unter gleichen Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Die Feuerwehr beabsichtigt die Einrichtung einer Organisationseinheit „Notfall — und Krisenmanagement (NuK)“ mit dem Schwerpunkt Bevölkerungsschutz, SAE, Zivil- und Geheimschutz sowie Betriebskontinuitätsmanagement im eigenen Fachbereich.</p>	EG11	+98.790€	A12	+136.049€

10-12	+1,0	<p>Sachbearbeitung Objektbegehungen</p> <p>Die Abteilung 10-12 Gefahrenvorbeugung und Einsatzplanung nimmt im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes die Aufgaben der Brandschutzdienststelle gemäß § 25 BHKG wahr und ist ebenfalls für die Durchführung der Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG verantwortlich. Aus der Gesamtanzahl der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte wurde ermittelt, dass ca. 225 Brandverhütungsschauen pro Jahr durchzuführen sind, um alle Objekte fristgerecht innerhalb eines 6-Jahres Zeitraumes prüfen zu können. In den vergangenen Jahren konnte lediglich ein Erreichungsgrad von 39,5 % erreicht werden. Auch die große Organisationsuntersuchung in 2022 sowie abteilungsinterne Betrachtungen haben einen erhöhten Stellenbedarf bestätigt. Zur fristgerechten Durchführung der pflichtigen Brandverhütungsschauen, gemäß der gesetzlichen Vorgaben des BHKG, ist eine zusätzliche Stelle zwingend erforderlich</p>	EG9c	+92.437€	A10	+99.972€
10-14	+1,0	<p>Sachbearbeitung Systemadministration und Support</p> <p>In seiner Sitzung vom 17.12.2024 hat der Verwaltungsvorstand beschlossen, sämtliche IT-Strukturen von FB 1-12 zu lösen und eigenständig abzubilden bzw. in den vorhandenen Bereich Informations- und Kommunikationstechnik im Fachbereich 10 zu integrieren. Dieser Beschluss beruht auf einer Untersuchung der Firma concepture GmbH. Diese „IT-Trennung“ soll durch einen Innovationspartnerschaft angestrebt und durch ein externes Beratungsbüro begleitet werden. Die Vorbereitung der Maßnahmen laufen bereits und werden voraussichtlich Ende 2025 abgeschlossen sein. Insbesondere durch die zukünftige Selbstständigkeit des FB 10 im</p>	EG10	+92.013€	A11	+106.166€

		Bereich der IT-Infrastruktur müssen Aufgaben, die bisher über den gesamtstädtischen IT-Service abgebildet wurden, übernommen werden.				
8-15	+1,0	<p>Sachbearbeitung Schirrmeister</p> <p>Die Feuerweherschule betreibt einen Fahrzeugpark von acht Fahrzeugen und zwei Anhängern. Aufgrund der sehr praktisch orientierten Ausbildungsinhalte gehört außerdem eine Vielzahl von feuerwehrtechnischen Geräten und Armaturen zum Bestand. Diese Technik erfordert einen sehr hohen Aufwand für Pflege, Wartung, Koordinierung und Reparaturen. Die im nächsten Jahr anstehende Umstellung der BI-Ausbildung wird den beschriebenen Bedarf nochmal intensivieren, da weitere Ausbildungsinhalte durch die Feuerweherschule abgebildet werden müssen. Folgende Aufgaben sollen von dem Techniker zukünftig übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparaturen an wasserführenden Armaturen, Geräten und Schläuchen - Kleinere Reparaturen an Aufbau und Karosserie der Schulfahrzeuge - Erledigung regelmäßiger Werkstattfahrten (Gerätemeisteri, Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt, Kfz-Werkstatt, etc.) - Inventarisierung/Logistik von Ausbildungsgerät und -material - Pflege und Herstellen der Einsatzbereitschaft von Atemschutzgeräten/Pressluftflaschen <p>Durch die Umstrukturierung der BI-Ausbildung, die sich durch die Beendigung der Kooperation mit der Feuerwehr Köln ergibt, stehen neben der steigenden Ausbildungsleistung auch zehn zusätzliche Lehrgangsplätze zur Verfügung. Durch diese zusätzlichen Lehrgangsplätze und</p>	EG6	+69.460€	A6	+67.567€

		den damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen können die Kosten für eine Schirrmeister-Stelle sowie weiterer Stellen auch unter Betrachtung weiterer erforderlicher Ausgaben, vollständig gedeckt werden.				
10-150	+1,0	<p>Sachbearbeitung Lehrgangsleiter Brandschutz</p> <p>Die BI-Ausbildung erfährt im kommenden Jahr eine grundsätzliche Umstrukturierung, da die seit 2017 bestehende Kooperation zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Köln auf Wunsch der Feuerwehr Köln im Jahr 2025 beendet wird. Die Ausbildungsabschnitte, die die Stadt Köln bisher in diesem Lehrgang durchgeführt hat, müssen infolgedessen zukünftig vollumfänglich von der Feuerweherschule Bergisch Gladbach übernommen werden. Folglich sind jährlich zwei BI-Lehrgänge vollständig von der Feuerweherschule abzubilden, woraus sich ein zusätzlicher Bedarf für eine weitere 1,0 Stelle „Lehrgangsleiter Brandschutz“ ergibt.</p> <p>Durch die daraus entstehenden weiteren zehn Lehrgangsplätze und den damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen können die Kosten für eine zusätzliche Lehrgangsleiterstelle sowie weiterer Stellen auch unter Betrachtung weiterer erforderlicher Ausgaben, vollständig gedeckt werden.</p>	EG9c	+92.437€	A10	+99.972€
10-151	+0,5	<p>Sachbearbeitung Ausbilder Rettungsdienst</p> <p>Der Fachbereich 10 strebt im Jahr 2025 die Anerkennung als Rettungsdienstschule an. Hierdurch soll die Rettungssanitäter Ausbildung als zusätzliches Produkt im Sachgebiet Rettungsdienst Aus- und Fortbildung angeboten werden. Der Mehrbedarf an (theoretischer) Ausbildungsleistung soll durch eine zusätzliche Stelle kompensiert werden.</p>	EG10	+46.007€	A11	+53.083€

		Zukünftig sollen zwei Rettungssanitäter-Ausbildungen pro Jahr durchgeführt werden. Jeder Lehrgang soll mit 20 Teilnehmenden geplant werden. Durch die dadurch generierten Mehreinnahmen geht der FB 10 von einer vollständigen Refinanzierung aus (bezogen auf eine 0,5 Stelle).				
Summe:	+5,5					

4.12 Gemeinde 17 – Abfallwirtschaftsbetrieb

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
7-69	+1,0	<p>Meisterstelle Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach führt im Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebes (im Folgenden auch Betrieb) eine extern unterstützte Organisationsuntersuchung durch. Im Rahmen der Untersuchung wurden alle Organisationseinheiten des Betriebes u.a. hinsichtlich der Ablauforganisation, der Aufbauorganisation und der aktuellen Personalsituation betrachtet.</p> <p>Bei der vierten Meisterstelle handelt es sich um die Empfehlung des extern beauftragten Unternehmens. Ziel ist es, die Arbeitsbelastung der vorhandenen drei Meister zu reduzieren, die Bereiche durch eine Verteilung der Mitarbeitenden (Gruppen) auf dann vier Meister strategisch und standortbezogen besser aufzustellen und die Arbeitsabläufe zu optimieren.</p>	EG9b	+84.178€	A9gD	+74.653€

7-693	+0,5	Sachbearbeitung Straßenreinigungsgebühren Dem Fachbereich stehen nach aktuellem Stellenplan durch eine im Jahr 2024 durchgeführte Stellenverschiebungen einer 0,5-Stelle nicht mehr 1,5 Stellen für die SB Straßenreinigungsgebühren zur Verfügung, sondern nur noch zwei 0,5-Stellen. Um den Status Quo wieder herzustellen sowie die Klagesachbearbeitung sicherzustellen, soll die beantragte 0,5-Stelle zu Aufstockungszwecken genutzt werden.	EG9c	+46.218€	A10	+46.617€
7-6931	+1,0	Fahrer/-in Großkehrmaschine Die Notwendigkeit, das Stadtgebiet dauerhaft mit 4 Großkehrmaschinen zu reinigen, wurde bereits im November 2023 geprüft und der Bedarf zu einer zusätzlichen Stelle anerkannt. Bis dorthin waren drei Fahrer von Großkehrmaschinen mit drei entsprechenden Fahrzeugen im Einsatz. Der VV stimmte seinerzeit der vorzeitigen – zunächst befristeten – Einstellung eines Mitarbeiters im Vorgriff auf den Stellenplan 2026 zu. Seither ist auch ein viertes Fahrzeug im Einsatz. Durch die Bewirtschaftung der befristeten Stellen fallen die Personalkosten bereits seit 2024 an. Eine Mehrbelastung für den Gebührenhaushalt des AWB entsteht bei der Entfristung der Stelle für den Stellenplan 2026 demnach nicht.	EG5	+68.613€	-	-
Summe:	+2,5					

4.13 Gemeinde 18 – Abwasserwerk

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich/ Begründung	Entgeltgruppe	Kosten	Besoldungsgruppe	Kosten
7-681	+1,0	<p>Ingenieur ABK Projektsteuerung</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2021 turnusgemäß das gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fortgeschrieben. Anfänglich hat die Bezirksregierung Köln (BRK) keine Beanstandung ausgesprochen, aber als für die BRK ersichtlich wurde, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht im zeitlichen Einklang mit den Vorgaben der Gewässerrahmenrichtlinie steht, wurde das ABK am 02.01.2023 beanstandet. Seitdem besitzt die Stadt Bergisch Gladbach kein gültiges ABK. Dies hat einerseits bei einer möglichen Gewässerverunreinigung strafrechtliche Folgen und andererseits kann dies zu planungs- und baurechtlichen Behinderungen durch die BRK bzw. RBK führen.</p> <p>Auf Grund massiver Stellenbesetzungsprobleme wurde auf Anraten der Bezirksregierung eine Projektsteuerung und eine Multiprojektleitung zur Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahmen 2019 europaweit ausgeschrieben und im August 2019 beauftragt. Der Auftrag umfasste die Umsetzung von 63 der 133 Maßnahmen aus dem ABK. 2022 wurde der Auftrag mit der externen Projektsteuerung auf Grund massiver Minderleistung aufgekündigt. 2023 wurde die Leistung erneut vergeben. Der Vertrag läuft Ende 2027 aus und soll auch nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben werden, da die Leistung der externen Projektsteuerung nicht annähernd die erhoffte Beschleunigung erbracht hat.</p>	EG12	+108.955€	A13gD	+134.527€

		<p>Die Kosten für die Projektsteuerung und Multiprojektleitung belaufen sich für den Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2027 auf rd. 8,2 Mio. €, Solcherlei Kosten werden nach Vertragsende nicht mehr entstehen und können demnach intern in neue, eigene Stellen investiert werden.</p> <p>Das Abwasserwerk benötigt zur Umsetzung der anstehenden bzw. zu erwartenden Maßnahmen und zur Wiedererlangung eines gültigen ABK in den Jahren 2026 und 2027 sowie für alle perspektivisch hinzukommenden Projekte (durch Erneuerung des ABK alle 5 Jahre) die beantragten sechs Ingenieurstellen (bewertet nach EG 12 bzw. EG 11 plus Fachkräftezulage). Im Gegenzug entfallen ab 2028, also nach dem Ausscheiden der externen Projektsteuerung die o.g. Kosten.</p>				
7-6811	+1,0	<p>Ingenieur ABK</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2021 turnusgemäß das gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fortgeschrieben. Anfänglich hat die Bezirksregierung Köln (BRK) keine Beanstandung ausgesprochen, aber als für die BRK ersichtlich wurde, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht im zeitlichen Einklang mit den Vorgaben der Gewässerrahmenrichtlinie steht, wurde das ABK am 02.01.2023 beanstandet. Seitdem besitzt die Stadt Bergisch Gladbach kein gültiges ABK. Dies hat einerseits bei einer möglichen Gewässerverunreinigung strafrechtliche Folgen und andererseits kann dies zu planungs- und baurechtlichen Behinderungen durch die BRK bzw. RBK führen.</p> <p>Auf Grund massiver Stellenbesetzungsprobleme wurde auf Anraten der Bezirksregierung eine</p>	EG12	+108.955€	A13gD	+134.527€

		<p>Projektsteuerung und eine Multiprojektleitung zur Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahmen 2019 europaweit ausgeschrieben und im August 2019 beauftragt. Der Auftrag umfasste die Umsetzung von 63 der 133 Maßnahmen aus dem ABK. 2022 wurde der Auftrag mit der externen Projektsteuerung auf Grund massiver Minderleistung aufgekündigt. 2023 wurde die Leistung erneut vergeben. Der Vertrag läuft Ende 2027 aus und soll auch nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben werden, da die Leistung der externen Projektsteuerung nicht annähernd die erhoffte Beschleunigung erbracht hat.</p> <p>Die Kosten für die Projektsteuerung und Multiprojektleitung belaufen sich für den Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2027 auf rd. 8,2 Mio. €, Solcherlei Kosten werden nach Vertragsende nicht mehr entstehen und können demnach intern in neue, eigene Stellen investiert werden.</p> <p>Das Abwasserwerk benötigt zur Umsetzung der anstehenden bzw. zu erwartenden Maßnahmen und zur Wiedererlangung eines gültigen ABK in den Jahren 2026 und 2027 sowie für alle perspektivisch hinzukommenden Projekte (durch Erneuerung des ABK alle 5 Jahre) die beantragten sechs Ingenieurstellen (bewertet nach EG 12 bzw. EG 11 plus Fachkräftezulage). Im Gegenzug entfallen ab 2028, also nach dem Ausscheiden der externen Projektsteuerung die o.g. Kosten.</p>				
7-6812	+1,0	<p>Ingenieur ABK</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2021 turnusgemäß das gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fortgeschrieben. Anfänglich hat die Bezirksregierung Köln (BRK) keine Beanstandung ausgesprochen, aber als für die</p>	EG11	+98.790€	A12	+118.445€

	<p>BRK ersichtlich wurde, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht im zeitlichen Einklang mit den Vorgaben der Gewässerrahmenrichtlinie steht, wurde das ABK am 02.01.2023 beanstandet. Seitdem besitzt die Stadt Bergisch Gladbach kein gültiges ABK. Dies hat einerseits bei einer möglichen Gewässerverunreinigung strafrechtliche Folgen und andererseits kann dies zu planungs- und baurechtlichen Behinderungen durch die BRK bzw. RBK führen.</p> <p>Auf Grund massiver Stellenbesetzungsprobleme wurde auf Anraten der Bezirksregierung eine Projektsteuerung und eine Multiprojektleitung zur Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahmen 2019 europaweit ausgeschrieben und im August 2019 beauftragt. Der Auftrag umfasste die Umsetzung von 63 der 133 Maßnahmen aus dem ABK. 2022 wurde der Auftrag mit der externen Projektsteuerung auf Grund massiver Minderleistung aufgekündigt. 2023 wurde die Leistung erneut vergeben. Der Vertrag läuft Ende 2027 aus und soll auch nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben werden, da die Leistung der externen Projektsteuerung nicht annähernd die erhoffte Beschleunigung erbracht hat.</p> <p>Die Kosten für die Projektsteuerung und Multiprojektleitung belaufen sich für den Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2027 auf rd. 8,2 Mio. €, Solcherlei Kosten werden nach Vertragsende nicht mehr entstehen und können demnach intern in neue, eigene Stellen investiert werden.</p> <p>Das Abwasserwerk benötigt zur Umsetzung der anstehenden bzw. zu erwartenden Maßnahmen und zur Wiedererlangung eines gültigen ABK in den Jahren 2026 und 2027 sowie für alle perspektivisch hinzukommenden Projekte (durch Erneuerung des ABK alle 5 Jahre) die beantragten sechs Ingenieurstellen (bewertet</p>				
--	---	--	--	--	--

		nach EG 12 bzw. EG 11 plus Fachkräftezulage). Im Gegenzug entfallen ab 2028, also nach dem Ausscheiden der externen Projektsteuerung die o.g. Kosten.				
7-6813	+3,0	<p>Ingenieur ABK</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2021 turnusgemäß das gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fortgeschrieben. Anfänglich hat die Bezirksregierung Köln (BRK) keine Beanstandung ausgesprochen, aber als für die BRK ersichtlich wurde, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht im zeitlichen Einklang mit den Vorgaben der Gewässerrahmenrichtlinie steht, wurde das ABK am 02.01.2023 beanstandet. Seitdem besitzt die Stadt Bergisch Gladbach kein gültiges ABK. Dies hat einerseits bei einer möglichen Gewässerverunreinigung strafrechtliche Folgen und andererseits kann dies zu planungs- und baurechtlichen Behinderungen durch die BRK bzw. RBK führen.</p> <p>Auf Grund massiver Stellenbesetzungsprobleme wurde auf Anraten der Bezirksregierung eine Projektsteuerung und eine Multiprojektleitung zur Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahmen 2019 europaweit ausgeschrieben und im August 2019 beauftragt. Der Auftrag umfasste die Umsetzung von 63 der 133 Maßnahmen aus dem ABK. 2022 wurde der Auftrag mit der externen Projektsteuerung auf Grund massiver Minderleistung aufgekündigt. 2023 wurde die Leistung erneut vergeben. Der Vertrag läuft Ende 2027 aus und soll auch nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben werden, da die Leistung der externen Projektsteuerung nicht annähernd die erhoffte Beschleunigung erbracht hat.</p> <p>Die Kosten für die Projektsteuerung und Multiprojektleitung belaufen sich für den</p>	EG11	+296.369€	A12	+355.335€

		<p>Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2027 auf rd. 8,2 Mio. €, Solcherlei Kosten werden nach Vertragsende nicht mehr entstehen und können demnach intern in neue, eigene Stellen investiert werden.</p> <p>Das Abwasserwerk benötigt zur Umsetzung der anstehenden bzw. zu erwartenden Maßnahmen und zur Wiedererlangung eines gültigen ABK in den Jahren 2026 und 2027 sowie für alle perspektivisch hinzukommenden Projekte (durch Erneuerung des ABK alle 5 Jahre) die beantragten sechs Ingenieurstellen (bewertet nach EG 12 bzw. EG 11 plus Fachkräftezulage). Im Gegenzug entfallen ab 2028, also nach dem Ausscheiden der externen Projektsteuerung die o.g. Kosten.</p>				
7-686	+2,0	<p>Kanalunterhaltung operativ</p> <p>Gemäß dem Fachbereich sind nicht nur die Anzahl der Bauwerke, die unterhalten werden müssen, sondern auch die gesetzlichen Anforderungen an das Abwasserwerk im letzten Jahr mit der Verabschiedung des neuen Runderlasses über Anforderungen zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge bei Abwasseranlagen vom 05.07.2024 deutlich gestiegen. Weiterhin liegt den übergeordneten Behörden der Entwurf des Runderlasses zur Niederschlagswasserbehandlung (Trennerlass) im Gelbdruck vor, welcher die Behandlung von Niederschlagswasser für alle Kommunen in NRW signifikant verschärfen wird.</p> <p>Laut aktuellem ABK entstehen überdies in den nächsten Jahren ca. 70 weitere Sonderbauwerke verschiedenster Aufbauart hinsichtlich der Niederschlagswasserbehandlung.</p>	EG6	+134.684€	-	-
Summe:	+8,0					

Nach den oben gemachten Ausführungen ergeben sich die folgenden Veränderungen im Stellenkontingent zum Stellenplan 2026:

Neue Stellen

Orga-Einheit	Umfang	Aufgabenbereich	EG/ Bes. Gr.
14 - RPA	1,0	SB IT-Prüfung	EG11
1-10	1,0	SB Personalentwicklung	A12
1-1201	1,0	IT-Organisation	EG9a
2-20	1,0	SB Kämmerei	EG10
3-30	1,0	Juristische Sachbearbeitung	EG13
3-32	1,0	SB Ordnungsbehörde (II a)	EG9a
3-32	0,5	SB Ordnungsbehörde (II d)	EG9a
4-40	1,0	SGL Schulsekretariate	EG11
4-400	1,0	SB Schul-IT „Field Support“	EG9a
5-520	1,0	Fachkraft Kreisweite Verhandlungsstelle	S17
5-520	1,0	SB Personalgewinnung und -begleitung	S15
5-530	1,0	SB Babylotsendienst	S12
5-54	1,0	Abteilungsleitung	EG13
5-54	1,0	SGL Auftragsmanagement/ Projektentwicklung	EG11
5-551	0,5	Fachberatung OGS	S15
6-600	1,0	SB Stationäre Verkehrslenkung	EG10
6-62	0,5	Baulandmanagement	EG12
6-63	1,0	Steuerungsunterstützung	EG10
6-333	0,5	SB Baulasten	EG9a
7-36	1,0	Ingenieur Altlasten/ Boden/ Gefahrstoffe	EG12
7-66	1,0	Operative Straßenbegehung	EG04
7-66	1,0	Operative Straßenbegehung	EG04
7-681	1,0	Ingenieur ABK Projektsteuerung	EG12
7-6811	1,0	Ingenieur ABK	EG12
7-6812	1,0	Ingenieur ABK	EG11
7-6813	1,0	Ingenieur ABK	EG11
7-6813	1,0	Ingenieur ABK	EG11
7-6813	1,0	Ingenieur ABK	EG11
7-686	1,0	Kanalunterhaltung operativ	EG06
7-686	1,0	Kanalunterhaltung operativ	EG06
7-69	1,0	Meisterstelle AWB	EG9b
7-693	0,5	SB Straßenreinigungsgebühren	A10
7-6931	1,0	Fahrer Großkehrmaschine	EG05
8-10	1,0	SB Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	EG9b
8-653	1,0	SB Objektmanagement	EG11
8-654	1,0	SB Brandschutzbeauftragter	EG11
8-672	1,0	Spielplatzkontrollen	EG06
9-13	0,5	Marketing und Social Media	EG11
9-13	0,5	Marketing und Social Media	EG11
10	1,0	SB Krisenmanagement	A12
10-12	1,0	SB Objektbegehungen	A10
10-14	1,0	SB Systemadministration und Support	EG10
10-15	1,0	SB Schirrmeister	EG06

10-150	1,0	SB Lehrgangleiter Brandschutz	A10
10-151	0,5	SB Ausbilder Rettungsdienst	EG10
Summe	41,0		

Wegfallende Stellen

Orga-Einheit Stellen-Nr.	Umfang	Aufgabenbereich	Bes.Gr./ EG
5-500-612	1,0	SB Erstattungen	A10
Summe	-1,0		

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung von 41,0 neuen Stellen und der Streichung von 1,0 Stellen für den Stellenplan 2026 wird zugestimmt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 4. Moderne, Bürger-/innenfreundliche Verwaltung
5.3 Wir haben motiviertes und kompetentes Personal in allen Bereichen der Verwaltung

Mittelfristiges Ziel: 4. Moderne, Bürger-/innenfreundliche Verwaltung
5.3 Wir haben motiviertes und kompetentes Personal in allen Bereichen der Verwaltung

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: verschiedene

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	2026: 1.918.000 €	2027: 3.845.000 €
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 13 KomHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
nein
siehe Erläuterungen

Bedeutung und Notwendigkeit der Einrichtung einer IT-Prüfungsstelle in der örtlichen Rechnungsprüfung

1. Ausgangslage

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergisch Gladbach ist seit jeher in drei Themenbereichen untergliedert:

- ⇒ die Finanzprüfung mit insg. 1,0 VZÄ
- ⇒ die Verwaltungsprüfung mit insg. 3,0 VZÄ
- ⇒ die Technische Prüfung mit insg. 3,0 VZÄ

Im Bereich der Technischen Prüfung entfallen 2,5 VZÄ für die Leistungserbringung zugunsten der Stadt Bergisch Gladbach und 0,5 VZÄ zugunsten der Stadt Overath – siehe hierzu öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.2017. Die Leistungserbringung für die Stadt Overath wird von dort in Höhe der Echkosten rückvergütet und ist nicht einer festen Stelle im Bereich der Technischen Prüfung zugeordnet, wodurch ein Vorteil für alle Beteiligten entsteht. Der Nachweis über die korrekte Gewichtung der Leistungserbringung (0,5 zu 2,5) wird im jährlichen „Bericht über die „Technische Prüfung“ sowie laufende Prüfung von Vergaben für die Stadt Overath“ über das Verhältnis der jeweiligen Fallzahlen geführt.

Gemäß Stellenplan sind folgende Stellen der örtlichen Rechnungsprüfung zugeordnet:

Funktion	Stellen-Nr.	Ausbildung	VZÄ soll
Leitung	14-96	Dipl.-Ing. / Hochbauingenieur	1,00
Geschäftsstelle	14-106	Verwaltungsfachangestellter/e	0,50
Finanzprüfung	14-103	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1,00
Verwaltungsprüfung	14-104	Verwaltungsfachwirt/in	1,00
Verwaltungsprüfung	14-100	Verwaltungsfachwirt/in	1,00
Verwaltungsprüfung	14-97	Dipl.-Finanzwirt/in	1,00
Technische Prüfung	14-99	Dipl.-Ing. / Architektur	1,00
Technische Prüfung	14-1555	Dipl.-Ing. / Architektur	1,00
Technische Prüfung	14-98	Dipl.-Ing. / Tiefbauingenieurwesen	1,00
IT-Prüfung	-	(IT-Studium)	(1,00)
In Summe - aktuell			8,50

mit VZÄ = Vollzeitäquivalente

Die IT-Prüfung ist in der heutigen Struktur insofern erfasst, als dass eine Stelle im Bereich der Technischen Prüfung einen geringen Stellenanteil (5 %) vorsieht zur pflichtigen Prüfung der (finanzwirksamen) Programme vor ihrer Anwendung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW.

Eine ausbildungsadäquate und zeitgemäße Abbildung der IT-Prüfung ist somit nicht gegeben.

2. Aktuelle Entwicklung

Die kommunale Verwaltung befindet sich in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess. Die fortschreitende Digitalisierung prägt zunehmend die Art und Weise, wie Verwaltungsleistungen erbracht, Informationen verarbeitet und Entscheidungen vorbereitet werden.

Zahlreiche Prozesse – von der Finanzbuchhaltung über Vergaben bis hin zur Personal- und Bauverwaltung – werden heute bereits softwaregestützt abgewickelt. Gleichzeitig befindet sich die digitale Transformation vieler Städte und Gemeinden noch in einem frühen Stadium: Zahlreiche Systeme werden derzeit erst aufgebaut, Schnittstellen geschaffen und Fachverfahren modernisiert.

In den kommenden Jahren werden Themen wie Cloud-Technologien, automatisierte Datenanalysen, künstliche Intelligenz und digitale Prozessplattformen die kommunale Arbeit immer stärker prägen. Diese Entwicklung ist unausweichlich – sie eröffnet Chancen, schafft aber zugleich neue Risiken.

Gerade in der Übergangsphase, in der alte und neue Systeme parallel bestehen, ist eine unabhängige und fachkundige Begleitung erforderlich, um Transparenz, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

Die örtliche Rechnungsprüfung steht damit vor einer zentralen Herausforderung: Sie muss ihre Kontroll- und Beratungsfunktion auch unter digitalen Bedingungen ausüben können – unabhängig, sachgerecht und auf Grundlage aktueller technischer Erkenntnisse.

3. Rechtliche Grundlage und Prüfauftrag

Der gesetzliche Rahmen verpflichtet die örtliche Rechnungsprüfung bereits heute, automatisierte Verfahren zu prüfen.

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gehört zu ihren Aufgaben die Prüfung der Programme, die bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung eingesetzt werden.

Ergänzend bestimmt § 94 Abs. 2 GO NRW, dass nur solche Fachverfahren verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zugelassen sind. Damit wird unmissverständlich festgelegt, dass IT-Systeme, die die kommunale Haushaltswirtschaft betreffen, einer besonderen Kontrollpflicht unterliegen.

Diese rechtliche Verpflichtung betrifft jedoch längst nicht mehr nur die Finanzbuchhaltung. Die zunehmende Verflechtung von IT-Strukturen in nahezu allen Verwaltungsprozessen – von Beschaffung und Bauprojekten bis zu Personal- und Organisationsfragen – erfordert eine übergreifende, systematische und qualifizierte IT-Prüfung.

Eine IT-Prüfungsstelle stellt sicher, dass dieser gesetzliche Prüfauftrag vollumfänglich erfüllt werden kann. Sie schafft die personelle und fachliche Grundlage, um IT-Systeme, Fachverfahren und Schnittstellen sachgerecht zu bewerten und Risiken frühzeitig zu erkennen – bevor sie sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung oder den Jahresabschluss auswirken.

4. Zukunftssicherung und Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Einrichtung der IT-Prüfungsstelle bedeutet jedoch mehr als die bloße Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

Sie ist der erste Schritt eines strategischen Strukturwandels innerhalb der Rechnungsprüfung – von einer rein nachgängigen Kontrolle hin zu einer modernen, begleitenden und digital gestützten Prüfungstätigkeit.

Ziel ist es, das Rechnungsprüfungsamt in den kommenden fünf bis zehn Jahren schrittweise zu einem Kompetenzzentrum für digitale Prüfungs- und Beratungsleistungen weiterzuentwickeln.

Dabei stehen zwei zentrale Prüfungsrichtungen im Vordergrund:

1. Prüfen der IT – die Bewertung von IT-Systemen, Infrastrukturen, Berechtigungskonzepten, Datenflüssen und Schnittstellen auf Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit.
2. Prüfen mit IT – der Einsatz digitaler Werkzeuge, Massendatenanalysen und automatisierter Prüfroutinen zur Steigerung von Effizienz und Prüfungsqualität.

Langfristig eröffnet diese Ausrichtung den Einstieg in zukunftsweisende Themen wie systemgestützte Effizienz- und Schwachstellenanalysen, automatisierte Datenauswertung und perspektivisch auch KI-basierte Prüfverfahren.

Die Grundlage dafür muss jedoch jetzt geschaffen werden – durch Fachpersonal, das die digitale Entwicklung fachlich begleitet und zugleich prüferisch überwacht; das bestehende Personal kann all dies bereits aufgrund der hierfür notwendigen, aber nicht vorhandenen IT-Ausbildung nicht leisten.

5. Chancen, Ziele und Nutzen für Verwaltung und Politik

Die Schaffung der IT-Prüfungsstelle ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bringt deutliche Vorteile für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit:

- **Stärkung der Prüfungsqualität:**
Digitale Verfahren können nur dann effizient und rechtssicher eingesetzt werden, wenn sie auch prüfbar bleiben.
Eine spezialisierte IT-Prüfung stellt sicher, dass Systeme transparent, dokumentiert und nachvollziehbar sind.
- **Effizienzsteigerung:**
Durch den Einsatz von Prüfsoftware und Datenanalysen können Prüfungsprozesse beschleunigt und gleichzeitig vertieft werden.
Das erlaubt einen gezielteren Einsatz der vorhandenen Ressourcen und verkürzt Prüfungsdauern.
- **Ganzheitliche Betrachtung:**
Die IT-Prüfungsstelle fungiert als Bindeglied zwischen Finanz-, Verwaltungs- und technischer Prüfung.
Dadurch entsteht ein umfassendes Verständnis für Prozessabläufe, Risiken und Steuerungszusammenhänge.
- **Beratungs- und Steuerungsfunktion:**
Die Prüfungsstelle liefert Politik und Verwaltung fundierte, datenbasierte Entscheidungsgrundlagen – insbesondere bei Investitionen in IT, Organisation und Digitalisierung.
- **Nachhaltige Entwicklung:**
Die Stelle ist ein zentraler Baustein, um das Rechnungsprüfungsamt langfristig als modernes, digital handlungsfähiges Kontrollorgan zu positionieren.
Sie sichert die Fähigkeit, auch künftige Entwicklungen – wie Cloud-Infrastrukturen oder KI-gestützte Verwaltungssysteme – prüferisch zu begleiten.

6. Fazit

Die Einrichtung der IT-Prüfungsstelle ist – neben der Erfüllung einer formalen Anforderung – auch eine vorausschauende Investition in die Zukunftsfähigkeit der Verwaltung.

Sie stärkt die Kontroll- und Beratungsfunktion der örtlichen Rechnungsprüfung, erhöht die Qualität und Effizienz der Prüfungen und schafft die Grundlage, den digitalen Wandel aktiv und kompetent zu begleiten.

Die aktuelle Struktur des Rechnungsprüfungsamtes entspricht zwar dem Leitbild der modernen Rechnungsprüfung, ist dementsprechend leistungsfähig, aber auf die IT-Anforderungen der kommenden Jahre dennoch nicht vorbereitet. Ohne die Einrichtung dieser Stelle droht eine strukturelle Lücke zwischen technischer Entwicklung und prüferischer Kontrolle.

Mit der neuen IT-Prüfungsstelle wird nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt, sondern ein **nachhaltiges Zukunftsmodell** begründet:

Ein Rechnungsprüfungsamt, das rechtlich, fachlich und technologisch in der Lage ist, die Verwaltung der Zukunft wirksam, unabhängig und kompetent zu begleiten – zum Nutzen der Politik, der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger.



Alain François

Leitung RPA

Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung (FB1) und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026

Inhalt der Mitteilung:

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, des Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung sind weiterhin zunehmend spürbar und prägen die Arbeitswelt nachhaltig. Der aktuelle Strukturwandel, die Planung und Inbetriebnahme neuer Verwaltungsstandorte sowie durch die daher anstehenden Umzüge mehrerer Fachbereiche in Verbindung mit der Schaffung neuer Arbeitsmodelle für einen Großteil der Mitarbeitenden, stellt den Fachbereich 1 vor besondere Herausforderungen.

Zentrale Themen wie Wissensmanagement, die Bereitstellung moderner und technologisch gut ausgestatteter Arbeitsplätze, die Förderung einer zukunftsorientierten Unternehmenskultur, die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie sowie die Optimierung von Arbeitsabläufen und Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitenden gewinnen kontinuierlich an Bedeutung.

Um sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltung zu sichern als auch die Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zukunftsfähig zu gestalten, ist es Aufgabe des Fachbereich 1, hierfür die notwendigen strukturellen und strategischen Grundlagen bereitzustellen.

Neben diesen Anforderungen steigen jedoch aufgrund der genannten Entwicklungen auch die alltäglichen Aufgaben. Zum Beispiel hat – in Verbindung mit dem Personalaufwuchs der letzten 10 Jahre – die Fluktuation Einfluss auf die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen, die Verfahren zur Stellenbesetzung, die Einrichtung von Stellen und ähnliches.

Gleichzeitig ist es angesichts der aktuellen Haushaltssituation wichtig, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der Aufgaben und den Konsolidierungsanforderungen zu finden. Dies bedeutet, dass künftig - neben den bereits genannten Themen - erhebliche Anstrengungen im Bereich der Überprüfung von Aufgaben, der Optimierung von Prozessen und des strategischen Kostenmanagements im Personalbereich (Personalkostencontrolling) erforderlich sind.

Der Fachbereich 1 arbeitet insgesamt mit Hochdruck an der Umsetzung der dargestellten - im Umfang kontinuierlich und deutlich anwachsenden - Aufgaben. Es ist dem hohen Arbeitseinsatz der Mitarbeitenden im Fachbereich 1 zu verdanken, dass zusätzliche Aufgaben und viele Belastungsspitzen aufgefangen sowie wesentliche Projekte bereits umgesetzt und angestoßen werden konnten.

Darstellung der Personalsituation in der Abteilung 1-10 „Organisations- und Personalentwicklung“

Die Abteilung 1-10 hat für das verwaltungsinterne Stellenplanverfahren ursprünglich 4 Stellen angemeldet; 2 identische Stellen für den Ausbau des Bereichs „Organisationsentwicklung und Prozessmanagement“, sowie 2 Stellen im Bereich der Personalentwicklung. Aufgrund der Priorisierung von unbedingt erforderlichen Stellen wird für den Stellenplan 2026 tatsächlich nur eine Stelle beantragt.

Hintergrund für die ursprüngliche Anmeldung ist eine Bedarfsmehrung im Bereich der Organisationsentwicklung und des Prozessmanagements. In der Organisationsentwicklung

kommen immer mehr neue Aufgaben hinzu. Hierzu zählt insbesondere die Digitalisierungsstrategie, die in vielen Bereichen die Abteilung 1-10 als mindestens Mitverantwortliche vorsieht, insb. im Bereich des Prozessmanagements. Eine proaktive Prozessoptimierung ist dringend erforderlich. Diese kann jedoch nicht, wie aktuell, von einer einzelnen Stelle geleistet werden, da hierzu alle bestehenden Prozesse betrachtet und in einen digitalen Prozess übersetzt werden müssen.

Um hierfür bereits geeignete Grundlagen zu schaffen, wurde ein entsprechendes Sachgebiet gegründet und mit einer Leitung im Rahmen der Verlagerung einer vorhandenen Stelle ausgestattet.

Bereits vor dieser Umstrukturierung war der Bereich der Personalentwicklung knapp aufgestellt, so dass diese Stellenbeantragung nun als am dringlichsten betrachtet wird.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Priorisierung auf unbedingt erforderliche Stellenbedarfe wurden die Stellen im Bereich Organisationsentwicklung nicht in den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Stellenplan für das Jahr 2026 eingebracht, so dringend sie auch erforderlich wären. Zunächst gilt es, die noch größere Lücke im Bereich der Personalentwicklung zu schließen.

Aufgrund der weiteren anstehenden Themen für die Abteilung 1-10 wird das kommende Jahr zeigen, wie die vorhandenen knappen Kapazitäten priorisiert werden können, um trotz anstehender Herausforderungen alle Themen bestmöglich zu bedienen.

Darstellung der Personalsituation in der Abteilung 1-12 „IT und Zentraler Service“

Die Abteilung 1-12 hat ursprünglich im Rahmen des verwaltungsinternen Stellenplanverfahrens insgesamt 10 Planstellen angemeldet. Hiervon fallen 3 Planstellen auf die Gruppe 1-1201 „Organisation und Projekte“. Für das Sachgebiet 1-121 „Zentraler Dienst“ wurde ein zusätzlicher Bedarf von 7 Stellen gemeldet, aufgeteilt in je 3,5 Stellen für Infotheke und Scanstelle.

Tatsächlich für den Haushalt bzw. Stellenplan 2026 angemeldet wird nur eine Stelle.

Der zusätzliche Stellenbedarf für 1-1201 resultiert aus einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung im Bereich der Organisation und Projekte. Aufgrund der anhaltend hohen Belastung wurden im Jahr 2025 zwei Mitarbeiter ohne Planstelle befristet eingestellt.

Einer dieser Mitarbeitenden ist zum 31.08.2025 in den Ruhestand getreten, der andere ist noch bis Februar 2026 befristet beschäftigt. Die Entfristung dieser Stelle ist für die Abteilung dringend erforderlich, um den bereits etablierten und leistungsstarken Mitarbeiter dauerhaft halten und die Aufgabenerledigung gewährleisten zu können.

Die zusätzlich beantragte dritte Stelle, begründet mit steigenden Anforderungen, wird aufgrund begrenzter Ressourcen nicht weiterverfolgt. Sofern unabweisbar, erfolgt in Einzelfällen die Inanspruchnahme externer Dienstleister.

Im Sachgebiet 1-121 „Zentraler Dienst“ hat eine extern durchgeführte Personalbedarfsermittlung einen zusätzlichen Mehrbedarf in den Aufgabenbereichen der Infotheke und der Scanstelle festgestellt.

Der Mehrbedarf in Höhe von rund 3,5 VZÄ für die Infotheke steht im Zusammenhang mit dem geplanten Umzug in das Neue Stadthaus. Angesichts der aktuell verschobenen Umzugsplanung und der reduzierten Festsetzung des Stellenmehrbedarfs im städtischen Haushalt wird die ursprüngliche Anmeldung nicht weiterverfolgt. Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung werden bereits Lösungsansätze entwickelt. Dabei erfolgen

Umstrukturierungen von Aufgaben- und Stelleninhalten, um vorhandene Ressourcen gezielt und effizienter einzusetzen.

Ein festgestellter Mehrbedarf im Bereich der Scanstelle ergibt sich aus dem zügig voranschreitenden Digitalisierungsprozess (DMS/Digitale Akte). Neben der notwendigen Priorisierungsentscheidung stellt insbesondere die räumliche Situation im aktuellen Stadthaus ein Problem dar. Um die kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung dennoch sicherzustellen, wurde der Scanauftrag vorläufig an einen externen Dienstleister vergeben. Im Laufe des Jahres 2026 ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister fortgesetzt wird oder der Scanprozess teilweise oder komplett wieder intern erfolgen soll.

Darstellung der Personalsituation in der Abteilung 1-11 „Personal“ und 1-13 „Haushalt, Personalkosten, Controlling“

Die Abteilung 1-11 hat ursprünglich für das Sachgebiet 1-111 „Personalmanagement“ 2,0 neue Stellen im Stellenplan 2026 beantragt. Aktuell stehen lediglich 4,5 Stellen für die Betreuung der Fachbereiche und die Personalbetreuung im engen Sinne zur Verfügung.

Das Sachgebiet behalf sich zuletzt mit Stundenkontingenten in einem Umfang von 1,5 Stellen aus anderen Sachgebieten der Abteilung, um die anfallenden Arbeiten bewältigen zu können und stellte dort Aufgaben zurück. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass seit 2020 die Mitarbeitendenzahl - und die damit anfallenden Arbeiten - um 29 % gestiegen ist, erfolgte der Stellenplanantrag, um der bestehenden Mangellage entgegenzuwirken. Durch weitreichende Umstrukturierungen in der Abteilung, einer weiteren Arbeitsverdichtung und dem Priorisieren von Aufgaben, können die wesentlichen Aufgaben im Jahr 2026 wahrgenommen werden. Notwendige Projekte und Sonderarbeiten bleiben jedoch zurückgestellt.

Die gesamtstädtische Hochrechnung und Planung der Personalkosten sowie der Versorgungsaufwendungen werden im FB 1-13 wahrgenommen und verantwortet. Mit der aktuellen Implementierung eines strategischen Personalkostencontrollings sollen Personalkosten systematisch überwacht, analysiert und gesteuert werden. In Zeiten einer angespannten städtischen Haushaltssituation stehen diese Themenkomplexe und ihre Entwicklungen zunehmend im Fokus und bedürfen einer detaillierten Betrachtung. Die zu bewältigenden (Mehr)aufgaben konnten in der Vergangenheit durch interne Aufgabenverschiebungen und -kritik sowie der hohen Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden aufgefangen werden.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage soll trotz der beschriebenen kritischen Situation in den Abteilungen 1-11 und 1-13 für den kommenden Haushaltsplan auf Stellenplanzusetzungen verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Sprenger
Fachbereichsleitung



Mitzeichnung Dezernent/Bürgermeister:

FB 1
über Herrn Eggert



15.10.25

Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Finanzen und den daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026

Der Fachbereich Finanzen war und ist im Bewusstsein seiner Vorbildfunktion, sparsam und maßvoll zu wirtschaften, und der äußerst angespannten Haushaltssituation mit der Beantragung von zusätzlichen Stellen sehr zurückhaltend. Personeller Mehrbedarf wird nur dann angemeldet, wenn die Gefahr droht, dass fundamentale Leistungsversprechen nicht eingehalten werden können.

Zu bewältigenden (Mehr-) Aufgaben wurden bereits mehrfach durch Prozessoptimierungen und interne Kontingentsverschiebungen, aber auch zunehmend durch Effizienzgewinne im Rahmen fortschreitender Digitalisierung (Einführung neuer Software, etc.) aufgefangen. Diese Effekte sind ohne überdurchschnittliches und außerordentliches Engagement des Personals sowie hervorragender Teamarbeit kaum zu erreichen. Bei der Steuerung der Aufgaben muss insofern darauf geachtet werden, dass zusätzliche Arbeitsaufträge und Projekte nicht zu einer dauerhaften, massiven Überforderung des Personals führen. Dies ist im Rahmen der Fürsorgepflicht, zum Erhalt von Gesundheit und auch im Hinblick auf eine verbesserte Motivation von höchster Bedeutung.

Idealerweise sollten Reibungsverluste durch frühzeitige Besetzungsverfahren vermieden werden, um das primäre Ziel, den geregelten Geschäftsablauf, durchgängige Effektivität, Stabilität und Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Inwieweit die Verfolgung dieses Idealzustandes möglich ist oder weitestgehend aufrechterhalten werden kann, muss im Hinblick auf die brisante Haushaltslage und die sich zuspitzende Entwicklung sorgfältig abgewogen werden. Bei Bedarf müssen hier die zur Verfügung stehenden Mittel zur aktiven Personalkostensteuerung (z.B. nicht- oder zeitverzögerte Besetzung einer vakanten Stelle) angewendet werden, falls die Folgen hieraus tragbar sind. Hierzu wäre dann eine transparente interne und externe Kommunikation unabdingbar, sofern sich die Leistungserbringung in Qualität und/oder zeitnaher Erledigung verschlechtert und um bestehende Erwartungshaltungen ggf. anzupassen.

Vor diesen Hintergründen wurden für den Stellenplan 2026 von Seiten des FB 2 mit abgestufter Priorisierung (nachfolgend mit der schwächsten beginnend) zunächst zwei Ganztagsstellen und eine Halbtagsstelle beantragt. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde der Bedarf auf eine Stelle reduziert, deren Einrichtung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 keinen finanziellen Mehraufwand auslöst (siehe Ziffer 3.)

1. Compliance-Management – Ganztagsstelle

Die Beantragung war bereits mit dem Hinweis versehen, dass auf diese Stelle für den Stellenplan 2026 verzichtet werden kann, soll hier jedoch nicht ganz unerwähnt bleiben. Das Compliance-Management hat das primäre Ziel, für Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im „Konzern Stadt“ (Kernhaushalt, Eigenbetriebe, Tochtergesellschaften) zu sorgen. Dies erfolgt in der Regel durch die Gewährleistung und Einhaltung von geltendem Recht, dienstlichen Regelungen, Anweisungen und ethischen Vorgaben. Der Entwicklung des

Compliance-Management-Systeme und dessen Umsetzung kommt zunehmend Bedeutung zu. Der ordnungsgemäße Vollzug der Compliance-Themen, dazu gehört im Übrigen auch das Tax-Compliance, hat zum einen präventiven Charakter im Hinblick auf Fristenhaltungen und Abwendung von Bußgeldern, zum anderen prägen sie das öffentliche Image der Stadt, indem ein guter Standard für erfolgreiche Unternehmensführung, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit steht. Zukunftsorientiert sollte über die Aufgabenwahrnehmung nachgedacht werden.

2. Die zwingend notwendige Halbtagsstelle zur Unterstützung der Stabsstelle 2-1 – Internes Steuer- und Compliance-Management – konnte zwischenzeitlich fachbereichsintern und durch Prozessoptimierung aus einer anderen Organisationseinheit gewonnen werden. Das Kontingent wurde mit einer halben Stelle in die Organisationseinheit 2-1 verlagert. Insofern besteht für die Organisationseinheit 2-1 kein weiterer Stellenbedarf für den Haushalt 2026 und kann demnach aus der Liste der beantragten Stellen gestrichen werden.
3. In der Kämmerei besteht nicht nur durch Prozessoptimierungen bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Kernhaushalts sowie der Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, des unterjährigen Finanzcontrollings, der Betreuung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ein enormes Arbeitsvolumen. Wichtige Projekte stagnieren und konnten bislang nicht abschließend zu Ende gebracht werden (vollfunktionale Einführung des unterjährigen Finanzcontrollings; Auswahl einer neuen Software für die dezentrale Haushaltsplanung und die Haushaltsschreibung). Gleichzeitig bleibt die nachhaltige und fristgerechte Haushaltsaufstellung für den Kernhaushalt unter HSK-Bedingungen bei schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr herausfordernd. Hinzu kommen perspektivisch anwachsende Erfordernisse an die Haushaltsplanung zukünftiger Jahre, sei es durch die Implementierung einer Nachhaltigkeitsstrategie oder durch die Ausdehnung einer flexiblen Budgetplanung und -bewirtschaftung.

Insofern wurde bereits im Stellenplanverfahren für den Haushalt 2024/2025 eine zusätzliche Ganztagsstelle für die Kämmerei (EG 10 TVöD) beantragt, deren Einrichtung im Rahmen des Priorisierungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt zurückgestellt werden musste.

In den letzten zwei Jahren erfolgte ein fast kompletter Personalwechsel mit abgehendem Fachwissen innerhalb der Abteilung; gleichzeitig waren drei Stellen wegen Beschäftigungsverboten und unklarer Eignungsvoraussetzungen eine Zeit lang unbesetzt. Die Belastung des verbleibenden Personalstammes hatte bereits einen kritischen Zustand erreicht, und das Leistungsversprechen war in höchstem Maße gefährdet.

Mit Unterstützung des Fachbereiches 1 und Inanspruchnahme der Personalreserve konnte die Abteilung dennoch personell sehr erfolgreich neu aufgestellt werden, so dass die Pro-Kopf-Anzahl dem Arbeitsaufkommen weitestgehend angepasst werden konnte. Dies hat jedoch zur Folge, dass bereits im Haushalt 2025 faktisch zwei Ganztagskräfte auf jeweils einer halben Planstelle – und damit folglich mit insgesamt 1,0 Stellen im Übersoll - geführt werden und sich als finanzielle Mehrbelastung bereits im aktuellen Haushaltsjahr niederschlagen. Die für den Stellenplan 2026 beantragte Stelle innerhalb der Organisationseinheit 2-20 wirkt sich insoweit im Haushalt 2026 nicht als zusätzlicher Ist-Aufwand aus, würde aber die unerlässliche Kapazitätserhöhung nun auch formal abbilden.

Fachbereich 2 bereitet sich aktuell auf eine Testphase und damit reibungslose Umstellung auf die Online-Version von Axians Infoma Newsystem vor, was zu zusätzlichem Aufwand in den tangierten Abteilungen des FB 2, aber vor allem auch bei den Fachadministratoren für das Finanzsystem sorgt. Schließlich sollte die neue Umgebung zum Stichtag 01.01.2026 in möglichst umfangreichen Facetten fehlerfrei funktionieren und verwaltungsweit angewendet werden können.

Im Sachgebiet Controlling wird seit mehr als einem Jahr eine langfristige Stellenvakanz kompensiert. Die Mehrbelastung für das Sachgebiet ist kaum mehr zu vertreten. Das zwischenzeitlich angestoßene Nachbesetzungsverfahren, welches sich ausschließlich innerhalb des Stellenrahmens bewegt, wird möglicherweise zu neuen internen, personellen Verschiebungen führen, deren Folgen verwaltungsintern und ggfls. öffentlichkeitswirksam zu spüren sein werden.

In der Geschäftsbuchhaltung herrscht nach wie vor eine besonders kritische personelle Lage. Die Belastungsgrenze des Teams ist durch Vakanzen, bestehende und steigende, herausfordernde Aufgaben schon lange überschritten. Bereits im März 2025 wurde eine Überlastungsanzeige durch die Abteilung gestellt, deren Auf- und Abarbeitung immer noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es ergeben sich stetig neue Konstellationen durch Fluktuationen, systemische Unterschiede (Stellenbewertungen) und zu lange Stellenvakanzen. Auch im bilanzbuchhalterischen Bereich zeigt sich der Fachkräftemangel oder aber auch die mangelnde finanzielle Attraktivität im Vergleich zur freien Wirtschaft. Bis auf eine befristete Beschäftigung zur Abwicklung zukünftig entfallender Aufgaben erfolgen auch in diesem Bereich die Besetzungen lediglich im Rahmen des vorgegebenen Stellenkontingentes.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bertram', followed by a horizontal line extending to the right.


Bernhard Bertram
Fachbereichsleiter Finanzen

Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung
H. Cürten
Tel.: 2374

06.10.2025

FB 1-101

Über: VVI / Herrn Eggert

 15.10.25

Personalsituation im Fachbereich 3 – Recht, Sicherheit und Ordnung

Der zum Dezernat VVI gehörende Fachbereich 3 setzt sich zusammen aus den Abteilungen 3-10 (Zentraler Dienst, Wahlbüro), 3-30 (Rechts- und Versicherungsangelegenheiten), 3-32 (Ordnungsbehörde) mit den Sachgebieten 3-320 (Gewerbeüberwachung und Stadtordnungsdienst) und 3-321 (Verkehrsüberwachung), der Abteilung 3-33 (Bürgerbüros) sowie der Abteilung 3-34 (Standesamt). Bei den zu erfüllenden Tätigkeiten handelt es sich durchweg um pflichtige Aufgaben.

1.

Die **Abteilung 3-30 (Rechts- und Versicherungsangelegenheiten)** mit 2,5 Justiziarstellen, zwei Sachbearbeiterinnen (1,5 Stellen) für Versicherungsangelegenheiten und einer Abteilungsleitung, die zugleich die Fachbereichsleitung im Abwesenheitsfall vertritt, ist stärker ausgelastet denn je und wird durch die stetig anwachsende Nachfrage nach qualifizierter juristischer Beratung erheblich beansprucht. Jährlich gehen rund 800 zum Teil sehr umfassende und schwierige rechtliche Anfragen ein; die Führung von verwaltungs- und zivilgerichtgerichtlichen Prozessangelegenheiten kommt noch hinzu. Der Bedarf an fundierter interner juristischer Expertise steigt u.a. durch die Schulbau-Offensive, komplexe Bau- und Sanierungsprojekte, Mobilitätsmaßnahmen sowie Aufgaben im Vertrags-, Bau-, Steuer- und Straßenverkehrsrecht markant und kontinuierlich. Die rechtliche Absicherung der Verwaltung erfordert täglich qualifizierte und spezialisierte juristische Beratung im Alltagsgeschäft, insbesondere auch umfangreiche Begleitung bei komplexen oder dringenden Fällen. Gefordert sind kurzfristige, proaktive sowie ergebnis- und lösungsorientierte Entscheidungs- und Handlungsempfehlungen zu vielschichtigen Fragestellungen. Auch im Bereich Datenschutz ist seit Anfang 2025 keine Expertise in Form einer / eines Volljuristin / Volljuristen mehr vorhanden, was durch die Abteilung 3-30 aufgefangen werden muss. Hierbei besteht die Aufgabe der Justiziare der städtischen Rechtsabteilung nicht nur in der Erstellung von Rechtsgutachten und juristischen Stellungnahmen und dem Führen Rechtsstreitigkeiten vor verschiedenen Gerichten einschließlich Prozessvertretung der Stadt, sie nehmen auch vielfältige Ortstermine wahr, wirken in unterschiedlichen interdisziplinären Arbeitsgruppen mit, prüfen Verträge und kommunale Satzungen bzw. Verordnungen, bereiten politischen Entscheidungen vor und nehmen an Rats- bzw. Ausschusssitzungen teil. Diese Vielzahl an juristischer Beratungstätigkeit und Prozessführung führte in den vergangenen Jahren zu einer anhaltenden und markanten Mehr- und Überlastungssituation. In Reaktion dessen wurde im Juni 2024 eine zunächst auf zwei Jahre befristete Justiziarstelle, bewertet nach EG 13 TVöD, eingerichtet und erfolgreich mit einer Assessorin mit herausragender Examenleistung besetzt. Mit ihrer Unterstützung konnten zuletzt unter anderem diverse kurzfristige Rechtsgutachten (u.a. für den Verwaltungsvorstand und den

politischen Raum), eine Kommunalaufsichtsbeschwerde sowie mehrere Klage- und Eilverfahren erfolgreich für die Stadt beendet werden. Hierdurch haben sich bereits nach wenigen Monaten Einsparungen bei externen Beratungskosten von mehr als 50.000.- Euro realisiert. Zusätzlich hat die neue Kollegin die Bearbeitung bislang ungenutzter Regressansprüche bei durch Dritte verursachter Arbeits- oder Dienstunfähigkeit, die mangels rechtlicher Ressourcen bislang nicht durchgesetzt werden konnten, übernommen. Allein in diesem Jahr liegt ihr bereits ein Fall mit einem Volumen von über 40.000.- Euro zur Bearbeitung und (erfolgversprechenden) Durchsetzung vor. Prognostisch wird in den Folgejahren mit einem ähnlichen finanziellen Volumen gerechnet werden bei ggf. sogar noch steigender Tendenz. Damit entlastet die Stelle den Haushalt unmittelbar und ist jedenfalls im Rahmen einer Gesamtbetrachtung faktisch (einerseits durch Einsparungen und andererseits durch zusätzliche Einnahmen) gegenfinanziert. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist die Verstetigung der Stelle die einzig wirtschaftlich nachhaltige und vertretbare Lösung. Ansonsten drohen höhere Kosten und Latenzzeiten, Verzögerungen bei zentralen Projekten, Einnahmeverluste sowie erhebliche rechtliche und reputative Risiken für die Stadt. Ein durchschnittlicher (Fach-)Anwalt verursacht - selbst bei moderatem Beratungsbedarf - bei einem Stundensatz von aktuell rd. 320.- bis 350.- Euro im Vergleich jährliche deutlich höhere Ausgaben in sechsstelliger Höhe. Die interne juristische Betreuung ermöglicht zudem eine proaktive Rechtsberatung, wodurch potentielle Rechtsrisiken frühzeitig erkannt und minimiert werden können. Eine fehlende Einbindung von rechtlicher Expertise in allen Verfahrensstadien führt sehr schnell zu Verzögerungen, finanziellen Schäden und weiteren negativen Konsequenzen für die Kommune.

Die Entfristung der vorstehend skizzierten Justiziarstelle bei 3-30 für Rechtsberatung und Rechtsvertretung stellt eine hochprioritäre, strategisch sinnvolle und wirtschaftlich nachhaltige Entscheidung für die Stadt dar. Die dadurch gewonnene interne Expertise reduziert die Abhängigkeit von teurer externer Beratung und stärkt die Verwaltung, was ein Schwerpunktthema auch in den kommenden Jahren bleiben wird und bleiben muss.

2.

Die **Ordnungsbehörde (3-32)** leidet nicht selten darunter, dass Stellenausschreibungen erfolglos bleiben. Eine Besetzung offener Stellen mit Nachwuchskräften konnte zum Teil erfolgen, was allerdings eine hohe Fluktuation nach sich gezogen hat. Grund hierfür sind die im Vergleich mit der zu leistenden Tätigkeit als zu niedrig empfundenen Bewertungen sowie vor allem die auch qualitativ immer schwieriger, komplexer und konfliktträchtiger werdenden Arbeiten in der Ordnungsbehörde.

Mit Organisationsverfügung vom 31.05.2024 wurde die temporäre Verkehrslenkung aus der Ordnungsbehörde zum Fachbereich 6-64 verlagert. Den diesem Sachgebiet zugehörigen Stellen waren u. a. die Aufgaben Fertigung von Stellungnahmen bei geplanten Versammlungen sowie die Bearbeitung, Prüfung und Erlaubniserteilung von Angelegenheiten des Luftverkehrs (Drohnen etc.) zugeordnet. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben war in den Beschreibungen für zwei Stellen mit jeweils einem durchschnittlichen Zeitanteil von 18 % veranschlagt, somit insgesamt 36 %. Das Versammlungsgeschehen hat im Nachgang zu den Angaben in den damaligen Stellenbeschreibungen nochmals deutlich zugenommen; im Durchschnitt ist täglich eine dahingehende ordnungsbehördliche Stellungnahme abzugeben. Dies gilt ebenfalls für das Thema Angelegenheiten des Luftverkehrs. Der zunehmende Einsatz von Drohnen bedingt auch hier ein verstärktes und zum Teil sehr kurzfristiges Tätigwerden über Einholen von Stellungnahmen oder Zustimmungen, Abstimmungsprozessen bis hin zur Erlaubniserteilung oder deren Versagung.

Die vorgenannten Aufgabenbereiche werden bereits seit der Organisationsänderung nicht mehr auf den Stellen, auf denen sie in den Stellenbeschreibungen noch verankert sind, wahrgenommen. Sie schlagen fast täglich in der Ordnungsbehörde auf, können dort allerdings nicht vollständig, sondern nur oberflächlich abgearbeitet werden, da es mit den vorhandenen Stellen und den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten nicht leistbar ist, diese Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen. Aktuell muss in großen Teilen die bereits überlastete Abteilungsleitung in die diesbezügliche Sachbearbeitung einspringen, was auf Dauer weder zumutbar noch zielführend erscheint. Da fachbereichsübergreifend Einigkeit besteht, dass eine Anbindung der skizzierten Aufgaben an die Ordnungsbehörde aus sachlichen Gesichtspunkten sehr sinnvoll und zielführend erscheint, eine solche allerdings nicht kompensationslos erfolgen kann, ist die Einrichtung einer entsprechenden 0,5-Stelle des gehobenen Dienstes im Stellenplan 2026 für die Abteilung 3-32 prioritär notwendig. Es handelt sich bei den Tätigkeiten jeweils um pflichtige Aufgaben, für die Gebühren erhoben werden.

Seit einiger Zeit ist eine Kollegin überplanmäßig in der Ordnungsbehörde eingesetzt. Sie nimmt Aufgaben aus dem sehr vielfältigen und umfangreichen Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen wahr. Hierzu zählen beispielhaft Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von Fußgängerzonenbereichen, für Handwerker, zum Parken (u.a. für städtische Bedienstete, Marktbesucher), für Ärzte sowie für Schwerbehinderte. Diese Aufgaben waren ursprünglich der Gewerbemeldestelle zugeordnet. Die Bearbeitung ist dort jedoch nicht mehr leistbar. Die Anzahl der Gewerbemeldungen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Waren es in 2022 noch 1819, so waren es in 2024 schon 2264, somit eine Steigerung von 25 %. Ähnlich verhält es sich bei den Gewerbeauskünften. Im Jahr 2023 mussten 948 Auskünfte erteilt werden, 2024 waren es 1252, somit eine Steigerung von 32 %. Zudem sind deutlich mehr Gewerbebezüge erlaubnispflichtig oder überwachungsbedürftig geworden, wodurch der Gewerbemeldestelle ein markant erhöhter Aufwand entsteht. Erlaubnisse sind möglichst kurzfristig zu prüfen und zu erteilen; andere Gewerbe sind zu überwachen, wobei insbesondere eine Zuverlässigkeitsprüfung erfolgen muss. Die Wahrnehmung der Überwachungspflicht ist sehr zeitintensiv und mit der jetzigen Personalsituation nicht leistbar. Wiederholend mussten für die zuständigen Mitarbeitende bereits Anträge auf Ausnahme von der Kappungsgrenze der GLAZ sowie der Übertragung von erheblichem Resturlaub gestellt werden, der mit Blick auf die frist- und termingebundene Abarbeitung der gewerberechtlichen Angelegenheiten nicht in den zur Verfügung stehenden Zeiträumen genommen werden konnte. Demzufolge reichen die bis dato für Gewerbemeldungen eingerichteten personellen Kapazitäten nicht mehr aus. Für eine Kommune in der Größenordnung von Bergisch Gladbach sind zwei Ganztagsstellen im Bereich der Gewerbemeldungen und deren Überwachung als Minimum notwendig. Entlastung kann und muss dauerhaft und dringend geschaffen werden, was im Zuge der Einrichtung einer neuen 1,0-Stelle des mittleren Dienstes für den Bearbeitung der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erreicht werden kann. Auch hier kann zumindest auf eine Teilrefinanzierung im Zuge von Gebührenerhebungen bei den Genehmigungserteilungen verwiesen werden.

Der Stadtordnungsdienst hat sich in den vergangenen Jahren mit Blick auf zurückgehende Präsenzen der Polizei zu einem überaus wichtigen Bestandteil des ordnungsbehördlichen Gefüges zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Bergisch Gladbach entwickelt. Eine sichtbare Präsenz des Stadtordnungsdienstes trägt nicht nur maßgeblich zum gesteigerten Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger bei, sondern verhindert viele Störungen bereits in der Entstehung. Gemeinschaftsschädliche Verhaltensweisen können von

den Kolleginnen und Kollegen vor Ort schnell unterbunden und ggf. auch geahndet werden; zudem fungieren sie auch als wichtige Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger.

Mit Blick auf eine von Fachbereich 1 durchgeführte Kapazitätsbemessung fehlen aktuell 1,5 Stellen im Stadtordnungsdienst, um die im Schichtbetrieb zu leistenden Stunden (montags bis samstags 6-22 Uhr und in den Monaten Mai bis September freitags und samstags 6-24 Uhr) personell dauerhaft und gesichert abdecken zu können. Hinzukommen verstärkte Forderungen nach mehr Kontrollen, Präsenz etc. durch Bürger und Gewerbetreibende. Diesen kann aktuell nur eingeschränkt nachgekommen werden, indem eine Priorisierung erfolgt. Dies führt zwangsläufig zu Beschwerden der nicht berücksichtigten Belange.

Perspektivisch ist – auch vor dem Hintergrund eines Umzugs des gesamten Fachbereichs 3 inklusive der Ordnungsbehörde in das weniger zentral liegende neue Stadthaus – angedacht, in der Stadtmitte und ggf. an weiteren zentralen Stellen im Stadtgebiet sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig wechselnd eine „Mobile Wache“ des Stadtordnungsdienstes in Form eines hierzu zur Verfügung stehenden Fahrzeugs einzurichten. Diese „Mobile Wache“ soll nicht nur zur Sicherheit bzw. zur Stärkung des Sicherheitsgefühls beitragen, sondern hier können auch Sprechstunden für Bürgerinnen und Bürger angeboten werden. Dies bindet naturgemäß personelle Kapazitäten. Ein sowohl im Innen- als auch im Außendienst personell gut ausgestattetes Ordnungsamt wird in den kommenden Jahren in jedem Fall unerlässlich sein, um für die notwendige Sicherheit im öffentlichen Raum als weiteres Schwerpunktthema des Fachbereichs 3 zu sorgen.

3.

Durch eine sehr lange Einarbeitungszeit und direkte Auswirkungen auf den Service im **Bürgerbüro (3-33)** stellen de facto nicht besetzte Stellen ein großes Problem dar. Es entsteht sehr schnell eine markante Lücke im Personalbestand, wenn Stellen nicht zeitnah und erst nach Ausscheiden der/des bisherigen Stelleninhabers*in neu besetzt werden können. Erhebliche Schwierigkeiten bereiten der Abteilung 3-33 zudem teils längerfristig erkrankte Mitarbeitende, deren Arbeit durch die übrigen Kolleginnen und Kollegen aufgefangen werden muss. Gerade im Bürgerbüro wird der Service-Gedanke großgeschrieben und in der täglichen Praxis stets in den Vordergrund gestellt, wozu jedoch ausreichendes Personal zu jeder Zeit erforderlich ist. Da das Bürgerbüro im Zuge der Eröffnung der beiden Außenstellen in Bensberg und Refrath keinen Personalzuwachs erfahren hat, stößt die vorhandene Personalkapazität bereits bei wenigen Ausfällen schnell und kurzfristig an ihre Grenzen, die sich in den vergangenen Wochen in partiellen Schließungen von Außenstellen sowie einem reduzierten Terminangebot im zentralen Bürgerbüro Stadtmitte niedergeschlagen haben.

4.

Das **Standesamt (3-34)** muss seit dem 01.05.2025 die vom Gesetzgeber beschlossene Reform des Namensrechts zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben praktisch umsetzen. Die umfassenden Neuregelungen der namensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Einführung von Doppelnamen sowohl für Ehenamen wie auch für Geburtsnamen, der Einführung geschlechtsangepasster Familiennamen wie auch der Änderung des Art. 10 EGBGB mit der Neuanknüpfung an das IPR, wird voraussichtlich eine deutliche Aufgabenmehrung im Standesamt zur Folge haben. Auch die unbefristete Altfallregelung, die z. B. bereits verheirateten Ehepaaren eine neue Erklärung zum Ehenamen einräumt oder den Eltern die Möglichkeit verschafft, für ihre bereits beurkundeten Kinder einen neuen Familiennamen zu bestimmen, wird hierbei eine derzeit noch nicht abschließend kalkulierbare Rolle spielen. Auch hier sind nicht nur

die Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form aufzunehmen, sondern das Standesamt muss rechtlich beraten, die Einhaltung der gesetzlichen Erklärungsmöglichkeiten überwachen, die Erklärungen in die Register eintragen und die Mitteilungspflichten veranlassen. Der zeitliche Mehraufwand, den die Namensreform im Standesamt zur Folge haben wird, ist noch nicht abschließend abzuschätzen. In jedem Fall ist jedoch bereits jetzt ein Mehraufwand und eine höhere Arbeitsbelastung der dortigen Kolleginnen zu verzeichnen, die mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden muss. Die Aufgabenwahrnehmung im Standesamt ist mit dem derzeit vorhandenen Personal derart knapp bemessen, dass in der Mitarbeiterschaft ein hohes Überstundenkontingent besteht. Die Gründe hierfür sind neben neuen und zusätzlichen Aufgabenfeldern auch stetig steigende Anforderungen, die sich insbesondere aus der weiter kontinuierlichen Zunahme an Fallzahlen sowie insbesondere von deutlich vermehrten komplexen Angelegenheiten mit Auslandsbezug ergeben.

5.

Der **Zentrale Dienst (3-10)**, zu dem auch das städtische **Wahlbüro** zählt, stand im Jahr 2025 insbesondere vor der großen Herausforderung, sowohl die vorgezogene Bundestagswahl als auch die Kommunalwahl mit der sodann folgenden erforderlichen Stichwahl bewältigen zu müssen. In Wahlzeiten sind die zwei Stellen des Zentralen Dienstes in Gänze mehr als ausgelastet, sodass auf die befristete und unterstützende Einstellung von externem Personal im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auch zukünftig nicht verzichtet werden kann. Im Übrigen ist der Zentrale Dienst des Fachbereichs 3 jedoch als personell adäquat aufgestellt anzusehen.



Personalsituation FB 4

Steuerungsunterstützung

Die Stelle der Steuerungsunterstützung für die Fachbereichsleitung ist derzeit mit einer 0,5-Stelle besetzt und als Elternzeitvertretung vom 01.07.25 bis 30.06.27 befristet.

Als zentrale Schnittstellenfunktion zwischen den Querschnittsbereichen unterstützt sie die Fachbereichsleitung bei der Erstellung von Schriftstücken, Konzepten und Präsentationen, insbesondere aber im Rahmen der Projektarbeit sowie der strategischen Planung. Des Weiteren obliegt ihr die stellvertretende Schriftführung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport. Perspektivisch soll diese Aufgabe hauptverantwortlich durch die Steuerungsunterstützung übernommen werden.

Durch die in der Verwaltung neu zu implementierende Projektstruktur bei übergreifenden Themen wie z. B. Digitalisierung (Relaunch der Website), Change-Management (Herrenbergurteil Musikschule und VHS), Schulentwicklungsplanung, Umzug der Bibliothek auf das Zanders-Areal sowie die Unterstützung der Kultureinrichtungen bei Verwaltungsaufgaben und im Vertragswesen haben stetig einen größeren Umfang erreicht. Hinzu kommt ein wachsender Kommunikationsaufwand (intern und extern) aufgrund z.B. baulicher Mängel an städtischen Objekten, die zu Nutzungseinschränkungen oder gar Sperrungen einzelner Objekte führen. Der zeitliche Aufwand für Organisation, Planung und Begleitung der internen und externen Kommunikation ist dabei erheblich.

Aus diesen Gründen ist eine Aufstockung der derzeitigen Personalausstattung auf eine 1,0-Stelle erforderlich.

Zentraler Dienst 4-10

Der Zentrale Dienst ist derzeit mit zwei Vollzeitstellen besetzt. Die Stellenanzahl ist angemessen und erforderlich, um die vielen zentralen Querschnittsaufgaben des Fachbereiches im Zusammenspiel mit den anderen Fachbereichen zu erledigen und die kulturellen Fachabteilungen verwaltungstechnisch unterstützen zu können.

Schulverwaltung 4-40

Kurzzusammenfassung

Die Abteilung 4-40 – Schulverwaltung – ist für die organisatorische, personelle und IT-technische Betreuung von derzeit 32 städtischen Schulen verantwortlich. Durch gestiegene Anforderungen in den Bereichen Schulentwicklung, Digitalisierung und Personalmanagement besteht weiterhin ein erheblicher Personalbedarf. Neben einer aktuell ausgeschriebenen Stelle in der Schulbetreuung werden für den kommenden Stellenplan 2026 eine zusätzliche Stelle im IT-Field-Service sowie die Einrichtung eines neuen Sachgebiets „Schulsekretariate“, einschließlich einer Sachgebietsleitung beantragt.

1. Aktuelle Personalsituation

Schulbetreuung

Aktuell sind sechs von sieben Stellen im Bereich Schulbetreuung besetzt. Eine Stelle ist vakant und derzeit ausgeschrieben. Die Schulbetreuung wird durch die Abteilungsleitung und die stellvertretende Leitung, die auch für schulübergreifende Themen verantwortlich ist, organisatorisch unterstützt. Zusätzlich ist eine 0,5-Stelle Schulentwicklungsplanung vorhanden, die für die Bedarfserhebung (Räumlich und Schulplätze, Schülerzahlprognosen) und Fortschreibung des Schulentwicklungsplans zuständig ist.

Die Arbeitsbelastung im Bereich Schulbetreuung bleibt hoch. Neben den klassischen Aufgaben der Schulträgerbetreuung fallen zunehmend koordinierende Aufgaben im Zusammenhang mit Schulneubauten, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Fördermittelmanagement (Digitalisierung, Integration, Inklusion) an. Die steigenden Aufgaben im Zuge des Übergangs von G8 auf G9, der Schulentwicklungsplanung für die weiterführenden Schulen und der Verwaltung der Förderprogramme führen zu einer dauerhaften Arbeitsverdichtung.

Schulsekretariate

Für die Schulsekretariate stehen derzeit alle 39 Stellen vollumfänglich zur Verfügung. Die beiden Springersekretärinnen (je 0,5 Stellen) sichern die Vertretung in Krankheits- oder Urlaubszeiten. Beide Stellen konnte nach längerer Erkrankung bzw. Elternzeit nun durch befristete Vertretungen wieder vollumfänglich genutzt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Funktion der Springerkräfte unverzichtbar ist, um kurzfristige Vakanzen aufzufangen und den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten.

Im Zuge der stetig wachsenden Aufgaben in den Schulsekretariaten, insbesondere durch neue digitale Verfahren und den gestiegenen Kommunikationsaufwand, soll innerhalb der Schulverwaltung ein neues Sachgebiet „Schulsekretariate“ eingerichtet werden. Die dort vorgesehene Sachgebietsleitung (Vollzeit) soll die organisatorische Steuerung, Qualitätssicherung und Personalentwicklung der 39 Schulsekretärinnen übernehmen.

IT-Schulverwaltung

In der IT-Schulverwaltung sind derzeit alle neun Stellen besetzt. Die Aufgaben der IT-Schulverwaltung wachsen aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der Betreuung einer stetig wachsenden Zahl von Endgeräten und Netzkomponenten kontinuierlich an. Zur Entlastung der zentralen Administratoren und Verbesserung des IT-Supports an den Schulen wurde im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2026 eine weitere Stelle im Bereich Field Service beantragt. Fachlich wurde in der Begründung dargelegt, dass mindestens drei zusätzliche Mitarbeitende erforderlich wären, um die Supportqualität aufrechtzuerhalten; haushalterisch konnte jedoch nur eine Stelle beantragt werden.

2. Beantragte neue Stellen (Stellenplan 2026)

4-40 Schulverwaltung – Sachgebietsleitung Schulsekretariate (neu), 1,0 VZ, A 12 / EG11 Einrichtung eines neuen Sachgebiets „Schulsekretariate“ zur zentralen Organisation, Qualitätssicherung und Personalführung für 39 Schulsekretärinnen; Sicherstellung einheitlicher Verwaltungsstandards, Vertretungsorganisation, Digitalisierung und Prozessoptimierung.

4-40 IT-Schulverwaltung – Field Service, 1,0 VZ, A 9 m. D / EG 9 a Ausbau des IT-Vor-Ort-Supports (1st/2nd Level) zur Entlastung der zentralen Administration, schnelleren Störungsbearbeitung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Schul-IT.

3. Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

a) Sachgebietsleitung Schulsekretariate

Ohne die Einrichtung des Sachgebiets und der Leitungsstelle bleibt die Koordination der 39 Schulsekretariate weiterhin dezentral und unstrukturiert. Unterschiedliche Abläufe, Qualitätsstandards und Kommunikationswege führen bereits heute zu erhöhtem Abstimmungsaufwand in der Schulverwaltung. Die Abteilungsleitung kann die für eine solche Personalführung notwendigen Aufgaben (z. B. Dienstanweisungen, Prozessmanagement, Personalentwicklung, Konfliktmanagement) nicht in vollem Umfang übernehmen, da sie bereits stark durch operative Aufgaben der Schulverwaltung und IT-Koordination gebunden ist.

Eine Nichtbewilligung der Stelle würde zu fehlender einheitlicher Steuerung, erhöhtem Konfliktaufwand, unzureichender Vertretungsorganisation und sinkender Arbeitszufriedenheit führen.

b) IT-Field Service

Wird die beantragte IT-Field-Service-Stelle nicht bewilligt, kann der Vor-Ort-Support an Schulen nur eingeschränkt gewährleistet werden. Die Administratoren der IT-Schulverwaltung wären weiterhin gezwungen, Supporteinsätze selbst durchzuführen, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Störungen führt. Dies beeinträchtigt unmittelbar den Schulbetrieb (z. B. Unterrichtsausfälle bei Systemausfällen, eingeschränkte Nutzung digitaler Tafeln, WLAN-Probleme). Zudem steigt das Risiko von Sicherheitslücken und Datenverlusten, da präventive Maßnahmen zugunsten der Störungsbearbeitung zurückgestellt werden müssen. Langfristig drohen Überlastung des vorhandenen Personals und erhöhte Krankenstände.

4. Fazit

Die Abteilung 4-40 ist derzeit in allen Bereichen hoch ausgelastet. Während kurzfristige Vakanzen weitgehend kompensiert werden konnten, machen die anhaltende Aufgabenverdichtung, die Anforderungen der Digitalisierung und der Ausbau des Bildungsstandorts Bergisch Gladbach strukturelle Verstärkungen zwingend erforderlich. Die beantragten neuen Stellen sind eine notwendige Investition in die Funktionsfähigkeit der Schulverwaltung dar. Ohne diese Verstärkung drohen spürbare Qualitätseinbußen in der Schulbetreuung, der IT-Unterstützung und der Betreuung der Schulsekretariate – mit direkten Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Kulturbüro 4-41

Das städtische Kulturbüro war bis zum 31.12.2020 dauerhaft mit einer Verwaltungsstelle besetzt. Zum Jahresbeginn 2021 konnte die für 2020 bewilligte zusätzliche ½ Verwaltungsstelle neu besetzt werden, so dass das städtische Kulturbüro mit zwei Personen auf 1,5 Verwaltungsstellen in recht knapper Personalressource für den bekannt vielfältigen Bereich besetzt ist.

Die Abteilungsleiterin ist zusätzlich noch arbeitsintensiv tätig als Schriftführerin für den ABKS - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport. Die derzeitige Personalausstattung ist mindestens erforderlich, um ansatzweise die vielfältigen Aufgaben eines Kulturbüros erledigen zu können. Zusätzliche neue Aufgaben können nur durch Aufstockung im Personalstamm übernommen werden. Anderenfalls würden diese zu erneuten massiven Überstunden der Abteilungsleiterin führen. Der Abbau der auflaufenden Überstunden würde dann zu massiven Einschränkungen im Kulturbüro führen.

Stadtbücherei 4-42

Der Stellenplan für die Stadtbücherei weist 18 fachspezifische Stellen (Diplom-Bibliothekare, Fachangestellte für Medien und Information, Informationselektroniker) für insgesamt drei Bibliotheksstandorte (Zentrale Bergisch Gladbach, Bensberg, Paffrath) aus, außerdem eine Hausmeisterstelle (anteilig für das Forum und als Springer für die anderen kulturellen Einrichtungen).

Teilweise waren fachspezifische Stellen in 2025 durch Stundenreduzierungen (Elternzeit) und krankheitsbedingte, auch längerfristige Personalausfälle nicht besetzt. Aktuell macht dies laut Stellenplan 0,91 Stellenanteile aus.

Grundsätzlich ist die Personalsituation aktuell als knapp auskömmlich zu bezeichnen. In Zeiten erhöhter Abwesenheiten kann es zu Einschränkungen des Angebotes kommen.

VHS 4-43

Das Herrenberg-Urteils wird sich vermutlich auch auf die Beschäftigten der VHS auswirken. So sind die Lehrkräfte in den Bereichen Schulabschlüsse und Integrationskurse spätestens ab dem 1.1.2027 als Angestellte zu beschäftigen. Zur Finanzierung dieser Fachbereiche werden aktuell externe Fördermittel eingesetzt.

Derzeit sind ca. 20 Personen mit sehr unterschiedlichen Stellenanteilen hier tätig. Um eine adäquate Stellenbeschreibung zu erstellen, werden momentan die erforderlichen Informationen zusammengetragen. Die Problematik wird regelmäßig mit dem FB 1 erörtert.

Haus der Musik 4-44

Aufgrund des „Herrenberg-Urteils“ wurden die bisher als Honorarkräfte tätigen Musikschullehrkräfte eingestellt. Zur Kompensation werden zwei Stellen mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehen. Eine weitere Anpassung des Stellenumfanges ist nicht beabsichtigt.

Kunstmuseum Villa Zanders 4-45

Aufgrund enorm gewachsener Anforderungen hat das Kunstmuseum Villa Zanders Personalbedarf in den Bereichen Besucherdienst, Reinigung, wissenschaftliche Mitarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, stellvertretende Museumsleitung, Restaurierung und Depotverwaltung. Da diese Stellen nicht genehmigt wurden, sind Auswirkungen auf das laufende Geschäft nicht auszuschließen.

Bergisches Museum 4-450

Für den Stellenplan 2026 wurde beantragt, die vorhandene 0,5 Stelle für die Sachbearbeitung auf eine Vollzeitstelle aufzustocken.

Im aktuellen Stellenplan sind für das bergische Museum 1,5 Stellen vorgesehen:

- eine wissenschaftliche Museumsleitung in Vollzeit (aktuell Teilzeit in Elternzeit)
- eine Sachbearbeitung mit einer 0,5 Stelle. Seit 2021 ist diese Stelle temporär auf eine Vollzeitstelle aufgestockt um die anfallenden Arbeiten erledigen zu können.

Das Bergische Museum wird in Kooperation mit seinem Förderverein betrieben. Der Förderverein stellt aktuell elf Mitarbeitende auf Minijob-Basis, die im Besucherdienst des Museums den Aufsichts-

und Kassendienst übernehmen. Dazu kommen zwei Minijobber für die Personal- und Vereinsverwaltung. Diese erhalten den Mindestlohn was sich in den Zuschüssen der Stadt an den Förderverein widerspiegelt. Die fachliche Aufsicht obliegt der städtischen Museumsleitung, die qua Satzung des Fördervereins automatisch als Geschäftsführerin und geborenes Vorstandsmitglied des Fördervereins agiert.

Gebäude- und Geländemanagement werden mittels Personalgestellung durch die GL Service gGmbH durch einen Hausmeister mit 20 Wochenstunden und eine Reinigungskraft mit 25 Wochenstunden geleistet. Unterstützung erfolgt durch zwei über den Förderverein angestellte Minijobber für die Geländepflege (eine Person ganzjährig, eine Person saisonal von April bis September). Dazu ist in diesem Bereich ein Mitarbeiter der Gemeinnützigen Werkstätten Köln im Rahmen eines betriebsintegrierten Arbeitsplatzes tätig. Die fachliche Aufsicht obliegt der städtischen Museumsleitung.

- Zusätzliche Aufgaben werden durch eine Stelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr Kultur sowie durch zeitlich befristete Einstellungen abgedeckt, die über Fördermittel refinanziert werden. Diese sind nicht im Stellenplan enthalten. Die fachliche Aufsicht und Personalführung obliegen der städtischen Museumsleitung.
- Ehrenamtlich und auf Honorarbasis tätige Personen sind von dieser Aufstellung ausgenommen.

Leistbare Aufgaben des städtischen Personals

Mit dieser Personaldecke können die Anforderungen des laufenden Museumsbetriebs knapp abgedeckt werden. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen konnte das volle Potenzial von Museum und Museumsgelände in Bezug auf Veranstaltungen, museumspädagogische Angebote, Vorträge, Führungen oder privaten Vermietungen wie z. B. Kindergeburtstage bislang nicht ausgeschöpft werden. Auch z.B. Sonderausstellungen sind so nicht realisierbar. Weitere Kernaufgabenbereiche eines Museums wie die Sammlungs- und Forschungsarbeit können nur durch drittmittelfinanzierte Mitarbeitende wahrgenommen werden. Die notwendige Mittelakquise und -verwaltung werden durch die Museumsleitung mitübernommen.

Stadtarchiv 4-47

Der empfohlene Personalschlüssel (gemäß Archivberatung des LVR) liegt bei einer VZÄ je 15.000 Einwohnern. Der entsprechende Personalbedarf im Stadtarchiv belief sich somit auf 7,42 VZÄ.

Tatsächlich gibt es vier VZÄ (wg. Stellenreduzierung sind aktuell nur 3,8 VZÄ besetzt), dies entspricht ca. 56 Prozent der empfohlenen Personalausstattung. Hiermit können die aktuellen Schwerpunktthemen:

- Einführung einer Lösung zur digitalen Langzeitarchivierung (Produktivsetzung)
- Digitalisierung von Archivgut (intern/extern)
- Einarbeitung/Vernetzung von neuem Personal
- Beratung der Verwaltung bei der Schriftgutverwaltung (= Beratung bei Aktenführung, -aufbewahrung, -abgabe/-vernichtung, sowohl analog wie digital)
- Vorbereitung der Einführung eines neuen Archivfachinformationssystems
- Stärkung der historischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit nach Corona, Erarbeitung neuer Angebote/verstärkte Mitarbeit in der städtischen Kulturarbeit

nicht in dem zeitlich üblichen Rahmen abgearbeitet werden.

Sport 4-52

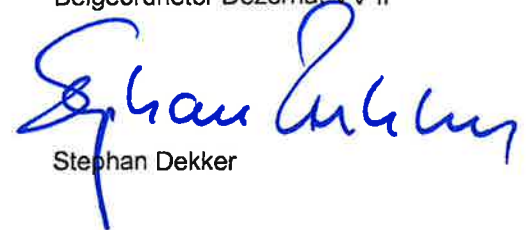
die Personalsituation ist aktuell auskömmlich. Die neu hinzukommende Freizeitsportanlage Katterbach ist hierbei bereits berücksichtigt und das Personal in der Sportpflegekolonne entsprechend geplant. Kurz- und mittelfristig gehen einige Mitarbeitende in den Ruhestand. Hier muss dann entsprechend nachbesetzt werden.

Fachgebietsleitung 4



Barbara Kirschner

Beigeordneter Dezernat VV II



Stephan Dekker

Darstellung der personellen Situation im Fachbereich Jugend und Soziales und der daraus resultierenden Anforderungen für den Stellenplan 2026

Der Fachbereich Jugend und Soziales gehört mit insgesamt 202,5 Stellen im Stellenplan 2025 zu den größeren Fachbereichen der Stadt Bergisch Gladbach und besteht aus einem Zentralen Dienst und 4 Fachabteilungen. Die Aufgaben werden von insgesamt 235 Mitarbeitenden wahrgenommen.

Neben einem Wechsel in der Fachbereichsleitung Ende 2024 waren 2025 auch 3 von 5 Abteilungsleitungen neu zu besetzen. Mit Ausnahme der Abteilung 5-51 „Hilfen für junge Menschen und Familien“ bewegt sich die Fluktuation im Fachbereich im normalen Rahmen.

Fachbereichsleitung / Zentraler Dienst

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Stellenplans 2025 konnte eine Stelle aus dem zentralen Bereich umgewidmet und eine Steuerungsunterstützung für die Jugendamtsleitung eingerichtet werden. Ebenso ist die 2024 eingestellte Verfahrenslotsin unmittelbar der Fachbereichsleiterin zugeordnet.

Die fachübergreifenden Aufgaben des Zentralen Dienstes werden von 5 Mitarbeitenden mit 4,5 Stellen wahrgenommen. Ebenfalls dem Zentralen Dienst zugeordnet ist die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Bergisch Gladbach mit 7 Mitarbeiterinnen.

Bereich Soziales

Der Sozialbereich im Fachbereich 5 umfasst die beiden Abteilungen 5-50 (Soziale Förderung) mit den Themen Unterbringung und Versorgung sowie die Abteilung 5-53 (Soziale Stadtentwicklung) mit den Bereichen Integration, Betreuung und Senioren. Bereits mit dargestellt wird eine anstehende organisatorische Veränderung. Dabei wird aus bestehenden Sachgebieten der Abteilung 5-50 sowie der Übertragung neuer Aufgaben eine neue Abteilung 5-54 – Soziale Infrastruktur – gebildet, in der die Aufgabe der Bereitstellung und Bewirtschaftung sozialer Objekte verortet wird.

Demografische Entwicklung, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und gesamtgesellschaftliche Problemlagen führen die Abteilung seit Jahren an ihre Belastungsgrenzen. Gleichwohl der Druck durch die globalen Fluchtbewegungen in jüngster Zeit etwas nachgelassen hat, sind die sozialen Systeme durch die Menschen, die bereits im Stadtgebiet leben, seit langem hoch belastet. Dazu tragen auch die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei, ebenso wie die zunehmende Anzahl der Menschen, die mit ihren Alltagssituationen überfordert sind und der Unterstützung durch die Sozialleistungsträger bedürfen.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung ausreichend bemessener personeller Ressourcen unabdingbar. Die notwendige Personalausstattung konnte dabei in den letzten Jahren durch Einstellungen, die aufgrund der dynamischen Entwicklungen jedoch kurzfristig und somit befristet erfolgen mussten, erreicht werden. Mit dem Antrag zum Stellenplan 2026 wurden bereits vorhandene, befristet eingerichtete Stellen zur Aufnahme in den Stellenplan beantragt.

Im Rahmen der Organisationsveränderung wurden zunächst 5,0 Stellen für die neue Abteilung beantragt. Der Bedarf hat sich im Anschluss aufgrund einer Anpassung um 1,0 Stellen reduziert. Für 2,0 weitere Stellen konnte durch fachbereichsinterne Verlagerungen eine Deckungsmöglichkeit geschaffen werden, so dass schlussendlich noch 2,0 neue Stellen für die neue Abteilung in den Stellenplan aufzunehmen sind.

Eine weitere 0,5 Stelle wurde zur Ergänzung der Fachstelle Älterwerden beantragt und 3,0 Stellen für die Betreuungsbehörde, von denen 2,5 bereits befristet eingerichtet sind.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass die Arbeitsbelastung auch im Umfang der im Stellenplan bereitgestellten Ressourcen enorm hoch ist, da dieser Soll-Wert aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle und hoher Fluktuation kaum erreicht wurde und durch eine hohe Anzahl an Überstunden kompensiert werden muss.

Aktuelle Personalsituation

5-50

Die Aufgaben der Abteilung 5-50 werden von 60 Mitarbeitenden auf 54,5 Stellen wahrgenommen. Einbezogen sind 6,0 befristete Einstellungen. 1 Stelle ist aktuell vakant. Unter Einbeziehung der Vakanzen sowie der Teilzeitregelungen sind von den 54,5 Stellen insgesamt aktuell 52,23 Stellen besetzt.

Die hier eingesetzte Personaldecke bildet das Minimum des erforderlichen Personals ab, um eine dem notwendigen Standard entsprechende Sachbearbeitung in der Grundsicherung nach dem SGB XII, der sozialen Betreuung und Versorgung geflüchteter oder obdachloser Menschen sowie der Akquise und Bewirtschaftung des erforderlichen Wohnraums zu gewährleisten. Die im Stellenplanantrag des Fachbereichs 5 enthaltenen Stellen dienen überwiegend der Entfristung der kurzfristig eingerichteten, aber langfristig erforderlichen Stellen.

Konsolidierungsmaßnahme:

Im Sachgebiet 5-500 wurde 2025 die HSK-Maßnahme 5.500.21 – Neuorganisation Erstattungen SGB XII umgesetzt und auf die Nachbesetzung einer 1,0-Stelle (EG 09c) dauerhaft verzichtet.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-500 SB Grundsicherungsleistungen SGB XII 1,0 EG 09c / A 10	Faktoren wie die allg. wirtschaftliche Lage, demografischer Wandel und Zuwanderung haben die Anzahl der Leistungsbeziehenden in den vergangenen Jahren bereits deutlich ansteigen lassen. Änderungen des Bürgergeld-Gesetzes haben die Anspruchgrundlagen erweitert und die Bearbeitung deutlich aufwendiger werden lassen. Diesen Umständen wurde zuletzt mit der Verlagerung einer befristet eingerichteten Stelle Rechnung getragen. Den-	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigung bis 2027

	<p>noch bewegt sich der Fallzahlen-schlüssel deutlich über dem ent-sprechenden KGSt-Median. Die dauerhafte Einrichtung der Stelle ist zur Sicherung einer ordnungs-gemäßen Aufgabenwahrnehmung als Mindeststandard unabdingbar</p>	
<p>5-501 Soziale Betreuung 2,0 S 12</p>	<p>Die im Zuge des Zuzugs ukrainischer Kriegsvertriebener befristet zugesetzten Stellen sollen dauerhaft eingerichtet werden. Nach wie vor sind nahezu 1.500 Menschen geflüchtete Menschen im Stadtgebiet wohnhaft, die von 9 Mitarbeitenden mit 6,0 Stellen betreut werden. Zwar hat sich der Zustrom von Menschen mit Migra-tionshintergrund abgeschwächt. Die Zuweisungsquoten des Lan-des weisen für die Stadt jedoch ein Defizit aus, so das mit weite-ren Zuweisungen gerechnet wer-den muss.</p> <p>Spürbar zunehmende Fallzahlen sind in dem Bereich zu verzeich-nen, in dem Menschen aufgrund bestehender Sucht- und psych. Erkrankungen obdachlos werden und in städt. Unterkünften unter-gebracht und dort betreut werden müssen.</p> <p>Viele dieser Menschen verbleiben aufgrund der vielfältigen Problem-lagen lange Jahre in den Betreu-ungssystemen.</p> <p>Mindestens die Beibehaltung des bisherigen Personalumfangs ist daher notwendig und soll mit der Aufnahme der befristeten Stellen in den Stellenplan erreicht wer-den.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stel-lenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigungen bis 2027</p>
<p>5-503 (NEU 5-540) SB Bewirtschaftung Unterkünfte 1,0 EG 09c / A 10</p>	<p>Zu den Aufgaben der Bewirtschaftung gehört die Abwicklung der Anmietung und Ertüchtigung von neuem Wohnraum ebenso wie die Beschaffung der Ausstattung sowie die Vergabe von Dienstleis-tungen. Die Gesamtkapazität der Unterbringungsmöglichkeiten liegt heute bei rd. 1.650 Plätzen. Auf-grund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt wird es für die Bewohner*innen zunehmend schwieriger, privaten Wohnraum zu akquirieren. Zusätzlich steht jedoch auch die Auflösung großer Unterbringungsstandorte sowie der Ersatz temporärer oder ab-gängiger Objekte an. Zur Schaf-fung der bestehenden Unter-kunftskapazitäten wurden bereits 2022 2,0 Stellen befristet bereit-gestellt, deren dauerhafte Auf-nahme in den Stellenplan auf-grund der beschriebenen Situati-on unabdingbar ist und deren Aufnahme hier erneut beantragt</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stel-lenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigungen bis 2027</p>

<p>5-503 SB Benutzungsgebühren 1,5 EG 9a / A 9 m.D.</p>	<p>wurde. Nahezu alle in städt. oder von der Stadt angemieteten Unterkünften untergebrachten Bedarfsgemeinschaften sind formal in Wohnungen einzuweisen und mit Benutzungsgebühren zu belegen. Ausgenommen sind lediglich die im laufenden Asylverfahren befindlichen Menschen, da ihnen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird. Eine zeitnahe Fallbearbeitung ist insbesondere vor der erfolgten Überleitung des Leistungsanspruchs in die SGB II u. XII relevant, da hier Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger geltend zu machen sind oder die Bewohner*innen aufgrund ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt über Einkommen verfügen. Da sich Belegungssituationen in Sammelunterkünften häufig ändern, sind die Benutzungsentgelte oftmals mehrfach im Jahr anzupassen und zu bescheiden. Aufgrund dessen wurden bereits 2022 1,5 Stellen befristet zugesetzt, die nun dauerhaft Aufnahme in den Stellenplan finden sollen.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der befristeten Beschäftigungen bis 2027</p>
---	---	--

5-53

Nachdem sich die Fachstelle Älterwerden seit 2023 personell und inhaltlich neu aufgestellt hat, wurde im Rahmen eines Beteiligungsprozesses ein Handlungskonzept entwickelt, das sich aktuell in der politischen Beschlussphase befindet.

Aktuell werden die Aufgaben mit 3 Fachkräften bei 2,5 Stellen wahrgenommen.

Bereits 2024 wurde die Aufgabe „Frühe Hilfen“ aus der Abteilung 5-55 in die Abteilung „Soziale Stadtentwicklung“ (5-53) verlagert und dort im Sachgebiet „Integration und sozialräumliche Netzwerkarbeit“ angesiedelt. Die dort verorteten Aufgaben werden von 10 Mitarbeitenden auf 9,0 Stellen wahrgenommen.

Auf die Betreuungsbehörde (5-531) sind durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) seit 2023 in erheblichem Maße neue, damit zusätzliche und umfangreichere Aufgaben übertragen worden. Um diesem Aufwuchs zu begegnen wurden 2023 eine sozialpädagogische Fachkraft sowie eine Verwaltungsfachkraft mit einer 0,5 Stelle befristet eingestellt. 2024 wurde eine weitere sozialpädagogische Fachkraft befristet eingestellt, so dass die Aufgaben nun von 8 Mitarbeitenden auf 7,0 Stellen wahrgenommen werden, die durch die Verwaltungskraft unterstützt werden.

Mit der 2023 erfolgten Einrichtung der Betreuungsbehörde als Sachgebiet, wurde die Leitung einem Teammitglied mit einem 0,5-Stellenanteil übertragen. Die Anforderungen an die Leitung der Betreuungsbehörde sind jedoch so umfassend, dass diese mit einem höheren Stundenanteil wahrgenommen werden muss, weshalb zum Stellenplan 2026 nicht nur die Entfristung der befristet eingerichteten Stellen beantragt wurde, sondern auch die Aufstockung der Sozialen Arbeit um einen 0,5-Anteil.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-53 Soziale Arbeit Fachstelle Älterwerden 0,5 S 12	Die 2025 erfolgte Reduzierung der Stellenanteile in der Fachstelle Älterwerden stehen dem aus dem Beteiligungsprozess „Lebenswerte und seniorengerechte Stadt“ entwickeltem Handlungskonzept (DS-Nr. 0267/2025) entgegen. Die vorhandenen 2,5 Stellen sind nicht ausreichend, um die bestehenden und zukünftigen, notwendigen Aufgaben zu bewältigen. Der sich stetig erhöhende Anteil der Zielgruppe an der gesamten Stadtbevölkerung (48% bei 50+) erfordert vielfältigere Angebote, die Einbindung ehrenamtlicher Strukturen und deren Koordination. Die vorhandenen personellen Ressourcen sind kaum ausreichend, die bestehenden Anforderungen zu bewältigen.	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-530 Babylotsendienst 1,0 S 12	Die Aufgaben des Babylotsendienstes werden seit 2021 kontinuierlich aufgrund eines VV-Beschlusses wahrgenommen. Seit Beginn wird der Dienst als Baustein des Förderprogramms „Kinderstark“ zu 80 % durch das Land gefördert. Der verbleibende 20%ige Anteil wird durch Fördergelder der Netzwerkarbeit „Früher Hilfen“ getragen. Da das Land die Fördermittel nun dauerhaft in Aussicht gestellt hat, soll dieser wertvolle Baustein der kommunalen Präventionskette dauerhaft im Stellenplan etabliert werden.	Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026, da refinanziert
5-531 Soziale Arbeit Betreuungsstelle in Kombination mit Sachgebietsleitung 2,5 S 12 / S 17	Das zum 01.01.2023 in Kraft tretende Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) weist den Betreuungsbehörden eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben, sowohl im pädagogischen wie auch im administrativen Bereich zu, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten sind (s. Vorlage ASWDG v. 18.11.2021; DS-Nr. 0641/2021).	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der bis 31.12.2027 befristeten Beschäftigung (2,0)
5-53 SB Verwaltung Betreuungsstelle 0,5 EG 08 / A 8	Die Entwicklung seit 2023 zeigt deutlich, dass die personelle Zusetzung der 2,0 Stellen Soziale Arbeit, sowie der 0,5-Stelle Sachbearbeitung dringend notwendig war. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an die Leitungstätigkeit erheblich gestiegen. Mit einem zusätzlichen 0,5-Anteil sollte die Sachgebietsleitung von ihren operativen Auf-	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026 Fortsetzung der bis 31.12.2027 befristeten Beschäftigung

	gaben entbunden werden, um die Leitungstätigkeit im erforderlichen Maße wahrnehmen zu können.	
--	---	--

5-54

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Fachbereich 5 in zunehmendem Maße mit der kurzfristigen Bereitstellung sozialer Objekte betraut war. Das Spektrum bewegte sich dabei über kleine und große Unterkünfte für Obdachlose und geflüchtete Menschen, bis zu Stadtteilhäusern und Kindertagesstätten, von Sanierungsmaßnahmen bis hin zu Neubauten. Als verantwortlicher Betreiber stellt Fachbereich 5 hier die Schnittstelle zu den weiteren Beteiligten (Bauträger, Genehmigungsbehörden, Vermieter*innen etc.) dar. In dieser Rolle sind auch die inhaltlichen Anforderungen an den Fachbereich 5 deutlich angestiegen (Brand-schutzkonzepte, Mietrechtliche Angelegenheiten etc.). Die Vielzahl zusätzlicher Aufgaben war in den vorhandenen Strukturen mit den vorhandenen Professionen nicht mehr abzubilden, so dass im Rahmen einer Organisationsveränderung die Sachgebiete Bewirtschaftung Unterkünfte und Hausmeisterdienst aus der Abteilung 5-50 herausgelöst und in eine neue Abteilung 5-54 – Soziale Objekte – überführt werden sollen. Um die zusätzlichen Aufgaben qualitativ und quantitativ angemessen bewältigen zu können, ist jedoch auch der Aufbau eines planerischen Bereichs erforderlich, auf den sich die in der folgenden Tabelle angeführten Stellenanforderungen beziehen. Aufgrund aktiver Bewirtschaftung des Stellenplans sowie einer Anpassung in der Organisation konnten die dargestellten Bedarfe im laufenden Verfahren erheblich reduziert werden; so dass schlussendlich lediglich 2,0 Stellen in der Sachbearbeitung Auftragsmanagement/Projektentwicklung neu in den Stellenplan 2026 aufzunehmen sind.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-54 Abteilungsleitung 1,0 EG 14	Leitung der neu einzurichtenden Abteilung mit 2 Sachgebieten.	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-541 Sachgebietsleitung 1,0 EG 11	Leitung eines der neu eingerichteten Sachgebiete. Die Anmeldung der Stelle konnte aufgrund einer Anpassung in der Neuorganisation durch den Fachbereich zurückgenommen werden.	Keine Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-541 Sachbearbeitung Auftragsmanagement / Projektentwicklung 3,0 EG 11	Im SG Auftragsmanagement / Projektentwicklung sind verschiedenen Fachrichtungen erforderlich, die es benötigt, um Bauprojekte zu realisieren.	Aufnahme von 2,0 Stellen in den Stellenplanentwurf 2026

Bereich Jugend

Der Personalbedarf im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach steigt seit Jahren stetig an und ein Ende dieser Entwicklung ist weiterhin nicht abzusehen. Die Ursachen des sich erhöhenden Personalbedarfs sind im Wesentlichen der Ausweitung der gesetzlich vorgeschriebenen und pflichtigen Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht geschuldet. Die Aufgabenschwerpunkte des Jugendamtes liegen dabei in den Produktgruppen 6.550 – Kin-

der-/Jugendarbeit, Familienförderung -, 6.560 – Kinder in Tagesbetreuung – und 6.570 - Hilfen für jungen Menschen und ihre Familien -.

Der Bereich Kinder in Tagesbetreuung wird seit Jahren auf der Basis eines breiten gesellschaftspolitischen Konsens ausgebaut und auch künftig weiter ausgebaut werden müssen (z.B. Rechtsanspruch Kita und OGS). Die Anzahl der Betreuungsplätze steigt stetig und in der Folge der dazugehörige administrative Aufwand von der Fachberatung, über die Abwicklung der Finanzierung bis hin zur Heranziehung der Eltern im Rahmen der Beitragspflicht. Die in den vergangenen Jahren angestoßenen Ausbauprogramme haben bereits dahingehend Wirkung gezeigt, dass der Druck im Zusammenhang mit der Geltendmachung bestehender Rechtsansprüche bis hin zur verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und damit verbundener Zwangsgeldfestsetzungen erheblich nachgelassen hat. In der Folge konnte auf die Nachbesetzung einer befristet eingerichteten Stelle verzichtet werden.

Im Fokus steht jetzt der Ausbau der Ganztagsangebote an den Grundschulen. Zum Schuljahresbeginn 2026/2027 besteht auch in dieser Betreuungsform erstmalig ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Im Bereich der Hilfen für junge Menschen und ihre Familien führen weiterhin hohe Fallzahlen sowie zu weiterwachsendem Arbeitsaufwand. Insbesondere in den unmittelbar beteiligten Sachgebieten der Bezirkssozialarbeit und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Eine deutliche Zunahme neuer Aufgaben wird im Rahmen der SGB VIII-Reform und ihres Fokus auf die inklusive Gestaltung der Jugendhilfe ab 2028 erwartet.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung ausreichend bemessener personeller Ressourcen ebenso unabdingbar, wie das Vorhandensein passgenauer Arbeitsprozesse und Strukturen. Die Überprüfung der vorhandenen Strukturen und Ressourcen findet momentan im Rahmen einer Organisationsuntersuchung statt, mit dem Ziel Prozesse zu optimieren und mögliche Potentiale zu heben.

Für das Jugendamt insgesamt bleibt festzustellen, dass die Arbeitsbelastung auch im Umfang der im Stellenplan bereitgestellten Ressourcen enorm hoch ist, da der Soll-Wert aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle und hoher Fluktuation nie erreicht wurde und durch eine hohe Anzahl an Überstunden kompensiert werden muss.

Aktuelle Personalsituation

5-51

Die personelle Situation in der Bezirkssozialarbeit stellt sich im Jahr 2025 erneut sehr kritisch dar. Es ist zu keinem Zeitpunkt gelungen, das Soll des Stellenplans 2025 annähernd zu erreichen. Im September 2025 waren von 48 Stellen rechnerisch nur 38,6 besetzt. Krankheitsbedingte Ausfälle sind hier nicht mit einbezogen. Im Bereich der Sozialarbeit gab es 2025 13 Ab- und 10 Zugänge bei 3 Vakanzten aus dem Vorjahr. Die Nachbesetzung vakanter Stellen erfolgt zeitnah in einem stetigen Verfahren.

Die dauerhafte personelle Unterdeckung führt dabei zu einer hohen Belastung aller Mitarbeitenden. Infolgedessen sind Führungskräfte mit Fallarbeit beschäftigt, neue Mitarbeitenden können nur rudimentär eingearbeitet werden und sind von Beginn an einer hohen Fallbelastung ausgesetzt. Eine Situation, die unweigerlich in eine weitere Fluktuation führt.

Aktuell sind der Abteilung 96 Stellen zugeordnet. 75,5 davon im Pädagogischen Bereich und 20,5 im Bereich der Verwaltung. Insgesamt sind davon 87,5 Stellen besetzt.

Im Frühjahr 2025 wurde der Prozess einer Organisationsuntersuchung in der Abteilung 5-51 gestartet. Der Projektabschluss wird voraussichtlich im Frühjahr 2026 erfolgen.

Die zum Stellenplan 2026 angemeldeten Bedarfe berücksichtigen dabei sowohl den Prozess

der Organisationsuntersuchung, aber auch die aktuellen Problemlagen der Abteilung, die die Sicherstellung des Kinderschutzes akut gefährden.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-520 Sachgebietsleitung „Zentrale Aufgaben“ 1,0 S 18	Die Vielzahl fallübergreifender, zentraler Aufgaben in der Abteilung 5-51 haben eine Bündelung in einem eigenen Sachgebiet erforderlich gemacht. Aufgrund der fehlenden Stelle einer Sachgebietsleitung werden die Aufgaben aktuell durch die Abteilungsleitung wahrgenommen, was dort zu einer dauerhaften Überlastung führt. Sowohl Themenvielfalt als auch Bedeutung der verschiedenen Aufgaben für die gesamte Abteilung machen an dieser Stelle eine steuernde Leitung dringend erforderlich.	Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026
5-520 Kreisweite Verhandlungsstelle 1,0 S 17	Die Jugendamtsleitungen im RBK haben sich darauf verständigt, eine kreisweite Stelle einzurichten, die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen für Beratungsangebote freier Träger zentral verhandelt. Vorteile wären insbesondere die passgenaue Synchronisation der Angebote und die Vermeidung von Doppelstrukturen und -finanzierungen. Die Stelle soll anteilig durch die Kreiskommunen mitfinanziert werden	Aufnahme in den Stellenplan 2026
5-520 Netzwerkkoordination Kinderschutz 0,5 S 15	Die Aufgabe der Netzwerkkoordination Kinderschutz wird seit 2023 mit einem Stellenanteil von 0,5 auf der Grundlage des LKSG wahrgenommen. In dieser Zeit musste festgestellt werden, dass diese Ressourcen nicht ausreichend sind, um eine ausreichend wirksame Koordination der Akteure im Kinderschutz sicherzustellen. Neben der primär nach außen gerichteten Netzwerkarbeit sind insbesondere auch umfassende, konzeptionelle Qualitätsentwicklungsaufgaben, die den gesamten Fachbereich 5 betreffen, notwendig. Die Aufstockung des vorhandenen Stellenanteils ist daher <u>dringend geboten</u> .	Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026
5-51 Begleitender Fachdienst Kinderschutz 2,0 S 11b	Der Begleitende Dienst unterstützt Familien bei der Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Schutzpläne mit dem Ziel, die elterliche Erziehungsfähigkeit wieder herzustellen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Ju-	Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026

	<p>gendlichen in deren häuslichem Umfeld zu erhalten und somit stationäre Maßnahmen zu vermeiden. Der Aufbau des Begleitenden Dienstes ist ein wesentlicher Bestandteil der HSK-Maßnahme 2023-06.570.21. Konzeptionell ist der Begleitende Dienst auf 4,0 Stellen ausgelegt, von denen 2,0 zum Stellenplan 2024 bewilligt wurden.</p>	
<p>5-520 Fachpersonalgewinnung und -begleitung 1,0 S 17</p>	<p>Der enormen Fluktuation im Bereich der Sozialen Arbeit im Kinderschutz soll durch eine Fachkraft begegnet werden, die bei der Gewinnung neuen Personals unterstützt, insbesondere aber die neuen MA eng begleitet, einarbeitet. Auf diese Weise soll eine dauerhaftere Bindung der MA an die Arbeitgeberin erreicht werden.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>
<p>5-51 Sachgebietsleitung Eingliederungshilfen 1,0 S 17</p>	<p>Der deutliche Zuwachs an Fällen und Personal zur Bewältigung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII hat 2024 die Anpassung der Aufbauorganisation mittels Einrichtung eines dritten Sachgebiets EGH erforderlich gemacht. Die Leitungsstelle wurde befristet zu Lasten einer Stelle aus dem Kontingent der Sozialen Arbeit eingerichtet und soll über den Stellenplanantrag dauerhaft in den Stellenplan aufgenommen werden. Unabhängig von der lfd. Organisationsuntersuchung ist die Einrichtung des 3. Teams EGH mit Blick auf die voraussichtlich ab 01.01.2028 umzusetzende „große Lösung“ perspektivisch geboten.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>
<p>5-51 Falleingangssteuerung Eingliederungshilfen 2,0 S 15</p>	<p>Komplexe Zuständigkeitsprüfungen bei engen Fristen können im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zu Versäumnissen führen, die in der Folge eine Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach begründen, die mit hohen Folgekosten verbunden wäre. Das Falleingangsmanagement soll sicherstellen, dass die Stadt nicht aufgrund von Fristversäumnissen oder fachlich nicht ausreichend abgesicherter Prüfungen zuständig wird. Auch thematisch nimmt die Komplexität der Teilhabebedarfe deutlich zu, insbesondere mit Blick auf Hilfsmittel, Baumaßnahmen etc.</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>
<p>5-517, 5-518, 5-519 Sozialarbeit Eingliederungshilfe 3,0 S 14</p>	<p>Der Personalbedarf wird derzeit im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermittelt. Die Entwicklung der Fallzahlen, insbesondere im ambulanten Bereich, deutet jedoch deutlich darauf hin, dass künftig weitere personelle</p>	<p>Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026</p>

	Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Auch im Vorgriff auf die sog. „Große Lösung“, die voraussichtlich ab dem 01.01.2028 verpflichtend umzusetzen ist.	
5-521 Sozialarbeit Pflegekinderdienst 0,5 S 14	Entscheidender Faktor zur Erreichung der im freiwilligen HSK festgehaltenen Einsparpotentiale ist eine Senkung der Kosten stationärer Erziehungshilfen durch einen gezielten Ausbau des PKD. Zur Akquise und der Betreuung weiterer Pflegefamilien ist die Zusetzung eines 0,5-Stellenanteils unerlässlich	Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026

5-55

In der Abteilung 5-55 Kinder-, Jugend- und Familienförderung werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Familienbildung, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der Heranziehung zu Elternbeiträgen wahrgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung stehen dem Bereich 29,5 Stellen (davon 1,0 befristet) zur Verfügung, die aktuell mit 31 Personen besetzt sind. Eine Stelle ist vakant, aber in der Nachbesetzung. Neben einer organisatorischen Neuordnung der Aufgaben der Abteilung hat es hier 2025 einen ruhestandsbedingten Wechsel in der Abteilungsleitung, sowie einen durch interne Umsetzungen bedingten Wechsel von 2 von 3 Sachgebietsleitungen gegeben.

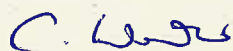
Das Defizit an Kindertagesbetreuungsangeboten hat hier zu erheblichen Belastungen und deutlichem Mehraufwand geführt. Aus diesem Grund wurde 2023 eine 1,0 Stelle Fachberatung sowie eine 0,5-Stelle Verwaltung befristet zugewiesen. Mit der eingetretenen, besseren Versorgungslage konnte auf eine Nachbesetzung der im Zuge einer internen Umsetzung freigewordenen 0,5-Stelle verzichtet werden. Die nach wie vor angespannte Lage sowie die stetige Erweiterung des Angebotes im Rahmen des Ausbauprogramms führen jedoch nach wie vor zu einem hohen Beratungsbedarf von Eltern und Trägern, so dass die Befristung der 1,0 Stelle in der Fachberatung als dauerhaft erforderlich angesehen wird und zum Stellenplan 2026 angemeldet wurde.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab dem 1. Schuljahr in Kraft. Bisher wird diese Aufgabe im Umfang einer 1,0-Stelle wahrgenommen. Im Zuge des Rechtsanspruches ist davon auszugehen, dass auch hier die Beratungsbedarfe für Träger und Eltern deutlich ansteigen werden. Zum Stellenplan 2026 wurde daher moderat eine 0,5-Stelle Fachberatung angemeldet.


Rechtsansprüche und Ausbauprogramm führen unweigerlich zu einem höheren Fallvolumen bei den Elternbeiträgen, weshalb für dieses Sachgebiet die Einrichtung von 2,0 neuen Stellen als erforderlich angesehen wird.

- Organisationseinheit - Aufgabenbereich - Umfang - Wert	Begründung	Votum Verwaltungsvorstand
5-550 Fachberatung Kindertagesstätten 1,0 S 15	Der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren für einen enormen Beratungsdruck bei den Fachberatungen gesorgt. Den Defiziten an Betreuungsplätzen wird bestmöglich im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms entgegengetreten. Den hierdurch weiter zunehmenden Beratungsbedarfen	Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026. Verlängerung der Befristung bis 2027

	wurde 2024 mit der befristeten Einrichtung einer Stelle begegnet. Die aktuell vorgehaltenen personellen Ressourcen sind erforderlich, um die erforderliche pädagogische Begleitung der Kindertagesstätten in der erforderlichen Qualität leisten zu können.	
5-551 Fachberatung OGS 0,5 S 15	Mit Start des Schuljahres 2026/2027 wird es einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz in Grundschulen geben. Um dem erwarteten Bedarf gerecht zu werden, müssen mit allen Schulen und Trägern Betreuungskonzepte erarbeitet werden. Bereits heute stehen rd. 200 Grundschulkinder auf sog. Wartelisten. Um dem Beratungsbedarf von Schulen, Trägern und Eltern gerecht zu werden, ist die Ergänzung der vorhandenen 1,0 Stelle um mindestens einen 0,5-Anteil unbedingt erforderlich	Aufnahme in den Stellenplanentwurf 2026
5-552 SB Elternbeiträge 2,0 EG 09a	Der Ausbau der Betreuungsangebote wirkt sich unmittelbar auf das Sachgebiet Elternbeiträge aus. Allein im Kita-Bereich ist das Angebot von 4.041 (2022) auf 4.384 (2024) gestiegen. Weitere rd. 300 Plätze sind im Ausbauprogramm enthalten. Hinzu kommen über 3.200 Plätze in der OGS. Auch hier muss aufgrund des anstehenden Rechtsanspruchs von steigenden Bedarfen ausgegangen werden. Zudem sind künftig die Elternbeiträge für die Randstundenbetreuung und SBBE nicht mehr durch die Träger selbst zu erheben, sondern ebenfalls durch die Elternbeitragsstelle. Die bisher bereits hohe Belastung der Mitarbeitenden, die sich auch in einem hohen Überstundenwert ablesen lässt, wird weiter zunehmen.	Keine Aufnahme in den Stellenplan 2026



Claudia Werker



Stephan Dekker

1-101/ Fr. Drees

über FBL 6

und

VVIII

08.10.25
08.10.2025

Darstellung der Personalsituation in den Abteilungen des FB 6

6-1 Untere Denkmalbehörde

Aktuelle Personalsituation

Eine fachliche Vollzeitstelle (Teilzeit mit 25 Wochenstunden)
Zwei fachliche Teilzeitstellen (18 und 24 Wochenstunden)
Eine Vollzeitstelle der Verwaltung (30 Wochenstunden)

Durch Krankheit ist die fachliche Vollzeitstelle bis auf unbestimmte Zeit nicht besetzt.

Beantragte Stellen

Keine

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Keine

6-2 Gestaltungsbeirat

Aktuelle Personalsituation

Für die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates ist eine halbe Stelle vorhanden, die besetzt ist.

Beantragte Stellen

Keine

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Keine

6-3 Mobilitätsdatenmanagement und E-Mobilität

Aktuelle Personalsituation

Die neugeschaffene Stabstelle des Mobilitätsdatenmanagement ist mit einer Vollzeitstelle und Vollzeitkraft besetzt.

Beantragte Stellen

Keine

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Keine

6-10 Zentraler Dienst

Aktuelle Personalsituation

Der Zentrale Dienst des Fachbereich 6 ist mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet. Die Abteilungsleitung ist derzeit mit 73% besetzt. Grundsätzlich wird in Anbetracht der Fachbereichsgröße und Aufgaben eine weitere Stelle im Zentralen Dienst als wünschenswert erachtet. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation hat man von einer Stellenanmeldung abgesehen.

Beantragte Stellen

Keine

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Keine

6-60 Mobilität und Stadtentwicklung

Aktuelle Personalsituation

Funktion	Status
Abteilungsleitung	besetzt
Geschäftsstelle	besetzt
6-600 Mobilität	
Sachgebietsleitung	besetzt
Beauftragte/r für Rad- und Fußverkehr	besetzt
Verkehrsplanung/Mobilitätsmanagement	besetzt
Verkehrsplanung/Mobilitätsmanagement	besetzt
Verkehrsplanung	besetzt, aber in Elternzeit
Verkehrsplanung	besetzt
Verkehrsplanung	besetzt
Verkehrsplanung	besetzt
Verkehrsplanung	Ab 01.11.25 besetzt
SB Verkehrsplanung (Rotationsstelle)	besetzt mit Werkstudentin (ab 01.01.2026 Umsetzung auf o.g. Planstelle zur befr. EZ-Vertretung)
Stationäre Verkehrslenkung	besetzt
Stationäre Verkehrslenkung	besetzt
6-601 Grundstückswirtschaft	
Sachgebietsleitung	besetzt
Sachbearbeitung	besetzt
Sachbearbeitung	besetzt
6-602 Stadtentwicklung	
Sachgebietsleitung	besetzt
Stadtentwicklung	besetzt
Stadtentwicklung	besetzt

6-600 Personalsituation der stationären Verkehrslenkung

Die stationäre Verkehrslenkung ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig. Zu den Kernaufgaben gehören im Allgemeinen

- Verkehrsrechtliche Anordnungen aller stationären Maßnahmen
- Unfallkommissionsarbeit
- Verkehrsschauen
- Verkehrsbesprechungen mit Baulastträgern, Polizei, Externen
- Mitwirkung in der Verkehrsplanung
- Vorlagenerstellung für Ausschüsse
- Bearbeitung politischer Aufträge und Anfragen
- Bearbeitung von Bürgeranliegen und Beschwerden
- Teilnahme und Mitwirkung bei Öffentlichkeitsveranstaltungen

Diese Aufgaben sind mit dem bisherigen Personal nicht ausreichend zu bearbeiten. Aktuell stehen in der gesamten Stadtverwaltung lediglich zwei Stellen für den Bereich stationäre Verkehrslenkung zur Verfügung. Aufgrund der besonderen Ausbildung und erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen können diese Aufgaben nicht von anderen Stellen übernommen werden.

Die beiden bestehenden Stellen sind nicht ausreichend, um die vielfältigen und tendenziell in der Anzahl steigenden Aufgaben vollumfänglich zu bewältigen.

Beantragte Stellen

1 Stelle der stationären Verkehrslenkung

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Ohne die beantragte Stelle für den Bereich stationäre Verkehrslenkung bleiben aktuelle Missstände bestehen oder breiten sich noch weiter aus. So können bereits heute Pflichtaufgaben, wie die regelmäßige Durchführung von Verkehrsschauen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit nicht oder nur in minimalem Umfang durchgeführt werden. Im Alltagsgeschäft nehmen Anfragen und Anträge aus der Bürgerschaft immer mehr zu, da das Thema Mobilität und die Veränderungen im Bereich der Verkehrs- und Mobilitätsplanung zunehmend im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Bereits heute können Prüfungen und Antworten teilweise erst nach, für die Bürgerschaft nicht mehr vertretbarer, langer Wartezeit bearbeitet werden. Darunter leidet auch die Außenwirkung der Verwaltung allgemein und das Vertrauen in die Fachabteilung nimmt immer weiter ab.

Auch für politische und verwaltungsinterne Abläufe bleiben ohne die beantragte Stelle aktuelle Defizite bestehen beziehungsweise werden diese in Zukunft noch deutlicher auftreten. So können politische Anfragen oder Aufträge durch Beschlüsse nicht zeitnah bearbeitet und umgesetzt werden. Verzögerungen bei der Beratung in städtischen Gremien nehmen daher zu. Auch interne Prozesse leiden unter der aktuellen Personalsituation. Projekte aus vielen Abteilungen welche auf verkehrsrechtliche Prüfung, Beratung oder Anordnung angewiesen sind, müssen im Zeitplan angepasst oder zurückgestellt werden, bis die entsprechende Bearbeitung durch die stationäre Verkehrslenkung abgeschlossen ist. Da die Themen Verkehr und Mobilität auch politisch immer mehr Bedeutung erfahren und die verwaltungsinternen Aufgaben und Projekte in Zukunft ebenfalls weiter ansteigen werden, ist mit einer Zuspitzung dieser Problematik zu rechnen, sofern nicht personell die Voraussetzungen im Bereich der stationären Verkehrslenkung geschaffen werden.

Zudem bestehen bereits heute große Rückstände aus der Vergangenheit – Planungen und Anfragen, die bislang nicht bearbeitet werden konnten, Anordnungen die vorbereitet aber nicht abgeschlossen sind, Bürgeranfragen, die unbeantwortet blieben, nicht erfolgte Verkehrsschauen usw. – die ohne zusätzliches Personal überhaupt nicht abzubauen sind, sondern sich weiter vergrößern werden.

Aufgrund der lediglich zwei vorhandenen Stellen, die für alle Aufgaben im gesamten Stadtgebiet verantwortlich sind, sind diese in Ihrer Zuständigkeit aktuell in die Teilbereiche Nord und Süd aufgeteilt. Im Krankheits- oder Urlaubsfall besteht allerdings keine

Vertretungsmöglichkeit, da dies den möglichen Arbeitsumfang deutlich übersteigt. Ohne weiteres Personal wird es auch zukünftig keine Vertretung bei Abwesenheit geben können.

Insgesamt ist die derzeitige Situation als maximale Aus- und in vielen Fällen Überlastung zu beschreiben. Es muss bereits heute fortlaufend zwischen gleichwertigen Pflichtaufgaben abgewogen werden, die eigenen Ansprüche an die Bearbeitung von Anfragen aus der Öffentlichkeit und der Politik können in der Regel nicht erfüllt werden.

Aufgrund des hohen Arbeitsdrucks – viele der zu bearbeitenden Fälle haben Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Reduzierung oder Prävention von Verkehrsunfällen – und der zu hohen Aufgabenmenge sind Fehler in der Bearbeitung nicht auszuschließen.

Mit der neu beantragten Stelle sollen die beschriebenen Herausforderungen besser gemeistert und die vorhandenen Defizite reduziert werden. Dies kommt neben den stark ausgelasteten bestehenden Stellen auch der gesamten Verwaltung, der Politik und der Öffentlichkeit zugute.

6-61 Stadtplanung

Aktuelle Personalsituation

Die Abteilung 6-61 Stadtplanung soll gem. Stellenplan 17,5 Stellen (inkl. Abteilungsleitung) umfassen, davon 5 Stellen im Sachgebiet 6-610 Städtebauliche Entwicklung und Städtebauförderung (einschl. Sachgebietsleitung). Die Kernabteilung soll sich zusammensetzen aus 1 Abteilungsleitung, 6 Bauleitplaner und -planerinnen, 3 Städtebaulicher Entwurf und technische Zeichnungen sowie 2,5 Stellen Geschäftsstelle und technische Sachbearbeitung. Alle Mitarbeitenden konnten in der Abteilung gehalten werden. Es gibt keine Abgänge.

Von den besetzten Stellen sind 9 aufgrund von Teilzeitregelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, längerfristiger Krankheit und wegen der teilweisen Abordnung zu BM-1.- Projekt Zanders-Areal nicht im vollen Stundenumfang besetzt. 3 Stellen sind aktuell unbesetzt. In der Kernabteilung ist ein Bauleitplaner dauerhaft zu BM-1 - Projekt Zanders-Areal abgeordnet und zwei Stellen Bauleitplanung konnten aufgrund Mangel an Arbeitsplätzen nicht besetzt werden. Die Stellen können erst ausgeschrieben werden, wenn durch angestrebte moderne Arbeitsplatzmodelle Arbeitsplätze geschaffen werden.

Aus den o. g. freien Stundenanteilen konnte befristet für 2 Jahre eine Stelle erfolgreich zum 01.10.2025 besetzt werden. Auf eine Ausschreibung für die unbefristeten Stellen muss weiterhin auf Grund der fehlenden Arbeitsplätze verzichtet werden. Die Geschäftsstelle ist aktuell als Elternzeitvertretung befristet auf 3 Jahre ausgeschrieben.

Beantragte Stellen

Keine

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Keine

6-62 Geoservice

Aktuelle Personalsituation

- 19 unbefristete Stellen; davon eine unbesetzt
- eine befristete Stelle aus Stundenunterhang wegen Teilzeitbeschäftigungen
- ein Azubi
- eine Werkstudentin
- eine Mitarbeiterin (in Teilzeit) aus der Personalreserve mit 23h

Von den unbefristeten Stellen sind 8 Stellen in Teilzeit, so dass in der Summe **ca. 3 volle Stellen** stundenmäßig nicht besetzt sind. Das Stellenbesetzungsverfahren für die vakante Stelle wird im Herbst 2025 angestrebt, da im Vorfeld eine Einarbeitung im Sachgebiet 6-620 aufgrund einer neuen Kollegin durch die Sachgebietsleitung nicht zu bewältigen war.

In den letzten Jahren gab es in verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung Personalzuwachs, der sich auch auf die Auftragslage des Geoservice niederschlägt (z.B. Projekte für Schulbau GmbH, Zanders, Straßenbauvorhaben und Mobilität). Durch die vielen Teilzeitregelungen wurde sich übergangsweise mit einer befristeten Stelle ausgeholfen, um die hohe Auftragslage zu bewältigen. Gleichzeitig ist die Abteilung Geoservice Ausbildungsstelle für Vermessungstechniker, um u.a. durch die kommenden Renteneintritte der Mitarbeitenden gute, junge Nachwuchskräfte zu entwickeln. Auch dies kostet Zeit, die den Kollegen in der Auftragsbearbeitung zum Teil fehlt. Deswegen wurde eine befristete Stelle im Bereich der Vermessung aus einem Teil des Stundenunterhangs geschaffen. Die Aufgabeninhalte kommunale Bewertung und Umlegung werden dadurch nicht abgedeckt. Im Jahr 2025 wurde eine Werkstudentin eingestellt, die bei den Vorbereitungen der Bewertungsstellungnahmen hilft. Es zeigt sich aber, dass die fehlende Erfahrung bei Werkstudenten nicht zu weniger Arbeitsaufwand bei den Mitarbeitenden führt. U.a. deswegen wurde mit Stellenplan 2026 eine weitere 0,5 Stelle im Bereich Baulandmanagement und kommunale Bewertung beantragt.

Beantragte Stellen

0,5 Stelle Kommunale Bewertung und Umlegung

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Durch die beantragte Stelle soll im Bereich kommunale Bewertung und Umlegung personell die Abteilungsleitung unterstützt werden. In den letzten Jahren mehren sich die Bewertungen von Immobilien in Millionenbeträgen. Dies erfordert eine fundierte Grundlagenrecherche, damit die Stadt zu einem angemessenen Kaufpreis kauft oder verkauft. Wenn das städtische Flächenmanagement richtig ins Laufen kommt, wird sich dies auch auf den Bewertungsaufwand niederschlagen. Das kann die Abteilungsleitung nicht bewerkstelligen. Zudem fallen im Bereich Umlegungen immer mal wieder Aufträge an, die mit den beiden Geschäftsstellenmitarbeitenden nicht zu stemmen ist, da beide 50-65% Teilzeit arbeiten.

Im Personalgefüge lässt sich erkennen, dass der Personaldeckel bei 6-62 sehr dünn ist und personelle Ausfälle sich unmittelbar auf städtische (Bau-)Projekte auswirken (z.B. längere Bearbeitungszeiten bei dringenden Ankaufsbewertungen für Schulprojekte, Lagepläne zu Bauanträgen verzögern sich).

6-63 Bauaufsicht

Aktuelle Personalsituation

Die personelle Situation der Abteilung 6-63 bleibt weiterhin angespannt und begründet sich in Ausfällen durch Langzeiterkrankungen, der damit einhergehenden krankheitsbedingten Stellenvakanzen und der Fluktuation. Es sind weiterhin nicht alle Sachgebiete der Abteilung zu 100% besetzt und die Abteilung 6-63 ist in Folge weiter weniger leistungsfähig als gewünscht. Im Laufe des Jahres konnte die in Mitte des Vorjahres eingestellte (auch rentenbedingte) Stellenvakanz durch Neubesetzungen abgestellt werden. Auf längere rentenbedingte Stellenvakanzen muss sich die Abteilung 6-63 aufgrund ihrer Altersstruktur in den kommenden Jahren auch weiterhin einstellen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass es schwieriger geworden ist Fachkräfte zu finden. Dies betrifft nunmehr nicht nur die technischen, sondern zunehmend auch die nichttechnischen Bereiche. Vorhandene Stellenvakanzen lassen sich weiterhin nur erschwert, mangels oder aufgrund nicht geeigneter/r Bewerber/innen, teilweise auch gar nicht, besetzen. Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren werden bzw. wurden wiederholt durchgeführt.

Das (bisher) hohe Maß an Engagement aller verbliebenen Mitarbeiter*innen konnte bzw. kann diese Ausfälle nicht mehr kompensieren, zumal die dauerhafte und weiterhin anhaltende Mehrbelastung regelmäßig zu weiteren Arbeitsausfällen und in Folge auch zu einer Verlängerung von Bearbeitungszeiten führt. Demgegenüber stehen Fallzahlen, die über die letzten Jahre konstant hoch geblieben sind. Zu einer insgesamt deutlich höheren Arbeitsbelastung und einem höheren Verwaltungsaufwand führen weiterhin Änderungen der Rechtslage, beispielsweise durch Änderungen der Rechtsgrundlagen, der Rechtsprechung, neue Richtlinien und neue Verordnungen oder Satzungen; so steht u.a. die 5. Änderung der Landesbauordnung NRW unmittelbar bevor.

Ferner wurde der Wechsel der bisher verwendeten Bauverwaltungssoftware auf eine andere vollzogen, auf deren Umgang sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiterhin einstellen müssen. Die neu eingeführte Bauverwaltungssoftware wird kontinuierlich um weitere Funktionen erweitert. Für die vorbereitenden Maßnahmen zur Einführung bzw. für die Optimierung der neuen Bauverwaltungssoftware bleibt das Personal, auch nach der Einführung, gebunden. Als weiteres Projekt steht die Digitalisierung des Bauaktenarchivs an, parallel wurde mit der Einführung des digitalisierten Baugenehmigungsverfahrens begonnen. Eine Aufgabe, die in erster Linie derzeit aus vorhandenem Personalbestand bzw. noch zugeworbenem Personal, neben dem Tagesgeschäft, zu bewerkstelligen ist.

Zudem weist die Abteilung 6-63 derzeit Überstunden von insgesamt etwa 1.450 Stunden auf. Demgegenüber stehen in der Abteilung 6-63 noch insgesamt etwa 579 Tage Resturlaub.

Zu den besetzten Stellen:

Stelle 6-633-1543/1600 (O-Bereich) und 6-632-772 (SB):

Die Stelle ist derzeit nicht besetzt, kann auch befristet nicht besetzt werden. Die Stelleninhaberin nimmt derzeit die Stelle 6-632-772 wahr, die aufgrund der Langzeiterkrankung des Stelleninhabers ebenfalls nicht besetzt ist.

Stelle 6-633-1657 (O-Bereich)

Die Stelle ist bislang aufgrund der personellen Situation im Bereich 6-633-O nicht besetzt.

Stelle 6-633-776 (SGL 6-633) und 6-632-772 (stellv. SG-Ltg., SB)

Die Stelle wird voraussichtlich zum 1.1.2026 durch Stelleninhaberin 6-632-772 neu besetzt. Die Stelle 6-632-772 wäre zum 1.1.2026 neu zu besetzen.

Stelle 6-633-778 (BL-Bereich)

Die Stelle ist zum 1.2.2026 neu zu besetzen. Die Stellenausschreibung ist derzeit in Vorbereitung.

Stelle 6-633-705 (BL-Bereich)

Die Stelle ist derzeit aufgrund Langzeiterkrankung der Stelleninhaberin nicht besetzt.

Beantragte Stellen

- 1 Stelle Steuerungsunterstützung

Innerhalb der Abteilung 6-63 ist die zukunftsorientierte Veränderung zu platzieren, insbesondere die Optimierung aller Prozesse und die damit einhergehende Digitalisierung innerhalb der Abteilung voranzutreiben. Ferner ist die getroffene Zielvereinbarung zwischen VV VIII und FBL6 als Vorgabe, alle bauaufsichtlich geführten Verfahren vollumfänglich digital abzubilden; d.h. Einführung der digitalen Bauakte, Einführung eines Verfahrens zur vollumfänglichen digitalen und medienbruchfreien Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren und die Einführung der digitalen Baulastenauskunft. Als Zielvorgabe für die Digitalisierung der bei 6-63 geführten Prozesse ist spätestens das Jahr 2027 vorgegeben.

In der Stelle 6-631-770, die vornehmlich in der technischen Sachbearbeitung tätig ist, ist für die DV-Organisation ein Stellenanteil von 35 % inkludiert. Der Anteil für die Pflege und

Fortführung der damals eingeführten Fachanwendung beträgt hiervon 7%. Weder das digitale Baugenehmigungsverfahren, die digitale Bauakte noch die digitale Baulastenauskunft fanden seinerzeit den Eingang in die Stellenbeschreibung, da das E-Government in seiner heutigen Form noch nicht absehbar war. Die o.g. Aufgaben kann die zur Verfügung stehende Stellenkapazität nicht abdecken. Trotz des bisherigen hohen Maßes an Engagement bei der Umsetzung der o.g. Aufgaben, auch von der Abteilungsleitung, führt dies zu einer nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe und Mehrbelastung, die insbesondere von der Abteilungsleitung und der übrigen technischen Sachbearbeitung nicht kompensiert werden kann.

So bedarf es für die o.g. Aufgaben einer ganzheitlichen Betreuung in Form der konzeptionellen Weiterentwicklung und schlussendlich auch operativen Umsetzung durch eine zusätzlich einzurichtende Stelle. Hauptziele dieser Stelle sind eine ziel- und adressatengerechte Organisation und Kommunikation, einschließlich des jeweiligen Reportings sowie in diesem Zusammenhang auch die Weiterentwicklung der einzusetzenden Tools und DV-Verfahren. Im Hinblick auf die Aufgaben der Systemadministration für die Fachanwendung reicht die bisherige Stellenkapazität ebenso vom Umfang nicht mehr aus. Fortschreitende Digitalisierung, die Aufrüstung weiterer Verfahren und Module (u.a. Workflows, Anbindung an das Bauportal.NRW, Einbindung in das DMS) erfordern zwangsläufig zusätzliche Kapazitäten.

- 0,5 Stelle Baulasten

Als Zielvorgabe für die Digitalisierung, der bei 6-63 geführten Prozesse, ist spätestens das Jahr 2027 vorgegeben. In diesem Zusammenhang wurde neben dem digitalen Bauantrag, der digitalen Bauakte auch die Digitalisierung der Baulasten thematisiert, so dass nunmehr eine Abarbeitung der erheblichen Rückstände in diesem Bereich schnellstmöglich erfolgen muss. Das digitale Baulastenverzeichnis wird zukünftig eine wesentliche Arbeitsgrundlage in diesem Bereich bilden und stellt eine längst überfällige Anpassung an den Istzustand anderer Bauaufsichtsbehörden – vor allem der im Rheinisch-Bergischen Kreis – dar.

Diese sehr umfangreiche, arbeitsintensive Aufgabe ist mit der derzeitigen Personaldecke nicht abbildbar. Hier ist es zudem erforderlich, eine gewisse Kontinuität in der Sachbearbeitung zu schaffen. Der Schwerpunkt besteht derzeit darin, die Rückstände abzarbeiten und die Digitalisierung des Baulastenverzeichnisses voranzutreiben, um zukünftig auch eine reibungslose Sachbearbeitung im Bereich der Baulasten - ohne Entstehung von Rückständen - zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zudem herauszustellen, dass den Baulasten ein stetig größer werdender Stellenwert innerhalb der laufenden Baugenehmigungsverfahren zukommt, da bei größeren Bauvorhaben und immer kleiner werdenden Baugrundstücken vermehrt auf die Baulast als Instrument zur Schaffung notwendiger Genehmigungsvoraussetzungen zurückgegriffen wird.

Durch den geschilderten Missstand ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Bezug auf solche Teilungs- und Baugenehmigungsverfahren entstanden, die auf der Grundlage nicht eingetragener Baulasten abgeschlossen wurden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass Baulasten erst nach Eintragung in das Baulastenverzeichnis rechtswirksam werden. Hinzu kommen Gebührenrückstände, die erst nach Eintragung der Baulasten erhoben werden können. Um hier der drohenden Festsetzungsverjährung zu entgehen, ist es zwingend erforderlich, diese Rückstände zeitnah abzarbeiten.

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Die Bauaufsichtsbehörde ist als Ordnungsbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen zuständig. Die Bauaufsichtsbehörde ist zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben kann nicht adäquat erfolgen. Eine Missachtung, als auch eine nur nachlässige Handhabung dieser Aufgaben, kann u.U.

erhebliche strafrechtliche Folgen für die Mitarbeiter*innen der Bauaufsicht nach sich ziehen. Hinsichtlich der (zum Teil auch bereits angeschobenen) zu digitalisierenden Arbeitsprozesse werden diese in ihrer Umsetzung gehemmt bzw. nicht mehr umgesetzt.

6-64 Verkehrsflächen

Aktuelle Personalsituation

Für die Abteilung Verkehrsflächen stehen insgesamt 27,5 Stellen zur Aufgabenerledigung in fünf Sachgebieten zur Verfügung.

Im Sachgebiet 6-640 (Planung und Bau von Verkehrsflächen) ist aktuell noch eine Bauleiterstelle unbesetzt. Da die Sachgebietsleiterin noch mit der Bauleitung und Koordination der Baumaßnahme „Schloßstraße“ beschäftigt ist, was nahezu die gesamte Arbeitszeit in Anspruch nimmt, ist die Wiederbesetzung der vakanten Stelle erforderlich, sofern die Voraussetzungen für die Ausschreibung von Baumaßnahmen von Seiten der planenden Stellen vorliegen werden. Hier wird derzeit eine in Teilzeit beschäftigte Werkstudentin für eine mögliche Übernahme von Bauleitungsaufgaben eingearbeitet.

Im Sachgebiet 6-641 (Fahrbahndecken, Aufbruchs- und Bauwerksmanagement) wurde die Stelle für die Bauwerksüberwachung nach mehr als zweijähriger Vakanz neu besetzt, sodass hier noch ein Aufarbeitungsrückstand existiert, der jedoch kontinuierlich abnimmt. Auch hier orientiert sich die Kapazität in der Bauleitung derzeit an der Planung und Bewilligung von Fördermaßnahmen. Im Bereich Aufbrüche/Versorgungsträger konnte durch Neuorganisation eine Optimierung erfolgen, womit die Aufgabenerledigung im Zusammenspiel zwischen Außendienst (6-6411) und Innendienst (6-643) gewährleistet ist.

Im Sachgebiet 6-642 (Erschließungsbeiträge/Widmungen) mit 2,5 Stellen gibt es aktuell keine Bearbeitungsrückstände mehr. Unverändert gilt, dass sich in diesem Bereich dann ein Mehrbedarf ergeben könnte, wenn alle Bauleiterstellen besetzt sind und mehr Baumaßnahmen abzurechnen sind.

Im Sachgebiet 6-643 (Verwaltung Verkehrsflächen) sind nach Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit alle Planstellen besetzt, sodass zusätzliche Stellen nach aktuellem Stand weder für den Bereich der (Sonder-)Nutzungen noch für den Innendienst Aufbrüche erforderlich werden.

Im Sachgebiet 6-644 (Temporäre Verkehrlenkung) konnte nach dem organisatorischen Wechsel von 3-32 zu 6-64 und einer temporären vollständigen Vakanz im Jahr 2024 zum 1. November 2024 die Sachgebietsleitung ihren Dienst wieder aufnehmen. Mittlerweile sind alle drei Sachbearbeiterstellen besetzt, sodass das Sachgebiet wieder vollständig arbeitsfähig ist. Auch die zuvor langfristig unbesetzte Außendienststelle konnte kürzlich erfolgreich erstmalig besetzt werden.

Beantragte Stellen

Keine

Konsequenzen bei Nichtbewilligung der beantragten Stellen

Keine



Saskia Kramarczyk

Fachbereich 7-10
Andreas Lahne
Tel.1330

06.10.2025

1-10/Frau Drees

über

VV III / Herrn Migenda

Am 08.10.2025

Sachdarstellung der Personalsituation des Fachbereiches 7 - Umwelt und Technik - für den Stellenplan 2026

Anbei übersendet der FB 7 die mit den Abteilungen abgestimmte Darstellung der aktuellen Personalsituation mit den relevanten Informationen zu den für den Stellenplan 2026 von der Verwaltung beantragten neu einzurichtenden Stellen sowie einen Ausblick auf die zu erwartenden personellen und stellenplanmäßigen Entwicklungen im Fachbereich.

Personalsituation des Fachbereiches Umwelt und Technik

Im Fachbereich Umwelt und Technik sind neben den beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Abwasserwerk (7-68) und Abfallwirtschaftsbetrieb (7-69) die Abteilungen Umweltschutz (7-36), Verkehrstechnik (7-66) sowie der Zentralen Dienst (7-10) angesiedelt. Die Aufgabenerledigung im FB 7 erfolgt derzeit auf insgesamt 260,5 Stellen, von denen aktuell (Stand 01.10.2025) **lediglich 5 Stellen vakant** sind, wobei 3 Stellen davon bis zum 31.12.2025 nachbesetzt sein werden und 2 Stellen durch Nachwuchskräfte besetzt sind, die formell erst nach Beendigung der Ausbildung darauf umgesetzt werden können.

Insgesamt ist also festzustellen, dass sich die Personalsituation im FB 7, die in den vergangenen fünf Jahren geprägt war von Fluktuation und vielen unbesetzten Stellen im zweistelligen Bereich (insbesondere wegen Fachkräftemangel), 2025 erheblich entspannt hat. Die größten Probleme bei der Nachbesetzung von Stellen gibt es im Technikerbereich, im Ingenieurbereich (Umweltschutz), in den operativen Bereichen des Abwasserwerkes sowie im Verwaltungsbereich bei Stellen des mittleren und gehobenen Dienstes, die im unteren Vergütungs-/Besoldungsbereich angesiedelt sind (A8/EG 8, A 9 g.D/Eg 9 b und A 10/EG 9c), wobei hierfür inzwischen verstärkt Nachwuchskräfte, die ihre Ausbildung beenden, auf vakante Stellen gesetzt werden.

I.

Betrachtet man die einzelnen Abteilungen des Fachbereiches Umwelt und Technik, ergibt sich folgende Situation:

Fachbereichsleitung/Abteilung 7-10 (Zentraler Dienst)

Im Nachgang zur organisatorischen Änderung im Bereich Verkehrsflächen, bei der zum 01.06.2024 eine Aufteilung der Aufgaben zwischen den Fachbereichen 6 und 7 stattfand, wurde wegen des Wegfalls von Aufgaben im Zentralen Dienst des FB 7 ein 0,5 Anteil der Stelle 7-10-863 von FB 7-10 in den FB 6-10 verlagert. Mit den verbliebenen 5,5 Verwaltungsstellen (inklusive Fachbereichsleitung) werden unverändert alle zentralen Querschnittsaufgaben des Fachbereiches (Koordination/Prüfung der personellen und organisatorischen Angelegenheiten im FB 7 sowie Abstimmung mit FB 1, Federführung bei Stellenplanangelegenheiten, Raumplanung, Fortbildung, Haushalt, Fachbereichscontrolling, Geschäftsstelle FB 7, Ausschussbetreuung und Schriftführung des AIUSO, Bürgerschaftswesen, Beschwerdemanagement, Steuerungsunterstützung der Fachbereichsleitung) erledigt und die technischen und operativen Fachabteilungen verwaltungstechnisch unterstützt. Die Personalbemessung, sprich Anzahl an zur Verfügung stehenden Stellen, ist ausreichend und notwendig.

Hinzu kommt die im Stellenplan 2024/2025 eingerichtete Stelle für eine Sachbearbeitung Arbeitssicherheit, die unmittelbar der Fachbereichsleitung zugordnet ist und seit Ende 2024 mit einer erfahrenen Fachkraft besetzt ist. Diese Stelleneinrichtung hat sich absolut bewährt, entlastet die Führungskräfte des FB 7, die nun einen schnell verfügbaren kompetenten Ansprechpartner vor Ort haben, deutlich und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben an den Arbeitsschutz im FB 7 mit den vielen operativen Bereichen und Standorten (Bauhof, Klärwerk, Kanal- und Gewässerunterhaltung, Wertstoffhof, Birkerhof, Stadtreinigung, Abfallsammlung) bestmöglich eingehalten werden. Zudem fungiert der Stelleninhaber als wichtige Schnittstelle zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, sorgt für einen kontinuierlichen Informationsaustausch und trägt dazu bei, dass zentrale Vorgaben und Maßnahmen praxisnah im Arbeitsalltag der operativen Bereiche umgesetzt werden.

Abteilung 7-36 (Umweltschutz)

In der Abteilung Umweltschutz, die in den letzten Jahren stetig gewachsen ist, gibt es mit den Aufgabenfeldern „Immissionsschutz“, „Umweltprüfungen“ und „Altlasten/Gefahrstoffe/Bodenuntersuchungen“ drei Teilbereiche. Durch unbesetzte Stellen bzw. freie Stellenanteile gibt es insbesondere im Teilbereich Immissionsschutz mit den bedeutenden Aufgabenfeldern Lärmaktionsplan, Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie und Bearbeitung der Belange des Immissionsschutzes bei der Bauleitplanung große Probleme bei der Aufgabenerledigung. Die Stelle der für den LAP federführenden Sachbearbeiterin, die im Mai 2025 in Rente gegangen ist, konnte mangels geeigneter Bewerbungen trotz mehrfacher externer Ausschreibungen bisher nicht nachbesetzt werden, wird nun aber voraussichtlich Mitte November 2025 nachbesetzt werden. Die anderen beiden Stellen sind mit Teilzeitkräften besetzt, wovon eine 2026 in die Freizeitphase der Altersteilzeit eintreten wird und die Nachbesetzung auch hier wegen der schlechten Bewerberlage nicht einfach werden wird und mit Einschränkungen in der Aufgabenerledigung zu rechnen ist. Dasselbe gilt für die notwendige Nachbesetzung von 1,5 Stellen im Teilbereich Umweltprüfungen, die im November 2026 durch den Renteneintritt von zwei Mitarbeiterinnen ansteht.

Stellenplantechnisch sind die Teilbereiche „Umweltprüfungen/Artenschutz/Ökokonto“ (4 Mitarbeitende auf 3,5 Stellen) sowie „Immissionsschutz“ (3 Mitarbeitende auf 3 Stellen) aktuell als ausreichend ausgestattet anzusehen, so dass dort für den Stellenplan 2026 keine neue Stelle eingerichtet werden muss.

Schwerpunkt für 2026 ist die Nachbesetzung der vakanten Stellen(anteile), damit die Aufgabenerledigung weiterhin gesichert werden kann.

Anders sieht es jedoch im dritten Teilbereich „Altlasten/Gefahrstoffe/Bodenuntersuchungen“ aus. Dieser Teilbereich wird derzeit vollinhaltlich von den Stellen 7-36-819 sowie der Stelle 7-36-1852 ausgefüllt. Hinzu kommt ein 0,5 Anteil, der bei der Stelle der Abteilungsleitung angegliedert ist. Der tatsächliche Anteil der Abteilungsleitung liegt jedoch aufgrund der Vielzahl der abzuarbeitenden Maßnahmen höher als 50 %, was den in der Stellenbeschreibung der Abteilungsleitung festgelegten Aufgaben widerspricht und zu Lasten der übrigen bedeutenden Aufgaben der Abteilung (Mitarbeit in diversen Projekten (Bauleitplanung), im Projekt Zanders (hier: Gebäudeschadstoffe, Abbruch/Rück- und Umbauten, Altlasten) und der Führungsaufgaben geht. Die Mehrarbeit der Stelleninhabenden der o.g. Stellen führt dazu, dass schon 172 Überstunden (Stand 1.10.2025) entstanden sind und es in Kürze möglicherweise formelle Überlastungsanzeigen geben wird.

Aus diesem Grunde ist die Einrichtung einer zusätzlichen Ingenieurstelle für den Stellenplan 2026 für die Teilaufgabe „Gebäudeschadstoffe“ aus Sicht des Fachbereich 7 alternativlos. Nur so können die vielen Projekte der Schulbauprioritätenliste und der Schulbau GmbH in den alten Gebäuden, des ISEP sowie die vielen Projekte auf dem Zanders-Gelände umgesetzt werden und der vermehrte Untersuchungs- und Betreuungsumfang in den Bereichen Gebäudeschadstoffe und -sanierungen und/oder Abbruchverfahren geleistet werden.

Durch die Einrichtung der Stelle im Stellenplan 2026 kann vorerst verhindert werden, dass bei den Schulbau- und -Sanierungsprojekten ein **“Flaschenhalseffekt“** (*) entsteht. Möglicherweise muss im Stellenplan 2027 oder Stellenplan 2028 noch eine weitere Stelle geschaffen werden, dies wird dann bei der Analyse, die Mitte 2026 vorgenommen wird, festgestellt werden.

*Zur Erläuterung:

Seit 2022 wurden 13 Stellen im Hochbau neu besetzt, und es werden im Jahr 2026 voraussichtlich weitere Stellen im zweistelligen Bereich hinzukommen. Aufgrund des flächendeckend schlechten Zustands der städtischen Gebäude kommt es vermehrt zu kurzfristigem Sanierungsbedarf, für den vorher eine Schadstofffreiheit hergestellt werden muss. Des Weiteren kommt es aufgrund des schlechten Zustandes häufiger zu Wasserschäden. Sind diese verdeckt und/oder werden zu spät entdeckt hat sich Schimmel entwickelt welcher fachtechnisch zu sanieren ist. Diese Sanierungen, deren Anzahl in den letzten 2 Jahren deutlich zugenommen hat, werden ebenfalls von 7-36 betreut. Wenn also mehr Stellen im Hochbau für die Umsetzung der Schul- und Sanierungsmaßnahmen geschaffen werden, müssen „automatisch“ auch Stellen im Bereich Altlasten/Gefahrstoffe/Bodenuntersuchungen für 7-36 zur Verfügung gestellt werden.

Abteilung 7-66 (Verkehrstechnik)

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde im Juni 2024 viele Aufgaben und Stellen der ehemaligen Abteilung 7-66/Verkehrsflächen Mitte 2024 in den FB 6 verlagert. Verblieben sind im FB 7 die Aufgabenfelder Verkehrstechnik mit 8 Stellen (Verwaltung und operativ inklusive Abteilungsleitung) und Bauhof mit 25 operativen Stellen inklusive Meister.

Die personelle Situation im Bereich Verkehrstechnik, die sich durch die Neueinrichtung einer zweiten Sachbearbeitungsstelle im Stellenplan 2021 erheblich entzerrt und positiv auf die Bearbeitungszeiten der Teilbereiche Straßenbeleuchtung, Markierung und Beschilderung ausgewirkt hatte, ist gut. Durch organisatorische Maßnahmen wurden die personellen Engpässe und Bearbeitungsrückstände im operativen Teilbereich „Markierungen“ nachhaltig reduziert.

Das Hauptaugenmerk der Abteilung und speziell des Sachgebietes „7-660 „Bauhof“ liegt darin, die Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Verkehrsflächen zu gewährleisten. Gemäß dem allgemeinen Pflichtenheft und insbesondere der Dienstanweisung der Stadt Bergisch Gladbach für die Erhaltung eines ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustandes der Straßen, Wege und Plätze ist 7-66 verpflichtet, das gesamte, rd. 400 km lange Straßen- und Wegenetz im Stadtgebiet regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren. Das Stadtgebiet umfasst 3 Kontrollbezirke: 1 Stadtgebiet Bensberg / 2 Fußgängerzonen und Sonderbereiche / 3 Stadtgebiet Bergisch Gladbach. Da es keine eigenen Straßenbegeherstellen gibt wird diese bedeutende und rechtlich verpflichtende Aufgabe (Wertigkeit Eg 4) seit einigen Jahren durch ausgebildete Straßenwärter (Wertigkeit Eg 6) wahrgenommen, die diese Tätigkeit **neben bzw. anstelle** ihrer originären höherwertigen Aufgabe erledigen. Dies ist insbesondere in den Wintermonaten mit dem Thema Schlaglöcher so nicht mehr leistbar. Dann wird jeder der 25 Mitarbeiter für die Straßenunterhaltung benötigt.

Um die Erledigung der Aufgabe „Straßenbegehung“ dauerhaft zu sichern und zu optimieren wurde ein Konzept entwickelt, um die Aufgabenerledigung nachhaltig sicherzustellen.

Dieses Konzept sieht vor, dass

1. Durch eine softwareunterstützte Videobefahrung die Streckenkontrolle konzeptionell verbessert wird. Die Ergebnisse aus dieser Befahrung wurden bereits getestet, sind bisher sehr gut und sollen unterstützend zur Straßenbegehung vor Ort dienen. Die Bedienung der Software soll federführend von der Stelle 7-660-1122, deren Inhaber bisher auch schon mit der Aufgabe Straßenbegehung befasst war, aus erfolgen. Der Inhaber soll sich mit der Auswertung der Videobefahrung befassen und eine visuelle Bewertung mit Priorisierung vornehmen und aus dieser Festlegung direkt die Arbeitsaufträge für die Straßenbaukolonnen generieren.

2. **Für den Stellenplan 2026 werden** unter Berücksichtigung der restriktiven Vorgaben anstelle der für die v.g. drei Kontrollbezirke eigentlich benötigten drei Stellen erst einmal **zwei neue Stellen „Straßenbegeher“ (EG 4) eingerichtet**. Der dritte Kontrollbezirk wird dann zunächst entweder auf die beiden Stelleninhabenden der neuen Stellen aufgeteilt oder durch Einbindung des Inhabers der Stelle 7-660-1122 mit abgedeckt.

Sollte die Aufgabenerledigung damit nicht sichergestellt werden können, müsste im Stellenplan 2027 oder spätestens im Stellenplan 2028 eine dritte Straßenbegeherstelle eingerichtet werden.

Durch diese Maßnahmen werden einerseits die rechtlichen Vorgaben eingehalten und andererseits die Schäden an den städtischen Verkehrsflächen besser und schneller festgestellt und in der Folge schneller beseitigt.

Abteilung 7-68 (Abwasserwerk)

Die Abteilung Abwasserwerk ist mit 106,5 Stellen die größte Abteilung des Fachbereiches Umwelt und Technik und wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Die personellen Probleme bei der Nachbesetzung der Ingenieurstellen wegen Fachkräftemangel, dies insbesondere das Sachgebiet 7-681/Planung, Bau, Sanierung von Entwässerungsanlagen betroffen haben, bestehen erfreulicherweise so nicht mehr (höchstens punktuell). Es gibt seit längerer Zeit bis auf befristete Ausfälle wegen Mutterschutz/Elternzeit, die dann durch befristete Stellenbesetzungen oder Werkstudenten kompensiert werden, sowie rentenbedingte Abgänge keine Vakanzen mehr.

Zuletzt wurden die beiden vakanten Ingenieurstellen 7-681-1058 (extern) und 7-6813-1173 (Übernahme einer ehemaligen Werkstudentin) erfolgreich wiederbesetzt, so dass zum Stand 1.10.2025 **alle 21,5 Ingenieurstellen im Sachgebiet 7-681 formell besetzt sind**. Ein Hauptgrund für die erfolgreichen Nachbesetzungen ist insbesondere, dass die Verwaltung weiterhin vom tarifrechtlich vorgesehenen Instrument der Gewährung einer befristeten Fachkräftezulage Gebrauch macht. Dadurch konnten auch Abwanderungen von Ingenieurinnen und Ingenieuren verhindert werden.

Hauptaufgabe des SG 7-681 ist bekanntlich die Abarbeitung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK).

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Jahr 2021 turnusgemäß das gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fortgeschrieben. Anfänglich hat die Bezirksregierung Köln (BRK) keine Beanstandung ausgesprochen, aber als für die BRK ersichtlich wurde, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht im zeitlichen Einklang mit den Vorgaben der Gewässerrahmenrichtlinie steht wurde das ABK am 02.01.2023 beanstandet. Seitdem besitzt die Stadt Bergisch Gladbach **kein gültiges ABK**. Dies hat einerseits bei einer möglichen Gewässerunreinigung strafrechtliche Folgen und andererseits kann dies zu planungs- und baurechtlichen Behinderungen durch die BRK bzw. RBK führen.

Auf Grund der massiven Stellenbesetzungsprobleme im Jahr 2019 wurde auf Anraten der Bezirksregierung nach Beschluss des damaligen AUKIV eine Projektsteuerung und eine Multiprojektleitung zur Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahmen europaweit ausgeschrieben und im August 2019 beauftragt. Der Auftrag umfasste die Umsetzung von 63 der 133 Maßnahmen aus dem ABK. 2022 wurde der Auftrag mit der externen Projektsteuerung **auf Grund massiver Minderleistung aufgekündigt**. **2023 wurde die Leistung erneut vergeben**. **Der Vertrag läuft Ende 2027 aus und soll auch nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben werden, da die Leistung der externen Projektsteuerung nicht annähernd die erhoffte Beschleunigung erbracht hat.**

Im Zeitraum von 2019 bis 2022 wurde durch die Projektsteuerung lediglich die Baumaßnahme Taubenstraße/Rosenstraße (01.01229) zur Umsetzungsreife (LPH 8) gebracht. Mit der neuen Projektsteuerung wurden im Zeitraum 2023 bis zum 1. Quartal 2025 eine Maßnahme abgenommen (01.02.38 – Reiser, 1. BA) und eine weitere Maßnahme wird ab diesem Frühjahr umgesetzt (01.01.298 Wildphal). Im Zeitraum 2019 bis 2025 wurden mit eigenem Personal dagegen insgesamt 11 Baumaßnahmen begonnen und in großen Teilen auch abgenommen.

Dies zeigt deutlich, dass es viel effektiver ist, die Maßnahmen des ABK zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausschließlich mit eigenem Personal umzusetzen. Auch kostenmäßig ergäbe sich eine finanzielle Ersparnis, denn die Kosten für die Projektsteuerung und Multiprojektleitung belaufen sich für den Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2027 auf rd. 8,2 Mio. €. Dies sind umgerechnet auf ein Jahr durchschnittlich ca. 1 Mio € Kosten. Hinzu kommt der Anteil an Personalkosten durch die städtischen Ingenieure des Sachgebietes 7-681, die als sogenannte „Paten“ die externe Projektsteuerung begleiten.

Die Tatsache, dass durch ständig steigende Anforderungen das Maßnahmenvolumen von 133 (2021) auf rd. 200 (2025) Einzelprojekte angestiegen ist, spricht außerdem dafür, zukünftig die Maßnahmen mit eigenem Personal durchzuführen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Anforderungen an das Abwasserwerk im letzten Jahr mit der Verabschiedung des neuen Runderlasses über Anforderungen zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge bei Abwasseranlagen vom 05.07.2024 und der am 12.12.2024 beschlossenen Europäische Kommunalabwasser-Richtlinie 2024/3019 (KARL) deutlich gestiegen sind.

Weiterhin liegt den übergeordneten Behörden der Entwurf des Runderlasses zur Niederschlagswasserbehandlung (Trennerlass) im Gelbdruck vor, welcher die Behandlung von Niederschlagswasser für alle Kommunen in NRW signifikant verschärfen wird.

Welche Auswirkungen im Hinblick auf die Maßnahmenanzahl der Runderlass zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorgen auf das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) hat, kann aktuell nicht abschließend abgeschätzt werden und kommen zu den bereits bezifferten 200 Maßnahmen noch hinzu. Derzeitig wird je ein Grobkonzept für die Kläranlage sowie für alle übrigen Abwasser(behandlungs-)anlagen erstellt. Das Grobkonzept für die Kläranlage ist bis 31.12.2026 und für alle weiteren Abwasser(behandlungs-)anlagen bis zum 31.12.2029 fertigzustellen. Aus beiden Grobkonzepten werden Maßnahmen entstehen, welche jeweils mit unterschiedlichen Fristen präzisiert werden müssen und letztendlich für die Kläranlage bis zum 31.12.2032 und für alle übrigen Abwasser(behandlungs-)anlagen im Stadtgebiet bis zum 31.12.2035 umzusetzen sind.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des v.g. Gelbdruckes des Trennerlasses führen bereits jetzt dazu, dass 8 Maßnahmen zur Sanierung/Neubau von bestehenden Sonderbauwerken neu ins Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen werden und im ABK-Zeitraum bis 2027 weitere 9 Behandlungsanlagen überplant werden müssen.

Die Verschärfungen im Trennerlass in Bezug auf die KfZ-Bewegung, die Anpassung der Flächenkategorisierung, sowie die Abstimmung auf den Rückhalt des Parameters AFS63 wird nach Erlass dazu führen, dass weitere zahlreiche Maßnahmen für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ins ABK aufgenommen werden müssen. Die genaue Anzahl kann erst nach Verabschiedung des Trennerlasses angegeben werden.

Die gesetzlichen Anforderungen an die stoffliche Abwasserbehandlung werden durch die neue Abwasserrahmenrichtlinie strenger geregelt, wie zum Beispiel die Phosphor-Rückgewinnung oder die Spurenstoffelemination (4. Reinigungsstufe).

Die Kläranlage Beningsfeld wurde 1974 errichtet und seitdem in mehreren Abschnitten und über einen längeren Zeitraum fortlaufend saniert, ertüchtigt und an den Stand der Technik, sowie an die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen angepasst. Auch die hydraulische Auslastung der Kläranlage hat durch die Vielzahl von bereits vorhanden und geplanten Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Stadtgebiet und durch die geplante Erschließung des Zanders-Areals ihre Grenzen erreicht bzw. überschritten. Das Abwasserwerk hat aufgrund der sehr hohen Investitionskosten ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer Studie (Masterplan) beauftragt, welche verschiedene Behandlungsvarianten des Abwassers, die Steuerung der NW-Behandlungsanlagen und die möglichen weiteren Sanierungen, welche aufgrund von normalem Verschleiß erfolgen müssen, berücksichtigt.

Konsequenz der v.g. Ausführungen ist, dass das Abwasserwerk im Stellenplan 2026 zur Umsetzung der anstehenden bzw. zu erwartenden Maßnahmen und zur Wiedererlangung eines gültigen ABK in den Jahren 2026 und 2027 die im nachfolgenden genannten sechs Ingenieurstellen (bewertet nach EG 12 bzw. EG 11 plus Fachkräftezulage) benötigt, wobei eine davon erst Mitte 2027 kostenwirksam wird. Wie oben ausgeführt entfallen im Gegenzug ab 2028, also nach dem Ausscheiden der externen Projektsteuerung die o.g. Kosten.

Die sechs einzurichtenden Stellen verteilen sich wie folgt auf das SG 7-681:

Bereich 7-681- Interne Projektsteuerung (1 Stelle EG 12)

Eine deutliche Bereicherung ist die Installierung einer internen Projektsteuerungsgruppe, welche sich mit der Aufgabe identifiziert, Fristen überwacht, Prozesse fortlaufend optimiert und einen wesentlichen Vorteil hat => kurze Dienstwege.

Die Gruppe besteht im Moment aus einer Ingenieurs- und einer Verwaltungsstelle und muss bis zum 21.12.2027, also wenn der Vertrag mit der externen Projektsteuerung ausläuft, um eine weitere Ingenieursstelle erweitert werden. Die formelle Einrichtung ist existentiell, muss schon 2026 erfolgen, die Ausschreibung soll allerdings erst Anfang 2027 erfolgen, so dass die Stelle spätestens Mitte 2027 besetzt ist und die Einarbeitung erfolgen kann. 2026 fallen also dafür noch keine Personalkosten an.

Gruppe 7-6811- Wasserwirtschaftliche Planung (1 Stelle EG 12)

Die Gruppe der wasserwirtschaftlichen Planung befasst sich unter anderem mit der Bereitstellung von Grundlagendaten, wie. z. B. die Flächenkategorisierung, Verkehrszählungen, hydraulischen Berechnungen im Entwässerungsnetz, Abstimmungen mit dem FB 6 (Bebauungspläne, Straßenbauprogramm) und betreut die Erstellung von Machbarkeitsstudien. Durch die Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen und einen erhöhten internen Abstimmungsbedarf sind durch diese Gruppe mehr Grundlagendaten in einer schnelleren Bearbeitungszeit zur Verfügung zu stellen und es sind mehr Machbarkeitsstudien zu betreuen. Die Gruppe der wasserwirtschaftlichen Planung muss um eine weitere Ingenieursstelle verstärkt werden.

Gruppe: 7-6812- Sonderbauwerke (1 Stelle EG 11 + FKZ)

Die Ertüchtigungen und Sanierung der Kläranlage sowie der Sonderbauwerke im Stadtgebiet wird durch die Gruppe 7-6812 Sonderbauwerke mit dem Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI bearbeitet. Wie bereits ausgeführt hat die Überarbeitung des Trennerlasses bereits jetzt Auswirkungen auf das ABK. Die Maßnahmen sollen von dieser Gruppe bearbeitet werden. Nicht außer Acht lassen sollte man ebenfalls, dass auch die vorhandenen Druckrohrleitungen geprüft und ggf. erneuert werden müssen. Da die Kapazitäten bereits mit laufenden und anstehenden Planungen/Ausführungen gebunden sind muss auch diese Gruppe um eine weitere Stelle vergrößert werden.

Gruppe 7-6813- Planung und Bau (3 Stellen EG 11 + FKZ)

Die Gruppe 7-6813 Planung und Bau setzt ABK-Maßnahmen der Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI um und betreut Planungsleistungen externer Ingenieurbüros. Derzeit besteht die Gruppe aus 5 Mitarbeitenden, welche 36 Maßnahmen aus dem Kontingent der externen Projektsteuerung als sogenannte Hauptpaten (Hauptansprechpartner) betreut und zusätzlich 11 interne ABK-Maßnahmen wie die Erschließung des Zanders-Geländes. Dementsprechend ist derzeit jeder Mitarbeiter/in mit ca. 10 Projekten befasst und folglich heute schon gänzlich ausgelastet. Die Gruppe muss daher mit 3 weiteren Ingenieurstellen verstärkt werden.

Im **Sachgebiet 7-682/Gewässerschutz** ist die Aufgabenerledigung mit den 4 dort tätigen Personen (3,5 Stellen) grundsätzlich gesichert. Der befristete Ausfall einer Mitarbeiterin wegen Elternzeit wird voraussichtlich durch Einstellung einer befristeten Arbeitskraft oder Einsatz einer Werkstudentin/eines Werkstudenten ausgeglichen werden.

Im **Sachgebiet 7-683/Betrieb von Entwässerungsanlagen** mit 34 Stellen, darunter die operativen Gruppe 7-6831/Klärwerk, wurden in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt 4 Stellen neu eingerichtet, so dass insbesondere die Aufgabenerledigung der Gruppe 7-6832, in der die Aufgaben in Zusammenhang mit dem neuen Betriebsführungsmodul gebündelt werden, aktuell gesichert ist und im Stellenplan 2026 keine neuen Stellen eingerichtet werden müssen. Die Personalprobleme in der Gruppe 7-6831 mit den Teilbereichen Klärbetrieb, Schlammbehandlung, Schlosserei, Labor und Elektrowerkstatt und den vielen Rufdienstesätzen, konnte durch die Neueinrichtung der im Stellenplan 2023 neu eingerichteten Springerstelle behoben werden. Aktuell ist lediglich eine Stelle im Klärbetrieb unbesetzt, weil der Inhaber an einer Fortbildung zum Meister teilnimmt. Wenn dieser Mitarbeiter die vorhandene Meisterstelle übertragen bekommt, kann dessen Stelle spätestens Anfang 2026 durch externe Ausschreibung mit einer ausgebildeten Fachkraft für Abwassertechnik nachbesetzt, sofern das Stellenbesetzungsverfahren erfolgreich sein wird.

Dem **Sachgebiet 7-684/Gebühren, Beiträge und Abgaben** steht mit 9,5 Stellen für die Erledigung der Hauptaufgaben (Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge und Buchhaltung inklusive Mahnwesen) ein ausreichendes Stellenkontingent zur Verfügung. Kürzlich sind zwei durch interne Stellenumsetzungen entstehende Vakanzen im Bereich Buchhaltung (EG 8) durch die Einstellung von externen kaufmännischem Fachpersonal behoben worden, nachdem zuvor durchgeführte interne Ausschreibungen erfolglos waren und auch keine Nachwuchskräfte zur Verfügung standen. Die rentenbedingte Vakanz der Stelle der Sachgebietsleitung zum 01.04.2026 kann erfreulicherweise nach dem bereits vorgezogenen Stellenbesetzungsverfahren nahtlos intern behoben werden. Der notwendige Wissenstransfer in diesem komplexen und öffentlichkeitswirksamen Sachgebiet ist damit gewährleistet. Eine Anfang 2026 freiwerdende Sachbearbeitungsstelle des gehobenen Dienstes wird intern oder durch eine Nachwuchskraft besetzt werden können.

Im **Sachgebiet 7-685/Grundstücksentwässerung**, das neben einer kleinen Verwaltungseinheit (Gruppe 7-6851) überwiegend aus technischen Mitarbeitenden besteht, war es lange Zeit nicht möglich die 2022 wegen des Mehrbedarfs eingerichtete zusätzlichen Technikerstelle zu besetzen. Dies ist erfreulicherweise im Jahr 2024 gelungen, so dass die personellen Engpässe, die Auswirkungen auf die Aufgabenfelder „Kontrolle der Überflutungsnachweise“ sowie „Zustands- und Funktionsprüfungen“ mit großer Außenwirkung für die Bürgerschaft und Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit von Bauanträgen hat, nun beseitigt sind.

Im operativen **Sachgebiet 7-686 Kanal- und Gewässerunterhaltung** sind alle Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVO Abw Runderlasses über Anforderungen zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge bei Abwasseranlagen vom 05.07.2024, zukünftiger Runderlass zur Niederschlagswasserbehandlung (Trennerlass), welcher die Behandlung von Niederschlagswasser für alle Kommunen in NRW signifikant verschärfen wird) **rechtlich verpflichtend**.

In diesem Sachgebiet gibt es seit einigen Jahren – wie schon mehrfach dargestellt, **sehr große personelle Probleme**. Grund sind die vielen längeren krankheitsbedingten Ausfälle und Leistungsminderungen von Mitarbeitern, die oftmals eine befristete Einstellung von Personal notwendig macht, um die Aufgabenerledigung sicherstellen zu können. Die immer wieder durch das -meist rentenbedingte- Ausscheiden der Mitarbeitenden entstehenden Vakanzen konnten zuletzt oftmals erst nach mehreren Anläufen behoben werden. Dabei ist die Anzahl der Bewerbungen von ausgebildetem Fachpersonal erheblich zurückgegangen. Inzwischen werden daher meistens Mitarbeitende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem vergleichbaren handwerklichen Berufszweig eingestellt. Unverändert ist, dass auch ein Mangel an Bewerbern mit dem Führerschein der Klasse CE festzustellen ist, so dass dieser dann nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit nachträglich erworben werden muss.

Laut aktuellem ABK entstehen in den nächsten Jahren ca. 70 weitere Sonderbauwerke verschiedenster Aufbauart hinsichtlich Niederschlagswasserbehandlung.

Mit dem aktuell vorhandenen Personal sind die v.g. rechtlich verpflichtenden Aufgaben in Kombination mit der Anzahl der neuen Bauwerke aktuell und in Zukunft nicht zu bewältigen. **Aus diesem Grund ist es dringend notwendig, für den Stellenplan 2026 zwei operative Stellen (Fachkraft für Abwassertechnik, EG 6) einzurichten und voraussichtlich für den Stellenplan 2028 zwei weitere Stellen.** Dabei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass bei Zustimmung zur Einrichtung der Stellen vor Mitte 2026 de facto kein Mitarbeiter eingestellt werden kann und die Einarbeitungszeit eines Mitarbeiters in der Regel 1 gutes Jahr beträgt. In dieser Zeit wird er in die Lage versetzt, alle v.g. Aufgaben wahrnehmen zu können, den LKW-Führerschein zu erlangen und an der Rufbereitschaft des Abwasserwerkes teilzunehmen.

Zusammenfassend ist bezogen auf die notwendige Neueinrichtung der 8 v.g. Stellen im Abwasserwerk festzustellen, dass alle Stellen gebührenfinanziert sind, den städtischen Kernhaushalt nicht belasten und zum Großteil (Ingenieurstellen) allein durch den Wegfall der Kosten für die externe Projektsteuerung refinanziert sind.

Abteilung 7-69 (Abfallwirtschaftsbetrieb)

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit den operativen Bereichen Abfallsammlung, Stadtreinigung, KFZ-Werkstatt sowie den Annahmestellen Birkerhof und Wertstoffhof stehen seit der im Stellenplan 2024/2025 vollzogenen Überführung der ehemaligen Stellen der EBGL zur Stadt (Bereiche Abfallsammlung und Wertstoffhof sowie Fahrzeugbeschaffung) zur Aufgabenerledigung insgesamt 105 Stellen zur Verfügung.

Die Aufgaben und Organisation des Abfallwirtschaftsbetriebes werden seit einigen Monaten von einem extern beauftragten Dienstleister untersucht. Ziel ist es, die internen Zuordnungen, Zuständigkeiten und Strukturen weiter zu optimieren. Es wird erwartet, dass die Untersuchung Ende 2025 abgeschlossen ist, so dass die organisatorischen Anpassungen dann Anfang 2026 umgesetzt werden können. Damit die Ergebnisse der Untersuchung bezogen auf die Personalbemessung bereits in den Stellenplan 2026 einfließen konnten, wurde dieser Teilbereich der Untersuchung vom externen Dienstleister vorgezogen. Die für den Stellenplan 2026 im Nachfolgenden angemeldeten Stellen spiegeln also das Ergebnis der Organisationsuntersuchung wider und wurden vom FB 1-10 bei deren Prüfung der Notwendigkeit unter Berücksichtigung der restriktiven Vorgaben bestätigt bzw. anerkannt.

Im **Sachgebiet 7-691** sind nach der Einrichtung von zwei halben Stellen im Stellenplan 2024/2025 ausreichend Stellen zur Erledigung der Aufgaben Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Behälterbeschaffung zur Verfügung. Zwei interne Vakanzen, die seit März 2025 bestehen, konnten nun endlich behoben werden, wobei eine der Stellen formell erst im Juni 2026 besetzt werden kann, da die dafür vorgesehene Nachwuchskraft dann erst ihre Ausbildung beenden wird. Die Unterdeckung der Stelle der Sachgebietsleitung konnte durch entsprechende Aufstockung der Stundenzahl der Vertretung ausgeglichen werden.

In der **Gruppe 7-6911**, dem öffentlichkeitswirksamen Bereich Abfallsammlung mit den Fraktionen Biomüll, Papiermüll, Restmüll, Sperrmüll, Elektroschrott und Altkleidersammlung hat sich die personelle Situation zwar erfreulicherweise insofern erheblich verbessert, als dass es 2024 und 2025 nicht mehr dazu kam, dass wegen Personalmangel Mülltonnen über einen längeren Zeitraum nicht abgefahren werden konnten. Dies lag auch daran, dass es in den beiden vergangenen Jahren gelungen ist, in den Sommermonaten Juni bis September befristete Hilfskräfte einzustellen, die gute Arbeit geleistet haben und die Fehlzeiten in der Urlaubszeit ausgeglichen haben.

Zusätzlich ist es in enger Zusammenarbeit mit dem FB 1 gelungen, auch für längere krankheitsbedingte Ausfälle und andere Vakanzen kurzfristig befristetes Personal einzustellen.

Die Personalbemessung in der Abfallsammlung wurde bei der Organisationsuntersuchung als ausreichend bewertet, so dass hier keine neuen Stellen erforderlich sind. Festgestellt wurde jedoch auch, dass die Quote der krankheitsbedingten Ausfälle sehr hoch ist. Diese Problematik soll 2026 vom AWB zusammen mit FBL 7/7-10 und dem FB 1 intensiv beleuchtet und wirkungsvolle Gegenmaßnahmen entwickelt werden. Dies auch in Kombination mit der Optimierung der Tourenplanung, die ja aktuell noch in einer separaten Organisationsuntersuchung überprüft wird und deren Empfehlungen im Laufe des Jahres 2026 erwartet werden.

Als **nicht ausreichend** wurde bei der Stellenbemessung der Organisationsuntersuchung des externen Dienstleisters jedoch die **personelle Ausstattung im Bereich der Meister** festgestellt. Insgesamt gibt es in den Sachgebieten 7-691 und 7-693 aktuell rund 80 Mitarbeitende, die drei Meistern zugeordnet sind, wobei der für die Abfallsammlung zuständige Meister für bis zu 45 Mitarbeitende verantwortlich ist, was definitiv zu viel ist und auf Dauer nicht zu leisten ist. Überbelastungen der Meister und eine sehr hohe Zahl an Überstunden sind die Regel. Es sind zudem nicht an den beiden Hauptstandorten (Betriebshof Obereschbach und Wertstoffhof Kippemühle) jeweils zwei Meister vorhanden, die sich bei Abwesenheit vertreten können.

Dieser Missstand kann nur durch die Einrichtung einer vierten Meisterstelle (EG 9 b) behoben werden. Durch Einrichtung einer zweiten Stelle im Bereich Abfallsammlung im Stellenplan 2026 ist es möglich, dass sich zwei Meister am Standort Betriebshof Obereschbach die Aufgaben und Mitarbeiter der Abfallsammlung aufteilen und gegenseitig vertreten und ebenso die beiden Meister am Standort Wertstoffhof Kippemühle (Stadtreinigung, Großkehrmaschinen, Annahmestellen Wertstoffhof und Birkerhof).

Im seit 2022 existierenden **Sachgebiet 7-692 Fuhrpark und Technik**, in dem zum 01.12.2023 die im Stellenplan 2023 eingerichtete Stelle der Sachgebietsleitung, der inzwischen auch die Vertretung der Abteilungsleitung übertragen wurde, und zum 1.11.2024 die im Stellenplan 2024/2025 eingerichtete Stelle Fahrzeugbeschaffung, besetzt wurden, gibt es aktuelle keinen zusätzlichen Bedarf an Stellen. Das gilt auch für die Gruppe 7-6921 KFZ-Werkstatt, die mit dem vorhandenen Personal die Aufgabenerledigung sicherstellen kann, sofern längere krankheitsbedingte Ausfälle durch befristete Stellenzusetzungen ausgeglichen werden können.

Problematisch ist jedoch, dass die ebenfalls dem SG 7-692 zugeordnete Stelle Gebäudemanagement wegen der Langzeiterkrankung der Stelleninhaberin seit Anfang des Jahres unbesetzt ist und daher die Aufgaben innerhalb des SG 7-692 auf andere Mitarbeitende aufgeteilt werden musste, was eine deutliche Mehrbelastung bedeutet und dauerhaft so nicht geleistet werden kann. Hier deutet es sich jedoch an, dass sich noch im Jahr 2025 durch eine personelle Zusetzung eine Verbesserung der Situation ergibt, damit die notwendigen Arbeiten für die 2026 anstehenden Projekte (z.B. Projekt Neubau Verwaltungsgebäude Annahmestation Birkerhof) erledigt werden können.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es für die befristete Ingenieurstelle zur Abarbeitung des Projekts "Altdeponie Birkerhof" und weiterer Neubauprojekte des AWB, nach mehreren erfolglosen in- und externen Ausschreibungen keine geeigneten Bewerbungen zu verzeichnen gibt. Folge ist, dass wegen der Priorität inzwischen das Projekt "Neubau Verwaltungsgebäude Birkerhof" an die IPGL übertragen wurde.

Sollte es weiterhin nicht möglich sein, die befristete Ingenieurstelle zu besetzen, muss überlegt werden, das Aufgabenportfolio der Stelle, ggfs. abteilungsübergreifend, zu erweitern und für den Stellenplan 2027 die Einrichtung einer unbefristeten Stelle zu beantragen.

Im **Sachgebiet 7-693 Verwaltung, Stadtreinigung und Annahmestellen** werden sowohl klassische Verwaltungsaufgaben (Satzungen, Abfallgebühren, Straßenreinigungsgebühren) wie auch öffentlichkeitswirksame operative Aufgaben (Organisation des Winterdienstes, Annahmestellen Birkerhof und Wertstoffhof, Stadtreinigung und Großkehrmaschinen) erledigt.

Im **Verwaltungsbereich 7-693** gab es im Jahr 2025 erhebliche Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung, da es bei den Stelleninhabenden der insgesamt 6,5 Stellen durch krankheitsbedingte Ausfälle und die nicht immer nicht nahtlos mögliche Wiederbesetzung von frei gewordenen Stellen viele und lange Vakanzen gab und manchmal nur 2 Mitarbeitende im Dienst waren. Die Situation hat sich erfreulicherweise nach und nach entzerrt und zum 1.11.2025 sind dann auch alle Stellen nach erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahren wieder besetzt, wobei eine Stelle, wie auch im SG 7-691- formell erst im Juni 2026 besetzt wird, wenn die dafür vorgesehene Nachwuchskraft ihre Ausbildung beendet.

Ein stellenplantechnischer Mehrbedarf für eine 0,5 Stelle wurde bei der Organisationsuntersuchung allerdings im Aufgabengebiet „Straßenreinigungsgebühren“ für die Gebührenveranlagung mit der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfung sowie der Widerspruchs- und Klagebearbeitung festgestellt. Für die Aufgabenerledigung stehen seit einigen Jahren formell nur 1,5 Stellen zur Verfügung, jedoch waren de facto durch personelle Zusetzungen im Übersoll bzw. Mitarbeitende der Personalreserve eine Besetzung mit 2 Vollzeitmitarbeitenden (eine Ganztagskraft des gehobenen Dienstes und zwei Teilzeitkräfte des mittleren Dienstes) und damit ein nachweisbarer dauerhafter Bedarf gegeben. Dieser kommt nun durch die Abgänge einer Übersollkraft und des Renteneintritts einer Mitarbeitenden zum Tragen und macht die **Neueinrichtung einer halben Stelle im Stellenplan 2026 notwendig**, damit eine für die Vertretung vor Gericht federführende Vollzeitkraft des gehobenen Verwaltungsdienstes vorhanden ist. Kostenmäßig entsteht insofern keine finanzielle Mehrbelastung, da die v.g. ausgeschiedenen Mitarbeitenden schon in der Personalkostenberechnung enthalten waren.

In den **operativen Teilbereichen des SG 7-693 (Gruppen 7-6931 und 7-6932)** sind durch die Stelleneinrichtungen, die in den letzten beiden Jahren erfolgt sind, bis auf den Bereich „Stadtreinigung mit Großkehrmaschinen“, formell ausreichend Stellen vorhanden. Problematisch ist die Personalsituation jedoch des Öfteren im Bereich Wertstoffhof und insbesondere im Bereich Stadtreinigung, da dort sehr viele leistungsgeminderte Mitarbeiter beschäftigt sind und längere und häufige Ausfallzeiten nur mit der befristeten Zusetzung von Personal (aktuell zwei befristete Arbeitskräfte) ausgeglichen werden können, die dann auch als „Springer“ (Wertstoffhof und Stadtreinigung) eingesetzt werden, um die anstehenden Aufgaben zu erledigen. Sollte sich das Modell mit dem „Springer“ bewähren und sich die Personalsituation weiterhin so problematisch darstellen wie jetzt, könnte für den Stellenplan 2027 die Einrichtung einer festen Springerstelle, analog zum Klärwerk, die Folge sein.

Für die Aufgabe „Stadtreinigung durch Großkehrmaschinen“ ist die Einrichtung einer vierten Stelle „Fahrer Großkehrmaschine“ im Rahmen der Prüfung der Stellenbemessung bei der Organisationsuntersuchung bestätigt worden. Eine Reinigung des gesamten Stadtgebiets mit nur drei Stellen und drei Fahrzeugen ohne Vertretung ist nicht ausreichend, um der gebotenen Aufgabenwahrnehmung nachzukommen und die Vorgaben der Verkehrssicherungspflicht einzuhalten. Die Notwendigkeit der Stelleneinrichtung wurde bereits in der Schilderung der Personalsituation für den Stellenplan 2024/2025 ausführlich dargestellt und zunächst für den Nachtragsstellenplan 2025 angekündigt ebenso wie die befristete Einstellung eines Mitarbeiters. Letztere ist im Jahr 2024 genauso wie die Bereitstellung einer vierten Großkehrmaschine erfolgt und hat sich als sehr positiv erwiesen. Ausfälle können nun wesentlich besser kompensiert werden, das Aufgabenvolumen konnte auf vier Fahrzeuge verteilt werden und die Beschwerden der Bürgerschaft über nicht gereinigte Straßen sind zurückgegangen. **Die Einrichtung der Stelle „Fahrer Großkehrmaschine“ für den befristet beschäftigten Mitarbeiter für den Stellenplan 2026 ist insofern aus Sicht des Fachbereiches 7 unerlässlich.**

Eine weitere personelle Zusetzung bzw. die Einrichtung von 2-3 Stellen in der Gruppe 7-6931 für den Stellenplan 2027 könnte notwendig werden, wenn sich bei der Umsetzung eines Radreinigungskonzeptes, welches am 30.09.2025 vom AIUSO beschlossen wurde (Option 4) konkretisiert und zukünftig (ab 2027) die Stammstrecken des Radverkehrs in die Reinigungspflicht (inklusive Winterdienst) der Stadt übergehen.

Abschließender Hinweis:

Für alle einzurichtenden Stellen im Abfallwirtschaftsbetrieb besteht eine Refinanzierung.

II.

Zusammenfassend sind für den Fachbereich Umwelt und Technik folgende Stellenneueinrichtungen notwendig:

<u>Orgaeinheit</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Um- fang</u>	<u>Wertigkeit</u>
Kernhaushalt:			
7-36	Ingenieur Altlasten/Gefahrstoffe/Bodenuntersuchungen	1,0	EG 12
7-660	Operative Mitarbeitende Straßenbegehung	2,0	EG 4
Abwasserwerk:			
7-681	Ingenieure Abarbeitung Maßnahmen ABK	6,0	EG 11+FKZ bzw. Eg 12
7-686	Operative Mitarbeitende Kanal - und Gewässerunterhaltung	2,0	EG 6
AWB:			
7-691	Meister Abfallsammlung/Altkleider/Containerumfelder	1,0	EG 9 b
7-693	Sachbearbeitung Straßenreinigungsgebühren	0,5	A 10/Eg 9c
7-6931	Fahrer Großkehrmaschine Stadtreinigung	1,0	Eg 5



Wagner

Fachbereich 1

über

VVI
Herrn Eggert



15.10.25

Personalsituation im FB 8

1. Ausgangslage

Der Fachbereich 8 setzt sich aus den Abteilungen 8-10 (Zentraler Dienst/ FB-Controlling), 8-24 (Gebäude- und Grundstücksverwaltung), 8-25 (Liegenschaftsmanagement Zanders), 8-30 (Zentrale Vergabestelle), 8-65 (Hochbau) und 8-67 (Stadtgrün) zusammen. Zudem gehört dem Fachbereich 8 noch das Energiemanagement an. Im gesamten Fachbereich 8 sind 197 Stellen angesiedelt. Von den 197 Stellen sind 27,5 Stellen aktuell nicht besetzt. Bei den unbesetzten Stellen sind drei Stellen mit einem Sperrvermerk versehen und können im Jahr 2026 nicht bewirtschaftet werden (Stand 01.10.2025). Mehrere Langzeitausfälle werden nur zum Teil entweder intern oder durch befristete Beschäftigungen aufgefangen. In den einzelnen Abteilungen des Fachbereiches 8 ergibt sich folgende Situation:

Energiemanagement

Das Energiemanagement konzentriert sich aktuell und zukünftig auf die Beschaffung und Sicherstellung einer kosten- und klimaschonenden Energieversorgung. Parallel wird ein digitales Energiemanagementsystem nach Kom.EMS aufgebaut, das Verbrauchsdaten erfasst, analysiert und eine Zertifizierung des kommunalen Energiemanagements anstrebt. Zur Emissions- und Kostenreduktion setzt das Energiemanagement Potenzialanalysen städtischer Gebäude und Maßnahmen zur Energieeinsparung wie z.B. Nutzersensibilisierung und technische Optimierungen sowie der Ausbau von Solaranlagen auf kommunalen Liegenschaften, ein. Zudem wird Kostenoptimierung durch Tranchenbeschaffung bei Strom und Gas sowie Sondertarife (etwa für Autoladestrom) verfolgt.

Für das Energiemanagement sind im Stellenplan zwei Stellen ausgewiesen. Die Stelle des Energiebeauftragten ist besetzt. Die Vakanz der Stelle der Sachbearbeitung Energiemanagement wird durch Entfristung eines bisher befristeten Beschäftigungsverhältnisses geschlossen. Das Team Energiemanagement wird aktuell durch einen Werkstudenten unterstützt. Ein Stellenbedarf für den Stellenplan 2026 besteht nicht.

Abteilung „Zentraler Dienst“ (8-10)

Im Zentralen Dienst werden schwerpunktmäßig Aufgaben für den Fachbereich 8 erledigt, die im Zusammenhang mit Personal- und Stellenplanangelegenheiten und mit den Haushalts-

sowie Finanzfragen stehen. Die Fördermittelakquise und Ausschussbetreuung (ASG) sind ebenfalls bei 8-10 angesiedelt.

In der Abteilung 8-10 sind 4,5 Stellen vorhanden. Eine 0,5-Stelle ist aktuell nicht besetzt.

Im Fachbereich 8 besteht die Notwendigkeit einer Stellenschaffung für die Bearbeitung von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsthemen, die gleichzeitig auch das Bindeglied zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (1-100) darstellen soll.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz beim Bürgermeister und bei den Führungskräften in den jeweiligen Fachbereichen. Die Führungskräfte des Fachbereiches 8 bedürfen dringend einer fachkundigen Unterstützung, die organisatorisch im Zentralen Dienst des Fachbereiches 8 angesiedelt werden soll.

Die spezifischen Arbeitsabläufe, Risiken und Anforderungen in den einzelnen Bereichen aufgrund unterschiedlicher Arbeitsprozesse sind zu vielschichtig, so dass die Führungskräfte ihrer Verantwortung für den Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit gegenüber den unterstellten Mitarbeitenden nicht im erforderlichen Umfang gerecht werden können.

Die große Anzahl an Gefährdungen ergibt sich insbesondere aufgrund der unterschiedlichen operativen Tätigkeiten (Reinigung, Friedhofswesen, Garten- und Landschaftsbau (Gärtner/innen, Baumpfleger/innen und -kontrolleure/innen, Schreiner/innen), Hausmeister/innen, Baustellenbetreuung, Brandscouts/Pförtner/innen).

Die Vielfalt der Gefährdungen (physikalische, chemische und biologische Einwirkungen auch durch den Einsatz von unterschiedlichen Maschinen und Geräten) sowie die große Anzahl an gesetzlichen Regelungen und Vorgaben (ArbSchG, ASiG, OStrV, ArbStättV, BetrSichV, BildscharbV, BioStoffV, GefStoffV, LärmVibrationsArbSchV, LasthandhabV, Unfallverhütungsvorschrift DGUV usw.) müssen konzentriert bearbeitet und fachspezifisch umgesetzt werden.

Die Grundelemente, wie Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, Festlegung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen, Durchführung der Maßnahmen, Überprüfung der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung sind in den Bereichen nicht definiert.

Aus den dargelegten Gründen wird für den Stellenplan 2026 die Einrichtung einer Vollzeitstelle für die Tätigkeit „Sachbearbeiter/-in Arbeitssicherheit– und Arbeitsschutz“ beantragt.

Abteilung „Gebäude- und Grundstücksverwaltung“ (8-24)

Die Abteilung 8-24 konzentriert sich auf die Gebäude- und Grundstücksverwaltung, die Gebäudereinigung und das Hausmeisterwesen. Weitere Schwerpunktthemen für die Zukunft sind die Einführung eines Qualitätsmanagements für die Reinigung, die Weiterentwicklung der CAFM-Software und die Erstellung eines Leitbildes „Wald“. Zudem stehen auf der Agenda die Themen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, die in Zusammenarbeit mit der beantragten Stelle für 8-10 aufgearbeitet und verfolgt werden sollen.

In der Abteilung 8-24 sind die drei Sachgebiete „Südliche Objekte“ (8-240), „Nördliche Objekte“ (8-241) und „Infrastruktur“ (8-242) mit 62 Stellen angesiedelt. Von den 62 Stellen gehören 45 Stellen zum operativen Bereich (Hausmeister/innen und Reiniger/innen).

Die durch eine Organisationsuntersuchung im Jahr 2022 festgestellte Hauptdifferenz zwischen dem Stellen-Soll und dem Stellen-Ist im nichtoperativen Bereich der Abteilung 8-24, konnte durch die Stellenplanbewirtschaftung der letzten Jahre überwunden werden. Zwei Langzeitabwesenheiten werden aktuell unter Hinzuziehung einer befristeten Beschäftigung und interner Aufgabenumverteilung aufgefangen. Die Abteilung folgt nun der Empfehlung, die im Rahmen der Organisationsuntersuchung abgegeben wurde, die Personalsituation nach der vollständigen Besetzung ein Jahr lang zu beobachten und erst nach anschließender Evaluierung ggf. weitere Stellenbedarfe zu realisieren. Die Besetzung aller Stellen wird

voraussichtlich im Jahr 2026 erreicht sein. Aus den oben dargelegten Gründen erfolgt zunächst keine Stellenbedarfsanmeldung für den Stellenplan 2026.

Abteilung „Liegenschaftsmanagement Zanders“ (8-25)

Die Abteilung 8-25 wurde zum 01.01.2025 in den Fachbereich 8 verlegt. Die Abteilung 8-25 arbeitet mit ZEG und BM1 eng zusammen. Ein Schwerpunktthema, an dem die Abteilung aktuell und in der nächsten Zeit arbeiten wird, ist die Realisierung von Zwischennutzungen und Betreuung des Areals. Weiterhin fokussiert sich die Abteilung auf die Bauunterhaltung, die Nutzer- und Mieterbetreuung und die Übernahme der Bauausführung in einzelnen Projekten, die auf dem Zandersareal verwirklicht werden.

Aktuell sind in der Abteilung 8-25 neben einer Langzeitabwesenheit 1,5 Stellen vakant. Vorerst sind keine offensichtlichen Stellenbedarfe erkennbar, die durch Stellenschaffungen im Stellenplan 2026 gedeckt werden müssten. Mehrere im Jahr 2026 auslaufende befristete Beschäftigungsverhältnisse werden durch organisatorische Anpassungen aufgefangen und lösen keinen ungedeckten Stellenbedarf aus.

Abteilung „Zentrale Vergabestelle“ (8-30)

Die Abteilung 8-30 übernimmt die Bearbeitung von Vergaben der Fachbereiche sowie die Vergabeberatung.

Schwerpunktthemen neben der Alltagsarbeit für die nahe Zukunft sind u.a. die grundlegende Neuausrichtung des Unterschwellenvergaberichts aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung NRW und die Umsetzung der Änderungen im Vergaberecht, bedingt durch das angekündigte Vergabebesleunigungsgesetz des Bundes. Außerdem wird ein Vergabemanagementsystem zur Digitalisierung der Vergabeabläufe in der Stadt Bergisch Gladbach eingeführt.

In der Abteilung 8-30 sind aktuell 1,5 Stellen vakant. Für die Vollzeitstelle läuft das Stellenbesetzungsverfahren bereits. Bei der 0,5-Stelle läuft aktuell ein Umwandlungsverfahren. Es wird angestrebt die 0,5-Stelle in eine Juristenstelle umzuwandeln. Dadurch soll erreicht werden, dass die hohen Beratungskosten, die für die gestiegenen Streitfälle zurzeit extern eingekauft werden, eingespart werden. Der Bedarf an weiteren Stellen besteht zunächst nicht.

Abteilung „Hochbau“ (8-65)

Die Abteilung 8-65 beschäftigt sich primär mit der Sanierung, der Bauunterhaltung und dem Abriss/Neubau von städtischen Gebäuden. Der größte Anteil aller Aufgaben entfällt auf die Grund- und weiterführenden Schulen. Diese Schwerpunktthemen werden auch in den nächsten Jahren unverändert bleiben. Daneben rücken die Herausforderungen, die im Zusammenhang mit maroden Gebäuden und der Gebäudesicherheit (z.B. Brandschutz, Sachverständigenprüfungen, Trinkwasserbeprobungen usw.) stehen, immer mehr in den Vordergrund. Die Themen, wie z.B. Standards und Nachhaltigkeit im Bauen, werden die Arbeit in der Abteilung 8-65 weiter prägen.

In der Abteilung 8-65 sind neben der Projektkoordination und Projektentwicklung fünf Sachgebiete angesiedelt. Dies sind „Hochbauplanung“ (8-650), „Bauausführung“ (8-651), „Haustechnik“ (8-652), „Objektmanagement“ (8-653) und „Gebäudesicherheit“ (8-654). Insgesamt stehen der Abteilung 45 Stellen zur Verfügung. Drei dieser Stellen sind mit einem Sperrvermerk versehen und 5,5 Stellen sind aktuell vakant. Darüber hinaus ist im Sachgebiet „Gebäudesicherheit“ eine befristete Stelle für die/den Brandschutzbeauftragte/n verortet.

Für die dauerhafte Übernahme der Aufgaben eines/r Brandschutzbeauftragten wurde für den Stellenplan 2026 die Schaffung einer unbefristeten Stelle beantragt.

Die Notwendigkeit für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wird durch mehrere Vorschriften begründet. Insbesondere im Bereich der Schulgebäude, die als große Sonderbauten gelten (vgl. §§50 und 68 BauO NRW und dazugehörige VV), werden Brandschutzbeauftragte gefordert. Darüber hinaus lässt sich das Erfordernis aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 sowie den zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen ableiten.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl der Mängelmeldungen, des wachsenden Gebäudebestandes, des schlechten Zustandes der Bestandsgebäude und des Bearbeitungsrückstandes, wurde unter Anwendung der Berechnungsmethode, die im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Jahr 2020 eingesetzt wurde, eine Stellenbedarfsberechnung für den Bereich der Bauunterhaltung durchgeführt. Die Berechnung für den Bereich der Bauunterhaltung ergibt einen weiteren Stellenbedarf von 3,33 Stellen. Vor dem Hintergrund, dass auch noch zusätzliche Aufgaben, die aufgrund der verschärften Trinkwasserverordnung bis 2028 erledigt werden müssen, auf die Abteilung 8-65 zukommen, wurden drei Stellen für den Stellenplan 2026 beantragt. Unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltslage wurde im Rahmen einer Priorisierung tatsächlich nur eine dieser Stellen für das Sachgebiet „Objektmanagement“ in den Stellenplan 2026 aufgenommen.

Im Rahmen der Beschlussfassung des Zeitplans für die Schulbaupriorisierungen (ASG am 13.02.2025) wurden mehrere Varianten für die Beschleunigung in der Projektabwicklung vorgestellt.

In der maximalen Beschleunigungsvariante (V1) wurde dargestellt, wie hoch die Personalkapazitäten in der Abteilung 8-65 sein müssen, um die priorisierten Schulbauprojekte, für die die Abteilung Hochbau zuständig ist bzw. sein wird, gleichzeitig zu bearbeiten. Die gleichzeitige Projektumsetzung würde zu einem ungedeckten Personalbedarf in Höhe von 34,5 Stellen führen.

Aus der gleichen Beschlussvorlage ist zu entnehmen, dass in die Abwicklung der Schulbaumaßnahmen eine Prozessbeschleunigung auch durch Bildung von Projektteams eingebracht werden kann. Durch das Zusetzen von einem Projektteam (bestehend aus vier Stellen) kann eine Schulbaumaßnahme um 5 bis 6 Jahre früher realisiert werden.

Damit die Beschleunigungsvarianten für den Schulbau im Stellenplanverfahren abgebildet werden, wurden 34,5 Stellen für die Umsetzung der maximalen Beschleunigungsvariante beantragt. Ob und in welcher Form die Beschleunigung erwirkt werden soll, hängt vom politischen Willen ab.

Abteilung „Stadtgrün“ (8-67)

Die Abteilung 8-67 ist in vier Sachgebiete unterteilt. Die vielfältigen Aufgaben werden in den Sachgebieten „Grünflächenmanagement“ (8-670), „Planung, Bau von Grünanlagen/ Spielplätzen“ (8-671), „Grünflächenunterhaltung“ (8-672) und „Verwaltung/ Friedhofswesen“ (8-673) erledigt.

Die Aufgabenabwicklung wird derzeit von insgesamt 61,5 Stellen wahrgenommen. Dem operativen Bereich sind davon 36 Stellen zugeordnet. In der gesamten Abteilung sind aktuell 11 Stellen nicht besetzt. Die Aufgaben einer der unbesetzten Stellen wird durch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis aufgefangen.

Die Abteilung Stadtgrün zeichnet sich mit den Aufgabenschwerpunkten Landschaftsarchitektur, Garten- und Landschaftsbau sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe durch ein sehr vielfältiges Leistungsportfolio aus.

Das Spektrum der Schwerpunktthemen ist ebenfalls breit. Einige dieser Themen werden nachfolgend beispielhaft aufgeführt. Es sind die Aufgaben, wie die Planung und Sanierung von Schulaußenanlagen, die Grünflächenbewirtschaftung, die Aufstellung eines Friedhofentwicklungskonzeptes, die Durchführung einer Spielplatz-Strukturanalyse, die Einführung

neuer Bestattungsarten, die Anpassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung, der weitere Aufbau des Grünflächeninformationssystems, die Lagerbuchbereinigung und der Aufbau eines Spielplatz- und Grünflächenkatasters mit der Digitalisierung von Baum- und Spielplatzkontrollen. Ein besonderes Thema, das sehr wichtig für die gesamte Abteilung ist, ist die Reduzierung der Arbeits- und Verkehrssicherheitsrisiken. Für die Abteilung 8-67 ist von wesentlicher Bedeutung, dass hier die Unterstützung durch die neu beantragte Stelle „Sachbearbeiter/-in Arbeitssicherheit– und Arbeitsschutz“ (8-10) geleistet wird.

Im Sachgebiet „Grünflächenunterhaltung“ (8-672) besteht ein dringender Personalbedarf bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgabe Spielplatzkontrolle. Damit die 150 Spielplätze in DIN-konformen Intervallen kontrolliert und verkehrssicher unterhalten werden können, wurde ein Stellenbedarf von zwei Stellen für Spielplatzprüfer ermittelt. Durch den Personalzuwachs sollen die Grünflächen der öffentlichen Spielplätze und Schulhöfe z.B. auf Giftpflanzen kontrolliert und Maßnahmen zur Beseitigung definiert werden. Aufgrund engmaschiger Kontrollen kann besser das Entfernen gefährlicher Gegenstände (Spritzen, Scherben, Kot, ...) sichergestellt werden.

Gleichzeitig kann durch die Personalaufstockung auch die Kontrolle der wachsenden Zahl und meist dezentral installierter Freizeitsporteinrichtungen, wie beispielsweise Calisthenics- und Multi-Court-Anlagen, sichergestellt werden. Durch die Stellenschaffung wird die Sicherheit der kommunalen Spielplätze deutlich erhöht und die aktuell regelmäßig vorkommenden Sperrungen von Spielgeräten verringert. Dies erhöht mittelbar die Qualität der Spielplätze und senkt den Aufwand aller am Beschwerdemanagement Beteiligten.

Unter Würdigung der vorgenannten Aspekte wurde ursprünglich der Bedarf an zwei Stellen für den Stellenplan 2026 gemeldet. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage wurde im Rahmen einer Priorisierung tatsächlich nur eine dieser Stellen in den Stellenplan 2026 aufgenommen.

2. Konsequenzen bei Nichtbewilligung der in den Stellenplan 2026 eingebrachten Stellen

8-10

Sachbearbeiter/-in Arbeitssicherheit– und Arbeitsschutz

Eine sichere Arbeitsumgebung wird derzeit nicht gewährleistet. Notwendige Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen und Vorsorgemaßnahmen werden nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt. Dadurch, dass gefahrbergende Werkzeuge und Maschinen täglich von den Mitarbeitenden eingesetzt werden, ist das Risiko für Unfälle bereits jetzt hoch. Letztes Jahr gab es hierzu Probleme zwischen der Abteilung 8-67 und der Genossenschaft. Sollte die Stelle nicht geschaffen werden, wird der Arbeitgeber den Forderungen der Unfallkassen und seiner Verantwortung ggü. den Mitarbeitenden nicht gerecht.

8-65

Sachbearbeiter/-in Objektmanagement (8-653)

Wie oben dargelegt, beziffert sich hier der Bedarf auf 3,3 Stellen. Wenn nun auch noch die eine beantragte Stelle nicht beschlossen wird, so wird sich die Mängelbeseitigung weiter verzögern. Je länger die Mängelbeseitigung andauert, desto höher ist die Gefahr für die Gebäudenutzer oder für die Schadenserweiterung. Es drohen Gebäudeschließungen bzw. die bereits verhängten Schließungen können sich zeitlich verlängern. Da die Aufgaben nicht vollumfänglich durch das Sachgebiet selbst bewältigt werden, wird es zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit/Sicherheit noch mehr auf die Unterstützung der Sachgebiete Haustechnik und Bauunterhaltung zurückgreifen müssen, die dann wiederum nicht für die Projekte im Schulbau zur Verfügung stehen werden. Diese Kettenreaktion wird zur Verzögerung auch bei den Schulbauprojekten führen. Die Überlastung der Mitarbeitenden, die bereits jetzt vorhanden ist, wird nicht abnehmen.

Brandschutzbeauftragte/-r (8-654) als Entfristung

Sollte die dauerhafte Einrichtung der Stelle nicht beschlossen werden, besteht ein hohes Risiko, dass die Stelle weiterhin unbesetzt bleibt. Die Fachkräfte auf diesem Gebiet werden stark nachgefragt, so dass die Befristung einen großen Nachteil im Rahmen der Personalakquise darstellt und als Folge die Stelle weiterhin vakant sein wird. Der Pflicht der Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wird nicht nachgekommen. Die Brandschutzthemen werden weiterhin unzureichend bearbeitet. Die Bewertung der Gefahren und damit auch deren Beseitigung findet nicht statt. Die Gefahr für Leib und Leben steigt. Haftung- und Versicherungsprobleme können die Folgen sein.

Stellen für die Umsetzung des beschleunigten Schulbaus

Sollten keine Stellen für die Beschleunigung des Schulbaus beschlossen werden, wird der Schulbau anhand der beschlossenen Priorisierung umgesetzt.

8-67Spielplatzkontrolleur/-in / Spielplatzprüfer/-in

Trotz des festgestellten Bedarfes von zwei zusätzlichen Stellen für die Spielplatzkontrolle, wurde lediglich eine Stelle in den Stellenplan 2026 eingebracht. Sollte keine Stelle für die Spielplatzkontrolle genehmigt werden, muss klar sein, dass je weniger Spielplatzkontrolleure im Einsatz sind, desto größer werden die Kontrollintervalle. Dies führt dazu, dass Schäden und andere Gefahren, die durch Schmutz, Giftpflanzen usw. entstehen, nicht rechtzeitig entdeckt und beseitigt werden. Als Folge kann die Sicherheit für die Spielplatznutzende auf den Spielplätzen nicht gewährleistet werden.

In Vertretung



Eggert

Inhalt der Mitteilung

Personalsituation im FB 9

1. Kurzzusammenfassung

Zwei 0,5-Stellenäquivalente für die Aufgabe Stadtmarketing sind derzeit in zweiter befristeter Anstellung mit zwei Mitarbeiterinnen besetzt und waren daher bisher nicht im Stellenplan enthalten. Damit der FB 9 die Aufgabe mit den beiden befristet eingestellten Mitarbeiterinnen weiter im bisherigen Umfang wahrnehmen kann, wird dem Rat vorgeschlagen, zwei 0,5-Stellen für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgabe mit dem Stellenplan 2026 zu beschließen.

Sollte es keine personelle Unterstützung an der benannten Stelle geben, können einige bereits begonnene Projekte und weitere bereits länger angedachte Projekte leider nicht weiter betreut werden.

Darüber hinaus bestand im FB 9 weiterer Stellenbedarf, der im Rahmen der verwaltungsinternen Priorisierung auf unbedingt erforderliche Stellenbedarfe nicht in den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Stellenplan für das Jahr 2026 eingebracht wurde.

2. Aktuelle Personalsituation

Der Fachbereich 9 – Büro des Bürgermeisters – beinhaltet vier Abteilungen, welche im Folgenden separat dargestellt werden:

9-10 Abteilung Zentraler Dienst

Im zentralen Dienst arbeiten zwei Mitarbeitende, bei denen der Schwerpunkt auf der Unterstützung bei Führungsaufgaben - insbesondere im Hinblick auf Personal- und Haushaltsangelegenheiten - liegt. Insbesondere die finanziell angespannte Haushaltssituation mit einhergehenden erhöhten Controlling Anforderungen lässt den Aufgabenumfang steigen. Um Platz- und Kostenressourcen zu optimieren, organisierte der zentrale Dienst einen fachbereichsinternen Umzug, bei dem die Mitarbeitenden räumlich zusammengelegt wurden.

Vier Stellen entfallen darüber hinaus außerhalb der Abteilungen auf die Fachbereichsleitung, das Vor-/Geschäftszimmer, die Steuerungsunterstützung und den Fahrdienst des Bürgermeisters.

9-12 Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Abteilung „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ (9-12) sind vier volle Stellen zugeordnet (1x Leitung und 3x Sachbearbeitung). Es sind nicht alle Stellen in Vollzeit besetzt. Die Wirtschaftsförderung hat folgende Aufgaben:

- dienstleistungs- und lösungsorientiert als einheitliche Ansprechperson für Unternehmen (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Tourismus- und Gastgewerbe, Hotellerie und Gastronomie, Handel) am Standort zu wirken und bei all ihren Belangen zu unterstützen
- Fortentwicklung des Standorts als Tourismus- und Naherholungsdestination als ein Standort der Region von „Das Bergische“
- proaktive Unterstützung der Eigentümer und Händler und den definierten Versorgungsbereichen
- einheitliche Ansprechperson bei Neuansiedlungen sowie bei Anfragen von Investoren und Projektentwicklern
- Erhalt von gewerblich nutzbaren Flächen, Fortentwicklung des Bestandsgebiete und zielgerichtete Gewerbeflächenentwicklung

- Unterstützung beim Konversionsprojekt Zanders, insbesondere bei der Investorensprache und der Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen.
- Schaffung und Erhalt von Standortbedingungen, die ein erfolgreiches Wirtschaften ermöglicht
- proaktive Begleitung eines flächenendeckenden marktgetriebenen FTTH-Breitbandausbaus

9-13 Abteilung Kommunikation und Marketing

Die Abteilung Kommunikation und Marketing besteht aus der Leitung und dem Geschäftszimmer sowie viereinhalb Stellen, die klassische Pressearbeit übernehmen, aber auch für die interne Kommunikation, die Onlineredaktion mit dem notwendigen Relaunch der städtischen Homepage, Video & Social Media, den Heimatpreis sowie für die Stadtmarketing-Konzeptionierung verantwortlich sind. Dabei sind die beiden halben Kräfte, die das Marketing verantworten und die Social-Media-Kanäle betreuen befristet angestellt.

Insbesondere das Marketingkonzept konnte nach der Besetzung der derzeit befristeten halben Stellen neu angegangen werden. Unter dem Motto „Die kleine Stadt mit großem Herzen“ wurde als Auftaktmaßnahme ein Selfie-Herz angeschafft, das abwechselnd in den 25 Stadtteilen aufgestellt wird und von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen wird. Thematisch von dem Motto inspiriert, wurden auch passende Werbemittel beschafft. Der Heimatpreis wurde neu ausgerichtet, wodurch sowohl die Teilnehmerzahl gesteigert, als auch eine würdige Preisverleihung ermöglicht wurde. Mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich Social Media konnten die Followerzahlen bei Instagram auf über 5.450 und bei Facebook auf über 9.200 erhöht werden. Hierzu gab es erste Beschlüsse und Hinweise aus dem Hauptausschuss, die berücksichtigt werden und in ein Marketingkonzept einfließen sollen, das das städtische Handeln steuern soll. Die Politik wird in den Prozess der Erstellung des Marketingkonzeptes eingebunden. Der Bereich Marketing hat seit der derzeit noch befristeten Einstellung der beiden halben Kräfte ein neues Level erreicht, was für die Größenordnung unserer Stadt angemessen und unverzichtbar ist. Da Befristung der beiden halben Stellenäquivalente, die im Stellenplan bisher nicht enthalten sind, in absehbarer Zeit endet, wird eine Umsetzung des bis dahin erarbeiteten Marketingkonzeptes nur schwer möglich sein. Daher werden zwei halbe Stellen in den Stellenplan eingebracht mit dem Ziel, die befristet eingestellten Mitarbeiterinnen dadurch im bisherigen Umfang dauerhaft einstellen zu können, um die positive Entwicklung weiter fortführen zu können.

Bezüglich der externen Kommunikation ist die Abteilung so aufgestellt, dass sie Zulieferungen aus der Verwaltung verarbeiten kann. Aufgrund der Überlastungssituation in vielen Bereichen der Verwaltung mangelt es allerdings immer regelmäßiger an der Zulieferung und für ein „Abholen“ aller Themen ist die zentrale Abteilung zu knapp aufgestellt.

In der heutigen Fachkräftesituation gewinnt interne Kommunikation immens an Bedeutung, sodass der Bereich eigentlich ausgebaut werden müsste. Für einen Arbeitgeber unserer Größenordnung ist eine Stelle für die interne Kommunikation definitiv sehr knapp bemessen. Außerdem fehlt es auch in der internen Kommunikation regelmäßig an Zulieferung und die ebenfalls aus Gründen der allgemeinen Überlastung zum Teil nicht ausreichend professionell begleiteten, aber vielfältigen und gewaltigen aktuellen Change Prozesse binden darüber hinaus - außerhalb der eigentlichen Zuständigkeit - weitere Kapazitäten.

Der Relaunch der Internetseite wurde gestartet und ein Maßnahmenbeschluss eingeholt. Die Umsetzung des Projektes wird mit einem erheblichen Ressourceneinsatz der Abteilung verbunden sein. Beginnend bei der Ausschreibung, über die strategische Planung, technische Umsetzung und der Koordination aller Beteiligten bis hin zur inhaltlichen und gestalterischen Überarbeitung, handelt es sich um ein umfassendes und anspruchsvolles Projekt in der neu aufgestellten städtischen Projektstruktur.

Im Hinblick auf die Haushaltssituation werden aber sowohl die zuvor beschriebenen zusätzlichen Bedarfe bei der externen als auch bei der internen Kommunikation bestmöglich durch das bestehende Team bearbeitet und es wird auf die Beantragung von grundsätzlich durchaus sinnvollen weiteren Stellen verzichtet. Im Bereich Marketing und Social Media wird eine dauerhafte Aufgabenübernahme auf diesem Niveau jedoch nur mit der Zusetzung der beiden dauerhaften halben Stellen möglich sein. Aufgrund der beschriebenen Aufgabenfülle ist eine Übernahme durch die bestehenden Kolleginnen und Kollegen nicht denkbar.

9-14 Abteilung Ratsbüro

Es entfallen neben der Abteilungsleitung 1,5 Stellen auf Reden, Grußworte und Empfänge des Bürgermeisters und der stellvertretenden Bürgermeister*innen sowie Altenehrungen, Ehejubiläen, das Thema Fairtrade und den Stadtverband Eine Welt. Zwei Stellen entfallen auf die Ehrungen nach Satzung, die Betreuung der Städtepartnerschaften, die Ausrichtung des Bürgermeisterempfangs und das Ehrenamtsbüro und weitere 2,0 Stellen entfallen auf das zentrale Anregungs- und Beschwerdemanagement mit Jahresbericht und Betreuung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden.

9-140 Sachgebiet Gremien

Hier entfallen neben einer Stelle für die Sachgebietsleitung, einer Stelle für die Betreuung der internen und interkommunalen Führungsgremien, einer Stelle für die Sachbearbeitung im Ratsbüro weitere zwei Stellen auf die Entschädigungsleistungen für Rats- und Ausschussmitglieder, die administrative Betreuung des RIS etc., die Verwaltung der Mitgliedschaften und die Redaktion Ortsrecht.

Das grundsätzliche Aufgabenprofil des Bereichs mit

- Geschäftsführung und Sitzungsdienst Stadtrat, Hauptausschuss und Ältestenrat sowie verwaltungsinterne Gremien Verwaltungsvorstand und Verwaltungskonferenz
- Federführung in den bereichsübergreifenden Angelegenheiten des Sitzungsdienstes
- kommunalrechtliche und strategische Beratung v.a. des Bürgermeisters, der gremienbetreuenden Stellen in der Verwaltung und der Ratsmitglieder/Fraktionen
- administrative Betreuung des Sitzungsdienstprogramms und des Ratsinformationssystems, Einrichtung von Zugängen zu WLAN, Ratsinformationssystem und E-Mail-Konten für Gremienmitglieder
- Fraktionszuwendungen und Entschädigungsleistungen für Gremienmitglieder
- Prüfung von Entwürfen zur Änderung des Ortsrechtes, Redaktion und Präsentation des städtischen Ortsrechtes im Internet
- Bildung und Besetzung der Gremien des Rates, Regelung und Koordinierung der Kompetenzen und Abläufe
- Spendenbescheinigungen und Verwaltung der städtischen Dienstsiegel und anderer Hoheitszeichen, Zusammenstellung und Veröffentlichung der Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Gremienmitglieder

ist seit mindestens 15 Jahren nahezu unverändert.

Mit der Kommunalwahl hat sich der Rat von bisher 56 auf 72 Ratsmitglieder vergrößert. Darüber hinaus fokussieren sich die Anforderungen der Politik und der Verwaltungsleitung – neben der Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Aufgabenerfüllung – auch auf die weitere Digitalisierung.

3. Beantragte Stellen

OE	Aufgabenbereich	Begründung	Umfang/Wert
9-13	SB Marketing & Social Media	Siehe Darstellung unter 1.	0,5 EG 11/A 12
9-13	SB Marketing & Social Media	Siehe Darstellung unter 1.	0,5 EG 11/A 12

4. Konsequenzen bei Nichtbesetzung

Als Konsequenz einer Nichtbewilligung würde das erstellte Marketing-Konzept nicht abgeschlossen und umgesetzt werden. Die Followerzahlen und Aktivitäten bei Social Media würden stark zurückgehen und das Stadtbild durch fehlende Aktionen an Attraktivität verlieren. Darüber hinaus können vorgenannte Projekte ohne ein Mindestmaß an Verstärkung nicht von dem bestehenden Team weitergeführt bzw. abgeschlossen oder gar nicht erst angegangen werden.



FBL 9 – Christian Ruhe
m.d.B. um Mitzeichnung

Bürgermeister – Frank Stein
m.d.B. um Mitzeichnung



FB 1-10 Frau Koppe
m.d.B. um Umsetzung

Fachbereich 1- 10

über

VVI

Handwritten signature and date: 15.10.25

Darstellung der Personalsituation in Fachbereich 10

1. Allgemein

Dem Fachbereich 10 sind im Stellenplan 2025 199,5 Stellen (VZE) zugeordnet. Der überwiegende Teil sind Beamtenstellen für die Feuerwehrbeamten. Hinzu kommen Tarifbeschäftigte im Rettungsdienst sowie Verwaltungsangestellte. Bei allen diesen Stellen kommt es aus verschiedenen Gründen rollierend zu Vakanzen, die regelmäßig nachbesetzt werden müssen.

Der Fachkräftemangel im Brandschutz und im Rettungsdienst ist nach wie vor deutlich spürbar und wird auch nicht abnehmen. Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass Bedarf und Angebot an Fachkräften in der Gefahrenabwehr deutlich auseinandergehen. Die Mitarbeitenden sind im Vergleich zu früher deutlich mobiler und sehr viel wechselwilliger. War der Wechsel zu einer anderen Feuerwehr oder einem anderen Rettungsdienst eher die Ausnahme, so ist es heute nahezu üblich, regelmäßig den Arbeitsplatz zu wechseln. Dieser Trend wird neben der sich gesellschaftlich verändernden Einstellung und Priorisierung zu Familie, Freizeit und Beruf durch die hohe Dichte an Berufsfeuerwehren, Rettungsdiensten und Verwaltungen in unserer Region noch verstärkt. Bei allen Feuerwehren und Rettungsdiensten gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von unbesetzten Stellen, was zu einem stetigen Ringen um die Mitarbeitenden führt. Es ist ein deutlicher Trend zu erkennen, dass Besoldungen über die objektiven Eingruppierungen nach TVöD oder KGSt hinaus angehoben werden, um bei letztlich gleichen Stelleninhalten attraktivere Angebote machen zu können.

Die Fachbereichsleitung 10 bewertet die Entwicklungsspirale der Besoldungs- und Tarifstruktur ausdrücklich sehr kritisch und betrachtet sie mit großer Sorge! Es gehört aber auch zur Realität, dass die Mechanismen des Arbeitsmarktes kaum beeinflussbar sind und sich auch die Stadt Bergisch Gladbach diesen Mechanismen nicht verschließen kann, wenn sie als Dienstherrin und Arbeitgeberin auf diesem Markt bestehen will.

Der FB 10 arbeitet gemeinsam mit dem FB 1 schon erfolgreich daran, Feuerwehr und Rettungsdienst in Bergisch Gladbach als attraktive Marke zu leben und aktiv darzustellen. Ziel ist es, eine hohe Mitarbeiterbindung zu erreichen und attraktiv für neue Bewerberinnen und Bewerber und Auszubildende zu sein. Diesen Weg beschreiten allerdings die meisten Kommunen mittlerweile nahezu inhaltsgleich mit vergleichbaren Anreizen wie Jobticket, Heimarbeit, flexible Arbeitszeiten, Gesundheitsvorsorge, sicherer Arbeitsplatz, etc. Ein nachhaltiges intrinsisches Alleinstellungsmerkmal oder -bündel ist schwer zu entwickeln, Die „Wohlfühlkriterien“ der Mitarbeitenden sind heute sehr divergent und lassen sich nicht mehr gezielt über einzelne Maßnahmen bedienen. Auch wenn es Ziel ist möglichst viele Mitarbeitenden zu halten, wird es immer welche geben, die aus persönlichen Gründen wechseln.

Der schon vor Jahren eingeschlagene Weg der primären Personalgewinnung über die gezielte Ausbildung von Brandmeistern, Brandoberinspektoren und Notfallsanitätern hat sich als richtig und

nachhaltig erwiesen, eine Deckung der alleine schon durch Demografie weiterwachsenden Personalbedarfe wäre über den Arbeitsmarkt nicht ansatzweise zu erreichen.

2. Zusätzliche in 2026 benötigte Stellen

Eine ausführliche Begründung kann den Stellenplananträgen entnommen werden

Stabsstelle Notfall- und Krisenmanagement

Das Notfall- und Krisenmanagement gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit den Veränderungen der europäischen Sicherheitslage legt der Bund wieder einen vergrößerten Fokus auf den Zivil- und Bevölkerungsschutz. Der Kreis als untere Katastrophenschutzbehörde delegiert dafür aktuell Aufgaben nach Weisung, die auch durch die Stadt wahrgenommen werden müssen. Besonders dringlich sind hierbei die kurzfristige Erstellung und Einführung des neuen Alarmkalenders des Bundes in den kommenden Jahren bis 2027. Vereinfacht muss in einem ersten Schritt die Resilienz der Verwaltung gestärkt werden, um staatliches Handeln auch im Verteidigungsfall oder aber anderen Krisen sicherzustellen. Danach kommt dann die Bepanung von zu erwartenden notwendigen Maßnahmen wie z.B. Trinkwassersicherstellung.

Dieser Aufgabenbereich ist neu, von der Feuerwehr unabhängig und besitzt für die gesamte Stadtverwaltung und -gesellschaft eine hohe Relevanz. Um diese neue Aufgabe (zeit)angemessen abzarbeiten, ist es erforderlich, den Bereich im Fachbereich 10 als Stabsstelle abzubilden und eine zusätzliche Stelle zu schaffen. Weitere notwendige Stellenanteile werden durch Umorganisation und Befristung durch den FB 10 zur Verfügung gestellt.

Folgende gesamtstädtische Themenfelder sollen in der Stabsstelle dauerhaft verortet werden:

- städtische Krisenmanagement und Stab für außergewöhnliche Ereignisse
- Zivilschutz und Zivile Verteidigung
- Betriebskontinuitätsmanagement
- Geheimschutz

Sachbearbeitung Objektbegehung

Die Abteilung 10-12 Gefahrenvorbeugung und Einsatzplanung nimmt die Aufgaben der Brandschutzdienststelle gemäß § 25 BHKG wahr, ist für die Durchführung der Brandverhütungsschauen gemäß § 26 BHKG verantwortlich und ist mit der Einsatzplanung der Gefahrenabwehr betraut.

Gemäß § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) ist das regelmäßige Durchführen von Brandverhütungsschauen die gesetzlich verpflichtende Aufgabe der Gemeinde.

Im Zuge einer Brandverhütungsschau werden der bauliche, anlagentechnische und organisatorische Brandschutz anhand der aktuellen Genehmigungslage eines Objektes durch die Abteilung 10-12 geprüft.

Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Einhaltung der Schutzziele der Bauordnung NRW gelegt, der Rettung von Menschen, dem durchführen wirksamer Löscharbeiten und der Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch.

Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach unterliegen aktuell ca. 1.500 Objekte (Sonderbauten) der Pflicht einer Brandverhütungsschau, die je nach Objektart alle drei oder sechs Jahre durchzuführen ist. Um alle Objekte einer fristgerechten Prüfung unterziehen zu können, müssen ca. 230 Brandschauen p.a. durchgeführt werden.

Bis 2024 wurde das Aufgabengebiet durch zwei Sachbearbeiter Objektbegehungen betreut.

Im Zuge des seinerzeit eingeführten Controllings und einer parallelen Betrachtung der Abteilung im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wurde festgestellt, dass diese Ressourcen für das Erfüllen der gesetzlichen Anforderung nicht ausreichen.

Daraufhin wurde ein Kollege, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzdiensttauglich war und eine neue Verwendung innerhalb der Feuerwehr benötigte, zur Unterstützung des Aufgabengebietes im Laufe des Jahres 2024 qualifiziert und dorthin umgesetzt.

Dadurch konnte der Erreichungsgrad fristgerechter Objektbegehungen im Jahr 2024 bereits von 39,5 % auf 81 % erhöht werden.

Allerdings besetzt der neu eingesetzte Kollege derzeit noch eine Stelle als Wachabteilungsleiter im Einsatzdienst, die erst nach Schaffung einer weiteren Stelle als Sachbearbeiter Objektbegehungen durch eine entsprechende Führungskraft nachbesetzt werden kann.

Der in den Haushalt 2026 eingegebene Stellenplanantrag „Sachbearbeitung Objektbegehungen“ soll somit zum einen sicherstellen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die Abteilung 10-12 fristgerecht wahrgenommen werden können.

Zum anderen soll dadurch das Nachbesetzen der vakanten Wachabteilungsleiterstelle ermöglicht werden, um die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr hierdurch nicht länger zu schwächen.

Sachbearbeitung Systemadministrator

Um die öffentliche Sicherheit und eine effektive Notfallreaktion der Feuerwehr, insbesondere in Krisensituationen, zu gewährleisten ist eine ausfallsichere und hochverfügbare IT-Struktur im FB 10 Feuerwehr & Rettungsdienst erforderlich, bzw. der Ausbau der bereits im FB 10 vorhandenen Parallelstruktur.

Die externe Prüfung der städtischen IT-Strukturen im FB 10 auf Ausfallsicherheit und Resilienz hat ergeben, dass die bei Kommunen übliche, vom FB 1-12 bereitgestellte, IT-Infrastruktur diesen Anforderungen nicht entspricht. Eine Ertüchtigung der gesamten vorhandenen städtischen Struktur würde in keinem finanziellen Verhältnis stehen, da für viele Teile der Verwaltung keine Hochverfügbarkeit erforderlich ist. Eine Teilertüchtigung ist technisch nicht möglich. Der FB 10 verfügt bereits jetzt über eine eigene hochverfügbare IT-Teilstruktur, insbesondere was die Bereiche Telefonie, Gebäudeautomation, Alarmierungs- und Einsatzführungstechnik angeht.

Dem Verwaltungsvorstand wurde das Ergebnis der externen Prüfung vorgestellt und entschieden, dass der FB 10 eine parallel hoch redundante, vom FB 1-12, losgelöste IT-

Infrastruktur bekommen soll. Diese soll auch ggf. als Rückfallebene für die gesamtstädtische IT und Telefonie dienen.

Der entsprechende Prozess und Mittel hierzu wurde bereits in die Planungen und Haushalte 2024 ff. eingearbeitet und ein externer Projektsteuerer beauftragt. Ende 2026 soll das Projekt abgeschlossen sein.

Für die Umsetzung des Projektes und insbesondere den späteren Betrieb der „eigenen“ IT-Infrastruktur im FB 10 ist die Stelle Sachbearbeiter IuK (Informations- & Kommunikationstechnik) zwingend erforderlich. Zu diesem Schluss kommt auch der externe Gutachter und der VV trägt diese zusätzliche Stelle für den Stellenplan 2026 in seiner Entscheidung vom 07.12.2024 mit.

Ohne diese Stelle wäre eine Umsetzung des IT-Trennungskonzept nicht möglich, da der FB 10 aktuell weder über die notwendigen fachlichen noch personellen Kapazitäten verfügt.

SB Lehrgangsleitung Brandschutz (refinanziert)

Um die erfolgreiche Durchführung der beiden jährlich stattfindenden BI-Lehrgänge (Grundausbildung für Berufsfeuerwehren) auch künftig in verlässlicher Qualität sicherzustellen, beantragen wir die Schaffung einer weiteren hauptamtlichen Lehrgangsleiterstelle.

Jeder Lehrgang erstreckt sich über 18 Monate und wird derzeit federführend von zwei hauptamtlichen Lehrgangsleitern organisiert und durchgeführt; die Aufgaben umfassen die Vorplanung, die Tätigkeit als Ausbilder, die Durchführung der Prüfungen, die Organisation externer Ausbildungsabschnitte sowie die umfassende Betreuung von in der Regel 20 Teilnehmenden. Bisher wurde ein Lehrgang vollständig durch unsere Dienststelle getragen, der zweite Lehrgang lief in Kooperation mit der Feuerwehr Köln, wobei Ausbildungsabschnitte, Personalressourcen und Lehrgangsplätze jeweils hälftig geteilt wurden. Ab 2026 endet die bisherige Kooperation. Die bislang von der Feuerwehr Köln übernommenen Ausbildungsabschnitte, das hierfür benötigte Personal sowie die Lehrgangsplätze gehen vollständig an uns über. Dieser Übergang führt zu einem nachhaltigen Mehraufwand in Planung, Ausbildung, Prüfungsabwicklung und Betreuung, der mit dem bisherigen Personalbestand nicht wirtschaftlich und betriebssicher zu leisten ist. Um diese zusätzlichen Aufgaben fachgerecht und verantwortungsvoll zu erfüllen, ist die Ergänzung unseres Ausbildungsteams um eine weitere Stelle erforderlich.

Die angeforderte Stelle ist vollständig refinanziert: Die Lehrgangsplätze des bisherigen Kooperationslehrgangs werden uns künftig zugewiesen, wodurch die notwendigen Mehreinnahmen zur Deckung der Personalkosten von ca. 95.000€ pro Jahr generiert werden. Ein Lehrgangplatz kostet derzeit 24.500€. Bei zehn zusätzlichen Plätzen, die wir mit der vollständigen Übernahme des zweiten Lehrgangs erhalten, erzielen wir einen zusätzlichen Ertrag von 245.000€.

Mit der neuen Stelle sichern wir nicht nur die Ausbildungsqualität Verlässlichkeit, sondern gewährleisten auch die Kontinuität der Personalentwicklung für unsere eigene Feuerwehr. Wir bitten daher um Zustimmung zur Schaffung einer weiteren hauptamtlichen Lehrgangsleiterstelle zum Zweck der vollständigen Übernahme und fortlaufenden Durchführung beider BI-Lehrgänge ab 2026.

SB 0,5 Ausbilder Rettungsdienst (refinanziert)

Die Abteilung 10-15 führt bereits die kreisweite 30-Stunden-Rettungsdienstfortbildung für ca. 500 Teilnehmende durch; diese Fortbildung umfasst jährlich rund 24 Veranstaltungen à vier Tage und erfordert eine kontinuierliche Planung, Durchführung und Nachbereitung in enger Abstimmung mit den Dozenten und beteiligten Einrichtungen. Ergänzend bieten wir einzelne Seminare im Bereich Erste-Hilfe und Rettungsdienst an sowie die hausinterne Fortbildung „Rettungsdienstliche Basismaßnahmen“ für den Abteilungsdienst.

Ab 2026 wird die Rettungssanitäterausbildung bei uns eingeführt, wodurch das Gesamtvolumen praktischer und theoretischer Ausbildungsstunden deutlich ansteigt. Pro Jahr sollen zwei Ausbildungslehrgänge durchgeführt werden. Die Rettungssanitäterausbildung ist ein Pflichtbestandteil der Feuerwehrgrundausbildung, die wir in der Feuerweherschule anbieten; aktuell werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Lehrgänge zu einer externen Rettungsdienstschule geschickt. Mit der Durchführung der eigenen Rettungssanitäterausbildung können Kosten für externe Schulen eingespart werden, und die Verzahnung unserer verschiedenen Ausbildungsbereiche sowie die Selbstständigkeit und Wirtschaftlichkeit der Schule insgesamt weiter optimiert werden. Zur fachlich verantwortlichen Organisation und Durchführung dieser Ausbildung sowie zur Entlastung der bestehenden Lehrkräfte ist eine fest angestellte Fachkraft erforderlich.

Der Ausbilder Rettungsdienst übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Ausbildung und Unterricht, plant und organisiert die Rettungssanitäterlehrgänge einschließlich Stundenplanung, Prüfungskoordination und Teilnehmerbetreuung. Außerdem unterstützt er andere Bereiche des Sachgebiets, insbesondere die 30-Stunden-Fortbildung und Praxistage, durch fachliche Mitarbeit, Bereitstellung von Übungsmaterial und Durchführung praktischer Einheiten.

Die Stelle ist durch die Einnahmen des neuen Ausbildungsangebots vollständig gedeckt. Die Einnahmen werden bei voller Auslastung der beiden Lehrgänge bei rund 96.000€ liegen (bei zwei Lehrgängen à 20 Teilnehmenden und einem Preis von 2.400€ pro Lehrgangplatz). Für die Ausbilderstelle werden Personalkosten von rund 47.000€ (50% von 94.000€ bei EG9) erwartet.

Die Einrichtung einer halbtägigen Stelle Ausbilder Rettungsdienst ist aus fachlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht geboten, um die bestehenden Aufgaben zuverlässig zu erfüllen und die Rettungssanitäterausbildung ab 2026 qualitativ hochwertig umzusetzen.

SB Techniker (refinanziert)

Der Fachbereich 10 beantragt die Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle „Schirrmeister/Techniker“ zur dauerhaften Sicherstellung der Pflege und Wartung von Ausbildungsgeräten und -fahrzeugen, Koordinierung von Werkstattterminen, Durchführen von Logistikfahrten und Reparaturen sowie zur technischen Unterstützung in der Vor- und Nachbereitung von Geräten und Materialien für die Aus- und Fortbildung. Diese Aufgabe wird aktuell durch eine dauerhaft dienstuntauglichen Feuerwehrbeamten ausgeführt und hat sich sehr bewährt. Allerdings wird Stelle wieder im Einsatzdienst dringend zur Nachbesetzung benötigt.

Insgesamt stehen der Feuerweherschule derzeit acht Fahrzeuge und zwei Anhänger sowie eine Vielzahl feuerwehrtechnischer Geräte und Armaturen zur Verfügung, deren Verfügbarkeit, Funktionstüchtigkeit und ordnungsgemäße Instandhaltung für einen reibungslosen Ausbildungsbetrieb unabdingbar sind. Die Beendigung der Kooperation in der BI-Ausbildung (Feuerwehrgrundausbildung) führt zudem zur Übernahme zusätzlicher Lehrgangsplätze und damit zu erhöhtem eigenem Instandhaltungs- und Logistikaufwand. Auch in der praktisch orientierten rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung werden spezialisierte Geräte und Übungspuppen für eine realistische Übungsdarstellung genutzt, wie z.B. Übungspuppen, Defibrillatoren, Blutungstrainer usw. Mit der geplanten Einführung der Rettungssanitäterausbildung im Jahr 2026 steigen die Anzahl und der Praxisanteil der Lehrveranstaltungen sowie der Bedarf an zusätzlichen technischen Gerätschaften.

Durch die Bündelung dieser Aufgaben in einer fachlich versierten Stelle werden die Verfügbarkeit und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Ausrüstungen nachhaltig erhöht. Fremdleistungen und damit verbundene Kosten können deutlich reduziert sowie Ausfall- und Stillstandszeiten verringert werden. Insbesondere in der BI-Ausbildung sowie der kreisweiten Rettungsdienstfortbildung mit rund 24 Veranstaltungen à vier Tage pro Jahr und mit Blick auf die geplante Rettungssanitäterausbildung ermöglicht die technische Betreuung eine effizientere Nutzung der Dozentenressourcen.

Die angeforderte Stelle ist refinanziert: Die zusätzlichen Einnahmen in der Feuerwehrgrundausbildung von 245.000€ ermöglichen bereits eine vollständige Deckung der zu erwartenden Personalkosten von rund 65.000€. Zusätzlich werden durch die Einsparung von Dozentenleistungen (Fachausbilder müssen sich nicht mehr um Werkstattfahrten und Beschaffung von Ersatzfahrzeugen bemühen) und Werkstattkosten Ausgaben gesenkt.

gez.
Jörg Köhler
Fachbereichsleiter

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Haushalt, Personalkosten, Controlling

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0112/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Teilhaushalt FB 1

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Teilhaushalte für die Produktgruppen 01.105 Informationstechnologie und Zentraler Service, 01.110 Organisations- und Personalmanagement sowie 01.090 Personalvertretung in der vorgestellten Entwurfsfassung zzgl. der erforderlichen Änderungen aus der Änderungsliste zu beschließen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Teilhaushalt des Fachbereiches 1 umfasst die Produktgruppen 01.105 und 01.110. Die Summe der Personalaufwendungen des städtischen Haushaltes 2026 sind im Gesamtergebnisplan dargestellt. Die Personalaufwendungen werden zentral geplant und überwiegend nach dem geplanten Einsatz des Personals auf die Produktgruppen verteilt. Dort sind sie entsprechend ausgewiesen.

Einige Personalaufwendungskonten werden zentral geplant, aber erst nach den Ist-Kosten auf die Produkte verteilt (zum Beispiel Aufwand für Reisekosten, Beihilfe). In diesen Fällen ist die gesamte Summe in der Produktgruppe 01.110 Organisations- und Personalmanagement ausgewiesen.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Hierzu wird auf den Vorlagentext verwiesen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund der Zuständigkeiten des Hauptausschusses ist folgender Teilhaushalt 2026 zu beraten:

- Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung

A. Hauptausschuss als Personalausschuss

Erläuterungen zu den zentral bewirtschafteten Personalaufwendungen

Die Summe der Personalaufwendungen des städtischen Haushaltes 2026 sind im Gesamtergebnisplan dargestellt. Die Personalaufwendungen werden zentral geplant und überwiegend nach dem geplanten Einsatz des Personals auf die Produktgruppen verteilt. Dort sind sie entsprechend ausgewiesen.

Einige Personalaufwendungskonten werden zentral geplant, aber erst nach den Ist-Kosten auf die Produkte verteilt (zum Beispiel Aufwand für Reisekosten, Beihilfe). In diesen Fällen ist die gesamte Summe in der Produktgruppe 01.110 Organisations- und Personalmanagement ausgewiesen.

Personalaufwand 2026

	Ansatz 2025	Planung 2026
E11: 11. - Personalaufwendungen	106.619.988 €	110.833.535 €

In 2026 steigt der Personalaufwand (Kontengruppe 11) insgesamt um rund 4,2 Mio. € im Vergleich zum Ansatz 2025.

Zu den Erläuterungen wird auf den Vorbericht verwiesen.

Versorgungsaufwand 2026

	Ansatz 2025	Planung 2026
E12: 12. - Versorgungsaufwendungen	16.987.801 €	15.655.142 €

In 2026 reduziert sich der Versorgungsaufwand (Kontengruppe 12) insgesamt um rd. 1,3 Mio. € im Vergleich zu 2025.

Zu den Erläuterungen wird auf den Vorbericht verwiesen.

Produktgruppe: 01.105 Informationstechnologie und Zentraler Service
Produkt: 01.105.1 Zentraler Service
01.105.2 Informationstechnologie (IT)

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Die Kostenträger 01.105.1 und 01.105.2 beinhalten die Produkte Zentraler Service und Informationstechnologie. Die Informationstechnologie umfasst die IT-spezifischen Aufgabengebiete der Konzeptionsplanung, der Umsetzung, Beschaffung, Verwaltung und Installation der Hard- und Software und aller Komponenten des gesamten städtischen Netzes sowie die Betreuung der eingerichteten IT-Arbeitsplätze.

Das Produkt Zentraler Service befasst sich mit den Aufgaben der allgemeinen Beschaffung und den Servicebereichen Druckerei, Poststelle, Scan-Stelle Telefonzentrale und Transportdienst.

Zu den Finanzdaten

Jede Zeile des Teilergebnisplans entsteht aus der Zusammenführung mehrerer Produktsachkonten, die die Planungsebene der Aufwendungen und Erträge darstellen.

Dabei beinhaltet als Schwerpunkt:

Zeile 6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erstattungen von Druck-, Telefon-, Porto- und Kopiererkosten durch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstige städtische Betriebe (GmbHs).

Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aus dem Bereich Zentraler Service sind dies die Ersatzbeschaffung und die Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen, die Unterhaltung von Druckmaschinen sowie Kraftfahrzeugen, Dienstleistung für die Prüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel.

Aus dem Bereich Informationstechnik sind dies die Wartungs- und Unterhaltungskosten für Hard- und Softwareprodukte, die Beschaffung von IT-Kleinmaterial, externe Dienstleistungen, Kosten aus dem Microsoft Enterprise Agreement Vertrag, die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie die Zuweisungen an die Zweckverbände Südwestfalen-IT und KRZ Minden-Ravensberg.

Eine Erhöhung dieser Position resultiert weitgehend auf den dauerhaften konsumtiven Aufwendungen, die sich aus der E-Government-Strategie, der Realisierung neuer Arbeitswelten, dem Schaffen der Voraussetzungen für mobile Arbeiten und der IT-Strategie ergeben sowie zusätzlicher Kosten für Wartung/Support in Folge der Einführung neuer Fachanwendungen (z.B. Dokumentenmanagementsoftware, Terminvereinbarungssoftware, Digitale Sprechstunde). Weiterhin entstehen Mehraufwendungen aufgrund des bevorstehenden Umzugs in angemietete neue Bürogebäude (Belkaw-Gebäude, neues Stadthaus) sowie die technische Zubehörausstattung der Arbeitsplätze der IT-Infrastruktur.

Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aus dem Bereich Zentraler Service sind dies die Mieten für Verwaltungsgebäude sowie das Büromaterial und das Porto.

Aus dem Bereich der Informationstechnik sind dies die Leasing- bzw. Mietkosten für Hardwareprodukte und Multifunktionsgeräte, Aufwendungen für Daten- und Telefonleitungen sowie Drucker-Verbrauchsmaterial. Aufgrund des bevorstehenden Umzugs in angemietete neue Bürogebäude (Belkaw-Gebäude, neues Stadthaus) entstehen Mehraufwendungen für die IT-technische Ausstattung der Arbeitsplätze und der Anpassung der IT-Infrastruktur.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Erläuterungen zur „Änderungsliste zum Entwurf“

Hinweis 105.001:

Der Bedarf ergibt sich aufgrund eines gestiegenen fortlaufenden jährlichen Aufwandes sowie zusätzliche Leitungskosten aufgrund des angemieteten neuen Verwaltungsstandortes „Belkaw-Gebäude“.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Die Summe verteilt sich auf Softwarelizenzen, technische Geräte und Möbel sowie Aus- und Umbaukosten.

2.1.1. Investivmittel Zentraler Service (Kostenträger 011051)

I 10518002 BGA Logistik (zentral)

Diese Investitionsmaßnahme umfasst Neuanschaffungen von Möbeln, Maschinen etc. Kostensteigernd wirkt sich die notwendige Erstausrüstung der angemieteten neuen Bürogebäude (Belkaw-Gebäude) aus.

2.1.2. Investivmittel IT-Service (Kostenträger 011052)

I 10528001 EDV Gesamtverwaltung

Diese Investitionsmaßnahme umfasst IT-Gerätschaften, deren Beschaffung über das Leasing unwirtschaftlich wäre (z.B. Laptops, Großformatscanner, mobile Endgeräte, Arbeitsplatzbildschirme, Firewall-Appliances).

Darüber hinaus werden hierüber Softwarelizenzen finanziert. Dies betrifft einerseits die städtische Serverinfrastruktur oder zentrale IT-Verfahren und andererseits den Einkauf von Fachverfahren oder Standardanwendungen.

Kostensteigernd wirkt sich die notwendige Erstausrüstung der angemieteten neuen Bürogebäude (Belkaw-Gebäude) inklusive des Umzugs zentraler IT-Infrastruktur aus den alten Stadthäusern aus.

Sonstige Investitionen

Diese Position umfasst Aus- und Umbaukosten, hauptsächlich Datenleitungen betreffend.

Dies können kleinere Maßnahmen sein, wie z.B. neue Anschlussleitungen für

Büroarbeitsplätze bis hin zu Datenleitungen zwischen Dienstgebäuden (wie zum Beispiel die neu angemieteten Bürogebäude) inkl. Richtfunkstrecken.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe:	01.110	Organisations- und Personalmanagement
Produkt:	01.110.1	Organisations- und Personalmanagement

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Diese Produktgruppe wird geprägt vom Personalaufwand, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier auch ein großer Anteil an gesamtstädtischem Personalaufwand (z.B. Auszubildende, Personalreserve, Beamtenversorgung, abgeordnete Personen sowie der Aufwand für Fortbildung, Reisekosten, arbeitsmedizinischen Dienst usw.) enthalten ist.

Zu den Finanzdaten

Zeile 05 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Einnahmen durch das Jobticket und Einnahmen durch Schadens-/Regressfälle

Zeile 6 - Kostenerstattung und Kostenumlagen

Erstattungen von Anderen (z.B. für abgeordnete Beschäftigte), Erstattungen von Servicekosten verbundener Unternehmen (z.B. Bäder GmbH, GL Service gGmbH, Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH), Erstattungen aus anderen Haushalten für Personalkosten, für Beihilfeaufwendungen, für Personalnebenaufwendungen, für die Versorgungsumlage und für die Zuführung zu Rückstellungen.

Zeile 07 sonstige ordentliche Erträge

Aufgrund einer Evaluierung der letzten Jahre wird mit höheren Erträgen aus der Auflösung und Herabsetzung von Personalkosten-Rückstellungen geplant.

Zeile 11 - Erläuterungen zu den Personalaufwendungen

Enthalten sind die Bezüge der Beamten, Vergütungen der Beschäftigten, ZVK und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Beihilfen sowie Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe-, ATZ-, sowie Veränderungen in den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

Zu den detaillierten Ausführungen wird auf den Vorbericht verwiesen.

Zeile 12 - Versorgungsaufwendungen

Hierunter fallen der Versorgungsaufwand (Versorgungsumlage), die Beihilfe für Versorgungsempfänger sowie Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger für die gesamte Verwaltung.

Zu den detaillierten Ausführungen wird auf den Vorbericht verwiesen.

Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierin sind sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten. Für die Entwicklung neuer Arbeitswelten im neuen Verwaltungsstandort sind weiterhin erhöhte Mittel für die externe Beratung eingeplant.

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

In dieser Summe sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Stellenausschreibungen und Personalnebenausgaben (z.B. Arbeitsmedizinischer Dienst) enthalten.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich
nicht erforderlich

Produktgruppe: 01.090 Personalvertretung
Produkt: 01.090.1 Personalvertretung

- 1 Konsumtiver Bereich**
- 1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf**
Dargestellt sind die Aufwendungen für den Personalrat.
- 2 Investiver Bereich**
nicht erforderlich

Konsumtive Änderungsliste

Haushalt: 100
 Produktbereich: 01 Innere Verwaltung
 Produktgruppe: 01.105 Informationstechnologie und Zentraler Service



Stadt Bergisch Gladbach

Teilergebnisplan	2026			2027			2028			2029			Hinweise
	Ansatz Entwurf	Veränderung	Ansatz neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	Planung Entwurf	Veränderung	Planung neu	
10. = Ordentliche Erträge	747.407		747.407	701.998		701.998	656.786		656.786	621.531		621.531	
5431040 Leitungskosten	210.445	34.555	245.000	212.549		212.549	214.675		214.675	216.822		216.822	105.001
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.478.510	34.555	2.513.065	2.503.288		2.503.288	2.528.313		2.528.313	2.553.589		2.553.589	
18. = Ordentliches Ergebnis	-10.361.342	-34.555	-10.395.897	-10.459.683		-10.459.683	-10.545.268		-10.545.268	-10.748.217		-10.748.217	
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.361.342	-34.555	-10.395.897	-10.459.683		-10.459.683	-10.545.268		-10.545.268	-10.748.217		-10.748.217	
26. = Jahresergebnis	-10.361.342	-34.555	-10.395.897	-10.459.683		-10.459.683	-10.545.268		-10.545.268	-10.748.217		-10.748.217	
29. = Jahresergebnis nach Leistungsverrechnung	-10.187.944	-34.555	-10.222.499	-10.284.551		-10.284.551	-10.368.385		-10.368.385	-10.569.565		-10.569.565	
30. - Globaler Minderaufwand	-216.621		-216.621	-217.653		-217.653	-218.440		-218.440	-221.710		-221.710	
31. = Jahresergebnis nach Abzug globalem Minderaufwand	-9.971.323	-34.555	-10.005.878	-10.066.898		-10.066.898	-10.149.945		-10.149.945	-10.347.855		-10.347.855	

Hinweise zur konsumtiven Änderungsliste

Hinweisnummer	Bemerkung
105.001	Der Bedarf ergibt sich aufgrund eines gestiegenen fortlaufenden jährlichen Aufwandes sowie zusätzliche Leitungskosten aufgrund des angemieteten neuen Verwaltungsstandortes "Belkaw-Gebäude".

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Digitalisierung VV I-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0098/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Haushaltsplanberatung für die Produktgruppe 01.041. -
Digitalisierung und Projektmanagement für das Haushaltsjahr 2026**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, den Teilhaushalt für die Produktgruppe 01.014. in der vorgestellten Entwurfsfassung zu beschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

Produktgruppe:	01.041.	Digitalisierung und Projektmanagement
Produkt:	01.041.1	Digitalisierung
Produkt:	01.041.2	Projektmanagement

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0049/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanberatungen für die Produktgruppe 01.300 für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Teilhaushalte für die Produktgruppe 01.300 Recht in der vorgestellten Entwurfsfassung zu beschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

Produktgruppe:	01.300	Recht
Produkt:	01.300.1	Recht
	01.300.2	Versicherungen

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung VV III-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0091/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanberatung für die Produktgruppe 14.032/ Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, den Teilhaushalt für die Produktgruppe 14.032 Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung in der vorgestellten Entwurfsfassung zu beschließen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	x	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die eingeplanten Mittel dienen den beschlossenen und geplanten Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Umsetzung der Wärmeplanung mit dem Ziel Bergisch Gladbach bis 2045 CO²-neutral umzugestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Produktgruppe:	14.032	Klimaschutzmanagement und kommunale Wärmeplanung
Produkt:	14.032.1	Klimaschutzmanagement
Produkt:	14.032.2	Kommunale Wärmeplanung

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 9-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0031/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanberatungen für die Produktgruppen 01.001, 01.013 und 01.015 für das Haushaltsjahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Teilhaushalte für die Produktgruppen 01.001, 01.013 und 01.015 in der vorgestellten Entwurfsfassung zu beschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

Produktgruppe:	01.001	Politische Gremien und Verwaltungsführung
Produkt:	01.001.1	Politische Gremien und Verwaltungsführung

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe:	01.013	Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit
Produkt:	01.013.1	Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit

1. Konsumtiver Bereich

1.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

1.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

2.2. Erläuterungen zur Änderungsliste Investitionen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Produktgruppe:	01.015	Wirtschaftsförderung und Tourismus
Produkt:	01.015.1	Wirtschaftsförderung und Tourismus

1. Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Im Planansatz zum Nachtrag 2025 war betreffend die Personalkosten eine Person aufgrund einer fehlerhaften Kostenträger-Zuordnung nicht enthalten, sondern lief auf die ehemalige SEB-Verrechnungskostenstelle 011101-11996. Dies wurde in der Planung für 2026 korrigiert und in IKVS angepasst.

In die allgemeine Haushaltsvorlage wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen, dass der Ausweis der Stellenanteile korrigiert werden muss(te).

1.2 Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

2. Investiver Bereich

2.1. Allgemeine Erläuterungen zum Haushaltsentwurf

Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplanentwurf verwiesen.

2.2. Erläuterungen zu den Änderungen

Es sind keine Änderungen notwendig.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Organisations- und Personalentwicklung, Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0149/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Dritter Projektzwischenbericht "Neues Stadthaus"

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

In dieser Vorlage wird der dritte Projektzwischenbericht „Neues Stadthaus“ dargestellt. Dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Eigentümerwechsel
- Kostenentwicklung nach Mietvertrag
- Bauseitiger Fortschritt des Gebäudes und Fertigstellungszeitpunkt
- Neue Arbeitswelten
- Digitalisierung und Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- (Zeit)Kritische Maßnahmen
- Nächste Schritte

Inhalt der Mitteilung:

Dieser dritte Projektzwischenbericht ergänzt die Informationen aus dem zweiten Bericht (*Drucksachen-Nr. 0692/2024*) und legt den Fokus auf die aktuell wichtigsten Entwicklungen. Neben den hier beschriebenen Projektfortschritten laufen zahlreiche unterstützende Prozesse und Maßnahmen, die ebenfalls zum Gesamtprojekt beitragen.

1. Eigentümerwechsel

Ausgangspunkt des Projektes ist der Mietvertrag mit der Vicoletta Immobiliengesellschaft Heidelberg GmbH und Co. KG. Aufgrund dessen saniert die Vermieterin das Mietobjekt und stellt der Mieterin sodann ein modernes Büro- und Verwaltungsgebäude zur Verfügung.

Ende des vierten Quartals 2024 hat die Fromme Holding GmbH im Rahmen eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sämtliche Gesellschaftsanteile der Objektgesellschaft Bensberger Straße 76 mbH übernommen. Da nicht das Gebäude selbst, sondern die Gesellschaftsanteile veräußert wurden, bleibt die Objektgesellschaft Bensberger Straße 76 mbH weiterhin Vermieterin der Stadt Bergisch Gladbach. Die Erwerber der Gesellschaftsanteile treten automatisch als Gesellschafter in die bestehenden Rechte und Pflichten des Mietvertrags ein.

Der Eigentümerwechsel wurde im Hauptausschuss am 19.02.2025 mündlich mitgeteilt.

2. Kostenentwicklung nach Mietvertrag

Gemäß § 2.4 des bestehenden Mietvertrages ist die Stadt berechtigt, zusätzliche oder geänderte Bauleistungen (Mietersonderwünsche) auf eigene Kosten zu beauftragen. Des Weiteren hat die Mieterin Mehrkosten zu tragen, wenn und soweit von den in der Mieterbaubeschreibung definierten Ausstattungsstandards kostenerhöhend abgewichen werden soll. Im Zuge der fortschreitenden Planung wurden entsprechende Änderungsmeldungen erforderlich.

Die von der Mieterseite zu tragenden Investitionskosten für die Änderungsmeldungen betragen aktuell in Summe rund 1,64 Mio. €. Durch den vertraglich festgelegten Umrechnungsfaktor – eine Erhöhung der Miete um 0,15 €/m² je 100.000 € Investitionskosten – summiert sich dieser Betrag über die gesamte Vertragslaufzeit auf etwa 3,3 Mio. €. Zusätzlich fällt eine vertraglich vereinbarte Indexierung in voraussichtlicher Höhe von rund 230.000 € an, sodass sich die Gesamtbelastung auf ca. 3,53 Mio. € erhöht; maximal kann sie aufgrund einer Indexierungsdeckelung bis zu 3,75 Mio. € betragen.

Wären die Investitionskosten i.H.v. derzeit rund 1,64 Mio. € hypothetisch über einen Kassenkredit finanziert und nicht über den Mietzins umgelegt worden, wären über denselben Zeitraum ebenfalls Finanzierungskosten entstanden.

Die größten Posten beruhen auf Anpassungen der Raumplanung, insbesondere dem Ausbau des Sockelgeschosses zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Arbeitsplätzen im Gebäude.

Es sind bereits weitere Änderungsmitteilungen absehbar (z.B. Malerarbeiten, Bodenbeläge). Die Mehrkosten können noch nicht konkret beziffert werden. Sie werden aber erwartungsgemäß nur einen Bruchteil der bereits entstandenen Kosten ausmachen. Gleichzeitig ergeben sich Minderkosten durch die Reduzierung der elektrischen

Arbeitsplatzanschlüsse in den Backoffice-Bereichen als kostendämpfende Maßnahme.

Weitere und detailliertere Informationen, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen und den Änderungsmeldungen, sind der *Mitteilungsvorlage Nr. 0150/2026* für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 19.03.26 zu entnehmen.

3. Bauseitiger Fortschritt des Gebäudes und Fertigstellungszeitpunkt

Mit Erteilung der Baugenehmigung sowie der Vergabe an den Generalunternehmer ist das Projekt in die Phase der Bauausführung und Revitalisierung eingetreten. Grundlage hierfür ist die jeweils erarbeitete und mit den Fachplanern abgestimmte Ausführungsplanung. In dieser wurden und werden die genehmigten Entwurfsunterlagen technisch detailliert ausgearbeitet und sämtliche Anforderungen – insbesondere aus Tragwerksplanung, Brandschutz, Schallschutz sowie technischer Gebäudeausrüstung – verbindlich integriert.

Eine externe Unterstützung auf Mieterseite gewährleistet die technische Begleitung und Qualitätskontrolle im gesamten Projektverlauf. Mit dieser Expertise wird sichergestellt, dass alle baulichen und technischen Anforderungen während der Bauphase präzise überwacht und umgesetzt werden.

Fertigstellungszeitpunkt

Am 20.02.2026 hat der Vermieter zum Übergabetermin folgendes mitgeteilt:

„...Sie zugleich darüber informieren, dass sich der ursprünglich geplante Fertigstellungstermin verschiebt. Als neuer Termin wird der 15.10.2026 vorgesehen [Hinweis: Der Übergabetermin war ursprünglich der 01.12.2025, dann der 15.09.2026]. Die Verzögerung ergibt sich im Wesentlichen aus den technischen Erkenntnissen der vertieften Bestandsanalyse: Entgegen der anfänglichen Annahme, die bestehende Fassadendämmung in weiten Teilen erhalten und in das Sanierungskonzept integrieren zu können, hat sich herausgestellt, dass eine vollständige Entfernung der Bestands-Dämmschicht und Aufbringung einer neuen Dämmschicht notwendig ist. Dies betrifft sowohl die Stärke und Qualität der vorhandenen Dämmmaterialien als auch die bauphysikalische Funktionsfähigkeit im Zusammenspiel mit den geplanten Systemen. Die vollständige Erneuerung war aus fachlicher Sicht unumgänglich und stellt gleichzeitig sicher, dass eine dauerhaft hohe energetische und strukturelle Qualität des Gebäudes gewährleistet bleibt.

Der Vermieter hat die Situation genutzt, um das Gebäude substanziell über die ursprünglich vereinbarten Standards hinaus zu optimieren und nimmt dafür erhebliche zusätzliche Aufwendungen auf sich, ohne diese an den Mieter weiterzugeben. Für die neue Außendämmung wurde bewusst eine stärkere Ausführung gewählt, die über den EH 55 Standard hinausgeht und das Objekt in einen Bereich zwischen EH 55 und EH 40 bringt. Zusätzlich wurden im Zuge der Fassadenanalysen vorhandene Wärmebrücken lokalisiert, um diese im Rahmen einer vollflächigen Dämmung vollständig auszubilden. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Verbesserung der Energieeffizienz, sondern reduziert langfristig Betriebskosten, erhöht die CO₂ Bilanz des Gebäudes und stärkt dessen Zukunftsfähigkeit. Die Entscheidung des Vermieters, diese Maßnahmen über den Standard hinaus umzusetzen, ist ein deutliches Zeichen seines Bestrebens, der Stadt ein langfristig hochwertiges und wirtschaftlich nutzbares Objekt bereitzustellen. [...]“

Außenhülle, energetische Ertüchtigung und PV

Das Gebäude wurde zwischenzeitlich vollständig eingerüstet. Aktuell erfolgt die umfassende Erneuerung der Fassade (s.o.). In diesem Zusammenhang wurden zudem Fenster- und Fassadenelemente bemustert und final abgestimmt.

Parallel hierzu werden energetisch wirksame Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere der Einbau einer Wärmepumpe im Verbund mit Klimasplitgeräten als weitgehender Ersatz der alten Heizanlage und Heizkörper sowie in Teilen der alten, untauglichen Kühldecke zur künftigen Sicherstellung einer modernen und energieeffizienten Gebäudetechnik.

Darüber hinaus hat der Vermieter entschieden, eine reduzierte, aber funktional hochwertige KNX-Gebäudesteuerung auf eigene Kosten zu implementieren. Dadurch werden Beleuchtung und Raffstoresysteme über moderne KNX Bedienelemente steuerbar sein. Das System schafft stabile Betriebszustände und erhöht spürbar den Nutzerkomfort. Die gewählte dezentrale KNX-Architektur bietet zudem einen hohen Grad an Zukunftssicherheit, da Anpassungen und Erweiterungen softwarebasiert erfolgen können, ohne tiefgreifende Eingriffe in die Elektroinstallation vornehmen zu müssen. Gerade für Gebäude mit flexiblen Raumstrukturen – wie im vorliegenden Fall – erweist sich dies als erheblicher Vorteil: Funktionen können jederzeit neu zugeordnet, weitere Schaltstellen oder Sensoren problemlos ergänzt und räumliche Veränderungen ohne große bauliche Eingriffe technisch nachvollzogen werden. Dies schützt Investitionen, reduziert langfristige Umbaukosten und stellt sicher, dass die Immobilie auch zukünftigen organisatorischen Entwicklungen gerecht wird. Insgesamt steigert das System die Nutzungsqualität, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit des Gebäudes deutlich.

Die Kosten der vorgenannten Maßnahmen werden vollständig vom Vermieter getragen. Ziel des Vermieters ist es, der Stadt ein energetisch hochwertiges, technisch modernes und flexibel nutzbares Gebäude zur Verfügung zu stellen, das langfristig wirtschaftlich betrieben werden kann und den Anforderungen einer zeitgemäßen kommunalen Nutzung entspricht.

Vermieterseitig war ursprünglich vorgesehen, das Objekt für die Mieterin kostenneutral mit Fassadenbegrünung auszustatten. Hiervon ist die Vermieterin zwischenzeitlich abgerückt. Aus Kostengründen sieht die Mieterin davon ab, die Fassadenbegrünung als Mieterwunsch weiter zu verfolgen.

Zudem hat sich ergeben, dass die Statik des Daches – entgegen ersten Feststellungen der alten Vermieterin – keine PVA-Anlagen oder Dachbegrünung ohne statische Ertüchtigung ermöglicht. Laut Mietvertrag ist eine PV-Anlage und Dachbegrünung nur dann geschuldet (und für die Mieterin ohne Mehrkosten verbunden), wenn die Statik des Daches dies ermöglicht. Um die gewünschte Dachbegrünung und die PV-Anlage auf den Dachflächen der Bauteile A und B installieren zu können, ist zuvor der Rückbau der bestehenden Dachkonstruktion und eine statische Ertüchtigung der Dachflächen notwendig. Die geschätzten Mehrkosten für die Ertüchtigung der Dächer inklusive der Dachbegrünung und der PV-Anlage in den Bauteilen A und B trägt die Mieterin anteilig mit. Die PV-/Dachbegrünung auf Abschnitt C wird aufgrund technischer Gegebenheiten nicht weiterverfolgt. Die Kosten werden in Form einer Mietzinserhöhung gemäß der vertraglichen Regelungen nach Anlage 10 zum Mietvertrag vom 05.12.2022 von der Mieterin abgegolten und erhöhen den Mietzins entsprechend (s.o.). Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ist festgestellt worden, dass sich die Investitionskosten der Stadt innerhalb der Vertragslaufzeit durch den Verbrauch des produzierten Stroms im Gebäude amortisieren werden.

Rohbau- und Rückbauarbeiten

Die Entkernungs- und Abrissarbeiten sind weitgehend abgeschlossen; Restarbeiten werden derzeit noch ausgeführt. Die veränderten Raumstrukturen sind inzwischen deutlich erkennbar.

Im Erdgeschoss werden die Mauerwerksarbeiten fortgeführt. Im Bereich des zukünftigen Rechenzentrums wurden erste Anschlussarbeiten umgesetzt.

Innenausbau

Das Projekt befindet sich in der Phase des Innenausbaus. Das Gerüst für die Gipskartonwände wurden gestellt und zunächst einseitig beplankt, wodurch die künftigen Raumzuschnitte nun klar erkennbar sind. Die Metallständerkonstruktionen sind damit weitgehend geschlossen; Büros, Flure und Besprechungsräume lassen sich in ihrer Struktur bereits nachvollziehen.

Mit der einseitigen Beplankung wurden die Voraussetzungen für die weiteren technischen Installationen geschaffen. Parallel hierzu laufen Installationsarbeiten, insbesondere im Bereich der Elektrotechnik (ELT), die sich aktuell in fachlicher Abstimmung befinden. Zudem werden die Estricharbeiten vorbereitet.

Digitale Infrastruktur

Das Neue Stadthaus wurde an den zentralen Glasfaser-Netzknoten im Historischen Rathaus angebunden (städtisches WAN). Damit ist die infrastrukturelle Grundlage für eine leistungsfähige und redundante Datenverbindung zwischen den städtischen Standorten geschaffen.

Zudem ist die Verlagerung des bisherigen Netzknotens vom Stadthaus am Konrad-Adenauer-Platz in das Historische Rathaus baulich und technisch vorbereitet. Hierfür wurden entsprechende Maßnahmen im Rathaus umgesetzt sowie Glasfaserkabel unter dem Konrad-Adenauer-Platz verlegt.

Somit ist gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Aufgabe der bisherigen Stadthäuser und der Inbetriebnahme des bereits beauftragten neuen Rechenzentrums im Neuen Stadthaus eine kurzfristige und reibungslose Umschaltung erfolgen kann.

Das Micro-Datacenter – welches als Basis für das zweite, georedundante städtische Rechenzentrum dient – wurde zwischenzeitlich erfolgreich ausgeschrieben.

4. Neue Arbeitswelten

Das Konzept des ortsunabhängigen Arbeitens erfordert einige technische Voraussetzung wie z.B. mobile Endgeräte, eine ortsunabhängige Telefonie, die Reduktion des Papiervolumens und die ortsunabhängige Datenverfügbarkeit. Die Schaffung dieser Voraussetzungen durch beispielsweise Einführung der digitalen Telefonie, die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems, die Umstellung auf VDI, das weitgehende Einscannen des Posteingangs und den Austausch der Rechner gegen Laptops erfolgt aktuell sukzessive schon vor Bezug des neuen Stadthauses.

Die digitale Telefonie ist in der Stadtverwaltung mit Inbetriebnahme einer neuen Telekommunikationsanlage unter Nutzung der Software Rainbow bereits etabliert. Im Rahmen der Umstellung auf Microsoft 365 wird im Laufe des Jahres 2026 die Telefonie von Rainbow auf Teams umgestellt. Auch die Umstellung auf VDI, die Voraussetzung für das mobile aktivitätsbasierte Arbeiten der Mitarbeitenden ist, ist weit vorangeschritten. Die erforderliche Hardware wurde bereits geliefert und installiert. Im Laufe des ersten Halbjahres 2026 werden die virtuellen Rechner für die Mitarbeitenden, die in das Neue Stadthaus umziehen, eingerichtet. Damit ist gewährleistet, dass die Laptops, mit denen diese Mitarbeitenden schon jetzt ausgestattet sind und mit denen zukünftig Zugriff auf die VDI-Umgebung genommen wird, noch vor dem Umzug nicht nur am eigenen Arbeitsplatz, sondern auch mobil genutzt werden können.

Darüber hinaus werden weiterhin organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, um das neue Arbeitsumfeld optimal zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem die Festlegung von Verhaltensregeln, Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes, Schließ- und Berechtigungssystemen, Termin- und Raumbuchungssystemen, die Organisation der Mobilität (z. B. Dienstfahrzeuge/Fahrzeugpooling) sowie die Festlegung von Reinigungsintervallen.

Möblierungsplanung

Die Möblierungsplanung ist nunmehr abgeschlossen. Auf Grundlage der durchgeführten Workshops mit den Nutzerbereichen wurde ein bedarfsgerechtes, funktionales und zukunftsfähiges Ausstattungskonzept entwickelt.

Für das Neue Stadthaus sind mieterseitig insbesondere folgende Elemente zu planen und zu beschaffen:

- Lose Möblierung für Arbeitsplätze sowie Sonderflächen (u. a. Frontoffice, Lounges, Verpflegungsraum, Sondermöbel im Backoffice)
- Individuelle Schreinerleistungen
- Akustische Abschirmungen (z. B. Akustikschirme oder gleichwertige Lösungen)
- Raum-in-Raum-Systeme (z. B. Think Tanks für konzentriertes Arbeiten und Besprechungen)
- Innenliegende Blendschutzsysteme
- Folierung von Glaswänden zur Gewährleistung von Sicht- und Gestaltungsschutz

Das Ausstattungskonzept berücksichtigt insbesondere:

- unterschiedliche Arbeitsplatzformate (flexibel nutzbare Arbeitsplätze, Team- und Besprechungsbereiche),
- ergonomische Anforderungen,
- funktionale Stauraum- und Archivlösungen,
- eine einheitliche Gestaltungslinie im gesamten Gebäude sowie
- die langfristige Anpassungsfähigkeit an organisatorische Veränderungen.

Das Farb- und Materialkonzept wurde in enger Abstimmung mit den Nutzerbereichen weiterentwickelt und finalisiert. Hierzu wurden unter anderem Bemusterungsworkshops durchgeführt, in denen Materialien, Oberflächen und Farbtöne gemeinsam bewertet und ausgewählt wurden. Ziel war es, eine hochwertige, zeitlose und zugleich identitätsstiftende Gestaltung sicherzustellen, die sowohl funktionalen als auch gestalterischen Anforderungen gerecht wird.

Die Ausschreibung der Möblierung ist für das 2. Quartal 2026 vorgesehen. Ziel ist eine wirtschaftliche, funktionale, optisch ansprechende und langlebige Ausstattung, die das neue Arbeitskonzept unterstützt und die Attraktivität der Arbeitsplätze nachhaltig stärkt.

Gebäudeleitsystem und Orientierungskonzept

Das Orientierungs- und Leitsystem dient der klaren, intuitiven und effizienten Wegführung für Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende sowie externe Nutzer des Gebäudes.

Es umfasst insbesondere:

- eine logisch strukturierte Wegführung,
- verständliche Beschriftungen und klar erkennbare Symbole,
- medienübergreifende Signaletik-Lösungen (analog und ggf. digital),
- mehrsprachige und barrierearme Beschilderung,
- konzeptionelle Abstimmung mit den Nutzerbereichen und Interessenvertretungen.

Das Farb- und Materialkonzept wurde auch hier weiterentwickelt und bemustert. Ziel ist eine konsistente Gestaltung, die sich an den architektonischen Merkmalen des Gebäudes orientiert und eine einheitliche visuelle Identität sicherstellt. Hierzu wurden detaillierte Entwürfe erarbeitet, einschließlich Standortplänen, Wegweiser-Layouts und Beschilderungsspezifikationen.

Die Planung des Systems wird unter Berücksichtigung von Standards zur Barrierefreiheit durchgeführt, sodass eine weitestgehende Zugänglichkeit für alle gewährleistet ist. Das Gebäudeleitsystem wird mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet, das insbesondere blinden und sehbehinderten Personen eine weitestgehende selbstständige Orientierung ermöglicht.

Geplant sind insbesondere:

- taktile Bodenindikatoren zur sicheren Wegführung,
- kontrastreiche Gestaltungselemente zur visuellen Unterstützung,
- klar strukturierte Wegebeziehungen im Eingangs- und Wartebereich,
- barrierearme Beschilderung

Ziel ist eine niederschwellige, serviceorientierte und inklusive Besucherführung. Das Leitsystem ist integraler Bestandteil der architektonischen und funktionalen Gesamtgestaltung des Frontoffice-Bereichs.

Dazu gehört ebenso der Einbau eines Hubliftes zum Ausgleich des Höhenunterschieds im Erdgeschoss als Alternative im Falle eines Defekts des Aufzugs.

Pilotprojekt Car-Pooling

Im Rahmen der Planungen für das Neue Stadthaus wurde auf dem Zanders-Areal ein Pilotprojekt zur Einführung eines digitalen Car-Pooling-Systems gestartet. Ziel des Pilotbetriebs ist es, praktische Erfahrungen für die Ausgestaltung des zukünftigen Mobilitätskonzeptes am neuen Verwaltungsstandort zu gewinnen.

Der Pilot verläuft bislang erfolgreich. Insbesondere die digitale Buchung von Dienstfahrzeugen sowie die automatisierte Dokumentation der Fahrten haben sich als praxistauglich erwiesen. Analoge Fahrtenbücher werden dabei durch ein digitales System ersetzt, wodurch Verwaltungsaufwand reduziert und Prozesse vereinfacht werden.

Die im Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse fließen in die weitere Planung des Car-Pooling-Systems für das Neue Stadthaus ein. Ziel ist eine wirtschaftliche, flexible und ressourcenschonende Organisation des dienstlichen Mobilitätsbedarfs.

5. Digitalisierung

Digitalisierung und Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Die Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) ist ein zentraler Baustein der digitalen Transformation im Neuen Stadthaus. Ziel ist es, allen Bereichen, die in das Neue Stadthaus umziehen, bis spätestens 2026 die Möglichkeit zu geben, vollständig digital und papierarm zu arbeiten. Das DMS bildet dabei die Grundlage für das Desk-Sharing-Konzept und ermöglicht den Mitarbeitenden ortsunabhängigen Zugriff auf Akten und Dokumente.

Ein wesentlicher Meilenstein wurde im Jahr 2025 erreicht. Rund 95 Prozent der Bereiche, die in das Neue Stadthaus einziehen, arbeiten inzwischen mit der E-Akte. Parallel dazu wurden für diese Bereiche ebenfalls rund 95 Prozent der Bestandsakten durch einen Scan-Dienstleister digitalisiert. Darauf aufbauend wurde der nächste Schritt umgesetzt. Der digitale Posteingang ist für die einziehenden Bereiche eingerichtet. Neue Post geht dort nun direkt digital im DMS ein und wird den elektronischen Akten zugeordnet. Von der neu eingehenden Post über die Bearbeitung bis zur Ablage ist für diese Bereiche damit ein durchgängig digitaler Prozess realisiert. Die strategische Zielsetzung, vom papiergebundenen Arbeiten zu einer rein digitalen Aktenführung zu wechseln, ist damit für das Neue Stadthaus weitgehend erreicht.

Terminbuchungssoftware

Um den Gang zur Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger planbarer und effizienter zu gestalten, wurden 2025 die Weichen für neue digitale Angebote gestellt. Die Stadt hat eine Software für Online-Terminvereinbarung und Raumbuchung evaluiert, ausgewählt und beschafft. Die Lösung soll im Jahr 2026 pilotiert werden, damit sie rechtzeitig vor dem Einzug in das Neue Stadthaus zur Verfügung steht. Ziel ist es, Termine komfortabel online zu planen, Räume bedarfsgerecht zu buchen und die Terminabwicklung insgesamt zu verbessern.

Digitale Sprechstunde

Damit das Neue Stadthaus auch in der Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern sowie intern optimal genutzt werden kann, wurden 2025 zudem die Weichen für digitale Sprechstunden gestellt. Die Stadt hat eine Software für digitale Sprechstunden evaluiert, ausgewählt und beschafft. Die Lösung soll im Jahr 2026 pilotiert werden, damit sie rechtzeitig vor dem Einzug in das Neue Stadthaus zur Verfügung steht. Ziel ist es, Beratungsangebote bei Bedarf auch digital anzubieten und den Bürgerservice flexibel zu ergänzen.

8. (Zeit)Kritische Maßnahmen

Die Vermieterin teilte am 23.01.2026 mit, dass nach jüngsten Berechnungen im Gebäude ein erhöhter Gesamtleistungsbedarf an Stromversorgung besteht. Dies erfordert voraussichtlich ein Auswechseln des aktuell im Gebäude verbauten Transformators. Der Einbau eines Trafos oder einer Netzverstärkung hat eigene Genehmigungs-, Liefer- und Bauzeiten, die meist mehrere Monate betragen.

Ein entsprechender Antrag beim zuständigen Energieversorger ist seitens der Vermieterin bereits gestellt worden.

Aus hiesiger Sicht ist der Bauzeitplan mit zeitlichen Risiken verbunden. Dieser enthält u.a. kaum Pufferzeiten bzw. -möglichkeiten, was ein Risiko für den Fertigstellungszeitpunkt mit sich bringt.

9. Nächste Schritte

Das Projekt tritt in die Phase der sichtbaren Ausbau- und Fertigstellungsarbeiten ein. Nachdem der Dachaufbau bereits begonnen hat, folgen im weiteren Verlauf die Arbeiten an der Gebäudehülle mit der Fassadendämmung von Juni bis September. Parallel dazu werden die Fenster produziert und im Mai und Juni montiert, sodass das Gebäude sukzessive geschlossen wird und die Voraussetzungen für den Innenausbau weiter verbessert werden.

Zeitgleich schreitet der technische Ausbau voran. Die Gewerke Elektrotechnik sowie Sanitär- und Lüftungstechnik werden bis September umgesetzt, die Maßnahmen für Heizen und Kühlen bis August abgeschlossen.

Auch die Aufzugsanlage wird erneuert: Nach der laufenden Produktion erfolgt im Juni die Demontage der Altanlage und anschließend bis Juli die Montage der neuen Aufzugsanlage. Ergänzend ist im Bereich der Lüftungstechnik seitens des Vermieters der Einsatz eines Systems vorgesehen, bei dem mittels UV-C-Bestrahlung (OVZ/UVZ-Technologie) innerhalb des Lüftungssystems Bakterien und Viren reduziert bzw. abgetötet werden können. Dadurch wird die hygienische Qualität der Raumluft zusätzlich verbessert.

Die Feinabstimmung für Brandmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik erfolgt im weiteren Projektverlauf.

Im Innenausbau schließen sich auf die bereits weitgehend fertiggestellten Trockenbauwände die Deckenarbeiten an. Es folgen Fliesenarbeiten, die Montage der Systemtrennwände, die Verlegung der Bodenbeläge sowie die Malerarbeiten. Damit wird das Gebäude Schritt für Schritt in einen bezugsfertigen Zustand versetzt. Ab Mai beginnen zudem die Arbeiten an den Außenanlagen. Mit der Endreinigung im September und Oktober werden die baulichen Maßnahmen abgeschlossen, sodass das Gebäude anschließend für die technische Inbetriebnahme vorbereitet ist. Weitere Details ergeben sich aus **Anlage 1 Bauzeitenplan des Vermieters**.

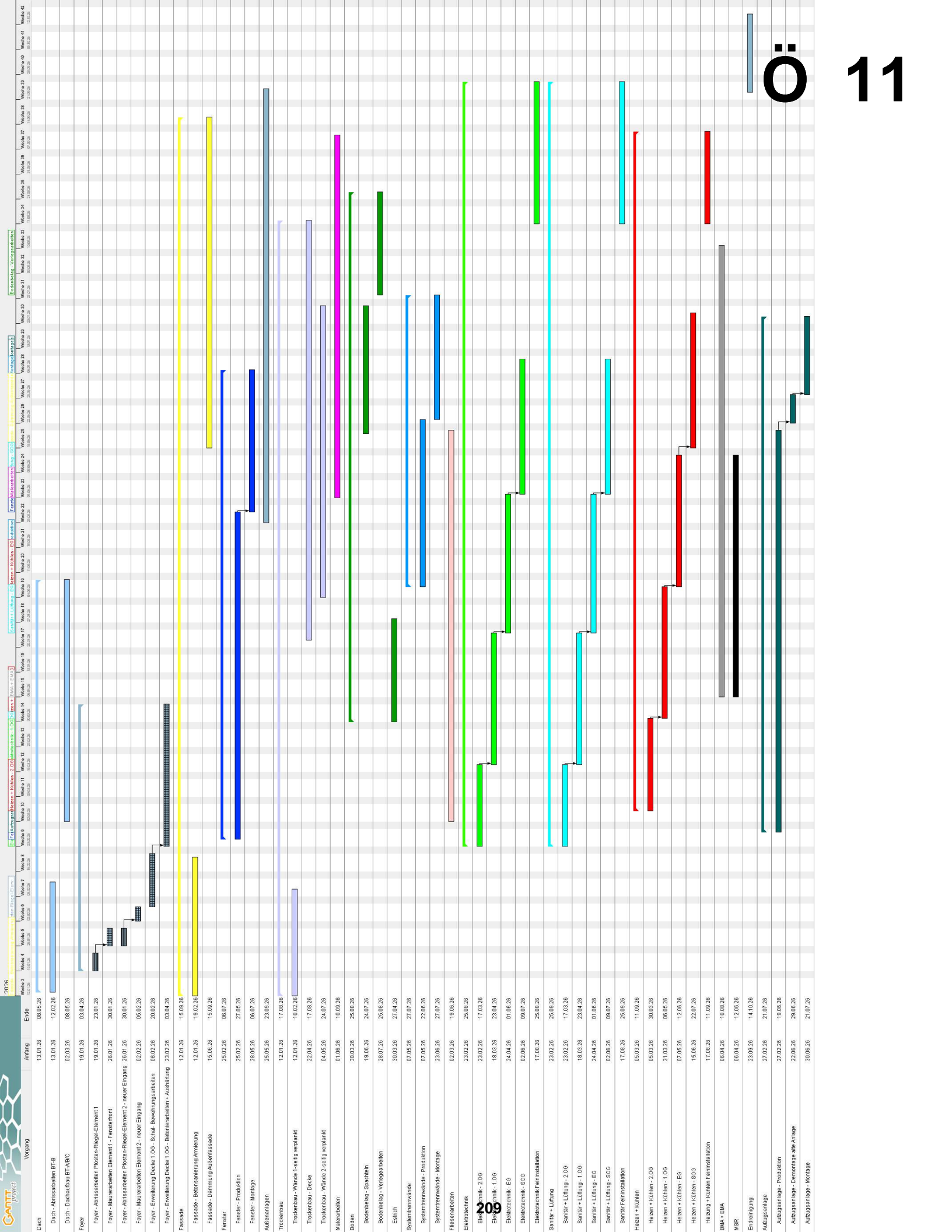
Parallel zu den baulichen Arbeiten arbeitet die Projektgruppe intensiv an den organisatorischen und technischen Vorbereitungen für den späteren Einzug. Insgesamt werden über 100 Maßnahmepakete koordiniert, die für die Inbetriebnahme und die Umsetzung des Nutzungskonzeptes erforderlich oder unterstützend sind.

Mit der baulichen Übergabe und Abnahme geht die Objekt- und Betreiberverantwortung auf die Stadt über. Daran schließen sich die weiteren Ausstattungs- und Installationsarbeiten an, darunter Schreinerleistungen, die technische Verkabelung der Arbeitsplätze sowie die Einrichtung der passiven und aktiven Netzwerkinfrastruktur. Nach Installation und Einrichtung der Monitore werden die Arbeitsplätze vollständig betriebsbereit hergestellt. Ab September ist insbesondere der Aufbau des Micro-Data-Centers sowie der weitere Ausbau des Rechenzentrums vorgesehen, um die digitale Infrastruktur eines modernen Verwaltungsstandortes sicherzustellen.

Auf dieser Grundlage beginnt die detaillierte Umzugslogistik. Sie umfasst die organisatorische, zeitliche und logistische Abstimmung aller Beteiligten mit dem Ziel, einen strukturierten und reibungslosen Übergang in das Neue Stadthaus zu gewährleisten.

Anlagen

- **Anlage 1: Bauzeitenplan des Vermieters**



Vorgang	Anfang	Ende
Dach	08.05.26	13.01.26
Dach-Abtragsarbeiten EF-B	08.05.26	13.01.26
Dach-Dachstuhl-BT-ABC	02.03.26	08.05.26
Foyer	19.01.26	03.04.26
Foyer-Abtragsarbeiten Frosen-Regel-Element1	19.01.26	23.01.26
Foyer-Mauerarbeiten Element 1 - Fenserbrot	26.01.26	30.01.26
Foyer-Abtragsarbeiten Frosen-Regel-Element 2 - neuer Eingang	26.01.26	30.01.26
Foyer-Mauerarbeiten Element 2 - neuer Eingang	02.02.26	06.02.26
Foyer-Erweiterung Decke 1 00 - Stahl-Bewehrungsarbeiten	06.02.26	20.02.26
Foyer-Erweiterung Decke 1 00 - Betonarbeiten - Aushubung	23.02.26	03.04.26
Fassade	12.01.26	15.09.26
Fassade - Betonisierung Anmerkung	12.01.26	19.02.26
Fassade - Dämmung Außenfassade	15.09.26	15.09.26
Fenster	25.02.26	06.07.26
Fenster - Produktion	25.02.26	27.06.26
Fenster - Montage	28.05.26	06.07.26
Außenanlagen	25.05.26	23.09.26
Trockenbau	12.01.26	17.06.26
Trockenbau-Wände 1-seitig verplankt	12.01.26	10.02.26
Trockenbau-Decke	22.04.26	17.06.26
Trockenbau-Wände 2-seitig verplankt	04.05.26	24.07.26
Mauerarbeiten	01.06.26	10.06.26
Böden	30.03.26	25.06.26
Bödenbelag - Sparschein	19.06.26	24.07.26
Bödenbelag - Verlegetarbeiten	28.07.26	25.08.26
Estich	30.03.26	27.04.26
Systemtrennwände	07.05.26	27.07.26
Systemtrennwände - Produktion	07.05.26	22.06.26
Systemtrennwände - Montage	23.06.26	27.07.26
Fleissarbeiten	02.03.26	19.06.26
Elektrotechnik	23.02.26	26.09.26
Elektrotechnik - 2.00	23.02.26	17.03.26
Elektrotechnik - 1.00	18.03.26	23.04.26
Elektrotechnik - EG	24.04.26	01.06.26
Elektrotechnik - SOG	02.06.26	09.07.26
Elektrotechnik Feininstallation	17.08.26	25.09.26
Sanitär + Lüftung	23.02.26	25.06.26
Sanitär + Lüftung - 2.00	23.02.26	17.03.26
Sanitär + Lüftung - 1.00	18.03.26	23.04.26
Sanitär + Lüftung - EG	24.04.26	01.06.26
Sanitär + Lüftung - SOG	02.06.26	09.07.26
Sanitär Feininstallation	17.08.26	25.09.26
Heizen + Kühlen	05.03.26	11.06.26
Heizen + Kühlen - 2.00	05.03.26	30.03.26
Heizen + Kühlen - 1.00	31.03.26	06.05.26
Heizen + Kühlen - EG	07.05.26	12.06.26
Heizen + Kühlen - SOG	15.06.26	22.07.26
Heizung + Kühlen Feininstallation	17.08.26	11.09.26
BMA + EIA	06.04.26	10.06.26
MSR	06.04.26	12.06.26
Endreinigung	23.09.26	14.10.26
Aufzugsanlage	27.02.26	21.07.26
Aufzugsanlage - Produktion	27.02.26	19.06.26
Aufzugsanlage - Demontage alte Anlage	22.06.26	29.06.26
Aufzugsanlage - Montage	30.06.26	21.07.26

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
IT und Zentraler Service

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0153/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Segmentierung des internen IT-Netzwerks der Stadtverwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Auftragsvergabe zur Einrichtung einer internen Segmentierung des internen IT-Netzwerk. Das Gesamtauftragsvolumen beträgt circa 220.000 EUR (brutto). Die Vergabe erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung über den Vergabemarktplatz Rheinland.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:				220.000	
planmäßig:				220.000	
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat den Kommunen im Bundesland im Jahr 2024 eine kostenfreie Cybersicherheitsanalyse angeboten. Mit der Durchführung dieser sogenannten B-Hard-Sicherheitsanalyse beauftragte das MNKBD einen führenden IT-Dienstleister. Die B-Hard-Analyse diente dem Zweck, eine umfassende und effektive Analyse der IT-Sicherheit der Kommunen im Land durchzuführen und somit die Grundlagen für einen hohen Grad an Schutz für die informationsverarbeitenden Systeme und die darin gespeicherten Daten zu schaffen. Hierfür gewährten die teilnehmenden Kommunen dem beauftragten Dienstleister Einsicht in vertrauliche Unterlagen, Daten und sonstige Informationen, um die Sicherheitsanalyse durchzuführen.

Die Stadtverwaltung hat das Angebot des Ministeriums angenommen und in intensiver Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister die B-Hard-Sicherheitsanalyse durchführen lassen. Neben vielen anderen wichtigen Erkenntnissen und Hinweisen beinhaltet der Schlussbericht eine Zusammenstellung von Risiken technischer und organisatorischer Art. Diese Risiken sind zur Wahrung der IT-Sicherheit nach Stand der Technik schnellstmöglich zu beseitigen.

In der genannten Aufstellung ist an Nummer 1 und somit als vorrangig zu beseitigendes Problem das Fehlen einer Segmentierung im IT-Netzwerk der Stadtverwaltung benannt. Dieser Einschätzung, der sich der städtische IT-Service und der IT-Sicherheitsbeauftragte (CISO) anschließen, liegt zu Grunde, dass das klassische Konzept einer gesicherten „Burg“ zur Wahrung der Sicherheit eines IT-Netzwerk nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und daher strategisch angepasst werden muss. Bei einem Cyberangriff (vergleichbar mit dem auf den kommunalen IT—Dienstleister SIT, von dem auch die Stadt Bergisch Gladbach in erheblichem Maße betroffen war), ist ein IT-Netzwerk ohne Segmentierung nach Überwindung der ersten Hürde durch angreifende Hacker schutzlos und somit ein Befall des gesamten Netzes hochwahrscheinlich. Dies verschlechtert die Ausgangsposition zur Wiederherstellung eines IT-Systems und verlängert den Zeitraum bis zur Wiederverfügbarkeit nach einem Angriff erheblich.

Die Web Application Firewalls, die zur Realisierung der in der B-Hard-Analyse geforderten internen Segmentierung beschafft werden sollen, schließen eine laterale Bewegung eines Eindringlings ins IT-Netzwerk der Stadtverwaltung aus oder verzögern es zumindest. Somit sind bei einem Sicherheitsvorfall nur einzelne Teilsegmente des Netzwerks betroffen und das Ausmaß von Schäden ist erheblich verringert. Die zur Beschaffung vorgesehenen Lösung ist bereits darauf ausgelegt, auch ein erweitertes Netzwerk absichern zu können.

Mit einer Konzeptionierung eines neuen Netzdesigns der IT-Infrastruktur der Stadtverwaltung, die auch eine Voraussetzung für die Einrichtung der Segmentierung ist, hat der IT-Service im Januar 2026 bereits begonnen.

Der geschätzte Bruttoauftragswert für die Einrichtung einer internen Segmentierung des internen IT-Netzwerk beträgt circa 220.000 EUR. Im Haushalt 2026 sind investive Mittel für diese Beauftragung eingeplant (I 10528001).

Angesichts der geschätzten Auftragshöhe hat unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben eine öffentliche Ausschreibung, die über den Vergabemarktplatz Rheinland abgewickelt wird, zu erfolgen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentrale Vergabestelle

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0113/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt entsprechend dieser Beschlussvorlage die Vergabesatzung zum Unterschwellenvergaberecht in Form der beiliegenden Satzung.

Sachdarstellung/ Begründung:

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.12.2025 wurden die Regelungen des Unterschwellenvergaberechts über den 31.12.2025 hinaus als Übergangslösung verlängert mit der Auflage, den Entwurf der endgültigen Satzung zur ersten Sitzung des Jahres 2026 dem Rat vorzulegen.

Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Effizienzsteigerung im kommunalen Bereich wurde in Nordrhein-Westfalen auf Betreiben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung dem kommunalen Vergaberecht die Grundlage entzogen. Die Regelungskompetenz zur Unterschwellenvergabe wurde mit Wirkung zum 01.01.2026 freigegeben, so dass Kommunen nun im Unterschwellenbereich eigene Regelungen etablieren können.

Die erarbeitete eigene Satzung hat das Ziel, die neugewonnenen Freiräume zur praxisgerechten Optimierung gegenüber den bestehenden Regelungen zu nutzen. Dabei soll Bürokratie abgebaut und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Gleichzeitig sollen jedoch die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung vor Unsicherheiten im Vergabeprozess geschützt und der Korruption vorgebeugt werden.

Der vorliegende Entwurf der Vergabesatzung wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, der Zentralen Vergabestelle und einiger vergabeerfahrener Fachbereiche aufgestellt. Sie spiegelt den Wunsch der Fachbereiche nach größerem Handlungsspielraum wider, indem weniger Dokumente, Formalitäten und Vorschriften vorgegeben werden. Trotzdem werden die Abläufe geregelt und die Verfahren soweit möglich standardisiert. Dies bietet Sicherheit für die einzelnen Sachbearbeitungen durch klar geregeltes Vorgehen und eine Reduzierung der Verantwortung gegenüber der Durchführung von Vergaben ohne eine Satzung.

Die erarbeitete Satzung beinhaltet reglementierende Elemente, um die Vergaben der Stadt Bergisch Gladbach in geordnete Bahnen zu lenken – allerdings nur, soweit unbedingt nötig. Die Einhaltung der weiterhin geltenden Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz sowie die Wirtschaftlichkeit und rechtssichere Dokumentation der Vergabeverfahren wird sichergestellt.

Die Satzung kommt den vom Rechnungsprüfungsamt gestellten Anforderungen an die Korruptionsvorbeugung und Rechtssicherheit in den Vergabeverfahren der Stadt Bergisch Gladbach nach. Außerdem bietet sie den Mitarbeitenden Handlungssicherheit und den Bietern gewohnte Leitplanken für die Beteiligung an den Vergabeverfahren der Stadt Bergisch Gladbach.

Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten der Satzung

- Es werden nur unbedingt notwendige Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für anwendbar erklärt.
- Bauleistungen können bis 250.000,00 Euro netto als Direktauftrag vergeben werden.
- Es werden nur unbedingt notwendige Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für anwendbar erklärt.
- Liefer- und Dienstleistungen können bis 150.000,00 Euro netto als Direktauftrag vergeben werden.

- Soziale und besondere Dienstleistungen können bis 250.000,00 Euro netto als Direktauftrag vergeben werden.

Die Satzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Vergabeverfahren in der Unterschwelle (Vergabesatzung)

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Dienststellen der Stadt Bergisch Gladbach, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach.

(3) Ausgenommen von der Anwendung der Satzung sind

- a. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist;
- b. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern;
- c. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(4) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 2 Anwendbarkeit von Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

(1) Die im Folgenden aufgeführten Vorschriften der VOB/A (Abschnitt 1) werden für anwendbar erklärt:

- § 2 Abs. 3+4,
- § 3b,
- §§ 6a - 8a,
- §§ 8b Abs. 2+3,
- §§ 9 – 9d,
- § 11 Abs. 1-4 sowie 6+7,
- § 12 Abs. 1+2,
- § 12a Abs. 3+4,
- § 13,
- § 14 Abs. 1-5 sowie 7+8,
- §§ 15 – 16d,
- § 19.

(2) Die Dienststellen wenden neben den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften der VOB/A die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe an. In begründeten Fällen kann abweichend von § 8a VOB/A auf die Anwendung der VOB/B und VOB/C verzichtet werden.

(3) Die Dienststellen können das Vergabeverfahren frei wählen. Es bedarf keiner Einzelfallbegründung. Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Es soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden.

(4) Abweichend von § 3b Abs. 3 und § 6b Abs. 5 kann bei allen Verfahrensarten die Prüfung der Eignung der Unternehmen vor oder nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen.

(5) Änderungen und Erweiterungen des Vertrags bemessen sich nach der VOB/B.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

§ 3 Anwendbarkeit von Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

(1) Die im Folgenden aufgeführten Vorschriften der UVgO werden für anwendbar erklärt:

§ 3,
§ 5,
§ 7,
§ 8 Abs. 1,
§§ 9 - 12,
§ 21,
§§ 23 – 26,
§ 27 Abs. 1,
§ 28,
§§ 31 – 34,
§ 35 Abs. 1-2 sowie 4-6,
§§ 36 – 37,
§ 38 Abs. 10-12,
§§ 40 – 43,
§§ 45 – 47,
§ 52.

(2) Die Dienststellen können das Vergabeverfahren frei wählen. Es bedarf keiner Einzelfallbegründung. Ein Direktauftrag kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer erteilt werden. Die Dienststellen sollen bei ihren Vergaben zwischen Unternehmen wechseln.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bei sozialen und besonderen Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer ein Direktauftrag erteilt werden.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 2 UVgO kann bei allen Verfahrensarten die Prüfung der Eignung der Unternehmen vor oder nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen.

(5) Die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter sind auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **1. April 2026** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach außer Kraft.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen in der Fassung des XI. Nachtrages vom 25.02.2025 außer Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Kommunikation und Marketing

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0802/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Heimatpreis 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, für das Jahr 2026 einen Heimat-Preis, vorbehaltlich der Förderung durch die Bezirksregierung, auszuloben.
2. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, für das Jahr 2027 einen Heimat-Preis, vorbehaltlich der Förderung durch die Bezirksregierung, auszuloben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Erträge:		Aufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:		5.000	5.000	9.000-10.000	9.000-10.000
investiv:	x				
planmäßig:		5.000	5.000	9.000-10.000	9.000-10.000
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Erträge in Höhe von 5.000 € stammen aus der in der Sachdarstellung dargestellten Landesförderung. Diese werden für die Preisgelder verwendet. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre verursacht die Ausrichtung des Heimatpreises, die nicht vom Land gefördert, sondern von der Kommune übernommen wird, zusätzlichen Aufwand in Höhe von 4000 bis 5000 €. Bei rund 120 Teilnehmern waren das 1400 € für die Trophäen und Urkunden, rund 1500 € für das Catering und die Getränke, 1400 € für die Musik, rund 700 € für Deko, Plakatwerbung im Vorfeld.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Sachdarstellung/Begründung:

In den Jahren 2020 bis 2025 wurde der Heimat-Preis für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen, Organisationen und Vereine in Bergisch Gladbach vergeben. Neben dem Preisgeld erhielt jeder Preisträger eine „Heimat-Preis-Trophäe“ sowie alle nicht Platzierten einen Trostpreis sowie eine Ehrenurkunde. Der Wettbewerb samt begleitendem Verfahren hat sich als wertvoll und wertschätzend gegenüber den vielen ehrenamtlich engagierten Bergisch Gladbacherinnen und Bergisch Gladbachern erwiesen.

Für das Jahr 2026 wird geplant, den 7. Heimat-Preis im Rahmen einer Veranstaltung am 6. Oktober 2026 zu verleihen.

Die Preiskategorien

Insgesamt werden vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW 5.000 € als Preisgeld zur Verfügung gestellt, die in maximal drei Abstufungen unterteilt werden können:

1. Platz: 2.500€
2. Platz: 1.500€
3. Platz: 1.000€

Die Teilnahmebedingungen:

Teilnehmen kann jede ehrenamtlich tätige Einzelperson, Gruppe oder jeder Verein aus Bergisch Gladbach. Das Projekt/Engagement darf nicht vor dem 31. Dezember 2024 beendet worden sein. Bewerbungen können bis 30. Juni 2026 abgegeben werden. Hierfür wird ein Formular unter www.bergischgladbach.de zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Bewerber die Möglichkeit, sich auch per Video vorzustellen. Welche Art der Bewerbung gewählt wird, ist für die Nominierung unerheblich. Die Bewerbung muss per E-Mail oder postalisch eingereicht werden. Jeder kann sich selbst bewerben oder von anderen vorgeschlagen werden.

Die Bewertungskriterien

Die Förderkriterien lauten:

- Der Beitrag trägt zum Erhalt von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes bei;
- Der Beitrag steigert die Attraktivität öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte und Plätze mit besonderer identitätsstiftender Bedeutung;
- Der Beitrag trägt zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in Verbindung mit dem Heimatort bei;
- Der Beitrag ruft Erinnerung an die heimatsportliche Entwicklung hervor;
- Der Beitrag fördert die Begeisterung von Jugendlichen für lokale Besonderheiten.

Die Preisvergabe

Über die Preisvergabe entscheidet eine zehnköpfige Jury. Der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach leitet die Jury und benennt neun weitere Mitglieder aus der Stadtgesellschaft, darunter jeweils einen Vertreter der Fraktionen. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in einer Sitzung im August 2026 mehrheitlich und informiert alle Ratsmitglieder.

Anmerkungen:

Der Heimat-Preis 2026 soll am 06. Oktober 2026 in angemessener Art und Weise durch den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach verliehen werden. Bei zu wenigen oder

ungeeigneten Bewerbungen behält sich die Stadt Bergisch Gladbach vor, auf eine Preisvergabe zu verzichten. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Neuerung:

In einem Heimat-Preis Austausch im November 2025, haben wir erfahren, dass andere Kommunen den Ratsbeschluss für mehrere Jahre mit nur einer Beschlussvorlage erwirkt haben.

Dieses wollen wir jetzt auch für unsere Stadt, da dies zu einer besseren und einfacheren Koordinierung des Heimat-Preises und Zeitersparnis führen würde.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0063/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Städtepartnerschaftliche Aktivitäten 2025 und 2026

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die im Jahr 2025 durchgeführten Aktivitäten und die im Jahr 2026 geplanten Aktivitäten werden in dieser Vorlage vorgestellt.

Risikobewertung:

Es sind keine besonderen Risiken erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Inhalt der Mitteilung:

Die beigefügte **Anlage** enthält eine Übersicht über die städtepartnerschaftlichen Aktivitäten, die im Jahre 2025 entweder in der Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt wurden oder von denen die Stadt Bergisch Gladbach Kenntnis erlangt hat.

Um die Pflege und die Beibehaltung der Kontakte in den Partnerstädten kümmerten sich vor allem die Arbeitskreise und Vereine. Hier kam es vielfach zu einem Ausbau der freundschaftlichen Kontakte. Zeichen der Solidarität und Hilfsbereitschaft wurden auf vielfältige Weise ausgetauscht. Daher erhebt die Auflistung weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt sie die Abbildung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten abschließend dar. Sie vermittelt jedoch einen Eindruck von der Vielfalt städtepartnerschaftlicher Aktivitäten in Bergisch Gladbach und in den Partnerstädten.

Für das Jahr 2026 geplante städtepartnerschaftliche Aktivitäten

Eine Vielzahl an Aktivitäten ergibt sich erst im Laufe des Jahres. Auch die Stadt Bergisch Gladbach plant ihre Aktionen oftmals kurzfristig. Und ebenso laden die Partnerstädte bzw. Partnerschaftsvereine etc. erfahrungsgemäß erst kurzfristig zur Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten ein.

Im Folgenden werden die vorgesehenen Aktivitäten von Bürgermeister Marcel Kreutz für die Stadt Bergisch Gladbach und die der Arbeitskreise und Vereine nacheinander vorgestellt.

Die städtischen Aktivitäten richten sich nach den im Haushaltsplanentwurf 2026 hierfür veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 26.000 €.

Durchgeführte und geplante Maßnahmen

- **Stadt Bergisch Gladbach**

Seit Januar 2021: Anzeigenschaltung der Freiwilligenbörse Rhein-Berg zur Mitgliedergewinnung der Arbeitskreise und Vereine

Die Kooperation zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Freiwilligenbörse besteht weiterhin und wird aktiv genutzt. Interessierte aus dem Kreisgebiet werden über die Möglichkeit informiert, sich in den Städtepartnerschaftsvereinen oder Arbeitskreisen zu engagieren. Das Erstgespräch erfolgt in der Regel über das Bürgermeisterbüro. Nach entsprechender Beratung wird der Kontakt zu den jeweiligen Vorsitzenden hergestellt.

Die aktuellen Angebote sind im Gesamtkatalog der FWB-Homepage unter Kategorie G, Angebote 311 und 312, Anbieter 216 zu finden.

Vermittlung von Praktika für Jugendliche aus den Partnerstädten

Neben Unternehmen und Betrieben bietet auch die Stadtverwaltung Jugendlichen aus den Partnerstädten die Möglichkeit, ein zweiwöchiges Praktikum zu absolvieren. Das Büro des Bürgermeisters bemüht sich, die Jugendlichen in ihren gewünschten Fachbereichen einzusetzen und ihnen einen vielseitigen Einblick in die kommunalen Abläufe zu ermöglichen. Die Unterbringung bei Gastfamilien wird in der Regel durch die Städtepartnerschaftsvereine und Arbeitskreise organisiert.

Städtepartnerschaftlicher Neujahresgruß in allen Sprachen aus Bergisch Gladbach

Anfang des neuen Jahres wurde über den städtischen Instagram-Account eine kurze Video-Botschaft gesendet. Vertreterinnen und Vertreter jedes Städtepartnerschaftsvereins und Arbeitskreises übermittelten darin einen Neujahrsgruß in der Landessprache ihrer Partnerstadt. Ein freundlicher Gruß öffnet Herzen und vermittelt zugleich das zentrale Anliegen der Städtepartnerschaften: Wir bauen Brücken zu Menschen in Europa und im Nahen Osten.

Mit Jahresbeginn erschien zudem in der Tagespresse der Artikel „Konfetti statt Feuerwerk“. Darin wurde berichtet, wie in einigen unserer Partnerstädte Weihnachten und Silvester gefeiert wird. Die Informationen zur Brauchtumpflege wurden von den Städtepartnerschaftsvereinen und Arbeitskreisen sorgfältig zusammengestellt und der Stadt für die Berichterstattung zur Verfügung gestellt.

70 Jahre Ringpartnerschaft: Wanderausstellung und Geschichtswerkstatt

Im Jahr 2026 feiert die Stadt Bergisch Gladbach gemeinsam mit ihren Partnerstädten Bourgoin-Jallieu, Luton und Velsen ein besonderes Jubiläum: 70 Jahre Städtepartnerschaft im Viererbund – zugleich die älteste Städtepartnerschaft Bergisch Gladbachs. Bereits im Jahr 2025 wurden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Städtepartnerschaftsvereinen und Arbeitskreisen die ersten Projektplanungen aufgenommen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Einbeziehung mehrerer Schulen unserer Stadt. Geplant ist unter anderem eine Wanderausstellung, die die Geschichte und Bedeutung der Städtepartnerschaften sowie wichtige Meilensteine anschaulich vermittelt. Die Ausstellung soll zeitweise an den Schulen im Stadtgebiet Station machen und als Grundlage für Unterrichtsstunden und Projekttag dienen. Dabei können Vertreterinnen und Vertreter der Städtepartnerschaftsvereine und Arbeitskreise aktiv eingebunden werden, um den Schülerinnen und Schülern von ihrer Arbeit und der Relevanz von Städtepartnerschaften, gerade in der heutigen Zeit, zu berichten. Darüber hinaus wurde an Schulen das Interesse an einem historischen Schülerprojekt abgefragt. Hier arbeiten Oberstufenschülerinnen und -schüler in Kooperation mit dem Stadtarchiv und ggf. mit Vertretungen der Partnerstädte selbstständig forschend. Beispielsweise könnten folgende Fragen untersucht werden:

- Wie wurde Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg im Ausland wahrgenommen?
- Wie kam es bereits rund zehn Jahre nach Kriegsende zur Gründung der Städtepartnerschaft?
- Wie wurde die Partnerschaft in den folgenden Jahrzehnten mit Leben gefüllt, und welche Bedeutung hat sie heute?
- Welche Quellen, Dokumente und persönlichen Berichte belegen ihre Geschichte?

Zu diesem Zweck wird eine „Geschichtswerkstatt“ angeboten, in der historische Quellen, Dokumente und Zeitzeugenberichte ausgewertet und kreativ aufbereitet werden können. Die Leitung des Stadtarchivs steht als Kooperationspartner unterstützend zur Verfügung. Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die Volkshochschule (VHS). Sie hat das Thema „Geschichtswerkstatt“ bereits in ihr Frühjahrssemesterprogramm aufgenommen. Auch hier sollen Teilnehmende die Arbeit mit Quellen im Stadtarchiv kennenlernen. Das zentrale Leitthema ist das 70-jährige Jubiläum der Städtepartnerschaft im Viererbund und die inhaltlichen Fragestellungen entsprechen denen des Schülerprojektes. Auf diese Weise wird ein generationenübergreifendes Verständnis für die Bedeutung der Städtepartnerschaften gefördert und deren Geschichte für alle Bürgerinnen und Bürger lebendig gemacht. Eine anschließende Präsentation der Ergebnisse ist in einer Veranstaltung im Winter in der VHS geplant, möglicherweise bereits im Rahmen des Stadt- und Kulturfestes.

11. März 2026 Planungstreffen zur möglichen Gründung eines

Städtepartnerschaftskomitees

Aus den Reihen der Städtepartnerschaftsvereine, aber auch seitens der Stadt, besteht schon länger der Wunsch, mit dem Städtepartnerschaftskomitee eine zusätzliche Organisationsform zu schaffen – ergänzend zu den bestehenden Vereinen und Arbeitskreisen. Ziel ist es, die Städtepartnerschaften in der Stadtgesellschaft noch sichtbarer zu machen und die Vernetzung zwischen den Vereinen, Arbeitskreisen sowie weiteren Organisationen, Institutionen und Unternehmen gezielt zu fördern und zu stärken. Das Komitee kann dabei mehrere Vorteile bieten: Es schafft eine zentrale Koordinationsstelle für gemeinsame Projekte, erleichtert die Abstimmung und Planung von Veranstaltungen, bündelt Erfahrungen und Ressourcen und sorgt dafür, dass die Städtepartnerschaften nachhaltig und breit in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Zudem eröffnet das Komitee die Möglichkeit, neue Kooperationspartner zu gewinnen und innovative Formate für den bürgerschaftlichen Austausch zu entwickeln. Das erste Planungstreffen soll die möglichen Strukturen und Ziele des Komitees festlegen.

März 2026: Einweihung der Stellage am Beit Jala-Platz

Anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft zwischen Beit Jala und Bergisch Gladbach wird die in die Jahre gekommene Hinweistafel durch eine neu gestaltete Informationstafel ersetzt. In Kooperation mit dem Beit-Jala-Verein ist aus diesem Anlass ein kleiner Festakt geplant, der Raum bietet, auf die Anfänge der Städtepartnerschaft zurückzublicken und deren Entwicklung zu würdigen.

Der bürgerschaftliche Austausch mit Beit Jala reicht bereits bis in das Jahr 2003 zurück und bildet das Fundament der heutigen offiziellen Partnerschaft. Zahlreiche Begegnungs- und Delegationsreisen haben seitdem die Kontakte lebendig gehalten und ermöglichen bis heute tiefe Einblicke in den Alltag, die Kultur und die Geschichte der Region. Ein sichtbares Zeichen dieser wechselseitigen Wertschätzung ist der Bergisch Gladbach-Platz in Beit Jala, der die enge Verbundenheit der beiden Städte dauerhaft dokumentiert.

Bürgermeister Marcel Kreutz plant, im März 2026 – sofern es die Rahmenbedingungen zulassen – einen Antrittsbesuch in Beit Jala. Im Zusammenhang damit möchte er auch die israelische Partnerstadt Ganey Tikva besuchen, um die bestehenden Beziehungen weiter zu vertiefen und den partnerschaftlichen Austausch fortzuführen.

Mai 2026 Einladung zu den Daisy Days nach Pszczyna

Traditionell wird eine Bürgermeisterdelegation zu diesem Fest, welches sich über das ganze Wochenende erstreckt, eingeladen. Die „Daisy Days“ sind benannt nach der Stadtkönigin Mary Theresa Olivia Cornwallis-West, genannt Daisy (* 1873, + 1943). Durch ihre Heirat wurde sie zur Fürstin von Pless, Gräfin von Hochberg und Freifrau zu Fürstenstein. Sie galt als die erste High-Society-Lady des europäischen Hochadels und genoss in Pless hohes Ansehen. In diesem Jahr wird voraussichtlich eine Delegation mit Bürgermeister Marcel Kreutz teilnehmen.

Mai 2026: Einladung nach Marijampole zum traditionellen Stadtfest, dem Zuckerfest

Auch im Jahr 2026 plant die litauische Partnerstadt die Ausrichtung ihres traditionellen Zuckerfestes, zu dem der Bürgermeister sowie zwei Begleitpersonen offiziell eingeladen werden. Eine Teilnahme einer Delegation aus Bergisch Gladbach mit Bürgermeister Marcel Kreutz ist beabsichtigt.

Dem Besuch kommt eine besondere Bedeutung zu: Litauen nimmt aufgrund seiner geografischen Lage an der östlichen Grenze der Europäischen Union sowie seiner historischen und aktuellen sicherheitspolitischen Situation eine herausgehobene Rolle innerhalb Europas ein. Der partnerschaftliche Austausch erhält vor diesem Hintergrund eine

zusätzliche politische und gesellschaftliche Relevanz und steht zugleich für europäische Solidarität, Zusammenhalt und Dialog.

Für Bürgermeister Marcel Kreutz ist es der erste Besuch Marijampoles.

Die Teilnahme am Stadtfest ermöglicht ihm einen unmittelbaren Einblick in das kulturelle, gesellschaftliche und kommunale Leben der Partnerstadt und stärkt das gegenseitige Verständnis im Sinne eines lebendigen europäischen Miteinanders.

14. Juli 2026, 13:00 Uhr: Erinnerungsfeier am Eingangsportal des historischen Rathauses Bergisch Gladbach Stadtmitte zu „Freundschaft über Grenzen hinweg – 70 Jahre gelebte Partnerschaft.“

Am 14. Juli 2026 lädt die Stadt Bergisch Gladbach zu einem Erinnerungstreffen anlässlich des 70-jährigen Bestehens der Ringpartnerschaft mit ihren Partnerstädten Bourgoin-Jallieu (Frankreich), Velsen (Niederlande) und Luton (Großbritannien) ein.

Die Erinnerungsfeier findet am Eingangsportal des historischen Rathauses in der Stadtmitte statt – genau an dem Ort, an dem die Städtepartnerschaft vor 70 Jahren durch die Unterzeichnung der vier Partnerschaftsurkunden offiziell begründet wurde. Zugleich fällt der Termin bewusst auf den 14. Juli, den französischen Nationalfeiertag, und unterstreicht damit die besondere historische Bedeutung dieses Tages.

Zu den geladenen Gästen zählen Vertreterinnen und Vertreter der Partnerstädte aus den Vereinen und Arbeitskreisen sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Politik und Verwaltung. Auch die Stadtgesellschaft ist herzlich eingeladen, an diesem besonderen Anlass teilzunehmen.

Den offiziellen Teil der Veranstaltung eröffnet Bürgermeister Marcel Kreutz. Grußworte aus den beteiligten Partnerstädten werden den feierlichen Rahmen des Gedenkakts zusätzlich bereichern.

10. August 2026: Dankeschön-Feier für die Engagierten der Städtepartnerschaften an der Kirche zum Heilsbrunnen

Durch das Engagement der Arbeitskreise und Vereine der Städtepartnerschaften in Bergisch Gladbach hat sich der Austausch mit den Partnerstädten in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Viele engagierte Menschen tragen zum Verständnis und zur gemeinsamen Kultur eines friedlichen Miteinanders europa- und sogar weltweit bei. Mit der mittlerweile traditionellen Veranstaltung möchten sich die zuständigen Mitarbeiterinnen Jana Lulf und Anne Linden im Bürgermeisterbüro bei den Vorsitzenden der Vereine und Arbeitskreise bedanken. Bürgermeister Marcel Kreutz wird ebenfalls teilnehmen und als Ansprechperson gerne zur Verfügung stehen.

11.- 13. September 2026 Stadtfest mit Einladungen von vier Delegationen

Anlässlich des Jubiläums „70 Jahre Ringpartnerschaft“ zwischen Bourgoin-Jallieu, Luton, Velsen und Bergisch Gladbach lädt Bürgermeister Marcel Kreutz aus jeder dieser Partnerstädte eine dreiköpfige Delegation nach Bergisch Gladbach ein. Darüber hinaus wird eine Delegation aus Butscha erwartet.

Zusätzlich ist mit weiteren Besucherinnen und Besuchern aus den Partnerstädten, unter anderem aus Runnymede und Bourgoin-Jallieu, zu rechnen. Diese Gäste haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten am vorgesehenen Wochenendprogramm teilzunehmen. Der traditionelle Begrüßungsempfang durch Bürgermeister Marcel Kreutz findet am 11. September um 16:30 Uhr in der Villa Zanders statt. Im Mittelpunkt steht dabei eine besondere Würdigung der Ringpartnerschaft anlässlich ihres 70-jährigen Bestehens. Bereits um 15:00 Uhr bietet Dr. Ina Dinter für die Gäste und Besucherinnen und Besucher eine englischsprachige Führung durch die Villa Zanders an.

Der 12. September steht unter dem Motto „Bergisch Gladbach gemeinsam entdecken“. Gemeinsam mit den vier Delegationen sowie den Begleiterinnen und Begleitern aus den Vereinen und Arbeitskreisen werden ausgewählte, historisch und kulturell bedeutende Orte der Stadt besucht. Dazu zählt unter anderem der Besuch einer historischen Schulstunde im Schulmuseum Bergisch Gladbach.

13. September 2026: „Bergisch Gladbach international“ auf der Vereinsmeile beim Stadtfest

Um Freundschaften und Kontakte über Grenzen hinweg zu fördern, pflegt die Stadt Bergisch Gladbach partnerschaftliche Beziehungen zu elf Städten in neun Ländern. Die Arbeitskreise und Vereine engagieren sich dabei besonders für den Aufbau und die Pflege dieser freundschaftlichen Verbindungen.

Städtepartnerschaften bringen Menschen zusammen, fördern Toleranz und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung. Sie sind ein bedeutender Teil der kulturellen Arbeit in Bergisch Gladbach.

Der Stand auf der Vereinsmeile lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, mehr über die Partnerstädte zu erfahren – und vielleicht selbst aktiv in einem Arbeitskreis oder Verein mitzuwirken.

Die Stadt Bergisch Gladbach koordiniert den Vereinsstand der Städtepartnerschaften am Stadt- und Kulturfest. Beteiligt sind die Arbeitskreise „Deutsch-Französische Freundschaft“, „Velsen“ und „Marijampole“, der „Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.“, „Städtepartnerschaft Ganey Tikva – Bergisch Gladbach e.V.“, „Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach- Beit Jala e.V.“, der „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless)-Bergisch Gladbach e.V.“ sowie der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach und Butscha e.V. Alle präsentieren ihre Arbeit und werben um neue Mitglieder.

Um **12:30 Uhr** ist eine **Internationale Bürgerbegegnung mit Bürgermeister Marcel Kreutz** am Städtepartnerschafts-Pavillon „Bergisch Gladbach international“ geplant. Hier besteht die Möglichkeit, mit den Delegationen aus den Partnerstädten in Kontakt zu kommen. Auch die Presse wird eingeladen.

Evtl. Herbst 2026: Einladung zum „International Culture and Peace Festival“ in Beit Jala

Angesichts der angespannten politischen Lage ist es fraglich, ob es zu dem Internationalen Kultur- und Friedensfestival in Beit Jala kommen kann.

16. Dezember 2026: Einladung zu Glühwein & Keks

Auch in diesem Jahr lädt das Städtepartnerschaftsteam Jana Lülff und Anne Linden die Vorsitzenden der Städtepartnerschafts-Vereine und Arbeitskreise sowie deren engagierte Mitglieder zur inzwischen traditionellen Veranstaltung „Glühwein und Keks“ in den großen Ratssaal ein. Bürgermeister Marcel Kreutz wird an der Veranstaltung ebenfalls teilnehmen und den Nachmittag begleiten.

Mit dieser Einladung ist zugleich ein ausdrücklicher Dank für das ehrenamtliche Engagement und die wertvolle städtepartnerschaftliche Arbeit in Bergisch Gladbach verbunden.

Im Rahmen der Veranstaltung stellen die einzelnen Vereine, Arbeitskreise sowie das Bürgermeisterbüro ihre für das Jahr 2027 geplanten Aktivitäten in kurzer und prägnanter Form vor. Dies bietet Gelegenheit zum Austausch, zur Vernetzung und zur gemeinsamen Abstimmung zukünftiger Projekte.

Jährliche Schüleraustausche mit Schulen aus den Partnerstädten Joinville-le-Pont,

Ganey Tikva, Velsen, Pszczyna und Butscha

Sie finden teilweise voraussichtlich im Jahr 2026 wieder statt. Bisher liegen keine konkreten Planungen vor. Im Einzelnen gibt es grundsätzlich Austausche zwischen Ganey Tikva und Bergisch Gladbach mit der HaRishonim Junior High-School und dem Otto-Hahn-Gymnasium - diese entfielen in letzter Zeit aufgrund der Kriegssituation - , Austausche zwischen Pszczyna und Bergisch Gladbach mit dem III Lyceum und der Integrierten Gesamtschule Paffrath, Austausche zwischen Joinville-le-Pont und Bergisch Gladbach mit dem Collège Jules Ferry und dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium sowie Austausche zwischen Velsen und Bergisch Gladbach mit dem Ichthuis Lyceum und dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium. Aus der Schule # 5 in Butscha ist die vierte Schülerfahrt nach Bergisch Gladbach geplant. Der Austausch besteht mit Schülerinnen und Schülern der Integrierten Gesamtschule Paffrath.

Üblich sind dabei die Empfänge durch den Bürgermeister oder seine Stellvertretung im großen Ratssaal des Rathauses Bergisch Gladbach Stadtmitte. Dabei sind ebenfalls Vertreter der Arbeitskreise und Vereine.

- [Arbeitskreis „Deutsch-Französische Freundschaft“](#)

2. Februar 2026, 19.00 Uhr, VHS: La Chandeleur – Mariä Lichtmess

Maria Lichtmess wird in Frankreich traditionell mit Crêpes und Cidre gefeiert. Der Arbeitskreis lud ein zum gemeinsamen Backen in der Küche der VHS. Anschließend wurde das Backwerk genossen – im Rahmen eines geselligen Austauschs. Wegen der begrenzten Räumlichkeit war eine Anmeldung notwendig.

Im Sommer: BOULE-Nachmittag in Schildgen

Das Boule-Spiel (auch manchmal als Pétanque bezeichnet) gehört zum französischen "art de vivre". In Bergisch Gladbach gab es bereits mehrere Boule-Treffen seitens des Arbeitskreises „Deutsch-Französische Freundschaft“. Sie waren immer gut besucht. Es trafen sich Sport und Geselligkeit. Auch an einem Sonntag in diesem Jahr möchte man sich wieder auf dem Boule-Platz, dem „Boulodrome“ hinter der katholischen Kirche in Schildgen treffen. Der Arbeitskreis besorgt die passenden Getränke und bittet die Besucher, etwas Süßes oder Salziges zum Knabbern mitzubringen. Einzelheiten zur Veranstaltung werden noch bekannt gegeben.

3.- 7. Oktober 2026: „voyage citoyen“ Besuch von Freunden in Bourgoin-Jallieu im Jubiläumsjahr 70 Jahre Städtepartnerschaft

Eine feste Größe zwischen dem Arbeitskreis „Deutsch-Französische Freundschaft“ und dem Comité de Jumelage de Bourgoin-Jallieu sind diese jährlichen Bürgerreisen - seit nunmehr 12 Jahren. Der Empfang im Rathaus und ein abwechslungsreiches Programm in Bourgoin-Jallieu und Umgebung gehören dazu. Die Planungen erfolgen durch das Comité de Jumelage de Bourgoin-Jallieu. Die Bergisch Gladbacher Gruppe reist mit Minibussen an, sie wohnt in Gastfamilien. Die Organisation und auch die Anmeldung erfolgt über den Arbeitskreis Deutsch-Französische Freundschaft.

Dezember 2026 in der VHS: Chantons Noël; Weihnachtslieder singen für Frankreich-Freunde

Gemeinsam singen, vorweihnachtliche Stimmung genießen und zugleich Sprachkenntnisse auffrischen – dazu lädt wieder das traditionelle „Chantons Noël“ unter der Leitung von Chorleiter und Musiklehrer Michael Linden ein. Nach dem gemeinsamen Singen werden die

Gäste zu einem Umtrunk eingeladen, bei dem der Abend in angenehmer Atmosphäre und interessanten Gesprächen ausklingt. Der Termin für „Chantons Noël“ 2026 wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Rahmen des **Jubiläums 70 Jahre Städtepartnerschaft mit Bourgoin-Jallieu** sind folgende weitere Projekte geplant.

- Ein **Chortreffen** mit den „Swinging friends“ von der Musikschule Bergisch Gladbach und dem Chor „Tutti canti“ aus Bourgoin-Jallieu. Die beiden Chöre erarbeiten Unterhaltungsmusik, keine geistliche oder klassische Musik. Die Sängerinnen und Sänger werden in den Familien der Kollegen und Kolleginnen untergebracht, so dass sich eventuell Freundschaften entwickeln können.

- **Kunstaktion „Grüße aus Bergisch Gladbach“**

Eine Kofferaktion, also eine Kunstaktion in ungewöhnlichem Format planen die Künstlerin Jutta Dunkel und ihr Künstler-Kollege Michael Wittassek. Mehrere kleine, künstlerisch gestaltete Objekte, die in einem Koffer Platz finden, sollen etwas über Bergisch Gladbach aussagen. Die Künstler versuchen, die anderen drei Städte (Bourgoin-Jallieu, Luton und Velsen) in die Kofferaktion mit einzubeziehen. Details müssen dazu noch erarbeitet werden. Die Ausstellung der Bergisch Gladbacher Künstlerszene soll auf die Bürgerreise im Oktober nach Bourgoin Jallieu mitgenommen und dort im Rahmen einer Feierstunde gezeigt und erläutert werden. Im Jahr 2027 könnte ein Koffer „Grüße aus Bourgoin-Jallieu“ in Bergisch Gladbach, ebenfalls im Rahmen der Bürgerreise gezeigt werden.

- Ein **politisch-historischer Abend** mit Rückblick und einer Diskussion über die Frage „Wie geht es weiter mit dem deutsch-französischen Motor in Europa?“ mit der Vorsitzenden der Deutsch-Französischen Gesellschaft aus Leverkusen, Madame Marthe Blümel.

- [Arbeitskreis Marijampole](#)

Für 2026 stehen einige Projekte an, die im Laufe der nächsten Monate konkretisiert werden.

Mai 2026: Konzert von Dr. Roman Salyutov in Marijampole

Eventuell im Rahmen des Zuckerfestes im Mai beabsichtigt Dr. Roman Salyutov – wie in vielen Jahren zuvor - in Marijampole ein Konzert zu geben.

13. Juni 2026: Drive-In beim EDEKA-Markt Hetzenegger zu Gunsten Marijampole

Die Humanitäre Hilfe Bergisch Gladbach plant eine Hilfsgütersammlung in Form eines Drive-In beim EDEKA-Markt Hetzenegger zu Gunsten der Städtepartnerschaft Marijampole. Benötigt werden primär Rollstühle, Rollatoren, Unterarmgehstützen, Gehstöcke, WC-Sitzerhöhungen, Bettwäsche, Handtücher und Kleidung. Weitere Hilfsgüter werden noch bekannt gegeben.

26. Juni bis 01. Juli 2026: Hilfstransport nach Litauen durch Humanitäre Hilfe Bergisch Gladbach e.V. mit Besuch in Marijampole

Der Verein nimmt die Lieferung der Hilfsgüter (s.o.) selbst vor. Vor Ort verteilt er die Güter vor und überprüft die ordnungsgemäße Übergabe. Für diese Aktion hat sich die Humanitäre

Hilfe Bergisch Gladbach e.V. bei der „Landesinitiative Europa-Schecks“ beworben.

Aus dem Bereich Sport gibt es folgende zwei Planungen:

- Die „Bergischen Löwen“, Basketball-Frauen und Männer des TV Herkenrath stehen im Kontakt mit Vertretern der Stadtverwaltung Marijampole bezüglich eines Basketballturnieraustausches
- Der SSV DJK Ommerborn-Sand e.V. steht im Kontakt mit Vertretern der Stadtverwaltung Marijampole bezüglich eines Fußballturnieraustausches

Außerdem beabsichtigt der Arbeitskreis Marijampole in Kooperation mit der Stadtverwaltung eine **Arbeitsreise** nach Marijampole durchzuführen, um neue Kontakte aufzubauen die gegenseitigen Kooperationen auszubauen. Unter anderem soll der **Schüleraustausch**, der jahrelang zwischen dem Albertus-Magnus-Gymnasium und einem Gymnasium in Marijampole bestanden hat, wieder aufgenommen und der bestehende **Kunstaustausch** zwischen der Bergisch Gladbacher und Marijampoler Künstlerszene nach dem Tod von Gisela Schwarz als maßgebliche Koordinationskraft seitens des langjährigen Kooperationspartners AdK organisiert werden.

- **Arbeitskreis Velsen:**

Leider gilt bis auf Weiteres in der Gemeinde Velsen der **politische Beschluss**, die **Städtepartnerschaften Velsens ruhend zu halten**. Somit ist von Seiten der Politik und Verwaltung keine Unterstützung zu erwarten. Eine **Ausnahme** ist der **Schüleraustausch** zwischen DBG und dem Ichthus Lyceum. Er soll aufrechterhalten werden, auch mit dem Empfang des Bürgermeisters.

Der Arbeitskreis versucht daher, auf **Ebene der Zivilgesellschaft** belastbare Kontakte zu schaffen. Am 10.12.2025 konnten zwei seiner Mitglieder die (Austausch-)Schüler des Ichthus Lyceums und des DBG im Ratssaal Bergisch Gladbach begrüßen. Dabei wurde ein guter persönlicher Austausch mit den betreuenden Lehrerinnen aus Velsen gefunden – mit der Hoffnung auf deren weitere Unterstützung beim Ausbau der Kontakte in Velsen.

Inzwischen gibt es erste Signale aus Velsen, dass sich unter Umständen eine Mitarbeiterin der Verwaltung, **Medewerker Kabinatzaken** Marga Roozen als **Ansprechpartnerin** zur Verfügung stellen würde. Ein Mitarbeitender für Kabinettsangelegenheiten in den Nieder – landen unterstützt die Gemeinde und das Bürgermeisteramt bei repräsentativen und protokollarischen Aufgaben. Dies umfasst die Organisation von Veranstaltungen, die Vorbereitung von offiziellen Anlässen, die Bearbeitung von Anträgen für staatliche Auszeichnungen und die Beratung bei der Einhaltung von Protokollen und Etikette.

Die Kontaktaufnahme mit der **VHS in Velsen** gestaltet sich als schwierig, wird aber weiter mit Nachdruck verfolgt. In diesem Milieu erwartet der Arbeitskreis Velsen erfolgreiche Begegnungsmöglichkeiten. Es gibt zwei Sprachkurse „Deutsch“ in Velsen. Der Arbeitskreis möchte den gegenseitigen Besuch in den Kursen bzw. einen „Intensiv-Sprachtag“ vor Ort vorstellen. Unterstützt wird er von der VHS in Bergisch Gladbach und durch die Zusage, dass eine Mitarbeiterin der VHS gemeinsam mit dem AK Velsen ein ErasmusPLUS Projekt erstellen wird.

Neben dem Ziel, belastbare Kontakte in Velsen aufzubauen verfolgt das Arbeitskreis das Ziel, die **Partnerschaft Velsen in der Bergisch Gladbacher Stadtgesellschaft wahrnehmbarer** zu machen. Eine besondere Rolle nimmt hierbei das 70-jährige Jubiläum

der Ringpartnerschaft ein: Gemeinsam mit dem Arbeitskreis „Deutsch-Französische Freundschaft“ und dem Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach zeigt sich der Arbeitskreis Velsen in Bergisch Gladbach bei den verschiedenen Projekten und Aktionen. Er bietet zugleich der Bürgerschaft Velsen Ideen und Gelegenheiten, sich ebenfalls einzubringen. Zentral ist hierbei die Feierstunde am 14.7.2026, in der offiziell das Jubiläum der Ringpartnerschaft begangen wird (s.o.).

Im April findet der sogenannte **Koningsdag** (Feiertag zu Ehren des Geburtstags von König Willem Alexander) statt. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt erste Kontakte bestehen, möchte der Arbeitskreis rund um diesen Termin mit einer kleinen **Abordnung nach Velsen reisen**, um den persönlichen Kontakt zum Lehrerteam des Ichthus Lyceums auszubauen und von den Wijk-Direktoren benannte Personen kennenzulernen sowie einen Unterrichtsbesuch an der VHS Velsen durchzuführen.

Der Arbeitskreis wird eine Liste der schönsten **Weihnachtsmärkte** in und um Bergisch Gladbach erstellen. Diese wird er in Velsen kommunizieren, verbunden mit einer Einladung nach Bergisch Gladbach, als **weihnachtliche Bürgerreise 2026** mit Rahmenprogramm.

Am **20. April 2026** findet der erste **niederländische (Koch-)Abend** in der VHS statt. Der Termin wird im Kursverzeichnis der VHS erscheinen. Darüber hinaus wird es einen „**niederländischen**“ **Beitrag** im Rahmen des **internationalen Kochens** des Pszczyna-Vereins (s.u.) geben.

Eine **Bürgerreise zum „Zomerfestival Ijmuiden“** (ein Stadtteil von Velsen) sowie eine **geführte Radtour in und um Velsen** für Bergisch Gladbacher Bürger sind derzeit in der Evaluation. Hierfür wäre die Unterbringungsmöglichkeit in Gastfamilien wünschenswert, um den Kostenrahmen nicht zu sprengen.

- [Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.](#)

6. Februar 2026 Mitgliederversammlung im Rathaus Stadtmitte

Die Mitgliederzahlen des Vereins stiegen nach der Vereinsgründung von 2021 kontinuierlich. Ein Jahresbericht wurde vorgelegt und es wurden die geplanten Aktivitäten im Jahr 2026 besprochen.

Folgende Planungen zu Luton, Runnymede und Bergisch Gladbach liegen vor.

Zu Luton

Im Rahmen der Reise der beiden Vorsitzenden Norbert Brochhagen und Angela Behrend nach Luton vom 17. bis 19.11.2025 wurden neue Projekte geplant. Insbesondere durch den persönlichen Kontakt zur Stadtverwaltung Luton und ihrer Bürgermeisterin Amy Nicolls konnten im Bereich von Politik, Wirtschaft, Bildung, Kultur und Stadtentwicklung Erfahrungen ausgetauscht und Grundlagen für den Aufbau neuer Kontakte gefunden werden.

1. Anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft ist in Zusammenarbeit mit der VHS und dem Stadtarchiv ein **Geschichtsprojekt des Gymnasiums Herkenrath und des Sixth Form College Luton** vereinbart worden mit dem Thema: „Die Bedeutung der 1956 geschlossenen Zusammenarbeit für die Versöhnung in der Nachkriegszeit“. Eine Präsentation der Ergebnisse ist vorgesehen.

2. Angesichts gemeinsamer Herausforderungen einer **Transformation** ehemaliger städtischer **Industrieflächen** werden Experten beider Städte Erfahrungen im Bereich der Städteplanung austauschen. Das englische Projekt heißt: „Step forward, Luton!“
3. **Bergisch Gladbacher Karnevalisten** werden einen Austausch mit dem Zentrum karibischen Karnevals in England, dem **UK Centre for Carnival Arts** in Luton, wieder beleben.
4. **Künstlerinnen und Künstlern von Bergisch Gladbach** wird die Möglichkeit geboten, im **Wardown House** oder dem **Stockwood Discovery Centre** in Luton ihre Objekte zu präsentieren.
5. Eine **Kooperation** zwischen der Bergisch Gladbacher **Fachhochschule** der Wirtschaft und der in Luton ansässigen Bedfordshire University wird in Kürze vereinbart werden.
6. Mit einem gemeinsamen **Konzert** mit der **Luton Choral Society** am **18. April 2026** in unserer Partnerstadt wird der **KonzertChor Bergisch Gladbach** in der St. Mary's Church eine neue musikalische Partnerschaft beginnen.
7. Eine **Ausstellung** der namhaften englischen Fotografin und Performancekünstlerin **Cathrin Val** mit Bildern aus Luton ist anlässlich des Stadt- und Kulturfestes in Bergisch Gladbach geplant. Cathrin Val ist in Köln geboren.

Zu Runnymede

Die wieder einmal erfreulicherweise starke Präsenz von Gästen und Besuchern aus Runnymede beim Stadt- und Kulturfest 2025 zeigt die gewachsene und starke Verbundenheit zwischen den beiden Städten.

1. Vom **27.-30.03.2026** wird der **Manocroft United Junior Football Club** mit seiner U13- bzw. U14-Mannschaft zu Besuch beim **SV Bergisch Gladbach 09** sein. Angedacht ist ein gemeinsames Training und Spiele in Mixed Teams. Bei diesem ersten Austausch soll der Freundschaftsgedanke im Vordergrund stehen. Erwartet werden 16 Kinder und 10 Erwachsene. Der Wunsch der Gäste ist eine Stadionbesichtigung in der BayArena in Leverkusen.
2. Auch beim Hockeysport gibt es eine neue Kooperation. Der **Staines Hockey Club** plant ein sportliches Treffen mit dem **THC Rot-Weiß Bergisch Gladbach** im kommenden Jahr 2027. Einzelheiten werden in diesem Jahr vereinbart.
3. Anstelle einer wiederholten Teilnahme an der Royal Egham Show 2026 soll mittel- und langfristig das wichtigste historische Monument der Gemeinde, das **Magna Carta Memorial** und seine Bedeutung für die demokratischen Staaten Thema einer weiteren **Bürgerreise nach Runnymede und Umgebung** sein. Unter der Überschrift „**Magna Carta 1215 und Demokratie heute**“ könnte sie in Runnymede (Magna Charta) starten, dann zur Salisbury Cathedral, die eines der Magna Charta Dokumente von 1215 beherbergt, führen und den Avebury Stone Circle und Cherhill White Horse umfassen. Überlegt wird, ergänzend das Londoner Imperial War Museum mit den Churchill War Rooms und die Houses of Parliament zu besuchen. Auch ein Angebot für Schulklassen wäre möglich.

Angebote in Bergisch Gladbach

1. Ein **Stammtisch** soll zweimonatlich stattfinden.
 2. Im Frühjahr/Frühsummer wird wieder eine **geführte Wanderung** angeboten.
 3. Anstelle eines Red, White and Blue Picnics soll es im Jahr 2026 erstmalig eine **British Tea Time** geben.
 4. In Kooperation mit dem Jugendkulturhaus Ufo in Bensberg plant der Verein einen **englischen Spieleabend**.
 5. Eine **englische Disco mit Quiz** ist im Rahmen des Strundetel-Festes 2026 geplant.
- **Städtepartnerschaft Ganey Tikva- Bergisch Gladbach e.V.**

27. Januar 2026, 19.30 Uhr Gedenken an die Opfer des Holocaust; Jüdischer Humor und seine Hintergründe im Antisemitismus, Kirche zum Heilsbrunnen

In Kooperation mit dem Katholischem Bildungswerk Rheinisch-Bergischer-Kreis und im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach fand diese Veranstaltung zum internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust statt.

Mitwirkende waren: Rolf Faymonville, Schulleiter des Albertus-Magnus-Gymnasiums und Diakon, Willi F. Bartz, Vorsitzender des Städtepartnerschaft Ganey Tikva – Bergisch Gladbach e.V. und die Klezmer-Gruppe „Die Zitronchen“.

In ihrer Geschichte erfuhren die jüdischen Gemeinden mehrfach Anfeindungen, die vielerorts in Pogromen endeten. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich aus einem Anti-Judaismus ein rassistischer Chauvinismus: der Antisemitismus. Er mündete in den Holocaust mit seiner Vernichtungsmaschinerie. Wie reagierten unsere Mitbürger mit jüdischem Glauben auf diesen Hass? Viele entwickelten einen besonderen Humor, um die immer aggressiveren Anfeindungen zu verarbeiten. Wer den jüdischen Humor aus Anschauungsbeispielen kennt, wundert sich oft: Wie können jüdische Menschen so über Anfeindung und Verfolgung lachen?

Im Rahmen der Veranstaltung wurden **Spenden für das Green House** in Ganey Tikva gesammelt, einem Therapiezentrum für psychisch kranke Menschen und ihre Familien sowie für Opfer des 7. Oktober 2023.

14.05.2026 Veranstaltung zum Unabhängigkeitstag des Staates Israel

Die inhaltliche Ausgestaltung etc. ist in Planung. Sie wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mai 2026 Diskussion über Antisemitismus

Die Anfrage eines Referenten ist erfolgt. Weitere Planungen laufen.

September 2026 Freylechs - Klezmer Konzert in Kooperation mit Himmel un Ääd e.V. in Schildgen

Das Konzert, verbunden mit einer Spendensammlung, ist noch in der Organisationsphase. Weitere Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

9. November 2026, 17.00 Uhr: Gedenken an die Reichspogromnacht 1938 am Holocaust-Mahnmal im Park der Villa Zanders in Kooperation mit der Integrierten Gesamtschule Paffrath und im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach

Der 9. November markiert den Übergang von der Diskriminierung der deutschen Juden seit 1933 hin zur systematischen Verfolgung und industriellen Vernichtung. Auch Bürgermeister Marcel Kreutz wird teilnehmen und einen Redebeitrag leisten.

In Planung sind folgende Projekte in 2026:

- Israel, quo vadis? – Demokratiebewegung in Israel
- Ganey-Tikva-Ausstellung an einem weiteren Ausstellungsort
- Schüler-Austausch in Auschwitz
- Damen-Fußball-Turnier mit Sportlerinnen aus Ganey Tikva

- **Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e.V.**

Angesichts rasant fortschreitender Siedleraktivitäten und Perspektivlosigkeit im Westjordanland möchte der Verein in Bergisch Gladbach immer wieder Anlässe für Treffen und Gedankenaustausche schaffen. Beit Jala soll weiterhin spüren, gesehen zu werden und damit Zeichen der Hoffnung zu empfangen.

Gegenwärtig steht der Verein in engem Kontakt mit den Verantwortlichen der „**Hope Makers Charity Association**“ in Beit Jala-Bethlehem. Diese Hilfseinrichtung unterstützt in Not geratene Kinder durch Erziehungs- und Freizeitangebote. Die Spende des Vereins in Höhe von 6.000 Euro ist im Jahr 2025 in die Ausstattung mit Spielgeräten geflossen. Das Geld stammte aus Spenden und Sponsorengeldern, die der Verein und deren Kooperationspartner in der Ausstellung zur Geburtskirche Anfang des Jahres einnehmen konnten. Jetzt verfügt die Einrichtung über einen Indoor-Spielplatz - und fröhlich spielende Kinder!

Im Jahr 2026 gibt es neben der genannten Kooperation weitere Planungen, die im Folgenden dargestellt werden.

Das Jahr steht im Zeichen des **15ten Gründungsjubiläums**. Am 12. März 2011 wurde die Städtepartnerschaftsurkunde im Rathaus von Beit Jala unterzeichnet. Vieles ist angesichts des Jubiläums geplant: **Konzerte, Lesungen** und eine **Filmvorführung**.

Ein Höhepunkt dürfte ein **Tanz-Konzert** mit einem Ensemble sein, das anderswo Riesensäle füllt: mit palästinensischen und israelischen Musikern und der Gruppe **ILYF**. ILYF, ein genreübergreifendes Bandkollektiv aus Berlin, setzt sich aus Daniel Avi Schneider an der Violine, Kuba alias Badkuzu am Schlagzeug, Allysa Grace am Keyboard und Eid am Bass zusammen. Ihr Sound reicht von psychedelischem Groove über traditionelle arabische Lieder bis zu organischen Jams und elektronischen Klängen der Berliner Partyszene. Derzeit laufen die Planungen noch. Termin und Ort werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die **Lesung** aus dem Buch „**Christ in the Rubble**“ („Christus in Trümmern“) von **Munther Isaac** verspricht aufrüttelnde Gedankenanstöße zur Lage im sog. „Heiligen Land“. Der bekannte palästinensische Theologe predigt derzeit in der Geburtskirche in Bethlehem. Auch hier gilt: Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen. Termin und Ort werden bekanntgegeben.

Außerdem ist ein **Diskussionsabend** mit der israelisch-palästinensischen Dialoggruppe „**Parents Circle**“ geplant. In diesem Kreis treffen sich Menschen aus Israel

und Palästina, die durch Kampfhandlungen einen Angehörigen, oft eigene Kinder, verloren haben. Diese Menschen haben sich zum Ziel gesetzt, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen und Strategien der Gewaltlosigkeit aufzuzeigen. Einige von dem Beit Jala-Verein kennen die Gruppe bereits aus Gesprächen in der Abrahams-Herberge in Beit Jala.

Des Weiteren steht im Jahr 2026 die Einladung eines **Frauenfußball-Teams aus Beit Jala/Bethlehem** nach Bergisch Gladbach an. Noch laufen hierzu die Planungen.

Der neue Bürgermeister Beit Jala hat den Vorstand des Beit Jala-Vereins in einem Weihnachtsschreiben sehr warmherzig nach Beit Jala eingeladen. Der Vorstand plant, diese baldmöglichst anzunehmen und schon im Frühjahr nach Beit Jala zu reisen, um mit den Freunden auf dem dortigen **Bergisch Gladbach-Platz in Bir Ornah** das **Jubiläum** zu **feiern**. Bürgermeister Marcel Kreutz ist angefragt und wird nach Möglichkeit seinen Antrittsbesuch in Beit Jala und auch in Ganey Tikva vornehmen.

Nach Möglichkeit – sobald die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes nicht mehr besteht - soll auch wieder die traditionelle **Bürgerreise** im Herbst aufgenommen werden.

Auf der To-Do-Liste steht die Vorführung von „**No other land**“ in Bergisch Gladbach. Dieser Film hat viele internationale Auszeichnungen bekommen, darunter auch einen Oscar. Es handelt sich um eine berührende Dokumentation über ein Dorf im Westjordanland, das von Siedlern attackiert wird und über das, was die Menschen dagegen tun. Termin und Ort werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Ein **Konzert** mit **Aeham Ahmad**, „Music for Hope“ steht in Planung. Aeham Ahmad wuchs als palästinensischer Flüchtling in einem syrischen Flüchtlingslager in Damaskus auf. Seit seinem fünften Lebensjahr lernte er Klavier spielen. Während der Krieg in seiner Heimat tobte, transportierte er sein Klavier auf einem Anhänger und trat auf Straßen und öffentlichen Plätzen auf. Im August 2015 floh er aus Damaskus und kam über die Balkanroute nach Deutschland. Er lebt mit seiner Familie in Deutschland und hat seit längerem die deutsche Staatsbürgerschaft. Er ist als „Pianist aus den Trümmern“ bekannt.

Diese Aufführung der Planungen ist nicht abschließend. Der Verein reagiert flexibel auf die Entwicklungen in Nahost und plant ggf. weitere Veranstaltungen.

- **Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V.**

Internationales Kochen in der VHS an drei Terminen: 18. März 2026, 7. Oktober 2026 und 18. November 2026, jeweils um 17:00 Uhr

In Bergisch Gladbach sind viele Menschen mit unterschiedlichen nationalen, kulturellen und religiösen Wurzeln zu Hause. Gemeinsames Kochen verschiedener nationaler Gerichte ist ein Beitrag zum gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen. Demzufolge liegt neben dem Kochen der Schwerpunkt des Abends auf der Begegnung und dem gemeinsamen Gespräch.

Gerichte aus Deutschland, aber auch aus der Türkei, Italien, Korea, Syrien, Frankreich, Ukraine, Palästina, England und vielen anderen Ländern stehen auf dem Programm. Bei allen Terminen wird jedoch eine Koje jeweils mit polnischer Küche besetzt sein. Eine Anmeldung bei der Leitung Klaus Farber ist erforderlich.

Frühjahr 2026 Mitgliederreise nach Polen

Ein Organisationsteam hat sich im Verein gebildet, das eine Reise exklusiv für die Mitglieder

organisiert. Im Gespräch ist Breslau als Unterkunftsort. Der Besuch von Schweidnitz und Schloss in Fürstenstein ist geplant. Schloss Fürstenstein ist auch eine Residenz der von Hochbergs gewesen, heute beherbergt es ein Museum und ein Hotel.

Mai 2026: Fahrt des Vorstandes zu den Daisy Days nach Pszczyna

Neben dem voraussichtlichen Besuch von Bürgermeister Marcel Kreutz wird auch ein privat organisierter Besuch des Vorstandes geplant. Die Vorstandsmitglieder reisen mit dem PKW an. Geplant ist das Kennenlernen der Partnerstadt. Dazu gehört das Schloss, das Freigehege mit Wisenten, ein Freilichtmuseum, das neue Kulturhaus und andere Sehenswürdigkeiten in der Umgebung. Außerdem sollen Kontakte erneuert bzw. geknüpft werden. So sind Treffen mit einer weiterführenden Schule zwecks Schüleraustauschs und ein Treffen mit dem Evangelischem Pastor vorgesehen.

8. Juli 2026, 18 Uhr, Villa Zanders: Historischer Abend über Pszczyna

Geplant ist ein historischer Abend mit Peter von Hochberg zur Geschichte von Pszczyna und seiner Familie mit Präsentation historischer Bilder. Peter von Hochberg ist ein Nachfahre der Fürsten von Pleß. Hochberg ist der Name eines alten schlesischen Adelsgeschlechts, das bis zum Zweiten Weltkrieg seinen Schwerpunkt in Schlesien hatte. Bis ins 17. Jahrhundert nannte sich die Familie Hohberg. Mit dem Erwerb des Fürstentums Pleß im 19. Jahrhundert wurde ihnen der preußische Titel „Fürsten von Pleß“ verliehen. Neben Peter von Hochberg wird Christian v. Schirakowsky erwartet, dessen Großvater Stalljunge bei Fürstin Daisy war. Christian von Schierakowski wohnt seit Jahren in Bergisch Gladbach.

2. bis 7. September 2026: Traditionelle „Reise gegen das Vergessen - Im Namen der Freund-Schaft“

Die schon traditionelle Reise nach Krakau, nach Auschwitz und Birkenau (mit Führung) und in die Partnerstadt Pszczyna findet auch diesmal unter der Leitung von Gabi Malek und Martin Rölen statt. Wiederum ist ein Empfang durch den Bürgermeister von Pszczyna geplant. In Krakau gibt es eine Stadtführung und ein umfangreiches Besuchsprogramm. Es können für die diesjährige Fahrt keine Anmeldungen mehr entgegengenommen werden. Aber es gibt bereits eine Warteliste für die nächste Reise im Jahr 2027.

Nach der diesjährigen Reise wird ein „Pszczyna- Auschwitz-Krakau – Nachleseabend“ organisiert.

Sommer 2026: Grillfest an der Saaler Mühle

Wie jedes Jahr organisiert der Verein für die Mitglieder ein Grillfest. Gäste sind willkommen. Die Pszczyna Band sorgt für Musik.

Herbst 2026: Lesung mit Dr. Hermann Sauer über seine Leben als Landarzt

Dr. Hermann Sauer bietet zwar nicht unbedingt einen Beitrag zum Thema Städtepartnerschaft, gleichwohl sicher einen für einen kurzweiliger Abend mit Tiefgang. Er ist praktischer Arzt im Ruhestand, stammt aus Schlitz am Vogelsberg und war Teilnehmer der "Reise gegen das Vergessen" im Jahr 2025. Er ist außerdem Autor mehrerer Bücher, die sich anekdotisch mit seinem Leben als Landarzt befassen. Er gibt hierzu regelmäßig Lesungen im oberhessischen Raum. Die Einladung, auch in Bergisch Gladbach eine Lesung zu veranstalten, lag nahe. Der Autor freut sich und kommt gerne.

Herbst 2026 Einladung von „Avocado“, der A-Capella Gruppe aus Pszczyna

Es ist ein Konzert der bekannten A-Capella-Gruppe geplant. **Avocado hat im Jahr 2019 ein Konzert im Rathaus Bensberg gegeben. Es war ein voller Erfolg. Die Gruppe** singt polnische Lieder und internationale Hits. Geklärt wird zurzeit die nicht einfache Finanzierung. Es handelt sich immerhin um das Engagement von fünf Künstlern mit Techniker und Reisekosten und Unterbringung.

- **Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach und Butscha e.V.**

Die Kriegssituation, deren weiterer Verlauf oder gar Ende momentan nicht absehbar ist, stellt die Arbeit im Partnerschaftsverein auch weiterhin vor Aufgaben, die kurzfristig und pragmatisch gelöst werden müssen, um den Menschen in Butscha mit ihren Bedürfnissen zu helfen.

Für diesen Ansatz steht der Besuch in Butscha im Rahmen des 15. Hilfstransportes am Jahresende 2025, mit dem 800 Weihnachtspäckchen für Kinder in die Partnerstadt gebracht wurden. Gleichzeitig konnte vor Ort noch ein Röntgengerät für eine kommunale Zahnklinik übergeben werden, das aus Fördermitteln der SKEW (Solidarische Kommunen in der Einen Welt) finanziert wurde, die der Städtepartnerschaftsverein beantragt hatte.

Die Begegnung war wie immer vor allem geprägt von Gastfreundschaft und Herzlichkeit der Menschen aus Butscha - trotz der schwierigen und zehrenden Situation. Dies hat die Teilnehmenden und den Verein erneut tief beeindruckt und motiviert, in der Begegnung und Hilfe nicht nachzulassen.

Trotz des Krieges, der langfristige Planungen erschwert, wird es aber auch in 2026 wieder Formate geben, die sich in den vergangenen Jahren etabliert haben und die fortgesetzt werden:

So ist im Frühjahr 2026 ein weiterer, der **16. Hilfstransport** nach Butscha geplant. Es wird weiterhin versucht, den Menschen in Butscha bedarfsgerecht zur Seite zu stehen. Weitere Informationen zu den Hilfsgütern, Terminen etc. erfolgen über den Verein und die Medien.

In der ersten Jahreshälfte von 2026 möchte **Bürgermeister Marcel Kreutz** in Butscha seinen **Antrittsbesuch** vornehmen.

Ebenfalls in der ersten Jahreshälfte 2026 möchte eine Gruppe aus Bergisch Gladbach wieder – zum vierten Mal - am „**Butscha Run**“ oder auch „**Friedenslauf**“ in Butscha teilnehmen. Unter anderen plant Bürgermeister a.D. Frank Stein dabei zu sein. Im Anschluss wird ein „**Deutsches Fest**“ mit Kölsch und Rheinischen Spezialitäten gefeiert. Rheinische Fröhlichkeit wird eine willkommene Abwechslung im vom Krieg und Not geprägten Alltag bringen. Die Gäste wohnen voraussichtlich wieder in Gastfamilien.

Im September 2026 ist der **4. Schüleraustausch** zwischen **Schule #5 in Butscha** und der **IGP** in Bergisch Gladbach vorgesehen; die Jugendlichen wohnen wieder in Gastfamilien. Die Schülerinnen und Schüler erleben zusammen ein buntes Programm in Bergisch Gladbach und Umgebung. Ein Empfang im Rathaus durch Bürgermeister Marcel Kreutz gehört ebenfalls dazu. Die Jugendlichen aus Butscha haben durch den Austausch die Möglichkeit, eine Auszeit von der schwierigen Situation in ihrer Heimat zu nehmen. Weiter gearbeitet wird dann sicherlich am **Brückenmodell Butscha – Bergisch Gladbach**. Eine papierbasierte Brücke (mit Umgebung) verbindet den Bergisch Gladbach-Platz in Butscha mit dem Butscha-Platz in Bergisch Gladbach – angereichert mit einer vielfältigen Szenerie an Figuren und Gegenständen, die die jeweilige Stadt charakterisieren. Das Modell wandert zwischen den Partnerstädten, ist im September in der IGP.

Ein weiteres unterjähriges Austauschprojekt zwischen den Schulen ist ein **Online-Wettbewerb** auf einer Internetplattform. Es sollen Videos zu Themen erstellt werden, die den Schülerinnen und Schülern wichtig sind.

Städtepartnerschaftliche Aktivitäten im Jahre 2025

Veranstalter/in: (Stadt Bergisch Gladbach, Arbeitskreise, Vereine, Verbände, Kirchen, Schulen, Private, sonstige Einrichtungen)	Aktivität:	Zeitraum:
Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg	Dokumentarfilm „Kinder der Steine – Kinder der Mauer“, Krypta der Ev. Andreaskirche, Schildgen Der gezeigte Film war Teil des Begleitprogramms um das Projekt „Von Bergisch Gladbach über Beit Jala nach Bethlehem“ – mit der Ausstellung Bethlehem reborn in der Zeit vom 1. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025. Im Bethlehem des Jahres 1989 posierte eine Gruppe von zehnjährigen Jungs in lebendiger Manier für ein Foto und zwanzig Jahre später machten sich die Dokumentarfilmer Robert Krieg und Monika Nolte in den Nahen Osten auf, um die Protagonisten dieser Momentaufnahme aufzuspüren, die immer noch in Bethlehem leben.	12. Januar

<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Vortrag mit Prof. Dr. Josef Freise in der Herz-Jesu-Kirche, Schildgen Gibt es Hoffnung auf Frieden im Heiligen Land?</p> <p>Der Vortrag war Teil des Begleitprogramms um das Projekt „Von Bergisch Gladbach über Beit Jala nach Bethlehem“ – mit der Ausstellung Bethlehem reborn in der Zeit vom 1. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025.</p> <p>Prof. Dr. Josef Freise hat an diesem Abend angesichts des Kriegs in Palästina und Israel den Blick auf christliche Palästinenserinnen und Palästinenser gelenkt, sie zu Wort kommen und hören lassen, welche Hoffnungen sie in sich tragen. Es wurden christlich geprägte palästinensische Personen, Einrichtungen und Initiativen vorgestellt, die einen Beitrag für den schwer erreichbaren gerechten Frieden leisten.</p>	<p>14. Januar</p>
<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Führung durch die Herz-Jesu-Kirche mit Prof. Paul Böhm und Theologin Ulrike Kurbjewit-Merizian</p> <p>Prof. Paul Böhm, der Sohn des Architekten Gottfried Böhm, der die Herz-Jesu-Kirche 1959/1960 entworfen hat, erläuterte die Entstehungsgeschichte der Kirche.</p> <p>Danach fand eine Führung durch die Ausstellung mit der Theologin Ulrike Kurbjewit-Merizian statt. Dabei ging es um die wechselhafte Geschichte der Geburtskirche. Anschließend erfolgte das Bethlehem-Friedensgebet.</p>	<p>16. Januar</p>

Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg

Information zu den Kunstworkshops im Rahmen der Ausstellung „Bethlehem Reborn“

Im Rahmen der Ausstellung „Bethlehem Reborn“, die in der Herz-Jesu-Kirche in Bergisch Gladbach stattfand, wurden zwei kreative Workshops für Kinder und Jugendliche angeboten. Beide Veranstaltungen boten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, sich künstlerisch auszudrücken und ihre Fähigkeiten unter professioneller Anleitung zu entfalten.

1. Kunstwerkstatt für Kinder und Jugendliche

An der Kunstwerkstatt nahmen Mädchen und Jungen ab dem Schulalter sowie Jugendliche teil. Unter der Anleitung der Künstlerin und Diplom-Designerin Bozena Weclawski gestalteten die Teilnehmenden ihre eigenen Kunstwerke. Sie wurden bei Bedarf individuell unterstützt und lernten unterschiedliche künstlerische Techniken kennen. Die Veranstaltung fand im Pfarrsaal der Herz-Jesu-Kirche statt und hatte das Ziel, die Kreativität der jungen Teilnehmenden zu fördern und sie zu inspirieren.

2. Mosaikaktion für Kinder

Die Mosaikaktion richtete sich an Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren. Die Teilnehmenden konnten sich von den in der Ausstellung gezeigten Mosaiken inspirieren lassen, die Motive aus der Geburtskirche in Bethlehem zeigen, und ihre eigenen Mosaik-Kunstwerke gestalten. Der Workshop fand in der Herz-Jesu-Kirche statt und ermöglichte den Kindern, ihre Ideen künstlerisch umzusetzen und spielerisch neue Techniken zu erlernen.

18. Januar

<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreien-gemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begeg-nungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bil-dungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Nachweihnachtliches Konzert mit dem Rheinischen Motettenchor Köln</p> <p>Das Konzert fand im Rahmen der Ausstellung „Bethlehem reborn“ statt. Aufgeführt wurden Werke von Camille Saint-Saëns, Max Bruch und Benjamin Britten.</p> <p>In der Atmosphäre der Herz-Jesu-Kirche in Bergisch Gladbach-Schildgen präsentierte der Rheinische Motettenchor Köln unter der Leitung von Tanja Heesen ein nachweihnachtliches Konzert. Gemeinsam mit den So-listinnen Karla Bytnarová, Sarah Bern, Andrea Weigt und weiteren Mitwir-kenden sowie der Organistin Doris Röskenbleck entfaltete sich ein viel-seitiges und stimmungsvolles Programm.</p>	<p>19. Januar</p>
<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreien-gemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begeg-nungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bil-dungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Die Geburtskirche in Bethlehem – Architektur und Geschichte</p> <p>Der Vortrag fand im Rahmen der Ausstellung „Bethlehem reborn“ statt und bot den Zuhörerinnen und Zuhörern Einblicke in die Geschichte der weltberühmten Kirche.</p> <p>Der Kunsthistoriker Markus Eckstein aus Bensberg hielt in der Herz-Jesu-Kirche in Bergisch Gladbach-Schildgen einen Vortrag über die Architektur und Geschichte der Geburtskirche in Bethlehem. Die Geburtskirche, die bereits vor dem Jahr 335 errichtet wurde, gehört zu den wenigen vollstän-dig erhaltenen frühchristlichen Sakralbauten der Welt.</p>	<p>22. Januar</p>

<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Neue Kooperation: Handelskammer in Egham und Firmen in Bergisch Gladbach</p> <p>Im Rahmen einer Bürgerreise nach Runnymede Ende April vergangenen Jahres entstand ein Kontakt zu Mark Adams, dem Geschäftsführer von "Business Runnymede". Es soll um mögliche Kooperationen im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus geben.</p>	<p>23. Januar</p>
<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Konzert mit Aeham Ahmad („Pianist aus den Trümmern“): Music for Hope, Herz-Jesu-Kirche, Schildgen</p> <p>Aeham Ahmad wuchs als palästinensischer Flüchtling in einem syrischen Flüchtlingslager in Damaskus auf. Seit seinem fünften Lebensjahr lernte er Klavier spielen. Während der Krieg in seiner Heimat tobte, transportierte er sein Klavier auf einem Anhänger und trat auf Straßen und öffentlichen Plätzen auf. Im August 2015 floh er aus Damaskus und kam über die Balkanroute nach Deutschland.</p> <p>Das Konzert fand im Rahmen der Ausstellung „Von Bergisch Gladbach über Beit Jala nach Bethlehem“ statt.</p> <p>Die Kirche war voll besucht. Im Rahmen des Konzerts, hielt Bürgermeister Frank Stein eine Rede. Auch Redebeiträge von Jörg Bärschneider und Joachim Rieks wurden vorgetragen. Die Eheleute Bethe wurden als Ehrengäste begrüßt und beendeten das Projekt.</p>	<p>30. Januar</p>

<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Vortrag: Leben in Betlehem heute</p> <p>Faten Mukarker versuchte, die Sprachlosigkeit zu überwinden und gab an diesem Abend einen persönlichen Erfahrungsbericht aus ihrem eigenen Erleben als Palästinenserin. Auf beiden Seiten der Mauer gibt es Menschen, die an einen gerechten Frieden glauben. In einprägsamer Erzählweise machte Faten Mukarker deutlich, dass sie und ihre Landsleute sich nichts sehnlicher wünschen, als ohne Angst, frei und selbstbestimmt in einem eigenen Staat neben Israel zu leben. Frau Mukarker ist griechisch-orthodoxe Christin und wurde 1956 in Beit Jala, der Partnerstadt Bergisch Gladbachs bei Bethlehem geboren. Sie wuchs in Alfter bei Bonn auf, wo ihr Vater als Schriftsetzer arbeitete. Als 20-Jährige kehrte sie in ihre Heimat zurück. Faten Mukarker hat vier Kinder, arbeitet als Reiseführerin und Buchautorin und unternimmt Vortragsreisen in Deutschland.</p>	<p>31. Januar</p>
<p>Arbeitskreis Deutsch-Französische Freundschaft in Kooperation mit der VHS</p>	<p>VHS: La Chandeleur – Mariä Lichtmess</p> <p>Maria Lichtmess wird in Frankreich traditionell mit Crêpes und Cidre gefeiert. Der Arbeitskreis hat die Tradition übernommen und zum gemeinsamen Backen in der Küche der VHS eingeladen. Anschließend wurde das Backwerk genossen – im Rahmen eines geselligen Austauschs.</p>	<p>3. Februar</p>
<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Pub Quiz am im Engel am Dom</p> <p>Die Beteiligten trafen sich im Engel am Dom für ein „Pub Quiz“. Die Idee, dieses in England sehr verbreitete Ratespiel erstmalig um Fragen zum</p>	<p>5. Februar</p>

	Vereinigten Königreich zu erweitern, entstand durch den Kontakt zur terre-des-hommes Gruppe Bergisch Gladbach.	
Stadt Bergisch Gladbach in Kooperation mit dem Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V.	<p>Empfang des Bürgermeisters aus Butscha</p> <p>Vom 6. bis 9. Februar 2025 besuchte eine Delegation aus der ukrainischen Partnerstadt Butscha, unter der Leitung von Bürgermeister Anatolii Fedoruk, die Stadt Bergisch Gladbach. Trotz der schwierigen politischen Lage war dies bereits das vierte gegenseitige Treffen seit der offiziellen Begründung der Städtepartnerschaft im Jahr 2022. Im Mittelpunkt des Besuchs standen die enge Verbundenheit der beiden Städte, der Austausch über laufende und zukünftige Hilfsmaßnahmen sowie die Stärkung der Freundschaft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Kommunen.</p>	6. bis 9. Februar
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V. in Kooperation mit dem Rotary Club Bergisch Gladbach und der Stadt Bergisch Gladbach	<p>Bürgermeister empfängt Butscha-Unterstützerkreis am 7. Februar 2025</p> <p>Im November 2024 führte der Rotary Club Bergisch Gladbach zusammen mit den Chemikern Dr. Roland Full und Dr. Werner Ruf mit dem „Tanz der Moleküle“ eine Hands-on-Veranstaltung zugunsten des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Bergisch Gladbach und Butscha/Ukraine im Bergischen Löwen durch.</p>	7. Februar

	<p>Nach Abzug für Mieten u.ä. konnten 1.700 € eingenommen und durch Andreas Schmidt dem Bürgermeister Frank Stein, dem Bürgermeister von Butscha Anatolii Fedoruk und Herrn Frank Haag, dem Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Butscha übergeben werden. Diese Spende soll helfen, Schülern aus Butscha die Teilnahme am Schüleraustausch mit Bergisch Gladbach zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen einer überregionalen Spendenaktion von drei Rotary Clubs unter Federführung des RC Bergisch Gladbach konnten zweckgebundene Mittel in Höhe von rd. 100.000 € generiert werden. Die Summe wurde für die Neuausstattung mit Geräten für naturwissenschaftliche Experimente genutzt. Empfänger waren eine wiederaufgebaute Schule in Busova sowie weitere Schulen im Bezirk Butscha.</p>	
<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V. und Terre des hommes Bergisch Gladbach</p>	<p>Fragen rund um England beim Gläbbicher Quiz</p> <p>Am 10. Februar 2025 fand der siebte Gläbbicher Quiz-Abend der Terre des Hommes Gruppe Bergisch Gladbach statt. Die Veranstaltung stand ganz im Zeichen der Städtepartnerschaften zwischen Bergisch Gladbach und den englischen Städten Runnymede sowie Luton. In sieben Runden mussten die teilnehmenden Teams ihr Wissen zu England und zur Gläbbicher Kultur unter Beweis stellen.</p> <p>Moderiert wurde der Abend von Nadine Tavares und Natalie Tawamba Tassa, die beide ebenfalls die Kinderrechtsorganisation Terre des Hommes vorstellten. Eine der Quizrunden wurde an Angela Behrend übergeben, die über die deutsch-englischen Städtepartnerschaften informierte.</p>	<p>10. Februar</p>

	Die Verbindung zu Luton besteht bereits seit 1956, während die Partnerschaft mit Runnymede einige Jahre später mit der damaligen Stadt Bensberg geschlossen wurde. Nach der Vereinigung von Bensberg und Bergisch Gladbach vor 50 Jahren ging die Partnerschaft schließlich auf die gesamte Stadt Bergisch Gladbach über.	
Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit der VHS	English Movie Night (I, Daniel Blake) in der VHS Der Film „I, Daniel Blake“ wurde im englischen Original mit deutschem Untertitel gezeigt. Es handelt sich um ein britisches Filmdrama vom britischen Regisseur Ken Loach aus dem Jahr 2016.	19. Februar
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V.	Drei Jahre nach der Invasion: Bergisch Gladbach steht weiter an der Seite Butschas Zum dritten Mal jährte sich der Beginn der russischen Völlinvasion in der Ukraine. Der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V. blickte an diesem Tag mit Betroffenheit auf die anhaltenden Kriegshandlungen – aber auch auf drei Jahre gelebte Solidarität mit den Menschen in der ukrainischen Partnerstadt Butscha.	24. Februar
Städtepartnerschaft Ganey Tikva – Bergisch Gladbach e.V. und Bürgerportal Bergisch Gladbach	Partnerschaft mit Ganey Tikva – Einblicke in eine Stadt in Sorge Das Bürgerportal Bergisch Gladbach berichtete über die aktuelle Lage in unserer israelischen Partnerstadt Ganey Tikva. Trotz des Waffenstillstands zwischen Israel und der Hamas bleibt die Situation angespannt.	25. Februar

	Der Partnerschaftsverein hat Stimmen aus Ganey Tikva gesammelt, die die Herausforderungen und Sorgen der Bewohner widerspiegeln. Der Artikel beleuchtete, wie sich das tägliche Leben unter den anhaltenden Unsicherheiten gestaltet und wie die Städtepartnerschaft in dieser schwierigen Zeit Unterstützung leisten kann.	
Stadt Bergisch Gladbach und Ganey Tikva	Wahl der Bürgermeister*in in Ganey Tikva Lizzie Delaricha hat die Wahl zur Bürgermeisterin in Ganey Tikva gewonnen, mit großer Mehrheit. Sie wurde von mehreren Parteien unterstützt.	28. Februar
Die Humanitäre Hilfe Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit dem Arbeitskreis Marijampole	Hilfstransport nach Marijampole Die Humanitäre Hilfe Bergisch Gladbach e.V. hat die Städtepartnerschaft mit einem Hilfstransport eines 40-Tonnern nach Sakiai – Bezirk Marijampole – unterstützt.	8. März
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Kooperation mit der Stadt Bergisch Gladbach und der Städtepartnerschaftsszene	„Zeitenwende '45 - Aufbruch in ein neues Europa“ Vernissage der Ausstellung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Die Veranstaltung war ein Kooperationsprojekt des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., der Stadt Bergisch Gladbach und der Städtepartnerschaftsszene Bergisch Gladbach.	10. März

	<p>Nach dem Grußwort durch den Bezirksverbandsvorsitzenden des Volksbundes Dr. Thomas Wilk erfolgte eine Podiumsdiskussion mit Bürgermeister Frank Stein, dem neuen VDK-Bezirksgeschäftsführer Köln-Aachen Jasper Stephan-Benecker, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Deutsch-Französische Freundschaft Klaus Wohlt, und der stellv. Vorsitzende des Partnerschaftsvereins Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e. V. Angela Behrend. Moderator war Jörg Bärschneider, stellv. Vorsitzender des Vereins Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e.V. Es wurde deutlich, dass auch die Städtepartnerschaften eine wichtige Rolle beim Aufbau und der Entwicklung des neuen Europas als Friedensmodell spielen. 2025 ist überdies ein Jubiläumsjahr in vielfacher Weise: Der 8. Mai 2025 ist sowohl der 80. Jahrestag des Kriegsendes als auch der 65. Jahrestag der Städtepartnerschaft zwischen Joinville-le-Pont (Frankreich) und Bergisch Gladbach sowie der 60. Jahrestag der Städtepartnerschaft zwischen Runnymede (Vereinigtes Königreich) und Bergisch Gladbach.</p> <p>Die musikalische Umrahmung übernahm Roland Vossebrecker mit seinen eigenen Kompositionen. Im Anschluss an die Podiumsdiskussion erfolgte bei einem Getränk eine Führung durch die Ausstellung durch die Bildungsreferentin des VDK, Konstanze Bauer.</p>	
<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V.</p>	<p>Beit-Jala-Stammtisch</p> <p>Die Mitglieder des Vereins wurden zu einem zwanglosen Beisammensein eingeladen. Gesprochen wurde über verschiedene Themen. Welches waren die persönlichen Glanzpunkte der Weihnachtsausstellung zur Geburtskirche? Welche Themen würden die Mitglieder gerne in der Vereinsarbeit in den</p>	<p>11. März</p>

	nächsten Monaten angehen? Zudem wurde als kleine Überraschung das Bewerbungsvideo für den diesjährigen Kulturpreis BOPP gezeigt.	
Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.	Board Games Night Es fand wieder der regelmäßig stattfindende Spieleabend in der VHS statt. Von 19 bis 21 Uhr wurden diverse englische Brettspiele gespielt.	19. März
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V. in Kooperation mit der Stadt Bergisch Gladbach	Drei Jahre nach der Befreiung: Bergisch Gladbach steht weiter an der Seite Butschas Drei Jahre nach der Befreiung von Butscha am 31.03.2022 erinnert der Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach – Butscha e. V. an einen Tag, der bei vielen Menschen in der ukrainischen Stadt tiefe Wunden hinterlassen hat – und zugleich den Beginn eines schwierigen Neuanfangs markiert. „Es ist beeindruckend, mit welcher Kraft und Entschlossenheit die Menschen in Butscha seit 2022 ihren Alltag zurückerobern und sich auf den Weg in die Zukunft machen“, sagt Frank Haag, Vorsitzender des Vereins. „Diese Haltung verdient unseren Respekt – und unsere Unterstützung.“ Seitdem begleitet der Verein diesen Weg mit konkreter Hilfe und persönlichem Austausch. Mehr als zehn Hilfstransporte wurden bisher organisiert. Die Verbindung zwischen Bergisch Gladbach und Butscha ist in den letzten Jahren gewachsen – nicht nur durch Transporte, sondern insbesondere durch Begegnungen.	31. März

	<p>Vom 31.03. bis 3.04. wurden erneut zwei Fahrzeuge von bergisch Gladbach nach Butscha, durch sechs Mitglieder des Vereins, überführt. Vor Ort gab es ein Treffen mit dem Bürgermeister und Vertreter*innen der Stadtverwaltung sowie Dr. Antje Kästner, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.</p>	
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Gemeinsames Kochen in der VHS</p> <p>Am Mittwoch, den 25. Juni 2025, stand wieder das gemeinsame Kochen im Mittelpunkt. Deutsche Bürger unterschiedlicher Herkunft, ausländische Mitbürger sowie Flüchtlinge kamen zusammen, um Gerichte aus verschiedenen Ländern zuzubereiten.</p> <p>Neben dem Kochen bot der Abend die Gelegenheit zu Gesprächen, zum Austausch und zum gemeinsamen Verbringen einer genussvollen Zeit. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlebten nicht nur kulinarische Highlights, sondern auch einen offenen, interkulturellen Dialog.</p> <p>Die Veranstaltung fand in der Volkshochschule statt. Die Teilnahme war kostenfrei, Spenden wurden jedoch gerne entgegengenommen.</p>	<p>2. April</p>
<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Stammtisch</p> <p>Ab 18:00 Uhr fand der Stammtisch im Gasthaus am Bock statt. Es gab einen lebhaften Austausch neuer Ideen.</p>	<p>3. April</p>

<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Easter Egg Hunt im Engel am Dom</p> <p>Welche Osterbräuche gibt es in England? Das konnten Familien mit Kindern im Grundschulalter bei der Easter Egg Hunt 2025 erleben. Zielgruppe dieser Veranstaltung waren Kinder im Grundschulalter mit ihren Eltern. Es gab verschiedene Stationen wie das Bemalen von Ostereiern, einen Lesepavillon oder eine Ostervokabelstation. Für jede angesteuerte Station gab es auf einer Stempelkarte einen Eintrag und die Kinder wurden später zu der großen Ostereiersuche zugelassen.</p>	<p>5. April</p>
<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V.</p>	<p>Erfahrungsbericht von Petra Schöning über ihre Reise nach Israel und die palästinensischen Gebiete</p> <p>Petra Schöning war vom 10. bis 17. April 2025 in Israel und in den palästinensischen Gebieten und in Israel unterwegs. Dabei hat sie auch Beit Jala besucht. Petra, seit vielen Jahren Leiterin der Begegnungsreisen nach Beit Jala sowie Nahost-Referentin, schilderte in einem langen Gespräch mit Jörg Bärschneider ihre Reiseerlebnisse.</p> <p>Sie berichtete davon, dass sie auch das Rathaus in Beit Jala besucht hat und dort mit Bürgermeister Issa Kassis und seinen Stellvertreter Issa Nazzal sprechen konnte. Sie schilderten ihr die schwierige wirtschaftliche Situation in der Stadt, die seit der Widerrufung von Arbeitsgenehmigungen durch Israel am 7. Oktober 2023 und den ausbleibenden Tourismus entstanden ist. Die Arbeitslosenquote im Westjordanland liegt aktuell bei 35 %.</p>	<p>10.-17. April</p>

<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V. in Kooperation mit der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West, dem Begegnungscafé Himmel un Ääd und dem Katholischen Bildungswerk Rhein-Berg</p>	<p>Weihnachtsprojekt gilt als Erfolg</p> <p>Das Weihnachtsprojekt zur Geburtskirche von Bergisch Gladbach über Beit Jala nach Bethlehem in Herz-Jesu brachte 22.123,57 € ein.</p> <p>Der Verein bedankte sich für die zahlreiche Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger, den Vereinsmitgliedern, Bürgermeister Frank Stein, Der Stadt, der Bethestiftung, Geschäftsleuten aus Schildgen und weiteren Sponsoren. Ein großer Dank wurde auch dem Projektteam mit Pfarrer Wilhelm Darscheid für die Pfarrgemeinschaft West, Achim Rieks von „Himmel un Ääd“, dem Katholischen Bildungswerk mit Elmar Funken und dem Städtepartnerschaftsverein ausgesprochen.</p>	<p>Mai</p>
<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V., Arbeitskreis Deutsch-französische Freundschaft und Stadt Bergisch Gladbach</p>	<p>Reise einer Bürgermeister -Delegation nach Runnymede zum VE Day 80 und zum Jubiläum 60 Jahre Ringpartnerschaft</p> <p>Das 60-jährige Jubiläum des Dreierbunds Runnymede, Joinville-le-Pont und Bergisch Gladbach wurde in Runnymede vom 7.-11. Mai 2025 im Rahmen des 80. Jahrestags der Befreiung Europas von der Herrschaft der Nationalsozialisten gefeiert.</p> <p>In Bergisch Gladbach entwickelte ein Projektteam, bestehend aus dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Deutsch-Französische Freundschaft, der beiden Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins Luton & Runnymede und der zuständigen Mitarbeiterin für Städtepartnerschaften im Büro des Bürgermeisters ein Format mit dem Namen "Stadtrat trifft Stadtrat" / "Council meets council" / "Rencontre des élus municipaux". Umgesetzt wurde in Runnymede am 7. Mai ein kommunaler Gedankenaustausch, ergänzt</p>	<p>7. – 11. Mai</p>

	<p>durch einen Generationenaustausch mit dem Schwerpunkt "Europa damals und heute" zu den Themen "Klima", "Jugend" und "Europa"</p> <p>Neben einem umfangreichen Programm, bei dem die Ehrung der Gefallenen und Veteranen der Alliierten eine zentrale Rolle spielte, gab es zahlreiche Empfänge und Einladungen für die Gäste. Höhepunkt war das gemeinsame Hissen der Flagge „Victory in Europe Day 80“ am 8. Mai. Am Abend traf sich die lokale Prominenz am Feuer „Beacon on the St. Anne Hill“. Auch der direkte Abgesandte von König Charles, „His Majesty’s Lord Lieutenant of Surrey Michael Moore-Molyneux“ war anwesend.</p>	
<p>Städtepartnerschaft Ganey Tikva- Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit dem Begegnungscafe Himmel un Ääd e.V.</p>	<p>Historischer Filmabend am Gründungstag des Staates Israel Golda – Israels Eiserne Lady</p> <p>Am 14. Mai 1948 rief Ben Gurion die Staatsgründung Israels aus. Zum Gedenken an dieses denkwürdige Ereignis wurde am 14. Mai 2025 ab 19:00 Uhr in der Andreaskirche ein Filmabend mit Austausch angeboten. Gezeigt wurde der Film über Golda Meir aus dem Jahr 2023 mit Helen Mirren in der Hauptrolle.</p>	<p>14. Mai</p>
<p>Städtepartnerschaftsverein Bergisch Gladbach – Butscha e.V.</p>	<p>Reise nach Butscha</p> <p>Vom 13. bis 20. Mai reisten neun Vereinsmitglieder, darunter Bürgermeister Frank Stein, in die ukrainische Partnerstadt. Im Gepäck: zwei Feuerwehrfahrzeuge, ein weiteres Kommunalfahrzeug – und die Bereitschaft, zuzuhören, mitzugestalten, präsent zu sein. In Butscha nahmen die</p>	<p>13.-20. Mai</p>

	<p>Gäste aus dem Rheinland am Friedenslauf teil und gestalteten im Stadtpark gemeinsam mit den Gastgebern ein Fest der deutsch-ukrainischen Freundschaft – mit Musik, Gesprächen, Bildern und Begegnungen, die nicht an diesem Tag endeten.</p> <p>„Wenn man einmal gemeinsam anpackt, lässt sich Distanz kaum noch spüren“, sagte der Bergisch Gladbacher Bürgermeister Frank Stein, selbst Mitglied des Vereins. „Was uns verbindet, wächst nicht aus Erklärungen, sondern aus dem, was wir gemeinsam tun. Und genau das passiert – auf beiden Seiten.“</p>	
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V. und das SKEW</p>	<p>Teilnahme an der Deutsch-Ukrainischen Partnerschaftskonferenz der SKEW</p> <p>Gemeinsam mit Lidiia Komarnitska aus Butscha nahm der Verein an der Deutsch-Ukrainischen Partnerschaftskonferenz der SKEW teil. Darüber hinaus ging es auch um die Vorbereitung eines Projektantrags an die SKEW zur Beschaffung eines medizinischen Röntgengeräts für Butscha. Dieser Antrag wurde genehmigt.</p>	<p>16. – 18. Mai</p>
<p>Förderverein Museum in Kooperation mit dem Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V. und der Bethe-Stiftung</p>	<p>Große Spendenaktion im Bergischen Museum anlässlich des Jubiläumsjahrs zum Ende des Zweiten Weltkriegs</p> <p>Mit einer großen Spendenaktion hat der Förderverein des Bergischen Museums an das Ende des Zweiten Weltkriegs am 8. Mai 1945 erinnert. Am Samstag, den 17. Mai 2025 setzte jede Besucherin und jeder Besucher aktiv ein Zeichen für den Frieden in der Welt und konnte einen vor Ort geschmiedeten Friedensnagel ergattern, dessen Erlös an ein Hilfsprojekt für die ukrainische Partnerstadt Butscha und an den Förderverein des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe e. V. ging.</p>	<p>17. Mai</p>

	<p>Die bereits 2005 gegründete internationale Initiative „Schmieden für den Frieden“ schmiedet seit 2014 Nägel als verbindendes Symbol, nachdem ein befreundeter Schmied aus der Ukraine um symbolische Unterstützung bat, bevor seine Werkstatt im Kriegsgeschehen zerstört wurde. Im Bergischen Museum wurden gleich sechs Schmiedefeuern von den Profischmiedern des internationalen Projekts entfacht, um Friedensnägel für humanitäre Zwecke zu schmieden.</p> <p>Der Spendenerlös ging je zur Hälfte an Hilfsprojekte des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach-Butschka e. V. und den Förderverein des Bergischen Museums e. V., der mit dem Geld Maßnahmen fördern möchte, um Menschen mit Behinderungen Zugänge zum Museum zu ermöglichen. Die Bethe-Stiftung verdoppelte eingenommene Spenden bis zu einer Summe von 5.000 Euro.</p>	
<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit Radio Berg</p>	<p>Radiobeitrag über die Aktivitäten im Städtepartnerschaftsverein</p> <p>Am 15. Juni um 19.00 Uhr wurde ein Interview mit Angela Behrend und Nadine Draheim bei Radio Berg ausgestrahlt. Gesprochen wurde über die Aufgaben und Aktivitäten, die die Arbeit in einem Partnerschaftsverein mit sich bringen.</p>	<p>15. Juni</p>
<p>Dietrich-Bonhöffer-Gymnasium in Kooperation mit der Stadt Bergisch Gladbach</p>	<p>Schüleraustausch DBG-Joinville-le-Pont</p> <p>Der Besuch der SchülerInnen aus Frankreich fand vom 11.6.-17.6.25 statt, der Gegenbesuch in Joinville-le-Pont vom 25.9. bis zum 2.10.25. Das zentrale inhaltliche Thema in diesem Jahr war: Joinville und Bergisch</p>	<p>11. – 17. Juni</p>

	<p>Gladbach (bei Köln): Städte am Ufer von bedeutenden Wasserstraßen: dem Rhein und der Marne: les modes de vie, les activités et l’histoire. Besonderer Fokus lag auf der Umwandlung von ehemals anders genutzten Vierteln hin zur Umgestaltung in der Gegenwart. Hierbei wurden der Rheinauhafen und das ehemalige Regierungsviertel in Bonn besichtigt und herausarbeitet, wie Geschichte und jetzige Nutzung Hand in Hand gehen.</p> <p>Im Zentrum stand auch die Verbesserung der Kompetenzen in der jeweiligen Sprache und die gegenseitige Annäherung und Verständnis. Gemeinsame Workshops und Aktivitäten sollten neben dem thematischen Schwerpunkt die zwischenmenschlichen Beziehungen stärken.</p>	
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Gemeinsames Kochen in der VHS</p> <p>Am Mittwoch, den 25. Juni 2025, stand wieder das gemeinsame Kochen im Mittelpunkt. Deutsche Bürger unterschiedlicher Herkunft, ausländische Mitbürger sowie Flüchtlinge kamen zusammen, um Gerichte aus verschiedenen Ländern zuzubereiten. Neben dem Kochen boten diese Abende die Gelegenheit zu Gesprächen, zum Austausch und zum gemeinsamen Verbringen einer genussvollen Zeit. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlebten nicht nur kulinarische Highlights, sondern auch einen offenen, interkulturellen Dialog.</p> <p>Die Veranstaltung fand in der Volkshochschule statt. Die Teilnahme war kostenfrei, Spenden wurden jedoch gerne entgegengenommen.</p>	<p>25. Juni</p>

<p>Städtepartnerschaft Ganey Tikva-Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit der Katholische Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West</p>	<p>Shalom – Kirche trifft Synagoge</p> <p>Gemeinsam mit der Kath. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach – West wurde mit Semjon Kalinowski ein Konzert gegeben. Dieses Konzert brachte die klassische Musik von Synagoge und Kirche zusammen.</p> <p>Am 28. Juni 2025 trafen in der Katholische Kirche St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath, Viola und Orgel aufeinander und vermittelten den gut 50 Gästen ein wahrhaft außergewöhnliches Klangerlebnis. Semjon Kalinowsky (Viola) und Guy Poupart (Orgel) kennen sich schon lange und musizierten gemeinsam.</p> <p>Angekündigt war ein interreligiöser musikalischer Dialog, angelehnt an die reichen Traditionen der christlichen Orgelmusik und der jüdischen Liturgie, dargeboten wurden Kompositionen jüdischer und christlicher Musiker – meist mit einem besonderen Bezug zum Judentum:</p>	<p>28. Juni</p>
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V.</p>	<p>Mitgliederversammlung und neue Ämter</p> <p>Bei der gut besuchten Mitgliederversammlung am 1. Juli im historischen Rathaus von Bergisch Gladbach wurde deutlich: Mit der Wahl eines neuen Vorstands wurden weitere Verstärkungen eingebaut: Arne Meinhardt übernahm die Aufgaben als Geschäftsführer, Nikolaus Habers wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, Timo Stein wird sich als stellvertretender Schatzmeister engagieren. Nicole Haag bleibt dem Team als stellvertretende Geschäftsführerin erhalten, Albert Heider führt</p>	<p>1.Juli</p>

	<p>sein Amt als Schatzmeister fort. Frank Haag bleibt Vorsitzender des Vereins und dankte dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Thore Eggert für seinen großen Einsatz und seine Verlässlichkeit in der Aufbau-phase. Als Beisitzer wurden gewählt: Frank Stein, Jörg Köhler, Guido Wagner und Hendrik van Elst.</p> <p>Ein besonders tragfähiges Element der kommenden Monate ist die Spendenverdopplungsaktion der Bethe-Stiftung: Bis zum 30. September 2025 werden alle eingehenden Spenden bis zu einer Gesamtsumme von 50.000 Euro verdoppelt.</p>	
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach- Butscha e.V., Stadt Bergisch Gladbach, Bestiftung</p>	<p>Die Freunde nicht im Stich lassen: Bergisch Gladbach und Bethe-Stiftung starten weitere große Spendenaktion für Butscha</p> <p>Mit einer neuen großen Spendenaktion setzten die Stadt Bergisch Gladbach, die Bethe-Stiftung und der Partnerschaftsverein Bergisch Gladbach – Butscha e.V. ihr Engagement für die ukrainische Partnerstadt fort. Vom 1. Juli bis zum 30. September 2025 wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, Spenden auf die bekannten Hilfskonten zu überweisen. Die Bethe-Stiftung verdoppelte alle eingehenden Beträge – bis zu einer Gesamtsumme von 50.000 Euro.</p>	<p>1. Juli</p>
<p>Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Eine kleine Nachmittagswanderung im Sommer</p> <p>Am 12. Juli fand eine zweistündige Wanderung des Partnerschaftsvereins Luton & Runnymede e.V. statt. Es ging raus aus der Stadt Richtung Alte</p>	<p>12. Juli</p>

	<p>Dombach bis Herrenstrunden, vorbei an der Quelle der Strunde und der Zwergenhöhle und dann hinauf bis Eikamp.</p> <p>Die Wanderung wurde von Gabi Heinemann geführt und anschließend wurde im Eikamper Hof eingekehrt.</p>	
<p>Städtepartnerschaft Ganey Tikva – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Neue stellvertretende Vorsitzende</p> <p>Es wurde eine neue stellvertretende Vorsitzende für den Städtepartnerschaftsverein Ganey Tikva – Bergisch Gladbach e.V. gewählt. Brigitta Opiela, die zuvor bereits vom Vorstand kooptiert wurde, wurde in der Mitgliederversammlung einstimmig gewählt.</p>	<p>14. Juli</p>
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V., Stadt Bergisch Gladbach, Georg Watzlawek</p>	<p>Podiumsdiskussion mit den Bürgermeisterkandidaten Alexander Felsch (CDU) und Marcel Kreutz (SPD)– Wie halten sie es mit den Städtepartnerschaften</p> <p>In einer Podiumsdiskussion im Ratssaal des Rathauses Bensberg, organisiert von dem Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V. und moderiert von Georg Watzlawek von in-GL, wurden die beiden Bürgermeisterkandidaten Alexander Felsch und Marcel Kreutz zum Thema Städtepartnerschaften befragt.</p> <p>Mit großem Engagement tragen Bürgerinnen und Bürger dazu bei, die Städtepartnerschaften lebendig zu halten. Ihre Arbeit bedarf aber eines starken Rückhalts bei Rat und Verwaltung. Wie wird es damit nach der Kommunalwahl weitergehen? Im Namen der Partnerschaftsvereine und -Arbeitskreise der Stadt lud der Pszczyna-Verein e.V zu einem</p>	<p>17. Juli</p>

	Podiumsgespräch ein, um dieses Thema mit den beiden Bürgermeisterkandidaten zu erörtern.	
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – bergisch Gladbach e.V.	<p>Sommerfest des Pszczyna-Vereins an der Saaler Mühle</p> <p>Zum dritten Mal fand das Sommerfest des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Pszczyna (Pless) e.V. an der Saaler Mühle ab 17:00 Uhr statt. Es waren nicht nur die knapp 70 Mitglieder des Vereins eingeladen, sondern auch alle, die bei einem entspannten kennenlernen etwas über die Beziehungen ihrer Stadt zur polnischen Partnerkommune erfahren wollten. Auch Bootfahren war inklusive; es standen Kanus bereit, um in „See“ zu stechen.</p>	25. Juli
Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit dem Arbeitskreis Deutsch-Französische Freundschaft	<p>Red, White and Blue Dinner im Forum Park Bergisch Gladbach</p> <p>Zum vierten Mal kooperierte der Partnerschaftsverein mit dem Arbeitskreis. Es handelte sich um ein farbenfrohes Pop-up-Dinner, das dem breiten Austausch in der Stadtgesellschaft dienen soll. Geschirr, Essen und Getränke – jeder brachte etwas für sich und die anderen mit. Teilen und Tauschen hieß das Motto. Britische und französische Köstlichkeiten gaben Anlass für anregende Gespräche. Rot, weiß und blau prägten das Bild der Tafel. Die Veranstaltung fand im Forum Park Bergisch Gladbach statt.</p>	26. Juli

<p>Stadt Bergisch Gladbach in Kooperation mit der Kirche zum Heilsbrunnen</p>	<p>Dankeschön-Grillen für die Engagierten der Städtepartnerschaften an der Kirche zum Heilsbrunnen</p> <p>Durch das Engagement der Arbeitskreise und Vereine der Städtepartnerschaften in Bergisch Gladbach hat sich der Austausch mit den Partnerstädten in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Engagierte Menschen aus Bergisch Gladbach tragen zum Verständnis und zur gemeinsamen Kultur eines friedlichen Miteinanders europa- und sogar weltweit bei. Mit der mittlerweile traditionellen Veranstaltung wollten sich die zuständigen Mitarbeiterinnen im Bürgermeisterbüro mit Bürgermeister Frank Stein sowie Leiter des Ratsbüros Christian Ruhe bei den Vorsitzenden der Vereine und Arbeitskreise bedanken.</p> <p>Dank Pfarrer Christoph Breer konnte die Feier an der Kirche zum Heilsbrunnen wieder stattfinden.</p>	<p>7. August</p>
<p>Städtepartnerschaft Ganey Tikva - Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit Himmel un Ääd e.V.</p>	<p>„Gott lacht nicht über seine Geschöpfe, sondern mit seinen Geschöpfen.“ Freylechs – jüdischer Humor und Musik</p> <p>Mit Klezmer-Klängen, Erzählungen zur jüdischen Kultur und auch dem einen oder anderen Witz lud die Band „Freylechs“ zu einem entspannten und humorvollen Abend ein. Freylechs heißt passenderweise „die Fröhlichen“.</p> <p>Humor steht für die Lebensbejahung der Juden. In einer sich verändernden und oft traurig stimmenden Welt konnten sich die Gäste der Veranstaltung zu einem humorvollen Umgang mit den drängenden gesellschaft-</p>	<p>23. August</p>

	lichen Themen der Zeit inspirieren lassen. Die Veranstaltung fand im Garten der Begegnung neben der Herz- Jesu Kircher in Schildgen statt.	
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V.	<p>Traditionell „Reise gegen das Vergessen – Im Namen der Freundschaft“</p> <p>Die schon traditionelle Reise nach Krakau, nach Auschwitz und Birkenau und in die Partnerstadt Pszczyna war auch diesmal unter der Leitung von Gabi Malek und Martin Rölen. Wiederum gab es einen Empfang durch den Bürgermeister von Pszczyna. Es gab zudem die Möglichkeit zur Schlossbesichtigung und einem Stadtbummel. In Krakau gab es eine Stadtführung „Auf den Spuren jüdischen Lebens“ mit dem Besuch des ehemaligen Ghettos, des ehemals jüdischen Viertels Kazimierz und von Schindlers Fabrik.</p>	28. August - 2. September
Arbeitskreis deutsch- französische Freundschaft	<p>Le Boulodrome de Schildgen nous attend</p> <p>Auf dem Boule-Platz hinter der katholischen Kirche in Schildgen fand an diesem Sonntag wieder das traditionelle Event des Arbeitskreises statt. Französische Getränke und Fingerfood gehörten dazu.</p>	31. August
Stadt Bergisch Gladbach in Kooperation mit der Integrierten Gesamtschule Paffrath und der Schule #5 aus Butscha	<p>Schüleraustausch mit Butscha</p> <p>Am 7. September 2025 startete die dritte Begegnung in Bergisch Gladbach zwischen der Integrierten Gesamtschule Paffrath und der Schule #5 aus Butscha. Sie dauerte noch bis zum 15. September.</p>	7. September

	<p>Die Schülerinnen und Schüler erlebten zusammen ein buntes Programm in Bergisch Gladbach und Umgebung. Die Jugendlichen aus Butscha hatten durch den Austausch die Möglichkeit, eine Auszeit von der schwierigen Situation in ihrer Heimat zu nehmen.</p> <p>Ob beim gemeinsamen Besuch der Feuerwache in Paffrath, dem Arbeiten in Projektgruppen oder dem Klettern in der Kletterhalle in Dellbrück – im Vordergrund stehen das gegenseitige Kennenlernen und der Austausch miteinander. Natürlich durfte auch ein Besuch in Köln nicht fehlen. Besonderer Programmpunkt beim diesjährigen Schüleraustausch war die Einweihung des Butscha-Platzes auf dem Zanders-Areal durch Bürgermeister Frank Stein und seinen Amtskollegen aus Butscha, Anatolii Fedoruk.</p>	
<p>Stadt Bergisch Gladbach, Arbeitskreise „Deutsch-Französische Freundschaft“, und „Marijampole“, der „Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.“, „Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach-Beit Jala e.V.“, der „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless)-Bergisch Gladbach e.V.“ sowie der „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach und Butscha e.V.“</p>	<p>Stadtfest mit Einladungen von Delegationen aus elf Partnerstädten</p> <p>Bürgermeister Frank Stein lud zum Abschluss seiner Amtszeit aus allen Partnerstädten Gäste ein, um das Stadtfestwochenende in Bergisch Gladbach gemeinsam zu erleben.</p> <p>Sein traditioneller Begrüßungsempfang war am 12. September um 16:30 Uhr in der Villa Zanders. Es kamen Gäste aus Beit Jala, Butscha, Joinville-le-Pont, Marijampole, Pszczyna und Runnymede.</p> <p>Am 13. September fand die Einweihung des Butscha-Platzes auf dem Zanders-Gelände statt. Sowohl Bürgermeister Frank Stein und Anatolii Fedoruk, Bürgermeister von Butscha, betonten die Wichtigkeit dieser Partnerschaft. Zu diesem Anlass kam auch der Generalkonsul Oleh</p>	<p>12. – 14. September</p>

	<p>Yevdokimov und nannte den Butscha-Platz ein „Stück Ukraine in Deutschland“.</p> <p>Am 14. September war „Bergisch Gladbach international“ auf der Vereinsmeile beim Stadtfest vertreten.</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach koordinierte den Vereinsstand der Städtepartnerschaften am Stadt- und Kulturfest. Beteiligt waren zudem die Arbeitskreise „Deutsch-Französische Freundschaft“, und „Marijampole“, der „Partnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.“, „Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach- Beit Jala e.V.“, der „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless)-Bergisch Gladbach e.V.“ sowie der „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach und Butscha e.V.“.</p> <p>Der Stand auf der Vereinsmeile lud alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich über die Partnerstädte zu informieren und vielleicht sogar in Zukunft in den Arbeitskreisen und Vereinen mitzuwirken.</p>	
<p>Städtepartnerschaft Ganey Tikva - Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit dem Katholischen Bildungswerk</p>	<p>Film über einen ernsthaften Mann</p> <p>In der VHS wurde ein Film gezeigt mit anschließendem Filmgespräch unter Leitung von Thomas von der Heide.</p>	<p>23. September</p>

<p>Städtepartnerschaftsvereins Bergisch Gladbach-Beit Jala, Bethe-Stiftung</p>	<p>Die Bethe-Stiftung unterstützte mit einer Spendenverdopplung ein Gemeinschaftsprojekt des Städtepartnerschaftsvereins Bergisch Gladbach-Beit Jala.</p> <p>Einen Scheck über 5.000 Euro überreichte Lutz Urbach für die Bethe-Stiftung an das Projekt „Von Bergisch Gladbach über Beit Jala nach Bethlehem“. Mit ihrer Spendenverdopplung unterstützt die Stiftung die Ausstellung zur Geburtskirche in den palästinensischen Gebieten.</p>	<p>25. September</p>
<p>Arbeitskreis „Deutsch-Französische Freundschaft“ und Stadt Bergisch Gladbach</p>	<p>„Voyage Citoyen“ Besuch von Freunden aus Bourgoin-Jallieu</p> <p>Eine feste Größe zwischen dem Arbeitskreis „Deutsch-Französische Freundschaft“ und dem Comite de Jumelage de Bourgoin-Jallieu sind die jährlichen Bürgerreisen – seit nunmehr 11 Jahren. Der Empfang im Rathaus von Bürgermeister Frank Stein war am 7. Oktober um 10:30 Uhr.</p> <p>Die Bergisch Gladbacher Gastgeber aus dem Arbeitskreis Deutsch-Französische Freundschaft sorgten für die privaten Unterkünfte und das Programm, die Fahrt organisierte das Comite de Jumelage de Bourgoin-Jallieu.</p>	<p>4. – 8. Oktober</p>

<p>Seniorenbeirat Bergisch Gladbach in Kooperation mit dem Katholischen Bildungswerk des Rheinisch Bergischen Kreises</p>	<p>Vortrag mit Petra Schöning, Israel/Palästina – der 7.10.2023 und seine Folgen.</p> <p>Die langjährige Leiterin der Begegnungsreisen nach Beit Jala und Ganey Tikva war in diesem Jahr zweimal in Israel und Palästina. In dieser Veranstaltung berichtete Sie über ihre Eindrücke und gab eine Einschätzung zur Lage im Nahen Osten.</p>	<p>7. Oktober</p>
<p>Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit-Jala e.V.</p>	<p>Beit-Jala-Treff</p> <p>Bei diesem Treffen wurde im Wirtshaus am Bock über die aktuelle Situation in Beit Jala gesprochen. Zum Auftakt wurde ein kurzer Bericht des ZDF-Auslandsjournals gezeigt mit einem Statement des israelischen Ex-Ministerpräsidenten Ehud Olmert zu den Konsequenzen des Gaza-Kriegs für das Westjordanland.</p>	<p>8. Oktober</p>
<p>Städtepartnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.</p>	<p>Stammtisch Wirtshaus am Bock um 18 Uhr</p> <p>Am 15. Oktober fand um 18 Uhr wieder der Stammtisch des Städtepartnerschaftsvereins Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V. im Wirtshaus am Bock statt.</p>	<p>15. Oktober</p>

<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V., Stadt Bergisch Gladbach</p>	<p>Politischer Abend: deutsch-polnische Beziehungen und aktuelle Herausforderungen</p> <p>Der bereits zweite politische Abend des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V. im großen Ratssaal des historischen Rathauses stand unter dem Thema „Polen – unser naher und ferner Nachbar“.</p> <p>Dieter Bingen hat über deutsch-polnische Beziehungen und aktuelle Herausforderungen referiert. Dabei ging er auch auf die Lage der Ukraine ein und mahnte mehr „diplomatisches Fingerspitzengefühl“ gegenüber Polen an. Bingen war lange Direktor des Deutschen Polen-Instituts in Darmstadt</p>	<p>28. Oktober</p>
<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless) – Bergisch Gladbach e.V in Kooperation mit der VHS</p>	<p>Internationales Kochen</p> <p>Am 5. November um 17:00 Uhr lud der Verein dazu ein, gemeinsam polnische Gerichte in der VHS zu kochen. Eingeladen waren die Bergisch Gladbacher Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichster Herkunft. Schwerpunkt des Abends waren die Themen Kennenlernen, Aussprache und Begegnung.</p>	<p>5. November</p>

<p>Städtepartnerschaft Ganey Tikva- Bergisch Gladbach e.V. in Kooperation mit der integrierten Gesamtschule Paffrath und der Stadt Bergisch Gladbach</p>	<p>Gedenken an die Reichspogromnacht 1938 am Mahnmal im Park der Villa Zanders, Bergisch Gladbach-Stadtmitte</p> <p>Der Städtepartnerschaft Ganey Tikva-Bergisch Gladbach e.V. lud mit Schülerinnen und Schülern der integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) ein, am 9. November am Holocaust-Mahnmal im Park der Villa Zanders innezuhalten und der Novemberpogrome 1938 gegen jüdische Menschen zu gedenken.</p> <p>Veranstalter der Gedenkveranstaltung war der Verein in Kooperation mit der Integrierten Gesamtschule Paffrath. Der 9. November markiert den Übergang von der Diskriminierung der deutschen Juden seit 1933 hin zur systematischen Verfolgung und industriellen Vernichtung. Bürgermeister Marcel Kreutz hielt eine Ansprache zum Gedenken an die Opfer.</p>	<p>9. November</p>
<p>Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e.V.</p>	<p>Mitgliederversammlung BGL-Beit Jala</p> <p>Am 19. November um 17.00 Uhr fand die Mitgliederversammlung des Beit Jala Vereins im „Engel am Dom“ statt. Der Vorstand berichtete über das Vereinsgeschehen der vergangenen Monate und stellte geplante Projekte vor.</p>	<p>19. November</p>

Städtepartnerschaftsverein Luton & Runnymede – Bergisch Gladbach e.V.	Informationsabend über die geplante Reise nach Luton Bei dem Informationsabend in der VHS wurde über die Planungen der Bürgerreise nach Luton informiert. Die Bürgerreise soll vom 16. Bis 21. April 2026 stattfinden. Besonderer Programmpunkt soll das gemeinsame Konzert des KonzertChors Bergisch Gladbach und der Luton Choral Society am 18. April 2026 in der St. Mary´s Church sein.	24. November
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V.	"Wichteln für Butscha" Auch in diesem Jahr sammelte der Städtepartnerschaftsverein wieder Weihnachtsgeschenke für Kinder in der Partnerstadt Butscha. Die Geschenke konnten an verschiedenen Orten im Stadtgebiet abgegeben werden. Am 29.11.25 und 06.12.25 war der Verein jeweils mit einem Stand in der Rhein-Berg Galerie präsent. Die Resonanz war auch in diesem Jahr sehr groß, es gingen zahlreiche Spenden ein und es wurden ca. 700 Päckchen abgegeben.	24. November bis 6. Dezember
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless)- Bergisch Gladbach e.V.	Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Pszczyna Vereins Am 25. November fand um 18:00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Pszczyna Vereins statt. Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Wahl des neuen Vorstandes. Der alte Vorstand wurde bestätigt.	25. November

Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e.V.	Mitgliederversammlung des Beit Jala Vereins Im Gemeindesaal der Gnadenkirche „Engel am Dom“ trafen sich die Mitglieder des Beit Jala Vereins. Der Vorstand berichtete über das Vereinsgeschehen der vergangenen Monate und warf einen Blick auf geplante Projekte. Auch der Vorstand wurde neu gewählt.	25. November
Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e.V.	Beit-Jala-Treff Dr. Albrecht Schröter berichtete über seine Arbeit als Vorsitzender des Städtepartnerschaftsvereins Köln-bethlehem und seine vielfältigen friedenspolitischen Initiativen.	26. November
Arbeitskreis deutsch-französische Freundschaft	Auftritt des Trios "Ménage à trois" Am 3. Dezember trat das Trio um 19:30 Uhr in der VHS mit einem neuen Programm auf. Annette Siebke (Gesang), Jens Uhlemann (Gitarre/n) und Stefan Seehausen (Kontrabass und Gitarren/n) präsentierten französische und deutsche Chansons von Barbara über Hildegard Knef bis Zaz.	3. Dezember
Stadt Bergisch Gladbach	Einladung zu Glühwein und Keks Die Vorsitzenden und deren aktive Mitglieder wurden auch in diesem Jahr von dem Städtepartnerschaftsteam Anne Linden und Jana Lülff zu der schon traditionellen Veranstaltung „Glühwein und Keks“ in den großen	4. Dezember

	Ratssaal eingeladen. Mit der Einladung verbunden war der Dank für die städtepartnerschaftliche Arbeit in Bergisch Gladbach. Jeder Verein und Arbeitskreis hatten die Möglichkeit seine Vorhaben für das kommende Jahr den anderen Teilnehmenden vorzustellen.	
Stadt Bergisch Gladbach und Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V.	Erste Videokonferenz zwischen Bürgermeister Marcel Kreutz und Bürgermeister Anatolii Fedoruk aus Butscha Bei diesem ersten Telefonat ging es um ein erstes Kennenlernen der beiden Bürgermeister aus Bergisch Gladbach und Butscha.	5. Dezember
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V. in Kooperation mit dem blau-gelben Kreuz e.V.	Lieferung von Hilfsmitteln nach Butscha Zusammen mit dem blau-gelben Kreuz e.V. hat der Verein PV-Module, Öfen und Bekleidung nach Butscha versendet.	5. Dezember
Arbeitskreis Velsen in Kooperation mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium und der Stadt Bergisch Gladbach	Schüleraustausch mit Velsen Eine 14-köpfige Schülergruppe des Ichthus Lyceum Gymnasiums aus der niederländischen Partnerstadt Velsen war zu Gast in Bergisch Gladbach. Gastgeber waren Schülerinnen und Schüler des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums.	9. bis 12. Dezember

	Am 10. Dezember um 10 Uhr wurden sie im historischen Ratssaal des Rathauses in Bergisch Gladbach durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister Corvin Kochan begrüßt.	
Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Pszczyna (Pless)- Bergisch Gladbach e.V.	<p>Pszczyna Ausflug zum Oberschlesischen Landesmuseum in Ratingen mit Führung durch die Dauerausstellung</p> <p>Es war die letzte Gelegenheit zum Besuch, da laut politischem Beschluss das Haus Ende 2025 geschlossen wird. Anschließend an den Museumsbesuch erfolgte ein Spaziergang zur Ruhr bei Kettwig mit Einkehr..</p>	10. Dezember
Arbeitskreis Deutsch-Französische Freundschaft in Kooperation mit der VHS	<p>Chantons Noël; Weihnachtslieder singen für Frankreichfreunde</p> <p>Gemeinsam singen, sich an vorweihnachtlicher Stimmung erfreuen und gleichzeitig Sprachkenntnisse auffrischen – das konnten die Besucherinnen und Besucher beim traditionellen „Chantons Noël“ unter der Leitung von Chorleiter und Musiklehrer Michael Linden in der VHS.</p> <p>Ein besonderes Highlight in diesem Jahr war die Vorführung eines Videos von der Wiedereröffnung der Notre-Dame in Paris, das alle Besucherinnen und Besucher begeisterte. Dieses Ereignis wurde als aktives Symbol nationaler Zusammengehörigkeit und kultureller Bedeutung in Europa gewürdigt. Es erinnerte eindrücklich daran, wie wichtig gemeinsames kulturelles Erleben und europäische Solidarität sind – Themen, die auch die Städtepartnerschaften tragen.</p>	10. Dezember

<p>Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Butscha e.V.</p>	<p>Hilfskonvoi nach Butscha mit gesammelten Weihnachtspäckchen.</p> <p>Vom 17. Bis 21. Dezember waren drei Vereinsmitglieder unterwegs nach Butscha, um die gesammelten Weihnachtspäckchen mit dem 14. Hilfskonvoi dorthin zu bringen und an Waisenkinder zu verteilen. Die Päckchen konnten bis zum 6. Dezember bepackt und beim Verein abgegeben werden.</p> <p>Ein weiteres Zeichen wurde, am Abend der Abfahrt des Hilfstransports, mit einem Scheck in Höhe von 50.000€ gesetzt, welchen die Bethe-Stiftung dem Verein überreichte. Die Summe wurde im Rahmen der Spendenverdopplungsaktion im Sommer gemeinsam mit vielen Unterstützenden erreicht.</p> <p>Neben der Überreichung der Wichtelpäckchen an die Kinder, gab es Gelegenheiten für die Vereinsmitglieder, Bürgermeister Anatolii Fedoruk und Vertreter*innen der Verwaltung und der Stadtgesellschaft zu treffen.</p>	<p>17. bis 21. Dezember</p>
---	---	--

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Gremien

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0143/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über Dienstreisen der Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Integrationsratsmitglieder im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

Inhalt der Mitteilung:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates hat in der Sitzung am 18.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die folgenden Dienstreisen von Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern sowie Mitgliedern des Integrationsrates wird eine generelle Genehmigung beschlossen:

- 1. Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln des Städte- und Gemeindebundes NRW,*
- 2. Dienstreisen der vom Rat gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bergisch Gladbach zu Sitzungen der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie zu den Sitzungen der von der Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüsse oder sonstigen Gremien, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach durch Wahl der Mitgliederversammlung vertreten sind,*
- 3. Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und übrigen Ratsmitglieder im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Aktivitäten zur Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen,*
- 4. Dienstreisen der/des Vorsitzenden des Inklusionsbeirates und ihrer/seiner Stellvertretung zu Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Inklusion – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Erstellen eines „Aktionsplanes Inklusion“, DIN-Vorschriften zum barrierefreien Bauen und zum barrierefreien öffentlichen Raum sowie Veranstaltung und Sitzungen der/des Landesbehindertenbeauftragten,*

5. Dienstreisen der vom Integrationsrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach zu Veranstaltungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW sowie zu den Sitzungen der von der Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüsse oder sonstigen Gremien, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach durch Wahl der Mitgliederversammlung vertreten sind,
6. Dienstreisen der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirates und ihrer/seiner Stellvertretung zu Veranstaltungen und Sitzungen der Landesseniorenvertretung NRW.

Dienstreisen, die Kosten in Summe von 5.000 Euro pro Person übersteigen, sind weiterhin dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich soll jährlich ein Bericht über die erfolgten Dienstreisen erfolgen, in dem auch die entstandenen Kosten dargestellt werden.“

Der vorstehende Beschluss wurde nach der damaligen Sitzung allen zuständigen Verwaltungsbereichen übermittelt, es wurde darum gebeten, dem Ratsbüro künftig die im Rahmen des vorstehenden Beschlusses erfolgten Dienstreisen unaufgefordert mitzuteilen, damit diese in einer Vorlage zusammengefasst dargestellt werden können.

Hieran wurden die betreffenden Verwaltungsbereiche mit E-Mail vom 16.01.2026 erinnert. Nach den im Ratsbüro bis zum 06.02.2026 eingegangenen Rückmeldungen sind im Berichtszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 die folgenden Dienstreisen im Rahmen des vorstehenden Beschlusses erfolgt:

15.02.2025

Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW in Düsseldorf

Teilnehmender: Herr Tollih, Redouan

Dienstreise im Sinne von Ziffer 5 der generellen Genehmigung

10.05.2025

Hauptausschusssitzung des Landesintegrationsrates NRW in Monheim

Teilnehmender: Herr Tollih, Redouan

Dienstreise im Sinne von Ziffer 5 der generellen Genehmigung

05.07.2025

Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW in Düsseldorf

Teilnehmender: Herr Tollih, Redouan

Dienstreise im Sinne von Ziffer 5 der generellen Genehmigung

Für die aufgeführten Dienstreisen sind der Stadt Bergisch Gladbach keine Kosten entstanden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0107/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der vorliegenden Fassung.

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NRW. S.618), mit dem u.a. die Vorschrift des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.11.2025 geändert wurde, ist es erforderlich, den § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach an die geänderte Bezeichnung des Gremiums anzupassen.

As Anlage 1 ist der Vorlage die entsprechende VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beigefügt.

VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 ([GV. NRW. S. 618](#)), in Kraft getreten am 01. November 2025, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 24.03.2026 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, indem 14 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Für die gewählten 14 Mitglieder sowie für die 7 beigestellten Ratsmitglieder können Stellvertreter benannt werden. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0056/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der vorliegenden Fassung.

Kurzzusammenfassung:

entfällt

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schnellbrief 0287/2025 informierte die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) ihre Mitgliedskommunen über die aktualisierten Mustersatzungen und Geschäftsordnungen. Eine Anpassung dieser Muster war aufgrund der Änderung der GO NRW durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. S. 618) erforderlich.

Die Änderungen in der Mustergeschäftsordnung für Rat und Ausschüsse betreffen insbesondere die Regelungen zur Ordnung in den Sitzungen. Der geänderte § 51 GO NRW enthält detaillierte Regelungen, sodass viele der früheren Mustergeschäftsordnungsregelungen nunmehr gesetzlich geregelt sind. Aus diesem Grund sind die Regelungen in der Mustergeschäftsordnung deutlich kürzer gefasst. Daneben sind weitere redaktionelle Änderungen erfolgt.

In Abstimmung mit der Politik wurde vereinbart, die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (Geschäftsordnung) in den ersten Sitzungsturnus des Jahres 2026 einzubringen.

Der Entwurf der des VII. Nachtrages zur Geschäftsordnung (s. Anlage 3) wurde zunächst dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 02.02.2026 zur Abstimmung vorgelegt. In der Sitzung des Ältestenrates wurden keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung vorgebracht.

Neben den oben dargestellten Änderungen wird im Sinne der Digitalisierung der Verwaltung vorgeschlagen, § 26 Abs. 5 um eine Möglichkeit der Nutzung einer KI-basierten Protokollierungsanwendung zu ergänzen. Konkret ist der Einsatz eines Programms Scriba von Straiqr GmbH geplant. Das Programm ist vollständig DSGVO-konform und wurde speziell für den Einsatz im öffentlichen Dienst entwickelt. Scriba wird bereits von einigen Kommunen und Verbänden eingesetzt (u. a. Landkreis Lüchow-Dannenberg).

Die Stadt hat zunächst eine einjährige Testversion des Programms als Software-as-a-Service angeschafft (Hosting auf einem deutschen ISO 27001-zertifizierten Rechenzentrum). Nach der Testversion ist ein Hosting auf den eigenen Servern der Stadt geplant.

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt hat gegen die Nutzung des Verfahrens keine datenschutzrechtlichen Bedenken geäußert.

Das Programm wird aktuell bereits seit 6 Monaten für das Protokollieren interner Gremien im Ratsbüro erfolgreich getestet. Ein verwaltungswweiter Einsatz für Protokolle u.a. von Besprechungen ist aktuell in Vorbereitung. Für den künftigen Einsatz des Verfahrens im Sitzungsdienst ist die Ergänzung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse notwendig.

Anlagen

- Synopse Geschäftsordnung (Anlage 1)
- Mustergeschäftsordnung StGB 2025 (Anlage 2)
- VII. Nachtrag zur Geschäftsordnung (Entwurf, Anlage 3)

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

bisher	künftig (Entwurf)	Erläuterungen
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des VI. Nachtrags	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des VII. Nachtrags	
<p>Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in den Sitzungen am 27.05.2014, 23.06.2015, 13.12.2016, 23.05.2017, 22.02.2022 und 16.12.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. November 2025, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in den Sitzungen am 27.05.2014, 23.06.2015, 13.12.2016, 23.05.2017, 22.02.2022, 16.12.2025 und 24.03.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
I. Geschäftsführung des Rates	I. Geschäftsführung des Rates	
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen.</p> <p>(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Auf Antrag kann</p>	

<p>an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p>	<p>an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>(4) In der Einladung sind Zeit ¹, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens</p>	

<p>Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. Fasst der Rat keinen entsprechenden Beschluss, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NRW anzufechten.</p> <p>(3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung; 3. Bericht über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse; 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; 	<p>einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. Fasst der Rat keinen entsprechenden Beschluss, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet, die Entscheidung des Rates gem. § 54 Abs. 2 GO NRW anzufechten.</p> <p>(3) Die Tagesordnung ist in folgender Reihenfolge aufzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung; 3. Bericht über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse; 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; 	
---	---	--

<p>5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;</p> <p>6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;</p> <p>7. Beschlussvorschläge der Ausschüsse;</p> <p>8. Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/dieser wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuss einbringt;</p> <p>9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;</p> <p>10. Anfragen der Ratsmitglieder;</p> <p>11. Beratungsgegenstände des nicht öffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10.</p>	<p>5. Durchführung der Einwohnerfragestunde;</p> <p>6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen oder dringlichen Beschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;</p> <p>7. Beschlussvorschläge der Ausschüsse;</p> <p>8. Beschlussvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/dieser wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Beratung in einem Ausschuss einbringt;</p> <p>9. Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges;</p> <p>10. Anfragen der Ratsmitglieder;</p> <p>11. Beratungsgegenstände des nicht öffentlichen Teiles in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 2 bis 10.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>	

<p>(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Informationsrecht des Rates</p> <p>(1) Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetzte, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetzte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Informationsrecht des Rates</p> <p>(1) Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetzte, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetzte.</p>	
<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p>	<p>2. Durchführung der Ratssitzungen</p>	
<p>2.1 Allgemeines</p>	<p>2.1 Allgemeines</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 21 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den</p>	

<p>Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.1 GO NRW), g) Bürgerschaftsangelegenheiten und Kredite, h) Berichte gem. § 113 Abs. 5 GO NRW von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in Organen kommunaler Gesellschaften. <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs.1 GO NRW), g) Bürgerschaftsangelegenheiten und Kredite, h) Berichte gem. § 113 Abs. 5 GO NRW von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in Organen kommunaler Gesellschaften. <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p>	
--	--	--

<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorsitz</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorsitz</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p> <p>(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p> <p>(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p>	

<p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin/dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt</p>	<p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin/dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p>	<p>§48 V. GO NRW „...soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“ – gestrichen! Anpassung an geänderte Gesetzesnorm</p>

2.2 Gang der Beratungen	2.2 Gang der Beratungen	
<p style="text-align: center;">§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.</p> <p>(2) Der Rat kann beschließen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>(1) Anträge, die die Zuständigkeit eines Fachausschusses berühren, werden vom Rat ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss überwiesen.</p> <p>(2) Der Rat kann beschließen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>	

<p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p>(5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Redeordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1, Nr. 9 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichtersteratterin/der Berichterstatter das Wort.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 4 und 5 GeschO entsprechend.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Wortbeiträge der Ratsmitglieder erfolgen nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Redeordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1, Nr. 9 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichtersteratterin/der Berichterstatter das Wort.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 4 und 5 GeschO entsprechend.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Wortbeiträge der Ratsmitglieder erfolgen nach</p>	

<p>Worterteilung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister von deren Sitzplätzen im Sitzungsbereich des Sitzungssaales aus. Jedes Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach kann einen Wortbeitrag zum Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Haushaltsrede) von einem hierfür bereitgestellten Redepult aus halten.</p> <p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muss sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von ihrem/seinem Platz aus gestattet.</p> <p>(6) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt fünf Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils ein halbe Minute für jedes zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Fraktionsmitglied. Fraktionslose Ratsmitglieder haben je Tagesordnungspunkt drei Minuten Redezeit. Ratsgruppen können die Gesamtzeit ihrer Stadtverordneten zusammenziehen und entscheiden über die Nutzung bzw. Verteilung der ihnen zustehenden Redezeit selbst. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Worterteilung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister von deren Sitzplätzen im Sitzungsbereich des Sitzungssaales aus. Jedes Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach kann einen Wortbeitrag zum Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Haushaltsrede) von einem hierfür bereitgestellten Redepult aus halten.</p> <p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so muss sie/er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache und Anträge zur Geschäftsordnung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von ihrem/seinem Platz aus gestattet.</p> <p>(6) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt fünf Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils ein halbe Minute für jedes zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Fraktionsmitglied. Fraktionslose Ratsmitglieder haben je Tagesordnungspunkt drei Minuten Redezeit. Ratsgruppen können die Gesamtzeit ihrer Stadtverordneten zusammenziehen und entscheiden über die Nutzung bzw. Verteilung der ihnen zustehenden Redezeit selbst. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	
--	--	--

<p>(7) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Einzelratsmitgliedes kann zu Beginn einer Rats- bzw. Ausschusssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmten, vorab zu benennenden Tagesordnungspunkten aus der Sitzung eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 6 beschlossen werden.</p>	<p>(7) Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Einzelratsmitgliedes kann zu Beginn einer Rats- bzw. Ausschusssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmten, vorab zu benennenden Tagesordnungspunkten aus der Sitzung eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 6 beschlossen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Erklärungen und Bemerkungen</p> <p>(1) Zu einer Erklärung können die Fraktionen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluss des Rates erteilt.</p> <p>(2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Erklärungen und Bemerkungen</p> <p>(1) Zu einer Erklärung können Fraktionen und Gruppen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten. Das Wort wird auf Antrag durch Beschluss des Rates erteilt.</p> <p>(2) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nur eigene Ausführungen richtig stellen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.</p>	<p>Anpassung an die neuen Regelungen der GO NRW, wonach auch Gruppen gebildet werden dürfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Schluss der Aussprache (§ 16), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, 	<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Schluss der Aussprache (§ 16), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, 	

<p>d) auf Vertagung, e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) auf namentliche oder geheime Abstimmung, i) auf Einberufung des Ältestenrates.</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Aufzeigen mit beiden Händen gemeldet.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>d) auf Vertagung, e) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) auf namentliche oder geheime Abstimmung, i) auf Einberufung des Ältestenrates.</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Aufzeigen mit beiden Händen gemeldet.</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Absetzung</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerinnenliste/Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die bereits</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Absetzung</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerinnenliste/Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die</p>	<p>Anpassung an Wortlaut der Mustersatzung</p>

<p>vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Absetzung darf nur gestellt werden, wenn je ein Ratsmitglied jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Sache</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Sache</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p>Anpassung an Wortlaut die geänderten Vorschriften in § 56 GO NRW</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abstimmung</p> <p>(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der</p>	

<p>Abstimmung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(5) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.</p> <p>(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S. 5 GO NRW).</p> <p>(7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	<p>Abstimmung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 4 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p> <p>(5) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.</p> <p>(6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S. 5 GO NRW).</p> <p>(7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim</p>	<p>Anpassung an die aktualisierte Vorschrift §50 Absatz 2 Satz 1 GO NRW</p>

<p>offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.</p> <p>(3) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.</p> <p>(4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>(5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	<p>durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig.</p> <p>(3) Für die Auszählung von Stimmzetteln sollen die Fraktionen Stimmzählerinnen/Stimmzähler zur Bildung einer Zählkommission benennen.</p> <p>(4) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>(5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Fragerecht der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Schriftliche Anfragen, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der</p>	

<p>Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Werktagen verwiesen werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Werktagen verwiesen werden.</p> <p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 21 Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner</p> <p>(1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bis zu drei mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, soweit hierdurch die Höchstzahl von bis zu drei Anfragen (Absatz 1) nicht überschritten wird.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Fragerecht der Einwohnerinnen/Einwohner</p> <p>(1) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner ist in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen. In diesem Fall ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bis zu drei mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten begrenzt.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, soweit hierdurch die Höchstzahl von bis zu drei Anfragen (Absatz 1) nicht überschritten wird.</p> <p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	
--	--	--

<p>2.3 Ordnung in den Sitzungen</p>	<p>2.3 Ordnung in den Sitzungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungsruf und Wortentzug</p> <p>(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungsruf und Wortentzug</p> <p>(1) Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden.</p> <p>(2) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die</p>	<p>Anpassung an die Neuregelungen des § 51 GO NRW:</p>

<p>Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	<p>Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen.</p> <p>(3) Ein Ratsmitglied kann unter Nennung des Namens auch ohne vorherige Ermahnung zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.</p> <p>(4) Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Verhängung von Ordnungsgeldern, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall</p>	<p>Anpassung an die Vorschrift des §51 Abs. 3 und 4 GO NRW</p>

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

(2) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu.

(4) Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest.

(5) Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

(6) Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Absätze 3 und 4 Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der Betroffenen/dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Anpassung an die Vorschrift des §51 Abs. 5 GO NRW</p>
<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und die Ergebnisse von Wahlen. 	<p style="text-align: center;">§ 26 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Wahlen mit dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und die Ergebnisse von Wahlen. 	

<p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p> <p>(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so</p>	<p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten und nach dem Tage der Sitzung innerhalb einer Woche als Entwurf erstellt und innerhalb von 28 Tagen den Ratsmitgliedern zugeleitet werden.</p> <p>(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einer/einem vom Rat bestellten Schriftführerin/Schriftführer mit Datum unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und den Fraktionen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung ist der Einsatz einer KI-Anwendung, welche automatisch die Audioaufnahmen der Sitzungen verschriftlicht, die einzelnen Stimmen den entsprechenden Sprecherinnen und Sprechern zuordnet und einen</p>	<p>Hinweis auf die verwaltungsseitig bereits beschlossene Einführung des Verfahrens „Scriba“ für den Sitzungsdienst“</p>
--	---	--

<p>kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.</p>	<p>Vorschlag für eine inhaltliche Zusammenfassung formuliert, ausdrücklich zugelassen. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst</p>	

<p>werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p> <p>(3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	<p>werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p> <p>(3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	
<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	<p>II. Geschäftsführung der Ausschüsse</p>	
<p>§ 28 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 und § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.</p>	<p>§ 28 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 29 und § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.</p>	
<p>§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser</p>	<p>§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</p> <p>(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser</p>	

<p>Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.</p> <p>(6) Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Im</p>	<p>Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.</p> <p>(6) Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Im</p>	
--	--	--

<p>Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift soll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zugeleitet werden, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(8) § 21 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	<p>Übrigen gilt § 11 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift soll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen in der Form zugeleitet werden, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p> <p>(8) § 21 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden berücksichtigt, die der/dem Ausschussvorsitzenden in schriftlicher Form spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Später eingehende Anregungen und Beschwerden werden bei der Festsetzung der Tagesordnung der auf die nächste Sitzung folgenden Sitzung des Ausschusses berücksichtigt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Besonderes Verfahren im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW werden an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden berücksichtigt, die der/dem Ausschussvorsitzenden in schriftlicher Form spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. Später eingehende Anregungen und Beschwerden werden bei der Festsetzung der Tagesordnung der auf die nächste Sitzung folgenden Sitzung des Ausschusses berücksichtigt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft im Vorfeld die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können</p>	

<p>zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden. Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.</p> <p>(2) 1. Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist; b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist; c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Inhalt haben, d) sie Anregungen und Beschwerden von städtischen Beschäftigten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten, e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird, f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt. <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, aus</p>	<p>zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss zusammengefasst vorgelegt werden. Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, mit der der Rat oder ein Fachausschuss bereits befasst waren, ist die Stellungnahme und/oder Entscheidung dieser Gremien dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit vorzulegen.</p> <p>(2) 1. Durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden Anregungen und Beschwerden ohne Einbindung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie eine Angelegenheit betreffen, für die die Stadt Bergisch Gladbach örtlich oder sachlich nicht zuständig ist; b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder fehlender Namens- und Anschriftenangabe nicht möglich ist; c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde zum Inhalt haben, d) sie Anregungen und Beschwerden von städtischen Beschäftigten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis enthalten, e) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird, f) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegen die guten Sitten verstößt. <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet in den Fällen a), c), und d) die Anregung oder Beschwerde an die zuständige Stelle weiter. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, aus</p>	
---	---	--

<p>welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p> <p>2. Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.</p> <p>3. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluss des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner</p>	<p>welchem Grund die Anregung oder Beschwerde ohne inhaltliche Beratung zurückgewiesen wurde. Der Ausschuss ist über die nach Buchstabe a) - f) zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p> <p>2. Auf Beschluss des Ausschusses können Anregungen und Beschwerden ausgesetzt oder zurückgewiesen werden, die sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können oder anhängig sind oder in der Angelegenheit ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.</p> <p>3. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn eine bereits behandelte Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über Ort und Termin der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden, in der die Anregung oder Beschwerde behandelt wird. Wird die Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt, kann der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Beschluss des Ausschusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich zu der Anregung oder Beschwerde zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgabe zeitnah</p>	
--	--	--

<p>Aufgabe zeitnah Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p> <p>(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Stellungnahmen von anderen Gremien anzufordern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Eingabe, soweit nicht ein anderes Gremium oder die Behörde Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister abschließend zuständig sind. In diesen Fällen ist die Eingabe mit einer Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden an die zuständige Stelle weiterzuleiten.</p> <p>(5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>a. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>a. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	

III. Ältestenrat	III. Ältestenrat	
<p style="text-align: center;">§ 32 Bildung, Tätigkeit, Einberufung</p> <p>(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates muss er unverzüglich einberufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Bildung, Tätigkeit, Einberufung</p> <p>(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte unterstützt. Mitglieder des Ältestenrates sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Ältestenrat jederzeit, auch während einer Sitzung einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates muss er unverzüglich einberufen werden.</p>	
IV. Fraktionen	IV. Fraktionen	
<p style="text-align: center;">§ 33 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Bildung von Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.</p> <p>(2) Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; der</p>	<p>Anpassung an die Vorschrift des § 56 GO NRW.</p>

<p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die</p>	<p>Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und der Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.</p> <p>(3) Besteht der Rat aus mehr als 50 Ratsmitgliedern, muss eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Mitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern und bei mehr als 90 Mitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>(5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die</p>	<p>Anpassung an die Neuregelung des § 56 Abs. 2 GO NRW:</p> <p>Abs. 3 (alt) wird Abs. 9 (neu)</p>
--	--	---

<p>Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p> <p>(7) Eine Gruppe im Rat besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern, im Übrigen gelten die Absätze 1 – 2 und 4 – 6 entsprechend.</p> <p>(8) Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören</p> <p>(9) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können von einer Fraktion oder Gruppe als Hospitanteninnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 34 Informationsrecht der Fraktionen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Ferner können Fraktionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über von dieser/diesem eingebrachte Vorlagen verlangen.</p> <p>(2) Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Informationsrecht der Fraktionen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser/diesem oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Ferner können Fraktionen zur Vorbereitung ihrer Beratungen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über von dieser/diesem eingebrachte Vorlagen verlangen.</p> <p>(2) Die Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind durch die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Von schriftlich erteilten Auskünften erhalten die anderen Fraktionen je eine Kopie.</p>	
<p>V. Datenschutz</p>	<p>V. Datenschutz</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35 Datenschutz</p> <p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Datenschutz</p> <p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder</p>	

bestimmbaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	bestimmbaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	
§ 36 Datenverarbeitung	§ 36 Datenverarbeitung	
Für den Umgang der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse mit vertraulichen Daten gelten insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW und des § 30 GO NRW.	Für den Umgang der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse mit vertraulichen Daten gelten insbesondere die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW und des § 30 GO NRW.	
VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	
§ 37 Schlussbestimmungen	§ 37 Schlussbestimmungen	
Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	
§ 38 Inkrafttreten	§ 38 Inkrafttreten	
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.12.2006 außer Kraft. Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 24.06.2015 in Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.12.2006 außer Kraft. Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 24.06.2015 in Kraft.	

<p>Der II. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 04.05.2016 in Kraft.</p> <p>Der III. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 14.12.2016 in Kraft.</p> <p>Der IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 24.05.2017 in Kraft.</p> <p>Der V. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 23.02.2022 in Kraft. Artikel 1 und 2 des V. Nachtrages zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach treten am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>Der VI. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 17.12.2025 in Kraft</p> <p>.</p>	<p>Der II. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 04.05.2016 in Kraft.</p> <p>Der III. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 14.12.2016 in Kraft.</p> <p>Der IV. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 24.05.2017 in Kraft.</p> <p>Der V. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 23.02.2022 in Kraft. Artikel 1 und 2 des V. Nachtrages zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach treten am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>Der VI. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 17.12.2025 in Kraft</p> <p>Der VII. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 25.03.2026 in Kraft.</p>	
--	--	--



MUSTER-GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT UND DIE AUSSCHÜSSE Stand: September 2025

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 12a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 12c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 17 Fragerecht von Einwohnern
- § 18 Wahlen

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 22 Grundregel

§ 23 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 25 Bildung von Fraktionen

IV. Kinder- und Jugendvertretung

§ 26 Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung

V. Datenschutz

§ 27 Datenschutz

§ 28 Datenverarbeitung

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.
- (4) In der Einladung sind Zeit¹, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.²
- (4a) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form (**optional**: Benennung des konkreten Übermittlungsweges³) zur Verfügung zu stellen.

optional:

Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.

optional:

Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen.

¹ Die Sitzungsdauer kann gem. § 47 Abs. 2 GO NRW durch eine Regelung in der Geschäftsordnung beschränkt werden.

² Ggf. ist zu überlegen, ob es möglich ist, dass die Gemeinde in ihrer Internetpräsentation die jeweiligen Dateien vorhält und nur die Ratsmitglieder mit einem entsprechenden Passwort darauf Zugriff erhalten.

³ Hier sollte vor Ort geprüft werden, welches Übermittlungssystem bzw. System der Zurverfügungstellung in Betracht kommt. Zudem sollte geprüft werden, ob dieses System bereits so weit feststeht, dass dies in der Geschäftsordnung niedergeschrieben werden kann (ggf. werden hier auch Anpassungsspielräume/ Verbesserungsspielräume verengt).

- (4b) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen (**optional:** oder hybriden)⁴ Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt/Gemeinde X unter www.xxx.xx zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen (**optional:** oder hybriden) Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens X Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.⁵

optional:

In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen (**optional:** oder hybriden) Sitzung aufgenommen werden.

- (5) In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

⁴ Für hybride Sitzungen ist dies nicht verpflichtend; hier wird die Sitzungsöffentlichkeit durch die Möglichkeit zur Anwesenheit im Sitzungsraum gewährleistet. Allerdings kann es vor Ort durchaus gewollt sein, auch bei hybriden Sitzungen Zuhörerinnen und Zuhörern die Teilnahme digital zu ermöglichen; dann kann eine solche Erweiterung in der Geschäftsordnung sinnvoll sein.

⁵ Das Verfahren ist in § 3 Abs. 1 DigiSiVO dargelegt. Es ist recht kompliziert und verlangt in jedem Fall eine vorherige Anmeldung innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist. Für hybride Sitzungen (soweit die Kommune hier einen digitalen Zugang für Zuhörer ermöglicht) stünde es der Kommune nach Auffassung der Geschäftsstelle frei, ein einfacheres Verfahren vorzugeben, z.B. durch Bereitstellung der Zugangsdaten auf der Internetseite Kommune.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,⁶
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

⁶ Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, dass vom grundsätzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit nur solche Angelegenheiten erfasst werden, bei denen die Gemeinde als (Ver-)Käufer, (Ver-)Mieter, (Ver-)Pächter oder ähnliches auftritt. In diesen Fällen gebieten regelmäßig Gründe des öffentlichen Wohls den Ausschluss der Öffentlichkeit. Andere Angelegenheiten, bei denen u.U. Interessen und Belange von Vertragspartnern der Gemeinde berührt sein können, sind datenschutzrechtlich gemäß § 48 Abs. 3 zweiter Halbsatz GO geschützt. Dem wird in Absatz 4 Rechnung getragen.

- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (96 Abs. 1).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die im Gemeinde-/ Stadtgebiet erscheinenden Zeitungen und im Gemeinde-/ Stadtgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Bei digitalen (**optional:** oder hybriden⁷) Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Gemeinde/Stadt (**optional:** Angabe von Kontaktdaten), damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann (**Hinweis:** Satz 2 bei hybriden Sitzungen nicht erforderlich). Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung⁸. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.
- (7) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

⁷ Die Sitzungsöffentlichkeit ist bei hybriden Sitzungen grundsätzlich schon dadurch gewährleistet, dass Zuhörerinnen und Zuhörer im Sitzungsraum anwesend sein können; es gibt aus den gesetzlichen Regelungen keinen Anspruch auf digitale Teilnahme bei einer hybriden Sitzung. Dennoch kann es politisch gewünscht sein, Zuhörerinnen und Zuhörern einen digitalen Zugang auch bei hybriden Sitzungen zu ermöglichen (weil z.B. sonst regelmäßig mehr Zuhörnde als Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sitzungsraum sind). Auch wenn diese Möglichkeit nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist, geht die Geschäftsstelle davon aus, dass dieser Weg im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie eröffnet werden kann.

⁸ Nach Auffassung der der Geschäftsstelle ist bei hybriden Sitzungen auch ein einfacherer Weg zur Zurverfügungstellung der Zugangsdaten rechtlich möglich.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (1a) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Variante 1:

Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Ratsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.

Variante 2:

Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.⁹

§ 12a

Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang

⁹ Nach dem Urteil des VG Arnshausen vom 05. Dezember 2019 (Az.: 12 K 7751/17) wird eine Redezeitbeschränkung für den Rat als zulässig erachtet. Eine Beschränkung für die Ausschüsse ist dagegen unzulässig, zumindest wenn diese gleichlautend zu der Beschränkung für die Ratssitzung ist.

verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

Optional:

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

- (3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 12b

Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Die von Seiten der Stadt/Gemeinde für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt/Gemeinde ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt/Gemeinde die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Variante 1:

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.

Variante 2:

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten

Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.

- (3) Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

Alternativ:

- (3) Die Ratsmitglieder müssen für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt/Gemeinde bereitgestellten Endgeräte verwenden.
- (4) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt/Gemeinde bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.
- (5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.
- (6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
 - nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
 - das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 12c

Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde X oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist¹⁰. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde X oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

¹⁰ Unerwartete Unterbrechung im Nahbereich des an der Sitzung digital teilnehmenden Ratsmitgliedes, sanitäre Bedürfnisse etc.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
 - (2a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.
 - (2b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.¹¹

Optional:

Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. **optional:** Der Rat kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit

¹¹ Diese Variante kommt nur in Betracht, wenn unklar ist, ob das eingesetzte System den genannten Anforderungen entspricht; hier wäre dann stets eine Einzelfallentscheidung durch die Sitzungsleitung erforderlich.

entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(2c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Tag (**optional: fünften Werktag**) nach der betreffenden Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder einen oder mehrere von ihm oder ihr hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) der Stadt/Gemeinde; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt/Gemeinde anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Fragerecht der Ratsmitglieder¹²

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in

¹² § 17 regelt die Art und Weise der Umsetzung des Auskunftsanspruchs nach §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 Abs. 1 Satz 2 GO.

der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.¹³

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt/Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde beziehen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei digitalen (optional: hybriden) Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen

¹³ Für diejenigen Gemeinden, die die Dauer einer in der Tagesordnung festgelegten Fragestunde nach Abs. 2 begrenzen wollen, wird empfohlen, Abs. 2 durch folgenden Satz 6 zu ergänzen:

„Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf Minuten festgesetzt.“

erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.
- (5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeinde/Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/ Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden¹⁴.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

¹⁴ Hinsichtlich der Sicherheitsstandards sei auf die Ausführungen zu Fußnote 2 verwiesen.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 22

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 23

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen.
- (7) § §§ 13, 14 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte

Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden¹⁵.

(9) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.¹⁶

§ 24

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 25

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens ...¹⁷ Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des

¹⁵ Auch hier sei auf die Ausführungen zu Fußnote 2 verwiesen.

¹⁶ Vgl. Urteil des VG Arnsberg vom 05. Dezember 2019 bei Fn. 4.

¹⁷ Die Mindestanzahl bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Kommune, gem. § 56 Abs. 2 GO NRW.

Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Kinder- und Jugendvertretung

§ 26

Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung¹⁸

- (1) Eine Kinder- und Jugendvertretung wird gem. § 27a Abs. 2 auf Antrag von ... Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gebildet.¹⁹
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Ein von der Jugendvertretung benanntes Mitglied darf an den Sitzungen des Rates in Jugendangelegenheiten teilnehmen. Überdies steht ihm/ihr ein Rede- und Anhörungsrecht zu.
- (4) Über die der Kinder- und Jugendvertretung zugestandenen Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplans ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen.²⁰

IV. Datenschutz

§ 27

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

¹⁸ In der Geschäftsordnung ist überdies noch ein Wahlverfahren zu bestimmen. Die Kommunen sind hierbei frei und können entsprechend der weiteren Regelungen – u.a. zur Dauer – individuell ein Wahlverfahren festlegen.

¹⁹ Sofern der Antrag mit einem entsprechenden Quorum nach § 27a Abs. 2 GO NRW gestellt wurde, kann der Rat die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung beschließen. Ein Zwang zur Bildung eines solchen Gremiums besteht nicht. Die Dauer von zwei Jahren stellt lediglich einen Vorschlag der Geschäftsstelle dar. Ausweislich der Regelung des § 27a Abs. 3 GO NRW können die Kommunen die Dauer eigenständig nach den örtlichen Gegebenheiten individuell festlegen.

²⁰ Die Regelung ist gem. § 27a Abs. 4 GO NRW optional.

§ 28

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom außer Kraft.

VII. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 ([GV. NRW. S. 618](#)), in Kraft getreten am 01. November 2025, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 24.03.2026 folgende VII. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zu einer Erklärung können Fraktionen und Gruppen auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.

(3) § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Jedes Ratsmitglied, das sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerinnenliste/Rednerliste geschlossen wird.

(4) § 17 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

(1) Jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion sind berechtigt, ...

(5) § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wenn es das Gesetz bestimmt oder wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

(6) § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Ordnungsruf und Wortentzug

(1) Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden.

(2) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Wenn ein

Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen.

- (3) Ein Ratsmitglied kann unter Nennung des Namens auch ohne vorherige Ermahnung zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.*
- (4) Ist das Ratsmitglied in der Debatte dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.*

(7) § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24

Verhängung von Ordnungsgeldern, Ausschluss von der Sitzung

- (1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.*
- (2) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen.*
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu.*
- (4) Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest.*
- (5) Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.*
- (6) Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Absätze 3 und 4 Anwendung.*

(8) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) § 26 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung ist der Einsatz einer KI-Anwendung, welche automatisch die Audioaufnahmen der Sitzungen verschriftlicht, die einzelnen Stimmen den entsprechenden Sprecherinnen und Sprechern zuordnet und einen Vorschlag für eine inhaltliche Zusammenfassung formuliert, ausdrücklich zugelassen. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der Schriftführerin/vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen*

(10) § 33 wird wie folgt neu gefasst:

§ 33
Bildung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.*
- (2) Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und der Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.*
- (3) Besteht der Rat aus mehr als 50 Ratsmitgliedern, muss eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Mitgliedern aus mindestens vier*

Mitgliedern und bei mehr als 90 Mitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

- (4) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.*
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.*
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).*
- (7) Eine Gruppe im Rat besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern, im Übrigen gelten die Absätze 1 – 2 und 4 – 6 entsprechend.*
- (8) Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.*
- (9) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können von einer Fraktion oder Gruppe als Hospitantinnen/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitantinnen/Hospitanten nicht mit.*

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0103/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	18.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“

Beschlussvorschlag:

In Ergänzung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.03.2010 und des Rates vom 25.03.2010 zur Vorlage Nr. 0131/2010 – Ergänzung der Regelungen über die Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführungen der Stadtratsfraktionen –, des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.10.2015 und des Rates vom 03.11.2015 zur Vorlage Nr. 0358/2015 – Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“ – sowie des Hauptausschusses vom 21.03.2023 und des Rates vom 28.03.2023 zur Vorlage Nr. 0110/2023 wird die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“ beschlossen. Die übrigen Beschlussinhalte aus den vorgenannten Sitzungen bleiben unverändert bestehen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Auf Wunsch des Ältestenrates wird eine Erhöhung der in der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen“ festgelegten Sätze für Unterkunft und Verköstigung beschlossen.

Risikobewertung:

Es ist kein Risiko erkennbar.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Klimarelevanz ist vom Verhalten der Fraktionen und ihrer Mitglieder abhängig und könnte vergleichsweise positiv ausfallen, falls die Erhöhung der Sätze auch für die Inanspruchnahme z.B. möglichst klimaneutral wirtschaftender Unterkünfte genutzt würde.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Mit der Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen“ ist keine Erhöhung der Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen verbunden, sondern wird lediglich eine Regelung über die Inanspruchnahme der den Fraktionen gewährten Zuwendungen für Klausurtagungen getroffen bzw. geändert. Daher ist auch der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften in seiner Zuständigkeit nicht betroffen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung wurde durch den Ältestenrat in seiner Sitzung am 02.02.2026 beauftragt, eine Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen“ vorzubereiten, die der Rat in ihrer derzeit gültigen Fassung in seinen Sitzungen am 25.03.2010, am 03.11.2015 und am 28.03.2023 beschlossen hat.

Dabei wurde aus den Reihen des Ältestenrates vorgeschlagen, die Tagessätze um 60,- EUR aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung in den vergangenen Jahren rückwirkend zum 01.01.2026 zu erhöhen. Die übrigen in der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen“ festgelegten Sätze für Unterkunft und Verköstigung sollten ebenfalls entsprechend anteilig angepasst werden. Als Begründung wurde aus den Reihen des Ältestenrates angeführt, dass es zu den bisher vorgegebenen Sätzen nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich sei, geeignete Unterkünfte zu finden.

Die Verwaltung empfiehlt, die übrigen Beschlüsse aus den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2010 und am 29.10.2015 sowie des Rates am 25.03.2010 und am 03.11.2015 unverändert beizubehalten (Beschlüsse zur Erteilung genereller Dienstreisegenehmigungen für Klausurtagungen, zur Erteilung vorbehaltlicher Dienstreisegenehmigungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (die lediglich stellvertretende Ausschussmitglieder sind und in den Klausurtagungen auch keine als ordentliche Ausschussmitglieder tätigen sachkundigen Bürgerinnen oder Bürger vertreten) an den Klausurtagungen und zur Höhe der Fraktionszuwendungen (diesbezüglich wird auf die Niederschriften der vorbenannten Sitzungen verwiesen)).

Mit einer Änderung der „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen“ ist keine Erhöhung der Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen verbunden, sondern wird lediglich eine Regelung über die Inanspruchnahme der den Fraktionen gewährten Zuwendungen für Klausurtagungen getroffen bzw. geändert.

Ein Entwurf der entsprechend diesem Vorschlag geänderten „Allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen“ ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt (Änderungsvorschläge sind in durchgestrichener/unterstrichener Schrift dargestellt).

Allgemeine Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am ~~28.03.2023~~ 24.03.2026 die folgenden allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen beschlossen:

1.

Jede Fraktion ist berechtigt, unter Inanspruchnahme der ihnen gewährten Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführungen der Fraktionen unter Einhaltung folgender Kriterien auswärtige Klausurtagungen durchzuführen:

- Maximal zweimal jährlich aus den Anlässen „Haushaltsberatungen“ und „Beratungen von grundlegenden Planungen der Stadt Bergisch Gladbach“.
- Die Übernachtungsanzahl für die Klausurtagungen ist auf maximal zwei jährlich begrenzt.
- Die aus den Fraktionszuwendungen zu tragenden Tagungskosten sind begrenzt

bei Inanspruchnahme von Tagungspauschalen für Klausurtagungen mit einer Übernachtung auf ~~150,00~~ 210,00 €/Person, bei Klausurtagungen mit zwei Übernachtungen auf ~~300,00~~ 360,00 €/Person,

oder alternativ

auf bis zu ~~400,00~~ 150,00 €/Person je Übernachtung und auf ~~25,00~~ 30,00 € je Hauptmahlzeit, wobei bei einer Klausurtagung mit einer Übernachtung zwei Hauptmahlzeiten und bei einer Klausurtagung mit zwei Übernachtungen vier Hauptmahlzeiten anerkannt werden, jedoch nicht mehr als vier Hauptmahlzeiten jährlich. Hinzu kommen bei dieser Alternative ggf. noch Kosten für Raumanmietung und Technik.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf folgenden Personenkreis begrenzt:
 - auf die den Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder,
 - auf die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Klausurtagung als ordentliche Mitglieder einem Ausschuss angehören,
 - im Falle der Verhinderung von sachkundigen Bürgerinnen oder sachkundigen Bürgern, die als ordentliche Mitglieder einem Ausschuss angehören, jeweils eine sie vertretende sachkundige Bürgerin oder ein sie vertretender sachkundiger Bürger,
 - Fraktionsmitarbeiter/innen.

2.

Es wird eine Entfernung von maximal 150 Fahrkilometern im Umkreis von Bergisch Gladbach für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen festgelegt.

3.

Die Fraktionen sind verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung für die Hin- und Rückfahrten zu den auswärtigen Klausurtagungen zu prüfen und diese vorab mit der Verwaltung abzustimmen. Bei einer Inanspruchnahme von Bussen sind von den Fraktionen drei Vergleichsangebote einzuholen.

Bei einer Inanspruchnahme von Personenkraftwagen erstattet die Verwaltung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (jedoch nicht den Fraktionsmitarbeiter/innen) auf Antrag die Fahrtkosten nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei der Inanspruchnahme eines sonstigen wirtschaftlichen Verkehrsmittels werden den Fraktionen gegen Einreichung der entsprechenden Rechnungen die Kosten durch die Verwaltung erstattet.

4.

Die Fraktionen sind verpflichtet, der Verwaltung Teilnehmerlisten über die auswärtigen Klausurtagungen einzureichen. Ferner bestätigen die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen der Nachweise über die Verwendungen der Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung der Fraktionen gegenüber dem Bürgermeister die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Kriterien für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen ihrer Fraktionen, für deren Finanzierung Mittel aus den Fraktionszuwendungen in Anspruch genommen wurden.

5.

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2023 01.01.2026 in Kraft.

Absender
Bürgerpartei GL

Drucksachen-Nr.

0105/2026

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Bürgerpartei GL**

**zur Sitzung:
Hauptausschuss am 18.03.2026**

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der Bürgerpartei GL vom 28.01.2026 (eingegangen am
28.01.2026) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in
Bergisch Gladbach: Sachstand, Bilanz und Ausblick 2026**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2026 bittet die Ratsgruppe Bürgerpartei GL um eine schriftliche Sachstands-, Bilanz- und Auskunftsdarstellung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG 2.0).

Abgefragt werden insbesondere Prioritäten und Anforderungen des OZG 2.0, der aktuelle Digitalisierungsgrad städtischer Verwaltungsleistungen (inkl. echter Ende-zu-Ende-Digitalisierung), bestehende Hemmnisse (IT, Schnittstellen, Personal, Ressourcen), die strategische und finanzielle Verankerung der Digitalisierung sowie die Unterstützung durch Land NRW oder IT-Dienstleister.

Zudem wird ein konkreter Ausblick auf die digitalen Angebote gefordert, die 2026 für Bürgerinnen und Bürger live gehen sollen. Ziel ist eine ehrliche Bilanz, um politische Steuerungsentscheidungen zur wirksamen Entlastung von Verwaltung und Bürgerschaft zu ermöglichen.

Das Schreiben der Ratsgruppe Bürgerpartei GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bedankt sich für Ihre Anfrage zum Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Bergisch Gladbach. Nachfolgend werden die Fragen beantwortet:

Frage 1: Welche Anforderungen stellt das OZG 2.0 und was bedeutet das konkret für Bergisch Gladbach?

Das OZG-Änderungsgesetz („OZG 2.0“) ist der Stadtverwaltung bekannt und bildet einen wichtigen Rahmen für die weitere Ausrichtung der Verwaltungsdigitalisierung. Der Anspruch hat sich gegenüber dem ursprünglichen OZG deutlich weiterentwickelt. Im Mittelpunkt stehen durchgängig digitale Verfahren. Das bedeutet, dass Anträge nicht nur digital gestellt werden können, sondern anschließend auch verwaltungsintern digital weiterbearbeitet werden sollen, vom Antrag bis zum Bescheid.

Ein weiteres Zielbild ist das Once-Only-Prinzip. Bürgerinnen und Bürger sollen erforderliche Nachweise perspektivisch nicht immer wieder neu vorlegen müssen. Stattdessen sollen diese, mit Einwilligung, elektronisch zwischen Registern beziehungsweise zuständigen Stellen austauschbar sein. In diesem Zusammenhang hat die Stadt auch die Registermodernisierung im Blick, weil sie eine wesentliche Voraussetzung für Once-Only ist und langfristig Entlastungen für Bürgerschaft und Verwaltung ermöglichen kann. Um den höheren Anspruch von OZG 2.0 erfüllen zu können, hat die Stadt in den vergangenen Jahren parallel zum Ausbau von Online-Angeboten gezielt die internen Grundlagen gestärkt. Dazu gehört insbesondere der flächendeckende Rollout des Dokumentenmanagementsystems sowie der Ausbau digitaler Akten- und Dokumentenprozesse. Diese Grundlagen sind wichtig, damit digital eingehende Anträge intern medienbrucharm bearbeitet werden können.

Frage 2: Wie viele Leistungen sind in Bergisch Gladbach vollständig Ende-zu-Ende digitalisiert?

Die Stadt führt eine systematische Bestandsaufnahme der kommunal relevanten Leistungen und ihres Umsetzungsstands. Dabei wurde das Thema nicht nur auf der Ebene einzelner OZG-Leistungen betrachtet, sondern bis auf die Ebene von Einzelleistungen heruntergebrochen, um den Umfang und die Fortschritte nachvollziehbar zu machen. In einer entsprechenden Erhebung wurden für Bergisch Gladbach 110 kommunal relevante OZG-Leistungen identifiziert. Dies entspricht 763 Einzelleistungen aus dem bundesweiten Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung.

Mit OZG 2.0 verschiebt sich der Schwerpunkt deutlich in Richtung durchgängiger Bearbeitung. Der Stand wird daher insbesondere danach bewertet, ob ein Verfahren nicht nur online gestartet werden kann, sondern auch intern digital weiterläuft. Bereits heute stehen im städtischen Serviceportal mehrere Leistungen online zur Verfügung, die ohne Ausdruck und ohne postalische Übersendung genutzt werden können.

Exemplarisch sind unter anderem online nutzbar:

- Standesamtliche Urkunden online beantragen, zum Beispiel Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden
- Meldebescheinigung online beantragen
- (Einfache) Melderegisterauskunft online beantragen
- Statusabfrage Reisepass oder Personalausweis
- Elektronische Wohnsitzanmeldung

Frage 3: Wie viele Leistungen befinden sich weiterhin nur auf dem Stand eines Download-Formulars?

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde der Digitalisierungsstand in Kategorien erfasst. Dabei zeigte sich, dass ein Teil der Leistungen bereits digitale Elemente aufweist, allerdings noch nicht als durchgängig digitaler Online Dienst umgesetzt ist, sondern eher als Information und Download bereitsteht. In der genannten Erhebung waren 26 Prozent der Leistungen mindestens teilweise digitalisiert. In dieser Kategorie waren auch Leistungen enthalten, die vor allem als Information und Download verfügbar waren. Ziel ist es, diese Leistungen schrittweise in nutzerfreundliche Online Dienste zu überführen und dabei Medienbrüche zu reduzieren. Die Priorisierung erfolgt insbesondere nach Bürgerrelevanz, Umsetzungsaufwand sowie danach, ob für eine Leistung eine standardisierte Nachnutzungslösung verfügbar ist.

Frage 4: Welche größten Hürden bestehen aus Sicht der Verwaltung und welche Unterstützung erfolgt durch Land NRW und IT-Dienstleister?

Die wesentlichen Hürden liegen weniger in der reinen Online-Bereitstellung. Sie liegen vor allem darin, den gesamten Prozess vom Online-Antrag bis zur Bearbeitung und Entscheidung durchgängig digital zu gestalten. Typische Herausforderungen sind die Anbindung an Fachverfahren und interne Abläufe sowie die medienbruchfreie Weiterverarbeitung. Hinzu kommen technische und sicherheitsrelevante Voraussetzungen, etwa Betriebs- und Sicherheitsfreigaben oder Zertifikate. Ebenfalls relevant ist der organisatorische Aufwand. Dazu zählen Schulung, Prozessumstellung und Akzeptanz. Außerdem bestehen in vielen Bereichen begrenzte Ressourcen. Bergisch Gladbach setzt dabei strategisch auf Standardisierung und Nachnutzung. Ein wesentlicher Baustein sind dabei EfA-Leistungen. EfA bedeutet „Einer für Alle“. Dabei werden digitale Leistungen einmal entwickelt und so bereitgestellt, dass andere Kommunen sie nachnutzen können. Verfügbare EfA-Leistungen werden vorrangig auf eine Einführung in Bergisch Gladbach geprüft. In der Praxis ist die Einführung jedoch nicht automatisch sofort möglich. Häufig müssen vor Ort technische und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, etwa Konfigurationen, Anbindungen an Fachverfahren und Betriebs- oder Sicherheitsfreigaben. Das kann dazu führen, dass die Umsetzung trotz vorhandener Lösung Zeit in Anspruch nimmt.

Unterstützung erfolgt insbesondere über Plattformen, Basiskomponenten und Nachnutzungsangebote, die durch Land NRW und kommunale IT-Dienstleister bereitgestellt oder koordiniert werden. Parallel sind in NRW in den letzten Jahren deutliche Standardisierungs- und Konsolidierungsbewegungen zu beobachten. Die Stadt begleitet diese Entwicklungen eng und stimmt sich hierzu fortlaufend mit den zuständigen Partnern ab, um Planungen belastbar auszurichten.

Eine zentrale Herausforderung bleibt dabei bestehen. Zahlreiche Grundlagen, etwa verbindliche Standards und Schnittstellen sowie die Registermodernisierung als Voraussetzung für Once-Only, befinden sich weiterhin in Entwicklung. Kommunen müssen daher kontinuierlich abwägen, welche Schritte bereits jetzt sinnvoll sind und wo es klüger ist, auf übergeordnete Vorgaben beziehungsweise verfügbare Standardlösungen zu warten.

Frage 5: Welche finanziellen und personellen Ressourcen sind erforderlich und welche Maßnahmen sind für 2026 vorgesehen?

Die Verwaltungsdigitalisierung ist strategisch verankert. Sie wird sowohl über zentrale Steuerung als auch über Aktivitäten in den Fachbereichen vorangetrieben, beispielsweise durch die Einführung fachlicher Lösungen in einzelnen Aufgabenfeldern. Zugleich gilt, dass nachhaltige durchgängige Digitalisierung verlässliche Ressourcen benötigt. Das betrifft Integration, Betrieb, Prozessarbeit und Qualifizierung. Fördermittel können hierbei unterstützen. Sie ersetzen jedoch keine dauerhaft tragfähige Finanzierung für Betrieb und Weiterentwicklung.

Für 2026 beziehungsweise das laufende Jahr setzt die Stadt einen Schwerpunkt auf die Intensivierung der Antragsdigitalisierung. Dazu gehört insbesondere die geplante Einführung einer Low-Code-basierten Formularlösung. Damit sollen Erstellung und Pflege digitaler Formulare effizienter erfolgen und mit geringerem Bedarf an technischem Spezialwissen umgesetzt werden, insbesondere für Leistungen außerhalb standardisierter Nachnutzung. Dadurch sollen Geschwindigkeit und Skalierbarkeit bei der Digitalisierung steigen. Parallel wird die Stadt die Transparenz zum Umsetzungsstand weiter verbessern. Der Webauftritt zur Digitalisierung soll im Jahresverlauf überarbeitet und niederschwelliger gestaltet werden. Status quo, Fortschritte und nächste Schritte sollen dadurch klarer und leichter auffindbar dargestellt werden.

Bürgerpartei GL
Frank Samirae
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Ö 21.1
BÜRGER
PARTEI GL

www.buergerpartei.gl

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
per Hauspost

- Eingegangen -

28. Jan. 2026

Q-

FB9

Mu

→ 9-14 mit B. um Bearbeitung
Lehr.-Hauptversammlung
28.01.2026

Anfrage zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in
Bergisch Gladbach Sachstand, Bilanz und Ausblick 2026

zur schriftlichen Beantwortung im Hauptausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Digitalisierung der Verwaltung ist kein Selbstzweck, sondern die Voraussetzung für eine effiziente, bürgernahe und zukunftsfähige Stadt. Während das ursprüngliche Onlinezugangsgesetz (OZG) von 2017 bundesweit eher „krachend scheiterte“ (so der Bundesrechnungshof), soll das OZG 2.0 nun mit verbindlichen Standards und dem Fokus auf Ende-zu-Ende-Digitalisierung nachsteuern.

Aktuelle Studien, wie die der Hochschule Harz (Okt. 2025), zeichnen jedoch ein ernüchterndes Bild: Oft entstehen nur „digitale Fassaden“ (PDF-Downloads statt echte Prozessintegration), während die personellen Ressourcen in den Kommunen am Limit sind. Auch für Bergisch Gladbach stellt sich die Frage, wie viel „Digitalisierung“ tatsächlich beim Bürger ankommt und wo wir lediglich Mängel verwalten.

Vor diesem Hintergrund bittet die Ratsgruppe Bürgerpartei GL um die Beantwortung folgender Fragen im Hauptausschuss:

Grundlagen & Fokus

Könnte die Verwaltung kurz erläutern, welche Kernanforderungen das OZG 2.0 aktuell an die Stadt Bergisch Gladbach stellt und welche Leistungen dabei für unsere Stadtgröße oberste Priorität haben?

Status Quo & Bilanz

Welche Verwaltungsleistungen wurden bisher vollständig (Ende-zu-Ende, also ohne Medienbruch) digitalisiert?

Wie hoch ist der Anteil der Leistungen, die aktuell lediglich auf „Reifegrad 1“ (reine Download-Formulare) verharren?

Hürden & Probleme

Wo liegen in Bergisch Gladbach die größten Hemmschuhe? Sind es fehlende Schnittstellen zu Fachverfahren, mangelnde personelle Kapazitäten oder unzureichende

Unterstützung durch IT-Dienstleister bzw. das Land NRW?

Finanzen & Ressourcen

Inwieweit ist die Digitalisierung strategisch in der Leitungsebene verankert? Gibt es für das laufende Jahr 2026 ausreichend etatisierte Mittel, oder sind wir auch hier auf das Prinzip „Hoffnung durch Fördermittel“ angewiesen?

Ausblick 2026

Welche konkreten digitalen Angebote sollen im Laufe des Jahres 2026 für die Bürgerinnen und Bürger von Bergisch Gladbach final live gehen?

Begründung

Die Bürgerpartei GL legt Wert darauf, dass Digitalisierung zu einer echten Entlastung der Mitarbeitenden und zu einer Zeitersparnis für die Bürger führt. Ein „Online-Antrag“, der im Rathaus ausgedruckt und händisch abgetippt werden muss, ist kein Fortschritt. Wir benötigen eine ehrliche Bilanz, um gegebenenfalls politisch nachsteuern zu können.
Mit freundlichen Grüßen



Frank Samirae Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL

Absender
Bürgerpartei GL

Drucksachen-Nr.

0164/2026

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Bürgerpartei GL

zur Sitzung:
Hauptausschuss am 18.03.2026

Tagesordnungspunkt

Anfrage der Bürgerpartei GL vom 24.02.2026 (eingegangen am 24.02.2026) zur Erhebung von Sitzungsstatistiken

Inhalt:

Mit dem Schreiben vom 24.02.2026 (eingegangen am 24.02.2026) bittet die Gruppe Bürgerpartei GL um die Übermittlung statistischer Daten zum Sitzungsverlauf der letzten 12 Monate zur Sitzung des Hauptausschusses am 18.03.2026.

Das Schreiben der Gruppe Bürgerpartei GL ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

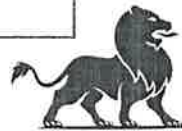
Die schriftliche Beantwortung erfolgt als Tischvorlage in der Sitzung des Hauptausschusses.

24. Feb. 2026

Joh

Ö 21.2

BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

24.02.2026

Anfrage zur Erhebung von Sitzungsstatistiken

zur schriftlichen Beantwortung in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

zur Vorbereitung kommender Beratungen über die Struktur und Organisation der Rats- und Ausschussarbeit bittet die Ratsgruppe Bürgerpartei GL um die Übermittlung statistischer Daten zum Sitzungsverlauf der letzten 12 Monate.

Für alle Gremien, die der „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach“ unterliegen, wird um eine tabellarische Aufstellung folgender Informationen gebeten:

1. **Sitzungsverzeichnis:** Datum der Sitzung und Bezeichnung des Gremiums.
2. **Zeitlicher Umfang:** Offizieller Sitzungsbeginn und tatsächlicher Zeitpunkt des Sitzungsendes (gemäß Niederschrift).
3. **Sitzungsunterbrechungen:** Gesamtdauer der während der Sitzung erfolgten Pausen in Minuten.
4. **Netto-Beratungszeit:** Tatsächliche Dauer der Sitzung abzüglich der Pausenzeiten.
5. **Sitzungskontinuität:** Angabe, ob die Tagesordnung am jeweiligen Sitzungstag vollständig abgearbeitet wurde oder ob eine Fortsetzung der Sitzung an einem Folgetermin erforderlich war.

Wir bitten auch um die Bereitstellung dieser Daten in digitaler Form (vorzugsweise als Excel- oder PDF-Tabelle), um eine sachgerechte Auswertung der zeitlichen Inanspruchnahme der Gremien zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Samirae

